Vorlage-Nr: Status:

2019/DA/0457 öffentlich

| | keitsantrag ndes Gremium: t | Datum: | 29.10.2019 | |
|---|---|--------|---------------|--|
| Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.PARTEI) Sondernutzungssatzung für Elektroroller | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | |
| Datum | Gremium | | Zuständigkeit | |
| 06.11.2019 | Riirgerschaft | | Entscheidung | |

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

der Bürgerschaft eine Sondernutzungssatzung für die Bereitstellung, Nutzung und das Abstellen von E-Rollern vorzulegen. Sie soll spätestens am 1. April 2020 in Kraft treten.

Sachverhalt:

Seit der Zulassung von E-Rollern kommt es vor allem in größeren Städten immer wieder zu Interessenkonflikten der verschiedenen Verkehrsteilnehmer. Dazu gehören u.a. die verbotene Nutzung auf Gehwegen, "wildes" Abstellen und mangelnde Aufklärung der Kunden von E-Roller-Verleihern. Eine Sondernutzungssatzung kann klare Regeln zur Bereitstellung, Nutzung und zum Abstellen von E-Rollern aufstellen. Sie könnte auch eine jährliche Sondernutzungsgebühr pro E-Roller festlegen und Verbotszonen für das Nutzen dieser Roller ausweisen.

Dringlichkeit:

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Antrag 2019/AN/0380 (Integration von Elektrorollern in den ÖPNV) der aktuellen Tagesordnung vom 6. November 2019, sollte im Vorfeld eine grundsätzliche Regelung zur Bereitstellung, Nutzung und für das Abstellen von E-Rollern beschlossen werden.

Begründung der Dringlichkeit für die Ausschüsse: Die Informationen und rechtlichen Hinweise aus dem zuständigen Landesministerium

Die Informationen und rechtlichen Hinweise aus dem zustandigen Landesministeriur lagen erst nach der Tages- bzw. Landungsfrist vor.

(red. Änderung im Zusammenhang m. d. B. der einreichenden Fraktion, die Angelegenheit im Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung sowie im Bau- und Planungsausschuss vorzuberaten)

gez. Eva-Maria Kröger Fraktionsvorsitzende

Vorlage **2019/DA/0457**Ausdruck vom: 20.11.2019

Seite: 1

Vorlage **2019/DA/0457**Ausdruck vom: 20.11.2019
Seite: 2

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/DA/0457-01 (SN)

öffentlich

Stellungnahme

Datum:

04.11.2019

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

S 4, Holger Matthäus

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Verkehrsanlagen bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter: Mobilitätskoordinator

Sondernutzungssatzung für Elektroroller

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

06.11.2019

Bürgerschaft

Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Das OVG Hamburg (Beschluss vom 19.06.2009 – 2 Bs 82/09; VG Hamburg, Urt. V. 31.03.2009, Az. 4 K 2027/08) hat in einem Beschluss in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren festgestellt, dass "das Abstellen von Mietfahrrädern auf öffentlichen Wegeflächen, auf denen das Abstellen von Fahrrädern straßenverkehrsrechtlich zulässig ist – wie das Aufstellen von zugelassenen und betriebsbereiten Mietwagen – Teil des Gemeingebrauchs sein (dürfte)." Dies dürfte analog auch für Elektroroller gelten.

Ferner hat das OVG aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zitiert: "Solange ein öffentlicher Weg zum Zwecke des Verkehrs genutzt wird, ist es für die straßenverkehrsrechtliche Zulässigkeit und damit für den Gemeingebrauch ohne Bedeutung, ob dieser aus privaten oder geschäftlichen Gründen genutzt wird" (BVerwG, Urt. V. 03.06.1982, NJW 1982, 2332).

Dies gilt ausdrücklich nur für stationslose Systeme, wie auch bei Elektrorollern derzeit beabsichtigt. Das Gericht hat das Aufstellen als "Parken von Fahrrädern" im Sinne von § 12 StVO und damit als einen zulässigen gemeingebräuchlichen Verkehrsvorgang angesehen. Der Gemeingebrauch ist überschritten, wenn das Abstellen von (einzelnen oder mehreren) Elektrorollern im öffentlichen Verkehrsraum den Gemeingebrauch anderer Verkehrsteilnehmer (z. B. der Anwohner und Fußgänger) gemessen am Widmungszweck unzumutbar beeinträchtigt und die verkehrliche Nutzung maßgeblich behindert (so auch VG Hamburg, OVG Hamburg). Dabei ist insbesondere die Behinderung von Fußgängern und mobilitätseingeschränkten Personen im Auge zu behalten.

Hierfür ist allerdings eine Regelung in der Sondernutzungssatzung entbehrlich, da dieser Zustand nicht erlaubnisfähig ist. Eine Beräumung des regelwidrigen Zustandes ist zwangsläufig die Folge und bereits jetzt möglich.

Bei Verwahrlosung im Straßenraum (Elektroroller werden nach Aufforderung nicht beseitigt, ein Ansprechpartner ist nicht angegeben) ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeben.

Dasselbe gilt, wenn ein Anbieter Aufforderungen, erkennbare Gefahren für die öffentliche Ordnung zu beseitigen, nicht fristgerecht nachkommt.

Es sollte zunächst die Möglichkeit verfolgt werden, mit dem Anbieter im Wege einer Vereinbarung Anforderungen und Pflichten abzuklären und über die angegebenen Ansprechpartner auf dieser Grundlage tätig zu werden.

Holger Matthäus

Vorlage-Nr: Status:

2019/DA/0457-02 (ÄA) öffentlich

| Änderungsantrag | Datum: | 14.11.2019 | | |
|--|--------|------------|--|--|
| Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft | | | | |
| Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.PARTEI) | | | | |
| Sondernutzungssatzung für Elektroroller | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | |

Zuständigkeit

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Im Beschlusstext wird das Wort , Nutzung gestrichen.

Sachverhalt:

Datum

04.12.2019

Der Beschlussvorschlag lautet somit:

Gremium

Bürgerschaft

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

der Bürgerschaft eine Sondernutzungssatzung für die Bereitstellung und das Abstellen von E-Rollern vorzulegen. Sie soll spätestens am 1. April 2020 in Kraft treten.

Nach Information des zuständigen Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern haben Kommunen das Recht, Sondernutzungssatzungen für die Bereitstellung und das Abstellen von E-Rollern zu erlassen, jedoch nicht für die Nutzung und den Betrieb. Das dafür zuständige Bundesverkehrsministerium arbeitet gerade an rechtlichen Regelungen zur Nutzung und zum Betrieb von E-Rollern. Dankenswerterweise beschäftigt sich die Verwaltung bereits mit der Regelung des E-Roller-Verkehrs. Kritisch sehen wir, dass lediglich freiwillige Vereinbarungen mit E-Roller-Vermietern geplant sind. Wichtig wären verbindliche Regelungen für alle E-Rollerbenutzer, ob kommerziell oder privat.

Eva-Maria Kröger Fraktionsvorsitzende

Vorlage-Nr: Status:

2019/DA/0457-03 (ÄA) öffentlich

| Änderungs | antrag | Datum: | 22.11.2019 | |
|---|---------|--------|---------------|--|
| Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft | | | | |
| Julia Kristin Pittasch (FDP) und Christoph Eisfeld (FDP) Sondernutzungssatzung für Elektroroller | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | |
| Datum | Gremium | | Zuständigkeit | |
| | | | | |

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen mit möglichen Anbietern von E-Scooter-Leihsystemen in Rostock voranzutreiben. Die Ergebnisse der Gespräche sind der Bürgerschaft bis 04/2020 als Informationsvorlage vorzulegen.

Sachverhalt:

Im Ausgangsantrag wird gefordert, den Oberbürgermeister zu beauftragen, der Bürgerschaft eine Sondernutzungssatzung für die Bereitstellung, Nutzung und das Abstellen von E-Rollern vorzulegen, lt. ÄA -02 nunmehr eben jene Satzung für die Bereitstellung und das Abstellen von E-Rollern. Eine derartige Satzung ist sowohl unnötig als auch rechtlich problematisch.

Seitens des Antragsstellers wurde bereits erkannt, dass eine Sondernutzung für etwas, das nicht Sondernutzung ist (hier Nutzung/Betrieb von E-Scootern) nicht umsetzbar ist. Anders als geschildert sind jedoch auch Sondernutzungssatzungen für die Bereitstellung und das Abstellen von E-Scootern derzeit nicht (1) bzw. nur bei sehr begrenzten Einzelthemen (2) denkbar, was im weiteren Verlauf unter genannten Nr. näher dargestellt wird. Von der Erarbeitung der geforderten Satzung sollte daher auch aufgrund der rechtlichen Angreifbarkeit dringend abgesehen werden.

Sofern zusätzliche Regelungen in der derzeitigen Situation, in der es keinen aktiven E-Scooter-Verleiher gibt und die möglichen Anbieter nur vergleichbar geringe Mengen an E-Scootern vorsehen, überhaupt als notwendig erachtet werden, sollte an freiwilligen Vereinbarungen festgehalten werden. Aktuell gibt es weder einen Missstand in Rostock noch ist dieser angesichts der Angaben der Anbieter absehbar. Proaktive, freiwillig geschlossene Vereinbarungen mit den Anbietern können jedoch dazu führen, die neuen Angebote möglichst nutzbringend in lokale Mobilitätskonzepte und in das Stadtbild zu integrieren. Solche vertraglichen Vereinbarungen wären für die Anbieter ebenfalls bindend und könnten Angaben zu bevorzugten Abstellzonen etc. enthalten. Einer Satzung bedarf es dazu nicht.

Bereits ohne Sondernutzungs-/Gemeingebrauchssatzung hat der fließende Verkehr Vorrang vor dem ruhenden Verkehr. Das heißt, dass "wildes Parken" auf dem Gehweg und ähnliches nicht zulässig ist (3). Die Sicherstellung dieser Situation erfolgt nicht durch weitere Regelungen, sondern durch ausreichend Personal. Weiterhin gelten bereits ohne Satzung die Straßenverkehrsvorschriften. Auch insofern fehlt es - sofern zukünftig überhaupt ein Missstand erkannt wird - wenn dann an Personen, die geltendes Recht umsetzen, nicht an weiteren Regelungen. Auch vor diesem Hintergrund ist eine Vereinbarung mit den Anbietern politisch zielführender.

Zu (1) - Abstellen/Bereithalten von E-Scootern keine Sondernutzung:

Da die Nutzung der Straße zum Verkehr, einschließlich des ruhenden Verkehrs, Gemeingebrauch ist, ist das Abstellen von Fahrzeugen, einschließlich E-Rollern, im Grundsatz ebenfalls als Gemeingebrauch einzustufen.

Hierzu wird auf die höchstrichterliche Entscheidung verwiesen:

"Demnach ist auch das Parken der Kraftfahrzeuge, das § STVO § 12 STVO § 12 Absatz II StVO vom 16. 11. 1970 (BGBl I 1565, 1971, 38) als verkehrsüblichen und gemeinverträglichen Vorgang des ruhenden Verkehrs geregelt hat, hinsichtlich seiner Zulässigkeit ausschließlich nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Es setzt, wie der Senat dargelegt hat, als lediglich vorübergehende Unterbrechung des fließenden Verkehrs voraus, daß das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen und betriebsbereit ist. Nur wenn und solange diese objektiven Merkmale der Zulässigkeit und Möglichkeit jederzeitiger Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs nicht gegeben sind oder das Kraftfahrzeug zu einem anderen Zweck als dem der späteren Inbetriebnahme aufgestellt ist, kann eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Straße vorliegen, die bei fehlender Erlaubnis straßenrechtlich begründete Eingriffe möglich macht.

In Anwendung dieser Rechtsprechung hat das Berufungsgericht das von der Klägerin beanstandete Aufstellen der Mietfahrzeuge der Beigeladenen als zulässiges Parken i. S. von § STVO § 12 STVO § 12 Absatz II StVO und damit als gemeingebräuchlichen Verkehrsvorgang angesehen, indem es festgestellt hat, dass die unstreitig zum Verkehr zugelassenen und betriebsbereiten Fahrzeuge nach dem Sinn und Ziel der gewerblichen Vermietertätigkeit der Beigeladenen zu dem Zweck auf der öffentlichen Straße aufgestellt werden, um sie alsbald wieder dem fließenden Straßenverkehr zuzuführen. Das dagegen gerichtete Vorbringen der Revision greift nicht durch."

(BVerwG, Urteil vom 02.06.1982, 7 C 73/79, NJW 1982, 2332.)

Etwas anderes kann dann gelten, wenn die Straße nach Gesamtschau der äußerlich erkennbaren Merkmale vorwiegend nicht (mehr) zur Teilnahme am Verkehr, sondern zu anderen, v.a. gewerblichen Zwecken genutzt wird. So hatte das BVerwG für sog. "Bierbikes", die nicht vorwiegend dem Straßenverkehr, sondern Eventveranstaltungen dienten, entschieden, dass deren Abstellen sowie das Durchführen von Partys darauf kein Gemeingebrauch ist, sondern Sondernutzung. Dabei hat es maßgebend darauf abgestellt, dass nicht die Beförderung von Personen, sondern der Eventcharakter im Vordergrund steht.

(BVerwG, Beschluss vom 28.08.2012, 3 B 8/12, NJW 2012, 1623.)

Die Vergleichbarkeit zu "Bierbikes" ist nach allgemeiner Einschätzung jedoch nicht gegeben. Würde man in Bezug auf E-Scooter argumentieren, dass beim Bereitstellen bzw. Abstellen der Roller auf den Gehwegen der gewerbliche Charakter, d.h. das Bereithalten einer Dienstleistung durch den Betreiber, im Vordergrund steht, wäre dies allein ein Abstellen auf die Person und den Vertriebsweg. Es kann aber keinen Unterschied machen, ob ein Betreiber oder eine Vielzahl von Einzelnutzern die E-Roller auf den Gehwegen abstellt. Im Übrigen ist mit dem oben zitierten Urteil des BVerwG deutlich, dass auch das Abstellen von Mietfahrzeugen im öffentlichen Straßenraum im Grundsatz Gemeingebrauch ist. Nichts anderes kann für das gewerbliche Bereithalten von E-Scootern gelten.

Das bloße Bereithalten und Bereitstellen von E-Rollern ist damit in aller Regel Gemeingebrauch und daher jedermann gestattet. Genau wie bei der Nutzung der E-Scooter wird hier keine Grundlage zur Einstufung als Sondernutzung gesehen. Die Einstufung kann sogar insoweit rechtlich problematisch sein, soweit versucht wird, einen Gemeingebrauch zu einer Sondernutzung zu machen. Dann widerspräche dies dem StrWG M-V und wäre durch Satzung der Stadt Rostock nicht möglich, weil letzteres als förmliches Landesgesetz Vorrang vor einer gemeindlichen Satzung hat.

Zu (2) - Sonderfälle beim Abstellen/Bereithalten von E-Scootern:

Eine Sondernutzung kann dann gegeben sein, wenn das Abstellen Ausmaße annimmt, die das bloße Bereithalten zum Verkehr überschreiten. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn jemand ein großes Lager von E-Rollern bereithält, das z.B. die Nutzung des Gehwegs für Fußgänger stark behindert. (Vorrang des fließenden vor dem ruhenden Verkehr, § 21 Abs. 2 StrWG M-V.) Dies ist derzeit bei den angekündigten Mengen an E-Scootern und den vorhandenen Absprachen zu maximal 5 E-Scootern sn einem Standort nicht absehbar und insgesamt fernliegend.

Hintergrund wäre, dass in diesem Fall nicht das Bereithalten zum Verkehr, sondern das Lagern der E-Roller im Vordergrund stünde. Argument wäre hier, dass auch ein Kiosk eine Sondernutzung wäre und ein E-Roller-Kiosk, bzw. eine Ansammlung, die dem gleichkäme, wohl auch keinen Gemeingebrauch mehr darstellen würde. Dieser Fall ist jedoch in Rostock nicht gegeben. Einer gesonderten Satzung für einen derzeit nicht vorhanden und ebenso nicht absehbaren Fall bedarf es daher nicht.

Zu (3) - Ausweisen von Verbotszonen/"wildes Abstellen":

Für die isolierte Forderung in der Begründung des Antrages, "Verbotszonen" einzurichten, gilt ebenfalls zuvor beschriebenes, d.h. der Gemeingebrauch ist grundsätzlich jedermann gestattet. Für das "wilde Abstellen" gibt es ferner bereits eine gesetzliche Regelung, die handhabbar gemacht werden kann. Nach § 20 Abs. 3 KrWG unterliegen Kraftfahrzeuge ohne gültige Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen abgestellt sind, bei denen keine Anhaltspunkte für Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und die nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind, der Regelung des §20 Abs. 1 KrWG. Diese sieht vor, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Fahrzeuge als Abfall zu entsorgen haben.

Anmerkungen zum Vorgehen anderer Länder/Kommunen:

Das durch den Antragsteller vorgebrachte Vorhaben in Düsseldorf (und weiteren Kommunen) ändert nichts an der aufgeführten Beurteilung. Nach rechtlicher Prüfung sind die wesentlichen Regelungen über den Gemeingebrauch in den betreffenden Bundesländen vergleichbar, sodass sich die jeweiligen Kommunen ebenfalls auf juristisch schwierigem Terrain bewegen. Diese Einschätzung wird auch dort geteilt. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock wäre insofern gut beraten, diesen Weg nicht zu gehen, als dass Betreiber natürlich den Rechtsweg beschreiten könnten bzw. in den genannten Fällen auch u.U. gehen werden.

gez. gez.

Julia Kristin Pittasch Christoph Eisfeld

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/0380 öffentlich

| Antrag | | Datum: | 02.10.2019 | |
|---|-----------------------------------|-------------------|-----------------------------|----|
| Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft | | | | |
| Christoph Eisfeld (FDP) und Julia Kristin Pittasch (FDP) Integration von Elektrorollern in den ÖPNV | | | | |
| Beratungsfo | olge: | | | |
| Datum | Gremium | | Zuständigkeit | |
| 17.10.2019 | Ausschuss für Stac Vorberatung | t- und Regionalen | wicklung, Umwelt und Ordnur | ng |
| 06.11.2019 | Bürgerschaft | | Entscheidung | |

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit den Anbietern von Leihsystemen für E-Scooter in Rostock Gespräche aufzunehmen und eine Vereinbarung zu schließen, in der insbesondere folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Möglichkeit der Ergänzung des ÖPNV-Netzes und der Verbesserung der intermodalen Nutzung durch die Stationierung von E-Scootern z.B. an Straßenbahn-/S-Bahn-/Bushaltestellen und Knotenpunkten, insbesondere auch außerhalb des Innenstadtgebiets
- Ermittlung möglicher Standorte zur Integration von E-Scootern in das ÖPNV-Netz als Mittel zur Überbrückung der sog. "ersten Meile" und der "letzten Meile"
- Prüfung einer tariflichen Verknüpfung durch reduzierte Nutzungsgebühren oder Inklusivnutzungszeiten für ÖPNV-Kunden im Rahmen des Verkehrsverbunds Warnow oder der Rostocker Straßenbahn AG
- Berücksichtigung der Bedarfe der Einwohnerinnen und Einwohner bei der Festlegung des Geschäftsgebietes, d.h. insbesondere Anschluss von Wohnstandorten neben der touristischen Nutzung im Innenstadtkern

Sachverhalt:

Für das Betreiben von Leihsystemen für Tretroller mit Elektromotor (E-Scooter) im Free-Floating-System ohne Basis-Stationen werden keine Genehmigungen der Gemeinde benötigt. Einige Städte und Gemeinden haben jedoch proaktiv freiwillige Vereinbarungen mit den örtlichen Anbietern getroffen, um die neuen Angebote möglichst nutzbringend in lokale Mobilitätskonzepte zu integrieren. Hier besteht seitens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Möglichkeit, über die Einbindung der E-Scooter in die Angebote des ÖPNV den ursprünglich angedachten ökologischen wie ökonomischen Nutzen der Elektroroller zu generieren. Als Modellprojekt kann hier auf die Hochbahn Hamburg und die Kooperation mit dem Anbieter VOI zurückgegriffen werden, welcher auch in Rostock aktiv ist. Während in vielen Städten derzeit noch keine geeigneten Konzepte für die Überbrückung der sog. "ersten Meile" bzw. "letzten Meile" bestehen, werden dort E-Scooter als Zubringer zur Schnellbahnhaltestelle erprobt.

Vorlage **2019/AN/0380**Ausdruck vom: 07.10.2019
Seite: 1

Hierzu wurden bewusst Anbindungspunkte am Hamburger Stadtrand ausgewählt.

Auch in Rostock kann mittels durchdachter Verleihsysteme und einer konsequent nutzerorientierten Ausrichtung von Angeboten ein Beitrag zur Entlastung der Straßen und für den Umstieg vom PKW auf alternative Verkehrsmittel geleistet werden. Durch geeignete Vereinbarungen mit den Anbietern können E-Scooter als eine sinnvolle Ergänzung im Mobilitätsmix der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für alle Einwohnerinnen und Einwohner etabliert werden. Als Anreize für die jeweiligen Anbieter, die Leihsysteme entsprechend der Vorgaben der Hanse- und Universitätsstadt Rostock anzupassen, sind z.B. die Unterstützung durch Stadtmarketing oder die Schaffung von Abstellanlagen und geeigneter Infrastruktur denkbar.

gez. gez.

Christoph Eisfeld Julia Kristin Pittasch

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/0380-01 (SN)

öffentlich

Stellungnahme

Datum:

10.10.2019

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

S 4, Holger Matthäus

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Mobilitätskoordinator bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Bauamt

Integration von Elektrorollern in den ÖPNV

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

17.10.2019

Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Kenntnisnahme

Bürgerschaft 06.11.2019

Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der Antrag wird grundsätzlich befürwortet. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Verwaltung auf die Anfrage eines Mitgliedes der Bürgerschaft zu e-Scootern (2019/AM/0219-01 (SN)).

Die Stadtverwaltung ist derzeit in Gesprächen mit drei e-Scooter-Anbietern, welche Interesse am Betrieb eines öffentlichen Sharing-Angebotes in Rostock geäußert haben. Analog Empfehlungen des Deutschen Städte- und Gemeindetages und anderen Städten bereiten wir Vereinbarungen mit den Anbietern vor, in welchen wir u.a. Flottenobergrenzen, Qualitätskriterien und Abstellverbotszonen vereinbaren. Ein "Ausrollen" wird erst im Frühjahr 2020 erwartet.

Holger Matthäus

Vorlage 2019/AN/0380-01 (SN)

Ausdruck vom: 17.10.2019 Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/0505 öffentlich

| Antrag | Datum: | 11.11.2019 |
|---|--------|------------|
| Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft | | |

Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund/Freie Wähler) Prüfauftrag: Bildung einer gemeinsamen Verkehrsgesellschaft für die Region Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

28.11.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Vorberatung

04.12.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bildung einer gemeinsamen Verkehrsgesellschaft für die Region Rostock hinsichtlich ihrer Machbarkeit sowie Vor- und Nachteile zu prüfen.

Sachverhalt:

Mobilität ist eine Kernaufgabe der Daseinsvorsorge.

Interkommunale Zusammenarbeit im ÖPNV ist daher zu vertiefen. Zuständigkeitsgrenzen der jeweiligen Nahverkehrsbetriebe sollten nach und nach überwunden werden, bis hin zur Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft.

Zugleich spielt der ÖPNV eine entscheidende Rolle bei der Verbesserung der Lebensqualität der Menschen sowie der Erreichung klimapolitischer Ziele.

Eine verstärkte Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen, bis hin zu einer gemeinsamen Gesellschaft, würde weitere Synergien ermöglichen:

- Verbesserung aufeinander abgestimmter Mobilitätsangebote
- Lösung von Problemen im Pendler- und Schulverkehr
- gemeinsame Nutzung von Ressourcen
- Einsparung von Kosten, bspw. bei der Beschaffung von Fahrzeugen
- Steigerung der Effizienz bei der Erstellung von Linien- und Fahrplanangeboten
- flexiblere Planung des Personaleinsatzes
- langfristige Festigung der Verkehrsbeziehungen zwischen Stadt und Umland
- Entwicklung, Planung und Umsetzung neuer Mobilitätskonzepte
- langfristige Absicherung der Beschäftigungs- und Ausbildungsplätze
- Steigerung der Attraktivität für potentielle Fachkräfte.

Bisher besteht ein Kooperationsmodell zwischen den Verkehrsbetrieben. Dieses konnte nicht alle bestehenden Probleme lösen und verschenkt weitere Potentiale. Die Bildung einer gemeinsamen Gesellschaft ist daher anzustreben.

gez. Dr. Sybille Bachmann Fraktionsvorsitzende

Vorlage **2019/AN/0505**Ausdruck vom: 12.11.2019

Vorlage **2019/AN/0505**Ausdruck vom: 12.11.2019
Seite: 2

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/0505-01 (SN)

öffentlich

Stellungnahme Datum: 19.11.2019

Entscheidendes Gremium: | fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Verkehrsanlagen bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Prüfauftrag: Bildung einer gemeinsamen Verkehrsgesellschaft für die Region Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

28.11.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Kenntnisnahme

04.12.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Eine übergreifende Zusammenarbeit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit dem Landkreis Rostock besteht auf dem Gebiet des Öffentlichen Personennahverkehrs seit längerem. Aktuell arbeiten beide Aufgabenträger an der Fortschreibung des gemeinsamen Nahverkehrsplanes, welcher Grundlage für die Ausgestaltung des ÖPNV ist. In diesem Rahmen werden auch die Organisationsstruktur und mögliche Modelle der Zusammenarbeit untersucht.

Der Verkehrsverbund Warnow GmbH (VVW) übt bereits die Funktion einer gemeinsamen Gesellschaft aus. Hier sind die Verkehrsunternehmen Rostocker Straßenbahn AG, Rebus – Regionalbus Rostock GmbH, DB Regio AG, Weiße Flotte GmbH und Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH in einem Unternehmensverbund organisiert. Die von der Antragstellerin gewünschte interkommunale Zusammenarbeit zwischen den organisierten Verkehrsunternehmen ist somit bereits heute möglich. Die Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten der Aufgabenträger für den ÖPNV (Hanse- und Universitätsstadt Rostock und Landkreis Rostock) und den Schienenpersonennahverkehr (Land Mecklenburg-Vorpommern) sind nicht direkt gegeben. Diese Ausweitung wäre über einen zukünftigen Mischverbund möglich, in dem Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen gleichermaßen organisiert sind. Mittels einer Umstrukturierung des bestehenden VVW kann dies erreicht werden, die Gründung einer zusätzlichen neuen Gesellschaft wäre nicht erforderlich.

Holger Matthäus

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/0505-02 (ÄA) öffentlich

| Änderungsantrag | Datum: | 27.11.2019 |
|---|--------|------------|
| Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft | | |

Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund/Freie Wähler) Prüfauftrag: Bildung einer gemeinsamen Verkehrsgesellschaft für die Region Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

28.11.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

04.12.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen Zuge* der Fortschreibung des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes für die Region Rostock,

- 1. Vorschläge für die künftige Organisationsstruktur des ÖPNV erarbeiten zu lassen
- 2. ein Modell prüfen zu lassen, das die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen für den ÖPNV/SPNV über ihre bisherigen Zuständigkeitsgrenzen hinweg verbindet
- 3. die derzeitige Struktur der *Verkehrsverbund Warnow GmbH* dahingehend zu untersuchen, ob eine Ausweitung des Organisationsmodells die Ziele einer Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger erfüllen kann.

gez. Dr. Sybille Bachmann Fraktionsvorsitzende

^{*} durch Einreicherin redaktionell geändert 03.1 Wo./ 29.11.2019

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/0456 öffentlich

| Antrag | Datum: | 28.10.2019 |
|---|--------|------------|
| Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft | | |

Vorsitzende der Fraktionen DIE LINKE.PARTEI, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, Rostocker Bund/ Freie Wähler und Anette Niemeyer (Aufbruch 09)

Finanzierung der Neubeschaffung von Straßenbahnen für die RSAG

| Beratungsfolg | e: | |
|--------------------------|---|---|
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 21.11.2019 28.11.2019 | Finanzausschuss Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick | Vorberatung lung, Umwelt und Ordnung |
| 04.12.2019 | Vorberatung Bürgerschaft | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit der RSAG bis Ende des 1. Quartal 2020 ein Konzept zur Gesamtfinanzierung zu entwickeln, das den Ersatz und die Inbetriebnahme von 39 Straßenbahnen in den Jahren 2024-2027 absichert. Die RSAG erbringt einen Eigenanteil von ca. 25 % der Gesamtfinanzierung. Zur Finanzierung der übrigen ca. 75 % sind schnellst möglich Verhandlungen mit der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern aufzunehmen, um öffentliche Zuwendungen für dieses Vorhaben ab dem Jahr 2022 ff. zu erhalten. Gleichzeitig ist auch eine Förderung durch EU und Bund zu prüfen.

Sachverhalt: Die Finanzierung für den notwendigen Ersatz von 39 Straßenbahnen ab 2022 (erste Anzahlungen fällig) ist ungeklärt und kann unter keinen Umständen von der RSAG aus eigener Finanzkraft gewährleistet werden. Die Zeit drängt, weil so eine umfangreiche Investitionsmaßnahme (Gesamtkosten 122,2 Mio. Euro) einen Vorlauf von mehreren Jahren braucht. Dazu gehören Projektvorbereitung, Sicherung der Gesamtfinanzierung, Europaweites Ausschreibungsverfahren, Projektierung, Produktion und Abnahmeverfahren durch die Technische Aufsichtsbehörde. Damit ein solches Europaweites Ausschreibungsverfahren gestartet werden kann, muss das Konzept zur Gesamtfinanzierung im 1. Quartal 2020 vorliegen.

Vorlage **2019/AN/0456**Ausdruck vom: 14.11.2019

Der Ersatz sollte auch nicht aufgeschoben werden, weil eine Laufzeit dieser Straßenbahnen, über 30 Jahre hinaus, unwirtschaftlich und z. T. technisch auch gar nicht möglich ist. Ohne öffentliche Förderung dieser Ersatzinvestition bekommt die RSAG den Straßenbahnersatz über Banken nicht finanziert und gerät spätestens 2029 in eine wirtschaftliche Schieflage, die Liquiditätshilfen notwendig machen würde. Die RSAG hat in den vergangenen Jahrzehnten bewiesen, dass sie trotz systembedingt notwendigem Verlustausgleich durch die Kommune, ein wirtschaftlich arbeitender Verkehrsbetrieb mit hoher Beförderungsqualität und wachsenden Fahrgastzahlen ist. Nur das versetzt sie auch in die Lage, 25 % dieser Ersatzinvestition selbst zu finanzieren.

Begründung Dringlichkeit (für den Finanzausschuss am 21.11.2019):

Die 7-Tagefrist musste um zwei Tage überschritten werden, weil der Aufsichtsrat der RSAG erst am heutigen Tag (13.11. 2019) zu dieser wichtigen Angelegenheit getagt hat.

gez. Eva-Maria Kröger Fraktion DIE LINKE.PARTEI gez. Uwe Flachsmeyer Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

gez. Dr. Steffen Wandschneider-Kastell. Fraktion der SPD gez. Dr. Sybille Bachmann. Fraktion Rostocker Bund/ Freie Wähler

gez. Anette Niemeyer (Aufbruch 09)

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/0456-01 (ÄA) öffentlich

| Änderungsantrag | Datum: | 19.11.2019 |
|---|--------|------------|
| Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft | | |

Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund / Freie Wähler) Änderungsantrag zu 2019/AN/0456 Finanzierung der Neubeschaffung von Straßenbahnen für die RSAG

| Beratungsfolge: | | | |
|--------------------------|-----------------------------|--|--|
| Datum | Gremium | Zuständigkeit | |
| 21.11.2019 28.11.2019 | | Vorberatung Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung | |
| 04.12.2019 | Vorberatung Bürgerschaft | Entscheidung | |

Beschlussvorschlag:

Der Prüfauftrag wird um folgende Aspekte erweitert:

- Prüfung alternativer Finanzierungen
- Prüfung von Alternativen zur Ersatzbeschaffung
- Prüfung der Erweiterung des Streckennetzes (schienengebunden und nicht schienengebunden).

gez.

Dr. Sybille Bachmann Fraktionsvorsitzende Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/0456-02 (SN)

Stellungnahme Datum: 26.11.2019

Entscheidendes Gremium: | fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Zentrale Steuerung

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Finanzierung der Neubeschaffung von Straßenbahnen für die RSAG

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

28.11.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Kenntnisnahme

04.12.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der vorliegende Antrag wird seitens der Verwaltung als Prüfauftrag interpretiert, ob eine Förderung in Höhe von 75 % zur Neuanschaffung von 39 Straßenbahnen durch das Land M-V, den Bund oder/und die EU erfolgen kann. Bei Gesamtkosten von 122,2 Mio. Euro ist demgemäß eine Förderung von 91,65 Mio. Euro zu prüfen.

Die Verwaltung wird hierzu mit der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (mit Unterstützung der RSAG) das Gespräch suchen. Bislang mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern dazu geführte Gespräche haben noch nicht zu einem positiven Ergebnis geführt. Die im Rahmen des Regionalisierungsgesetzes durch den Bund bereitgestellten Regionalisierungsmittel werden an die Bundesländer ausgereicht und von ihnen verwaltet. Dazu ist festzustellen, dass einige Bundesländer diese Mittel auch zum Erwerb von Fahrzeugen im ÖPNV an die Kommunen ausreichen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern tut das bislang nicht. Ob geeignete EU-Mittel eingeworben werden könnten, bedarf einer Überprüfung.

Allerdings muss an dieser Stelle auch darauf verwiesen werden, dass seitens der RSAG bislang keine Alternativkonzepte vorgelegt worden sind. Ob es gerechtfertigt ist, eine Investition mit dieser Tragweite in den Status Quo vorzunehmen, muss als derzeit unbeantwortet bewertet werden. Es ist nicht ersichtlich, ob in einer in Alternativen betrachtenden Zukunftsstrategie RSAG andere Transportmittel und –szenarien größere Vorteile für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bringen würden.

Insofern wird es für sehr ratsam gehalten, die Entscheidung zur Anschaffung von 39 neuen Straßenbahnen einer vorherigen intensiven Alternativ-Prüfung zu unterziehen und bis dahin zurückzustellen.

Gleichzeitig sind weitere – für die nächsten Jahre – relevante Investitionsmaßnahmen (Netzausbau, Angebotserweiterung) hinsichtlich ihrer Finanzierungsbedarfe aufzuzeigen.

Im Zuge der FAG-Novelle 2020 ist angedacht, dass die bisherigen Entflechtungsmittel aus dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V über die FAG-Mittel "Zur Förderung des ÖPNV" an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgereicht werden. Dies betrifft im Wesentlichen Infrastrukturmittel, wie z.B. für die Errichtung von Bushaltestellen. Die Verwaltung plant, eine in diesem Kontext geplante Anhebung der Mittel in Höhe von ca. 500 TEUR jährlich vollständig an die RSAG auszureichen.

Claus Ruhe Madsen

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/0525 öffentlich

| Antrag | Datum: | 14.11.2019 |
|---|--------|------------|
| Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft | | |

Vorsitzender der CDU/UFR-Fraktion, Julia Kristin Pittasch (FDP), Christoph Eisfeld (FDP) Zukunft der Rostocker Straßenbahnen

| Beratungsfolg | e: | |
|--------------------------|---|---|
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 21.11.2019 28.11.2019 | Finanzausschuss Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick | Vorberatung lung, Umwelt und Ordnung |
| 04.12.2019 | Vorberatung Bürgerschaft | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, ein Gutachten zur möglichen Sanierungs- und Instandhaltungsfähigkeit der von der Rostocker Straßenbahn AG (RSAG) eingesetzten Straßenbahnen vom Typ 6N1 mit dem Ziel einer längeren Nutzungsdauer und Variantenprüfung einzuholen. Gleichzeitig wird die RSAG gebeten eine ganzheitliche Betrachtung dieser Maßnahme unter dem Kontext der sich wesentlich verändernden technologischen Entwicklung der Beförderungsmedien (wie z. B. autonomes Fahren) sowie unter dem sich stark ändernden Nutzerverhalten der Fahrgäste vorzunehmen. Zusätzlich müssen auch die Kosten einer zukünftigen Netzerweiterung in die Gesamtbetrachtung einer Ausfinanzierung der RSAG einbezogen werden.

O. g. Unterlagen sind der Bürgerschaft bis zum Ende des 1. Quartals 2020 vorzulegen.

Begründung der Dringlichkeit für den Finanzausschuss:

Aufgrund des Ergebnisses der Sitzung des Aufsichtsrates der RSAG am 13.11.2019 ist dieser Antrag erforderlich. Außerdem besteht ein Sachzusammenhang zum Antrag 2019/AN/0456.

Sachverhalt:

Seit einigen Monaten ist die Geschäftsführung der RSAG bemüht, eine Finanzierungslösung für die Neuanschaffung und Inbetriebnahme von 39 Straßenbahnen zu erreichen.

Die geschätzten Gesamtkosten von 122,2 Millionen Euro übersteigt nach Auskunft der RSAG die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Zudem gewinnt die strategisch wichtige Zielstellung des Haushaltsausgleichs für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock (HURO) durch sinkende Gewerbesteuereinnahmen sowie steigende Ausgaben im investiven und im konsumtiven Bereich in den kommenden Jahren an Bedeutung. Dadurch ist eine finanzielle Beteiligung der HURO an der Neubeschaffung der 39 Straßenbahnen in Größenordnungen äußerst fraglich. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat darüber hinaus eine Beteiligung/Förderung bisweilen ausgeschlossen. Nunmehr wird die Verwaltung in einem anderen Antrag aufgefordert, bis zum Ende des 1. Quartals 2020 eine Gesamtfinanzierung sicherzustellen.

Vorlage 2019/AN/0525 Ausdruck vom: 19.11.2019

Vor diesem Hintergrund ist durch ein Gutachten zu ermitteln, ob eine technische Instandsetzung der bisher eingesetzten Straßenbahnen vom Typ 6N1 realisierbar ist. Dadurch ist weiterhin zu ermitteln, inwieweit eine längere Nutzungsdauer ermöglicht werden kann.

In der Landeshauptstadt Schwerin und in Kassel (Nordhessen) kommen ebenso Straßenbahnen vom Typ 6N1 zum Einsatz. In beiden Städten haben sich die Verantwortungsträger für die technische Instandsetzung entschieden.

gez. i. V. Chris Günther stellv. Fraktionsvorsitzende CDU/UFR-Fraktion gez. Julia Kristin Pittasch FDP

gez. Christoph Eisfeld FDP Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr:

2019/AN/0525-01 (SN)

Status: öffentlich

Stellungnahme Datum: 26.11.2019

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Zentrale Steuerung

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Zukunft der Rostocker Straßenbahnen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

28.11.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Kenntnisnahme

04.12.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Verwaltung unterstützt den Antrag grundsätzlich. Die Entscheidung, ob 39 Straßenbahnen neu beschafft werden, ist von großer Tragweite und sollte deshalb mit weiteren Betrachtungen – wie im Antrag formuliert – untersetzt getroffen werden.

Erst mit einer mittelfristigen Gesamtbetrachtung aller Investitionsfelder – Straßenbahnersatzinvestitionen, Netzerweiterungsinvestitionen, Angebotserweiterungsinvestitionen – kann eine valide Gesamtfinanzierung mit dem Aufgabenträger und dem Land M-V finalisiert werden.

Claus Ruhe Madsen

Vorlage-Nr: Status:

2019/DA/0559 öffentlich

| Dringlichkeitsantrag | Datum: | 26.11.2019 |
|---|--------|------------|
| Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft | | |

Kurt Massenthe (für den Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof) Klärung des Standortes des Wertstoffhofes am Dierkower Damm

| Beratungsfolge: | | | |
|------------------------------|--|------------------------------------|--|
| Datum | Gremium | Zuständigkeit | |
| 26.11.2019 Jürgeshof (19) | Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krumm Vorberatung | nendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, | |
| 27.11.2019 | Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus | Vorberatung | |
| 28.11.2019 | Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung | clung, Umwelt und Ordnung | |
| 03.12.2019 | Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West (17) | Vorberatung | |
| 04.12.2019 | Bürgerschaft | Entscheidung | |

- zurückgezogen am 02.12.2019

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

- 1. die Standortfrage für den Verbleib des Wertstoffhofes am Dierkower Damm im Abgrenzungsbereich des Planungsgebietes zu klären
- 2. die notwendigen finanziellen Mittel für die baulichen Maßnahmen bereitzustellen

Begründung der Dringlichkeit:

Mit der Beschlussvorlage 2019/BV/0453 soll für das Gebiet der ehemaligen Deponie Dierkow ein Nicht-offener Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren zur Gestaltung eines Stadtparks durchgeführt werden. Diese Entscheidung kann nicht getroffen werden, ohne vorher die Standortfrage für den jetzigen Wertstoffhof am Dierkower Damm zu klären.

Sachverhalt:

Benötigt wird zeitnah ein neuer Standortvorschlag für einen Ersatz des Wertstoffhofes für den Großraum des Nordostens einschließlich der baulichen Umsetzung.

gez. Kurt Massenthe Vorsitzender

Vorlage **2019/DA/0559**Ausdruck vom: 02.12.2019
Seite: 1

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/BV/0258 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 22.08.2019

Entscheidendes Gremium: | fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

Bürgerschaft bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Amt für Umweltschutz

Beteiligte Ämter: Hauptamt, Abt.

Verwaltungsangelegenheiten

Kämmereiamt

Finanzverwaltungsamt

Hauptamt, Abt. Personal und Recht

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

21.11.2019 Finanzausschuss Vorberatung

28.11.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

04.12.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschließt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage 1) und billigt die dazugehörige Kalkulation (Anlagen 2-5).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse:

0683/05-BV, 0723/06-BV,0720/07-BV, 0540/08-BV, 2009/BV/0509, 2010/BV/1418, 2011/BV/2449, 2012/BV/3783, 2013/BV/5089, 2014/BV/0132, 2015/BV/1116, 2016/BV/1998, 2017/BV/3028, 2018/BV/3951

Sachverhalt:

Mit der eingereichten Beschlussvorlage soll lediglich der § 4 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geändert werden.

Im § 4 sind die Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen festgelegt.

Auf Grundlage der Gebührenkalkulation, die als Anlage 2 Bestandteil der Beschlussvorlage ist, ergeben sich für das Jahr 2020 unter Beibehaltung des Allgemeininteresses (Anlage 2, Seite 5) Gebührensätze, die in allen Reinigungsklassen zwischen 1,7 und 3,5 Prozent steigen werden.

Vorlage **2019/BV**/0258 Ausdruck vom: 11.11.2019

Die Gesamtkosten für Straßenreinigung und Winterdienst werden im kommenden Jahr um 379.700,- € steigen (Anlage 2 Seite 2).

Diese Kostensteigerung ergibt sich aus gestiegenen Kosten bei der Stadtentsorgung Rostock GmbH (SR GmbH) und bei der Kehrgutentsorgung, die Kosten der Stadtverwaltung gehen dagegen zurück. Dazu ausführlich in den Abschnitten "Kosten der SR GmbH" und "Kosten der Stadtverwaltung".

Bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr werden die Kosten des Teams Fugengrün, der Entsorgung des Straßenkehrichts, der Stadtverwaltung und der Zu- und Abschläge aus der Nachkalkulation 2018 auf die einzelnen Leistungsarten umgelegt (Anlage 2 Seite 3). Für die Ermittlung der Gebührensätze sind die Leistungsarten Fahrbahnreinigung, Winterdienst Fahrbahn, Gehwegreinigung und Winterdienst Gehwege relevant.

Auf der Grundlage des Vertrages über die Straßenreinigung vom 17.02.1994 und dem vorgegebenen Leistungsumfang hat die SR GmbH ihre Kosten kalkuliert und die entsprechenden Einzelpreise für 2020 ermittelt.

Durch den beratenden Ingenieur Dipl.-Ing. Dirk Henssen wurden die kalkulierten Entgelte auf die Vereinbarkeit mit den preisrechtlichen Vorschriften geprüft.

Ein entsprechender Prüfbericht (Anlage 9 der Beschlussvorlage) wurde ausgefertigt und ist Grundlage für die Übernahme der geprüften Preise in die Gebührenkalkulation.

Kosten der SR GmbH

Die Gesamtkosten der SR GmbH für Straßenreinigung und Winterdienst werden im Vergleich zu 2019 um 411.200 € steigen, das entspricht einer Kostensteigerung um 7,4 Prozent. Dafür sind unter anderem gestiegene Personalkosten, die Auflösung des Dieselkraftstoffkostenwagniskontos 2018 sowie Investitionen, die höhere Abschreibungen und Zinskosten nach sich ziehen, aber auch eine Erweiterung des Leistungsumfangs verantwortlich.

Die sechs zusätzlichen Handreiniger, die Mitarbeiter der beiden Teams Fugengrün und die beiden Abfallsauger waren bisher nur für die Monate April bis Oktober beauftragt. Deshalb wurde dieser Auftrag mit Saisonkräften bzw. mit Leiharbeitern erledigt. Einerseits wird es immer schwieriger zuverlässige Saison- bzw. Leiharbeiter auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten, andererseits ist es auch politischer Wille, Saison- und Leiharbeit möglichst gering zu halten. Daher werden die oben genannten Mitarbeiter ab 2020 ganzjährig in Festanstellung bei der SR GmbH beschäftigt. Sie werden dann in den Monaten Januar bis März sowie November und Dezember bei entsprechender Witterung im manuellen Winterdienst eingesetzt. Ein genaues Einsatzkonzept wird durch die SR GmbH derzeit erarbeitet. Diese Maßnahme verursacht zusätzliche Kosten bei der SR in Höhe von 109.000,- €, die zu einem großen Teil nicht aus den Straßenreinigungsgebühren finanziert werden, sondern den Zuschuss der HRO erhöhen.

Für die Beschäftigten der SR GmbH wurde eine Entgelterhöhung zum 01.01.2020 mit dem 4. Änderungstarifvertrag vom 30.06.2019 zum Haustarifvertrag mit der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vereinbart.

Die Entgelterhöhungen erfolgen für alle Lohngruppen als Erhöhung der Tabellenentgelte um 3,19%. Die Jahressonderzahlung wurde auf 80 %, des Tabellenentgelts, mindestens 1.890,- € erhöht. Zusätzlich erfolgt eine weitere Erhöhung der Entgelte ab Entgeltgruppe 8 um einen Gruppenfaktor von 15 Euro pro EG.

Bezogen auf die Lohnsumme der SR GmbH ergibt sich daraus für das Jahr 2020 eine Entgelterhöhung von 4,66 %.

Vorlage **2019/BV**/0258 Ausdruck vom: 11.11.2019

Die Dieselkraftstoffkosten für das Jahr 2018 wurden durch die SR GmbH entsprechend dem Preis zum Kalkulationszeitraum (30.06.2017) mit 0.828 Euro pro/Liter kalkuliert. Der Jahresdurchschnittspreis für das Jahr 2018 betrug demgegenüber aber 0,972 Euro pro/Liter.

Die Preisdifferenz zwischen kalkulierten Dieselkraftstoffkosten gegenüber den tatsächlich eingetretenen Kosten wurden auf das Dieselkraftstoffkostenwagniskonto 2018 gebucht und für die Kalkulation der Leistungen 2020 kostenerhöhend aufgelöst.

In den Kosten für das Jahr 2020 ist die Ersatzbeschaffung einer Kehrmaschine, einer Kleinkehrmaschine, zwei Geräteträgern und zwei Absetzfahrzeugen als Räum- und Streufahrzeuge vorgesehen. Dadurch steigen die Abschreibungen und Zinskosten für das Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr entsprechend an.

Der Preis für die Kehrgutentsorgung steigt um 6,5 % das entspricht einer Summe von 8.000,- €. Dieser Preis wurde durch die SR GmbH wie in den Vorjahren in einem Vergabeverfahren nach UVgO im Wettbewerb ermittelt.

Kosten der Stadtverwaltung

Die Kosten der Stadtverwaltung sind gebührenfähige Kosten der Ämter, die im Rahmen des Satzungsvollzuges sowie des Gebühreneinzuges Leistungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst erbringen. Diese Kosten werden gegenüber 2019 um 28.000,- € geringer ausfallen.

Während die Kosten des Umweltamtes und des Finanzverwaltungsamtes auf Grund tarifbedingter Erhöhungen der Personalkosten ansteigen, verringert sich die Umlage an den Kommunalen Ordnungsdienst erheblich. Die geringere Umlage an den KOD ergibt sich aus einer Analyse der Geschäftsvorfälle aus dem Einsatztagebuch, wonach der Anteil der Einsätze für Straßenreinigung und Winterdienst geringer ausfällt als im Vorjahr.

Der Anteil der Kosten der Stadtverwaltung an den Gesamtkosten beläuft sich damit im Jahr 2020 auf 9,0 %

Nicht in der Kalkulation angesetzte Leistungen

Nach den Festlegungen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV sind die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Als geschlossene Ortslage gilt hierbei der Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute oder ähnliche Grundstücke sind nicht maßgebend. Nach einem Urteil des OVG Münster (v. 23.10.79 2 A 1123/79) wird die geschlossene Ortslage dann unterbrochen, wenn der unbebaute Zwischenraum ca. 150 m oder länger ist.

In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind dies z. B. solche Straßen wie die "Bäderstraße" und die Warnemünder Straße. Für solche Straßen gelten die Festlegungen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV, wonach die Träger der Straßenbaulast nach besten Kräften die öffentlichen Straßen von Schnee räumen bzw. bei Schnee- und Eisglätte streuen sollen. Dies ist keine gebührenfähige Straßenreinigung im Sinne des StrWG-MV und KAG MV. Aus den o. g. Gründen werden in der Gebührenkalkulation die nicht gebührenfähigen Kosten für die Reinigung und den Winterdienst von Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausgesondert.

Da ein Teil der Angebotspreise Kosten beinhalten, die insbesondere beim Winterdienst von Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage verursacht werden, und anteilig Verwaltungskosten, Kosten für Entsorgung von Straßenkehricht und Zu- und Abschläge anfallen, ist es notwendig entsprechende Kostenabgrenzungen vorzunehmen. Das betrifft auch die Kosten für die Reinigung und den Winterdienst an Haltestellen des ÖPNV. In der vorliegenden Kalkulation sind dies 241.000,- €, die unmittelbar in den Zuschuss der HRO fließen.

Erstattung an die DB Station & Service AG

Im Bereich des Hauptbahnhofes sowie des S-Bahnhofes in Lütten-Klein werden im Auftrag der HRO von der DB Station & Service AG Reinigungsleistungen auf öffentlichen Verkehrsflächen durchgeführt.

Die entstehenden Kosten sind Bestandteil der Gesamtkosten für Straßenreinigung und Winterdienst, fließen aber nicht in die Gebührenkalkulation ein.

Kosten für zusätzliche Reinigungen

Die hier eingestellten Kosten ergeben sich aus Reinigungsleistungen, die im Rahmen von Großveranstaltungen (Hanse Sail, Weihnachtsmarkt, Ostermarkt u.s.w.) oder nach Witterungsunbilden (z.B. Stürme oder Treibsand) zusätzlich zu den geplanten Reinigungen beauftragt werden müssen. Auch diese Kosten fließen nicht in die Gebührenkalkulation ein.

Zu- und Abschläge zu den Gesamtkosten

Aus der Nachkalkulation für das Jahr 2018 ergibt sich eine Kostenüberdeckung von 143.200,- €. In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde von dieser Kostenüberdeckung ein Betrag in Höhe von 71.200,- € gebührenmindernd eingestellt. 72.000,- € werden in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 berücksichtigt.

Im KAG M-V heißt es hierzu: "Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden." Die Entscheidung über den Vorschlag der Verwaltung zur Aufteilung der Überdeckung obliegt der Bürgerschaft.

Der Bürgerschaft wird vorgeschlagen, die in der Gebührenkalkulation für 2020 errechneten Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen zu beschließen.

Hierzu Tabellen:

Berechnung der Jahresgebühr für das Jahr 2020 pro Flächenmeter in den Reinigungsklassen 1-7 (Anlage 2 Seite 5)

| Reinigungs- klasse | Gebührensatz 2019 | Gebührensatz 2020 | Änderung % |
|-----------------------|----------------------|----------------------|---------------|
| 1 | 85,68 € | 87,84 € | 2,5 |
| 2 | 55,08 € | 56,04 € | 1,7 |
| 3 | 33,84 € | 34,56 € | 2,1 |
| 4 | 27,72 € | 28,56 € | 3,0 |
| 5 | 18,12 € | 18,72 € | 3,3 |
| 6 | 10,20 € | 10,56 € | 3,5 |
| 7 | 5,76 € | 5,88 € | 2,1 |

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 73 Produkt: 54501

Bezeichnung: Straßenreinigung und Winterdienst

| Haushalts- jahr | Konto / Bezeichnung | Ergebnishaushalt | | Finanzhaushalt | |
|--------------------|---------------------|------------------|-------------|----------------|-------------|
| | | Erträge | Auf- | Ein- | Aus- |
| | | | wendungen | zahlungen | zahlungen |
| 2020 | 54501 | 4.212.500 € | 6.583.400 € | 4.212.500 € | 6.583.400 € |

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

Claus Ruhe Madsen

Anlagen:

Anlage 1: Vierzehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Anlage 2: Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr 2020

Anlage 3: Kosten für Reinigung und Winterdienst auf Straßen, die nicht gebührenfähig Sind

Anlage 4: Nachkalkulation 2018

Anlage 5.1: Kosten Amt für Umweltschutz Anlage 5.2: Kosten Finanzverwaltungsamt

Anlage 5.3: Kosten Stadtamt

Anlage 6 : Synopse

Die Anlagen 1-6 sind Bestandteil der vorgelegten Beschlussvorlage

Anlage 7: Vertrag über die Straßenreinigung

Anlage 8: geplanter Leistungsumfang 2020

Anlage 9: Bericht über die Prüfung der Angebotspreise 2020 (Preisprüfung)

Anlage 10: Preisangebot der SR GmbH 2020 einschließlich der betrieblichen Kalkulation und der Anlagenkartei der SR GmbH

Die Anlagen 7-10 liegen für die Mitglieder der Bürgerschaft und der Ausschüsse in einem Ordner beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft zur Einsichtnahme (nicht öffentlich).

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1,2,6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am

§ 1 Gebührenerhebung

Die Hanse- und Universtitätsstadt Rostock erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümerinnen und/oder den Grundstückseigentümern bzw. den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragen worden ist.

§ 2 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind insbesondere die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke, die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen werden.
- (2) Anstelle der Eigentümerin und/oder Eigentümer werden Gebührenschuldnerin und/oder Gebührenschuldner:
- 1. die wirtschaftlichen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer im Sinne von § 39 Abs. 2 Nummer 1 Satz 1 der Abgabenordnung,
- 2. die Erbbauberechtigten,
- 3. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
- 4. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- 5. die Verfügungsberechtigten, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschuld ungeklärt sind.

- (3) Wechselt ein Grundstück seine Eigentümerin und/oder seinen Eigentümer, hat die bisherige Eigentümerin und/oder der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Monats, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten. Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer verpflichtet, den Wechsel anzuzeigen. Entsprechendes gilt bei Übergang oder Erlöschen einer dinglichen Berechtigung. Wird der Wechsel nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haften die bisherigen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben den neuen Eigentümerinnen und/oder Eigentümern. Dieses gilt entsprechend für den Fall des Übergangs oder Erlöschens einer dinglichen Berechtigung.
- (4) Schulden mehrere Personen die Gebühren, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen der Straßenreinigungsgebühr sind:

die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Reinigungsklassen, die Flächenmeter des Anlieger- oder Hinterliegergrundstückes, das durch die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird.

- (2) Flächenmeter (Flm) ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstücks.
- (3) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede Erschließungsstraße erhoben. Als Bemessungsgrundlage werden jedoch bei
- 1. durch zwei Straßen erschlossenen Grundstücken 80 % der Flächenmeter,
- 2. durch drei Straßen erschlossenen Grundstücken 60 % der Flächenmeter.
- 3. durch vier Straßen erschlossenen Grundstücken 50 % der Flächenmeter

zugrunde gelegt.

§ 4 Gebührensatz

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Flächenmeter in der

| Reinigungsklasse 1 | 87,84 EUR |
|--------------------|-----------|
| Reinigungsklasse 2 | 56,04 EUR |
| Reinigungsklasse 3 | 34,56 EUR |
| Reinigungsklasse 4 | 28,56 EUR |
| Reinigungsklasse 5 | 18,72 EUR |
| Reinigungsklasse 6 | 10,56 EUR |
| Reinigungsklasse 7 | 5,88 EUR |

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. In den Fällen des § 2 Abs. 3 entsteht sie jedoch davon abweichend mit Beginn des Monats, der auf den Wechsel oder den Übergang des Eigentums bzw. der dinglichen Berechtigung folgt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Wird die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt, so ermäßigt sich die Gebühr. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung in einer Straße nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung in einer Straße auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt die Gebühr für die Dauer der Behinderung ganz. Parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümerinnen und/oder Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse zählen nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes.
- (6) Die Ermäßigung oder der Wegfall der Gebühr gemäß Abs. 5 wird von Amts wegen oder auf Antrag der Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid festgelegt. Die volle Gebühr ist bis zum Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird, zu entrichten. Sie ist wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden, zu leisten.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Gebührenbetrag nicht ändern.
- (2) Die Jahresgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig, wenn die Gebühr 30 EUR jährlich übersteigt. Gebühren zwischen 15 EUR und 30 EUR werden jeweils zur Hälfte des Jahresbeitrages am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. Übersteigt die Gebühr nicht den Jahresbetrag von 15 EUR, so ist die festgesetzte Jahresgebühr in einer Summe zum 15. August eines jeden Jahres zu entrichten.

- (3) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Absatz 2 in einem Jahresbetrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.
- (4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid der Verwalterin oder dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände der Gebührenerhebenden Stelle, Finanzverwaltungsamt, mitzuteilen. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock vom 02. Dezember 2005, veröffentlicht im Amtsund Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 30. November 2018, veröffentlicht im Amtsund Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 24 vom 12. Dezember 2018, außer Kraft.

Rostock,

Der Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen

Kostenaufstellung der Straßenreinigung und für Gebührenkalkulation

| | Gesamtkosten Straßenreinigung | | | gung | Koste | n für Gebühı | enkalkulation | 2020 |
|---|-------------------------------|---------------|------------------------|--------------------|----------------------|---------------|------------------------|--------------------|
| 1. Leistungen | Menge | Maßeinheit | Einzelpreis (netto) | Plan 2020 (brutto) | Menge | Maßeinheit | Einzelpreis (netto) | Plan 2020 (brutto) |
| Kosten Fahrbahnreinigung | 46.875 | Kehrkilometer | 36,29 € | 2.024.300,00 € | 46.698 | Kehrkilometer | 36,29€ | 2.016.600,00€ |
| Gesamtkosten Winterdienst Fahrbahn, davon | | | | 1.991.300,00 € | | | | 1.837.600,00€ |
| Vorhaltekosten | pauschal | | 1.345.461,59 € | 1.601.100,00 € | pauschal | 92% | 1.241.603,54 € | 1.477.500,00€ |
| Pauschale Einsatz | pauschal | | 327.891,04 € | 390.200,00 € | pauschal | 92% | 302.580,68 € | 360.100,00€ |
| Kosten Gehwegreinigung RK 1-4 | 11.811.748 | m² | 17,86 €/1000 m² | 251.000,00€ | 11.811.748 | m² | 17,86 €/1000 m² | 251.000,00€ |
| Kosten Winterdienst Gehwege RK 1-3 | 8.482 | m² | 119,3 €/100 m² | 12.000,00€ | 8.482 | m² | 119,3 €/100 m² | 12.000,00€ |
| Kosten Reinigung HRO | 8.273.325 | m² | 17,86 €/1000 m² | 175.800,00 € | 8.273.325 | m² | 17,86 €/1000 m² | 175.800,00€ |
| Kosten Winterdienst HRO | 304.336 | m² | 119,3 €/100 m² | 431.900,00€ | 304.336 | m² | 119,3 €/100 m² | 431.900,00€ |
| Kosten Haltestellenreinigung | 953.086 | m² | 17,86 €/1000 m² | 20.300,00€ | | | | - € |
| Kosten Winterdienst Haltestellen | 19.409 | m² | 119,3 €/100 m² | 27.500,00€ | | | | - € |
| Kosten Team Fugengrün | pauschal | | 214.261,35 € | 255.000,00€ | pauschal | Ergebr | nis Kostenumlage | 247.400,00€ |
| Kosten sechs Handreiniger | pauschal | | 351.189,99 € | 417.900,00€ | pauschal | | 351.189,99 € | 417.900,00€ |
| Kosten Radwegewart | pauschal | | 76.572,83 € | 91.100,00€ | pauschal | | 76.572,83 € | 91.100,00€ |
| Kosten Abfallsauger | pauschal | | 119.802,02 € | 142.600,00 € | pauschal | | 119.802,02€ | 142.600,00€ |
| Reinigung und Winterdienst gesamt | | | | 5.840.700,00€ | | | | 5.623.900,00€ |
| Kosten Entsorgung Straßenkehricht | 4.000 | t | 27,35 € | 130.200,00 € | Ergebnis aus Kost | enumlage | | 125.300,00€ |
| Leistungen gesamt | | | | 5.970.900,00€ | | | | 5.749.200,00€ |
| | | | | | | | | |
| 1.1 Leistungen der DBAG laut Vereinbarung | | | | | | | | |
| S - Bahnhof Lütten-Klein | | | | 2.100,00€ | | | | |
| Hauptbahnhof | | | | 6.100,00€ | | | | |
| 1. 2 Kosten für zusätzliche Reinigungen | | | | 15.000,00€ | | | | |
| 2. Kosten der Stadtverwaltung | | | | | | | | |
| Kosten Umweltamt | | | | 233.300.00 € | | | | |
| Kosten Finanzverwaltungsamt | | | | 329.800,00 € | | | | |
| Kosten Kommunaler Ordnungsdienst | 1 | | | 26.200.00 € | 1 | | | |
| Gesamtkosten Stadtverwaltung | | 1 | | , | Ergebnis aus Kostenu | mlage | | 567.200,00€ |
| Gesamtkosten | | | | 6.583.400,00€ | | | | 6.316.400,00 € |
| 3. Zu- und Abschläge zu den Gesamtkosten | | | | | | | | |
| Nachkalkulation 2018 | | | | 71.200,00€ | Ergebnis aus Kostenu | mlage | | - 68.500,00€ |
| Gesamt | | | | 6.512.200,00€ | | | | 6.247.900,00€ |

Anmerkung: In dieser Tabelle sind in der linken Tabellenhälfte alle für 2020 geplanten Kosten für Straßenreinigung und Winterdienst dargestellt. In der rechten Tabellenhälfte wurden die Gesamtkosten um den nichtgebührenfähigen Anteil reduziert. Die zusätzlichen Kosten für den ganzjährigen Einsatz der manuellen Mitarbeiter in der Sonderbeauftragung (bisher Saisonkräfte für sieben Monate) in Höhe von 91.577,84 € netto wurden entsprechend der Anteile auf die Positionen Handreiniger, Team Fugengrün, Abfallsauger sowie auf den Winterdienst auf Gehwegen aufgeteilt (siehe hierzu auch Begründung der Beschlussvorlage).

Von den Vorhaltekosten für den Winterdienst wurden 278.420,40 € für Fremdleistungen direkt den Kosten der Leistungsart Winterdienst Gehwege zugeordnet.

Die verbliebenen Vorhaltekosten wurden der Leistungsart Winterdienst Fahrbahn zugeordnet.

Die in den Zeilen Kosten Reinigung und Winterdienst HRO dargestellten Kosten beziehen sich auf die Reinigung und den Winterdienst von Fußwegen ohne Anlieger, Fußgängerbrücken, Fußgängertunnel, Treppen, Fußgängerüberwegen sowie Radwegen und Parkplätzen. Diese Kosten werden als Bestandteil des kommunalen Anteiles von der HRO getragen. Die Kosten der Handreiniger, der Abfallsauger und des Radwegewartes sind ebenfalls Bestandteile des kommunalen Anteils.

Aus der Nachkalkulation für das Jahr 2018 ergibt sich eine Kostenüberdeckung von insgesamt 143.200,- € für die Gesamtkosten (siehe Anlage 4). In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde ein Betrag in Höhe von 71.200,- € gebührenmindernd eingestellt. 72.000,- € werden in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 berücksichtigt. Im KAG M-V heißt es hierzu: "Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden."

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Vergleich der Kosten von 2019 zu 2020

| | 2019 | 2020 | Differenz | Änderung in % |
|---|----------------|----------------|--------------|---------------|
| Reinigung Fahrbahn | 1.942.800,00 € | 2.024.300,00 € | 81.500,00€ | 4,2 |
| Reinigung Gehwege gesamt | 1.190.100,00€ | 1.353.700,00 € | 163.600,00 € | 13,7 |
| davon Reinigung nach Satzung (in Gebührenkalkulation) | 453.600,00€ | 447.100,00€ | -6.500,00 € | |
| davon sechs Handreiniger zusätzlich | 299.500,00 € | 417.900,00€ | 118.400,00€ | |
| davon Radwegewart | 83.500,00€ | 91.100,00 € | 7.600,00€ | |
| davon Abfallsauger | 129.600,00€ | 142.600,00 € | 13.000,00€ | |
| davon Team Fugengrün | 223.900,00€ | 255.000,00€ | 31.100,00€ | |
| Winterdienst gesamt | 2.304.600,00 € | 2.462.700,00 € | 158.100,00 € | 6,9 |
| davon WD Vorhaltekosten | 1.531.800,00€ | 1.601.100,00€ | | |
| davon Winterdienst Fahrbahn | 384.800,00 € | 390.200,00€ | | |
| davon Winterdienst Gehwege | 388.000,00€ | 471.400,00 € | | |
| Entsorgung Kehrgut | 122.200,00 € | 130.200,00€ | 8.000,00€ | 6,5 |
| zusätzliche Reinigungen | 15.000,00€ | 15.000,00€ | 0,00€ | 0,0 |
| Leistungen Stadtentsorgung gesamt | 5.574.700,00 € | 5.985.900,00 € | 411.200,00€ | 7,4 |
| Kosten Umweltamt | 208.600,00€ | 233.300,00€ | 24.700,00 € | 11,8 |
| Kosten Finanzverwaltungsamt | 325.000,00€ | 329.800,00€ | 4.800,00€ | 1,5 |
| Kosten Kommunaler Ordnungsdienst | 83.700,00€ | 26.200,00€ | -57.500,00€ | -68,7 |
| Stadtverwaltung gesamt | 617.300,00€ | 589.300,00€ | -28.000,00 € | -4,5 |
| DBAG | 8.200,00€ | 8.200,00 € | 0,00€ | 0,0 |
| Zu- und Abschläge zu den Gesamtkosten | -67.700,00€ | -71.200,00€ | -3.500,00 € | |
| Gesamt | 6.132.500,00 € | 6.512.200,00 € | 379.700,00 € | 6,2 |
| | | | | |
| Gebühreneinnahmen | 4.060.100,00 € | 4.212.482,86 € | 152.382,86 € | 3,8 |
| Zuschuss | 2.072.400,00 € | 2.299.717,14 € | 227.317,14 € | 11,0 |

Umlage der Kosten des Straßenkehrrichtes, der Verwaltungskosten und der Zu- und Abschläge auf die einzelnen Leistungen

| Leistungen | Kosten nach | anteilige | Umlage Kosten | Umlage Kosten | Umlage Zu- und | Umlage Kosten | Gesamtkosten |
|----------------------------------|-----------------------|-------------|-----------------|-----------------|----------------|----------------|--------------|
| | Leistungsart | Kosten in % | Straßenkehricht | Stadtverwaltung | Abschläge | Team Fugengrün | (auf 100 EUR |
| | | | | | | | gerundet) |
| Fahrbahnreinigung | 2.016.600 | 36,1% | 47.007 | 212.758 | - 25.706 | 85.000 | 2.335.700 |
| Winterdienst Fahrbahn | 1.837.600 | 32,9% | 42.834 | 193.873 | - 23.424 | | 2.050.900 |
| Gehwegreinigung | 251.000 | 4,5% | 5.851 | 26.481 | - 3.200 | 95.500 | 375.600 |
| Winterdienst Gehwege | 12.000 | 0,2% | 280 | 1.266 | - 153 | | 13.400 |
| Reinigung HRO | 175.800 | 3,1% | 4.098 | 18.548 | - 2.241 | 66.900 | 263.100 |
| Winterdienst HRO | 431.900 | 7,7% | 10.068 | 45.567 | - 5.505 | | 482.000 |
| sechs Handreiniger | 417.900 | 7,5% | 9.741 | 44.090 | - 5.327 | | 466.400 |
| Radwegewart | 91.100 | 1,6% | 2.124 | 9.611 | - 1.161 | | 101.700 |
| Abfallsauger | 142.600 | 2,6% | 3.324 | 15.045 | - 1.818 | | 159.200 |
| Gesamt gebührenfähig | 5.376.500 | | 125.326 | 567.239 | - 68.535 | 247.400 | 6.248.000 |
| Kosten, die nicht in der Kalkula | ation angesetzt werde | en: | | | | ` | |
| Haltestellenreinigung | 20.300 | 0,4% | 473 | 2.142 | - 259 | 7.600 | 30.300 |
| Winterdienst Haltestellen | 27.500 | 0,5% | 641 | 2.901 | - 351 | | 30.700 |
| Fahrbahnreinigung a.g.OL | 7.600 | 0,1% | 177 | 802 | - 97 | | 8.500 |
| Winterdienst a.g.OL | 153.700 | 2,8% | 3.583 | 16.216 | - 1.959 | | 171.500 |
| Gesamt n.gebührenfähig | 209.100 | | 4.874 | 22.061 | - 2.665 | 7.600 | 241.000 |
| Gesamtkosten | 5.585.600 | 100% | 130.200 | 589.300 | - 71.200 | 255.000 | 6.489.000 |

Anmerkung: Die Kosten für die Reinigung und den Winterdienst der Haltestellen und der Fahrbahnen außerhalb der geschlossenen Ortslage sind nicht Bestandteil der Gebührenkalkulation. Die Angabe dieser Kosten in dieser Tabelle sind jedoch notwendig, um die o.g. Kosten auch auf diese Leistungen mit umzulegen.

Die Kosten des Teams Fugengrün in Höhe von 255.000,- € sind grundsätzlich ansatzfähige Kosten. Sie wurden in dieser Tabelle entsprechend den bearbeiteten Flächen zu einem Drittel den Gesamtkosten der Fahrbahnreinigung zugeschlagen. Die anderen zwei Drittel wurden prozentual auf die Gesamtkosten der Leistungsarten Gehwegreinigung, Reinigung HRO und Haltestellenreinigung aufgeteilt.

Ermittlung Teilgebühren für Fahrbahnen und für Winterdienst Fahrbahnen

| Reinigungsklassen | Anzahl der wöchentlichen Reinigungen | Summe der Flächenmeter | normierte Flächenmeter |
|---|--|---------------------------|---------------------------|
| RK 1 | 5 | 1.104,76 | 5.523,80 |
| RK 4 | 3 | 9.587,07 | 28.761,21 |
| RK 5 | 3 | 19.619,32 | 58.857,96 |
| RK 6 | 1 | 288.036,01 | 288.036,01 |
| RK 7 | 0,5 | 66.199,28 | 33.099,64 |
| Summe | ımme | | 414.278,62 |
| normierte Flächenmeter Fahrbahnreinigung Rk | | 414.278,62 | |
| Flächenmeter Winterdienst Fahrbahn RK 1 und | 384.546,44 | | |

| | Winterdienst Fahrbahn | Fahrbahnreinigung |
|--|--------------------------|-------------------|
| Kosten | 2.050.900 | 2.335.700 |
| Flächenmeter bzw. normierte Flächenmeter | 384.546,44 | 414.278,62 |
| Teilgebühr | 5,33 € | 5,64 € |

Ermittlung Teilgebühren für Gehwegreinigung und für Winterdienst Gehwege

| Reinigungsklassen | Anzahl der wöchentlichen Reinigungen | Summe der Flächenmeter | normierte Flächenmeter |
|--|--|---------------------------|---------------------------|
| RK 1 | 5 | 1.104,76 | 5.523,80 |
| RK 2 | 5 | 2.461,02 | 12.305,10 |
| RK 3 | 3 | 1.959,86 | 5.879,58 |
| RK 4 | 1 | 9.587,07 | 9.587,07 |
| Summe | umme | | 33.295,55 |
| normierte Flächenmeter Gehwegreinigung RK 1 | | 33.295,55 | |
| Flächenmeter Winterdienst Gehwege RK 1, 2, 3 | | 5.525,64 | |

| | Winterdienst Gehwege | Gehwegreinigung |
|--|-------------------------|-----------------|
| Kosten | 13.400 | 375.600 |
| Flächenmeter bzw. normierte Flächenmeter | 5.525,64 | 33.295,55 |
| Teilgebühr | 2,43 € | 11,28 € |

Anmerkung: Die Summe der Flächenmeter sind die Flächen der Grundstücke, die durch zu reinigende Straßen erschlossen werden. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken erfolgt demzufolge auch eine dementsprechende Mehrfacherfassung der Grundstücke. Die Normierung erfolgt nur bei der Fahrbahn- und Gehwegreinigung auf jeweils eine Reinigung pro Woche.

Berechnung der Jahresgebühr pro Flächenmeter in den Reinigungsklassen 1 bis 7

| | Teilgebühr | Rk 1 | Rk 2 | Rk 3 | Rk 4 | Rk 5 | Rk 6 | Rk 7 |
|--|------------|----------|---------|----------|----------|---------|---------|----------|
| Anzahl wöchentliche Reinigungen Fahrbahn | | 5 | 0 | 0 | 3 | 3 | 1 | 0,5 |
| Anzahl wöchentliche Reinigungen Gehweg | | 5 | 5 | 3 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Winterdienst Fahrbahn | | ja | nein | nein | ja | ja | ja | ja |
| Winterdienst Gehwege | | ja | ja | ja | nein | nein | nein | nein |
| Teilgebühr Fahrbahnreinigung | 5,64 € | 28,19€ | - € | - € | 16,91 € | 16,91 € | 5,64 € | 2,82 € |
| Teilgebühr Winterdienst Fahrbahn | 5,33€ | 5,33 € | - € | - € | 5,33 € | 5,33€ | 5,33€ | 5,33 € |
| Teilgebühr Gehwegreinigung | 11,28€ | 56,40 € | 56,40 € | 33,84 € | 11,28 € | - € | - € | - € |
| Teilgebühr Winterdienst Gehwege | 2,43€ | 2,43 € | 2,43 € | 2,43 € | - € | - € | - € | - € |
| Zwischensumme | | 92,35 € | 58,83€ | 36,27 € | 33,53 € | 22,25€ | 10,97 € | 8,15€ |
| abzüglich Anteil Allgemeininteresse in % | | 5% | 5% | 5% | 15% | 16% | 4% | 27% |
| abzüglich Anteil Allgemeininteresse in EUR | | - 4,43 € | - 2,71€ | - 1,67 € | - 4,93 € | - 3,52€ | - 0,39€ | - 2,18 € |
| rechnerische Jahresgebühr je Flächenmeter | | 87,92 € | 56,12€ | 34,60 € | 28,60 € | 18,73 € | 10,58 € | 5,97 € |
| Gebührensätze (durch 12 teilbar) | | 87,84 € | 56,04€ | 34,56 € | 28,56 € | 18,72 € | 10,56 € | 5,88 € |
| Differenz | | - 0,08 € | - 0,08€ | - 0,04 € | - 0,04 € | - 0,01€ | - 0,02€ | - 0,09€ |

Gegenüberstellung der Gebührensätze 2017 und 2018

| Reinigungs- klasse | Gebührensatz 2019 | Gebührensatz 2020 | Änderung % |
|-----------------------|----------------------|----------------------|------------|
| 1 | 85,68 € | 87,84 € | 2,5 |
| 2 | 55,08 € | 56,04 € | 1,7 |
| 3 | 33,84 € | 34,56 € | 2,1 |
| 4 | 27,72 € | 28,56 € | 3,0 |
| 5 | 18,12€ | 18,72€ | 3,3 |
| 6 | 10,20 € | 10,56 € | 3,5 |
| 7 | 5,76 € | 5,88 € | 2,1 |

Anmerkung: Das Allgemeininteresse ist der Anteil der Kosten, der als Bestandteil der öffentlichen Quote von der Hansestadt Rostock übernommen wird. Die Höhe des anzusetzenden Allgemeininteresses in den einzelnen Reinigungsklassen liegt unter Berücksichtigung einer öffentlichen Quote von mindestens 25% im Ermessen der Bürgerschaft soweit insgesamt eine öffentliche Quote von mindestens 25% erreicht wird. Das in der oberen Tabelle angesetzte prozentuale Allgemeininteresse für die einzelnen Reinigungsklassen entspricht den Werten aus der Kalkulation für 2019. Daraus ergeben sich die in der unteren Tabelle dargestellten Gebührensätze für 2020. Die Verwaltung schlägt der Bürgerschaft vor, das dargestellte Allgemeininteresse zu billigen.

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr 2020

Anlage 2 zur Beschlussvorlage 2019/BV/0258

Einnahmesoll

| Reinigungsklasse | Flächenmeter | Gebührensatz | |
|--------------------------------|--------------|--------------|----------------|
| 1 | 1.104,76 | 87,84 € | 97.042,12€ |
| 2 | 2.461,02 | 56,04 € | 137.915,56 € |
| 3 | 1.959,86 | 34,56 € | 67.732,76 € |
| 4 | 9.587,07 | 28,56 € | 273.806,72 € |
| 5 | 19.619,32 | 18,72 € | 367.273,67 € |
| 6 | 288.036,01 | 10,56 € | 3.041.660,27 € |
| 7 | 66.199,28 | 5,88 € | 389.251,77 € |
| | | | 4.374.682,86 € |
| abzüglich Mehrfacherschließung | | | - 162.200,00€ |
| Gesamteinnahmen | | | 4.212.482,86 € |

Berechnung des kommunalen Anteils

| Gebührenfähige Kosten | | 6.248.000,00€ |
|----------------------------------|---|----------------|
| Reinigung und Winterdienst HRO | - | 1.472.400,00€ |
| Allgemeininteresse in den RK 1-7 | - | 389.438,82€ |
| Mehrfacherschließung | | - 162.200,00€ |
| Runden der Gebührensätze | | 11.478,32 € |
| Gebühreneinnahmen | | 4.212.482,86 € |
| kommunaler Anteil in % | | 32,58% |

Anmerkung: Der kommunale Anteil bei der Straßenreinigung berechnet sich aus den vier grau unterlegten Positionen in der Tabelle (Berechnung des kommunalen Anteils), daraus ergeben sich gerundet 2.035.500,- €. Dieser Wert entspricht 33% der gebührenfähigen Kosten.

In der einschlägigen Rechtsprechung des OVG Greifswald wird ein kommunaler Anteil bei der Straßenreinigung von mindestens 25% vorgeschrieben. Andererseits liegt es im Ermessen der Bürgerschaft auch einen höheren kommunalen Anteil zu beschließen. Ein geringerer kommunaler Anteil als in der vorliegenden Gebührenkalkulation ausgewiesen ist, würde jedoch zu einer weiteren Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren führen.

Anlage 3 zur Beschlussvorlage 2019/BV/0258

Kosten für Reinigung und Winterdienst von Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage

In der nachfolgenden Tabelle sind die **nicht gebührenfähigen Kosten** für die Straßenreinigung und den Winterdienst außerhalb der geschlossenen Ortslage aufgeführt. Diese Kosten sind Bestandteil des Preisangebotes der SR GmbH und müssen deshalb von den gebührenfähigen Leistungen abgegrenzt werden. Gleichzeitig dienen die Ergebnisse dieser Berechnung als Grundlage dafür, um noch weitere Kostenumlagen (s. Tabelle "Umlage der Kosten des Straßenkehrrichtes, der Verwaltungskosten und der Zu- und Abschläge") auf die einzelnen Leistungen verursachergerecht vornehmen zu können.

Preis pro Kehrkilometer Fahrbahnreinigung

36,29€

Preis pro Kilometer Winterdienst (Gesamtkosten Winterdienst Fahrbahn dividiert durch gesamte Fahrbahnlänge)

4.003,26€

mit Gesamtkosten WD Fahrbahn(netto):

1.673.361,34 €

Fahrbahnlänge (km):

418

| Straßen | Fahrbahnl, Km | Kehrkilometer | Kehrkilometer/Jahr | Kosten | Kosten | Kosten | Kosten |
|----------------------------|---------------|---------------|--------------------|-------------------|-------------------|--------------|--------------|
| | | | | Fahrbahnreinigung | Fahrbahnreinigung | Winterdienst | Winterdienst |
| | | | | (netto) | (brutto) | (netto) | (brutto) |
| Hölderlinweg | 0,250 | 0,578 | 15,028 | 545 € | 649€ | 1.001€ | 1.191 € |
| Warnowallee (Schmarl) | 1,600 | 3,7 | 96,200 | 3.491 € | 4.154 € | 6.405€ | 7.622 € |
| Karl-FKerner-Straße | 0,515 | 1,19 | 30,940 | 1.123 € | 1.336 € | 2.062€ | 2.453 € |
| Hinrichshagen bis Feuerweh | ir | 0,21 | 5,460 | 198 € | 236 € | | |
| Stadthafen (Speicher) | 0,490 | 1,133 | 29,458 | 1.069 € | 1.272 € | 1.962 € | 2.334 € |
| Summe | 2,855 | 6,811 | 177,086 | 6.426 € | 7.647 € | 11.429 € | 13.601 € |
| Nur Winterdienst | | | | | • | | • |
| Doberaner Landstraße | 2,186 | | | | | 8.751 € | 10.414 € |
| GrKleiner-Allee zur Fw | 0,325 | | | | | 1.301 € | 1.548 € |
| Groß Kleiner Weg | 1,105 | | | | | 4.424 € | 5.264 € |
| Am Bahnhof Bramow | 1,070 | | | | | 4.283 € | 5.097 € |
| Up`n Warnowsand u. | | | | | | | |
| Oldendorfer Straße bis A19 | 3,000 | | | | | 12.010€ | 14.292 € |
| Hafenbahnweg hinter Wg | 0,400 | | | | | 1.601 € | 1.906 € |
| Zufahrt zum Tanklager | 1,400 | | | | | 5.605€ | 6.669 € |
| Karl-FKerner-Straße | 0,515 | | | | | 2.062 € | 2.453 € |
| Str.zum Südtor (Hafen) | 0,680 | | | | | 2.722€ | 3.239 € |
| Petersdorfer Straße | 2,210 | | | | | 8.847 € | 10.528 € |
| L 22 Bäderstraße | 13,120 | | | | | 52.523€ | 62.502 € |
| Warnemünder Str. | 3,400 | | _ | | | 13.611 € | 16.197 € |
| Summe | 29,411 | | | | | 117.740 € | 140.110 € |
| Gesamt | 32,266 | 6,811 | 177,086 | 6.426 € | 7.600 € | 129.169 € | 153.700 € |

7,7%

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr 2020 Anlage 4 zur Beschlussvorlage 2019/BV/0258

| Nachkalkulation 2018 | Plan2018 | lst 2018 | Differenz Plan/Ist 2018 |
|---|--|---|--|
| 1. Kostenauswertung | | | |
| 1.1 Leistungen innerhalb geschl. Ortslage | | | |
| Kosten Fahrbahnreinigung | 1.813.000 € | 1.657.200 € | - 155.800 € |
| Kosten Winterdienst | 2.138.800 € | 2.210.500 € | 71.700€ |
| Kosten Gehwegreinigung | 1.040.300 € | 971.500 € | - 68.800 € |
| zusätzliche Reinigungen | 15.000 € | 37.400 € | 22.400 € |
| DBAG | 8.200 € | 6.000€ | - 2.200€ |
| Kosten Entsorgung Straßenkehricht | 126.400 € | 114.800 € | - 11.600€ |
| Leistungen gesamt | 5.141.700 € | 4.997.400 € | - 144.300 € |
| 1.2 Verwaltungskosten | | | |
| Kosten Umweltamt | 202.300 € | 209.200€ | 6.900€ |
| | 408.700 € | 346.900 € | - 61.800 € |
| interne Leistungsbeziehungen | 400.700 € | 0+0.000 C | |
| interne Leistungsbeziehungen Gesamtkosten Stadtverwaltung | 611.000 € | 556.100 € | - 54.900 € |
| | | | |
| Gesamtkosten Stadtverwaltung | 611.000 € | 556.100 € | - 54.900 € - 199.200 € |
| Gesamtkosten Gesamtkosten | 611.000 € | 556.100 € | |
| Gesamtkosten Stadtverwaltung Gesamtkosten 2. Einnahmen Gebührenhaushalt | 611.000 € | 556.100 € | |
| Gesamtkosten Stadtverwaltung Gesamtkosten 2. Einnahmen Gebührenhaushalt 2.1 Einnahmen aus Gebühren | 611.000 € 5.752.700 € | 556.100 € 5.553.500 € | - 199.200 € |
| Gesamtkosten Stadtverwaltung Gesamtkosten 2. Einnahmen Gebührenhaushalt 2.1 Einnahmen aus Gebühren Soll-Gebühreneinnahmen | 611.000 € 5.752.700 € | 556.100 € 5.553.500 € 3.965.100 € | - 199.200 € - € |
| Gesamtkosten Stadtverwaltung Gesamtkosten 2. Einnahmen Gebührenhaushalt 2.1 Einnahmen aus Gebühren Soll-Gebühreneinnahmen Gebührenermäßigung durch Mehrfacherschl. | 611.000 € 5.752.700 € | 556.100 € 5.553.500 € 3.965.100 € 162.200 € | - 199.200 € - • • • • • • • • • • • • • • • • • • • |
| Gesamtkosten Stadtverwaltung Gesamtkosten 2. Einnahmen Gebührenhaushalt 2.1 Einnahmen aus Gebühren Soll-Gebühreneinnahmen Gebührenermäßigung durch Mehrfacherschl. Gebührenausfälle durch Baustellen Gebühreneinnahmen | 611.000 € 5.752.700 € 3.965.100 € - 153.600 € - | 556.100 € 5.553.500 € 3.965.100 € 162.200 € 47.400 € | - 199.200 € - € - 8.600 € - 47.400 € |
| Gesamtkosten Stadtverwaltung Gesamtkosten 2. Einnahmen Gebührenhaushalt 2.1 Einnahmen aus Gebühren Soll-Gebühreneinnahmen Gebührenermäßigung durch Mehrfacherschl. Gebührenausfälle durch Baustellen Gebühreneinnahmen 3. Kostendeckung | 611.000 € 5.752.700 € 3.965.100 € - 153.600 € - 3.811.500 € | 556.100 € 5.553.500 € 3.965.100 € 162.200 € 47.400 € 3.755.500 € | - 199.200 € - € - 8.600 € - 47.400 € - 56.000 € |
| Gesamtkosten Stadtverwaltung Gesamtkosten 2. Einnahmen Gebührenhaushalt 2.1 Einnahmen aus Gebühren Soll-Gebühreneinnahmen Gebührenermäßigung durch Mehrfacherschl. Gebührenausfälle durch Baustellen Gebühreneinnahmen | 611.000 € 5.752.700 € 3.965.100 € - 153.600 € - | 556.100 € 5.553.500 € 3.965.100 € 162.200 € 47.400 € | - 199.200 € - € - 8.600 € - 47.400 € |

| Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Umweltschutz 2020 | | | | |
|--|--------------------------------|--|--|--|
| Kostenarten | Straßenreinigung/ Winterdienst | | | |
| Personalkosten | 189.633 € | | | |
| Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen | 2.500 € | | | |
| Abschreibungen | 200 € | | | |
| Sonstige laufende Aufwendungen | 14.500 € | | | |
| | | | | |
| Gemeinkosten UA | 206.833 € | | | |
| | 26.455 € | | | |
| Umlage Ltg.u. Verw. GESAMTKOSTEN | 233.288 € | | | |

Kalkulation des Verwaltungsaufwandes für Büroarbeitsplätze des Finanzverwaltungsamtes für Straßenreinigungsgebühren 2020/2021

| Lfd. Nr. | Leistung | Arbeits- std./ Woche | Arbeits- std./Jahr | tungs-, Besol- | Personal- kosten (Jahres- wert be- zogen auf 40 Std./ Woche) | kosten | Personal- kosten + Sachkosten | Personal- kosten + Sachkosten bezogen auf die jeweilige Jahresar- beitszeit | Gemein- kosten für Büroar- beitsplatz - (20 % der vollen Perso- nalkosten) | des Ar- beits- platzes/ | Kosten des Ar- beits- platzes/ Stunde | Kosten/ Minute | Veran- schlag- te Ar- beitszeit in Stunden | umzulegender Verwaltungsauf-wand in EUR |
|-------------|---------------------------------------|----------------------------|-----------------------------|-------------------|--|---------------------------|-------------------------------------|---|--|-------------------------------|---|-----------------------------------|--|---|
| | Eintrag notwendig | Eintrag notw. | automat. Berech- nung | Eintrag notw. | , and the second | automatisch er Eintrag | automatische Berechnung | | | | Eintrag not- wendig | auto- matische Berech- nung | | |
| | 2 | 3 | 4 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| 1. | Erhebung und Bearbeitung v. Gebühren | 40 | 1631 | * | 80.587 | 9700 | 90.287 | 90287 | 16117,4 | 106404 | 58,65 | 0,98 | 4.502 | 264.042,30 |
| | *Durchschnittswert aus 9 Mitarbeitern | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. | Abwicklung des Zahlungsverkehrs | 40 | 1631 | * | 54.927 | 9700 | 64627 | 64627 | 10985,4 | 75612 | 46,36 | 0,77 | 1.419 | 65.784,84 |
| | und Kontenführung | | | | | | | | | | | | | |
| | *Durchschnittswert aus 22 MA | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | GESAMT: | | | | | | | | | | | | | 329.827,14 |
| | Planansatz: | | | | | | | | | | | | | 329.800,00 |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |

Ermittlung Durchschnittsstundensatz

nach KGST-Materialien Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2018/2019)

SG 22.21 - Sachgebiet Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren, Zweitwohnungssteuer

| Besodungs-/ | Personalkosten | Sach- | Gemeinkosten- | Summe | Kosten je |
|---------------|----------------|--------|---------------|-------------|-------------------|
| Entgeltgruppe | Jahresdurch- | kosten | zuschlag | Gesamkost./ | Arbeitsstunde |
| | schnittswert | | (20 % der PK) | Jahr | (1.631 h im Jahr) |
| A13 | 102.400 | 9.700 | 20.480 | 132.580 | 81,29 |
| E10 | 73.100 | 9.700 | 14.620 | 97.420 | 59,73 |
| A9 mD | 72.100 | 9.700 | 14.420 | 96.220 | 58,99 |
| E 9 | 65.000 | 9.700 | 13.000 | 87.700 | 53,77 |

Ermittlung der Gesamtsumme der einzelnen Stundensätze für an der Leistungserbringung beteiligten MA des SG 20.31

| Besodungs-/ | Stundensatz | Anzahl der | Personalkosten/Jah | Kosten /Stunde |
|---------------|-------------|-------------|--------------------|----------------|
| Entgeltgruppe | in EUR | Mitarbeiter | o. SK, o. GK | |
| A13 | 81,29 | 1 | 102.400 | 81,29 |
| E10 | 59,73 | 1 | 73.100 | 59,73 |
| A9mD | 58,99 | 2 | 144.200 | 117,99 |
| E9 | 53,77 | 5 | 325.000 | 268,85 |
| Gesamt: | _ | 9 | 644.700 | 527,86 |

Ermittlung Durchschnittssatz der beteiligten MA des SG 20.31

| Gesamtkosten | 527,86 | Personalkosten | 644.700 |
|----------------|--------|------------------|-----------|
| Anzahl der MA | 9 | Anzahl der MA | 9 |
| Durchschnitts- | | Durchschnitts- | |
| stundensatz | 58,65 | jahreswert o.SK- | 80.587,50 |
| | | u. Gemeinkosten | |

73

Berechnung der Anzahl der Studen pro Jahr für die Bearbeitung der Straßenreinigungsgebühren des SG 22.21

08.05.2019

| Mitarbeiter | Stundensatz KgSt | Porzente für Bearbeitung | Stunden |
|-------------|------------------|--------------------------|----------|
| | Jahr 2020/2021 | für die Erhebungung | pro Jahr |
| | | | |
| 1 | 1631 | 6 | 97,86 |
| 2 | 1631 | 15 | 244,65 |
| 3 | 1631 | 30 | 489,3 |
| 4 | 1631 | 35 | 570,85 |
| 5 | 1631 | 35 | 570,85 |
| 6 | 1631 | 35 | 570,85 |
| 7 | 1631 | 35 | 570,85 |
| 8 | 1631 | 40 | 652,4 |
| 9 | 1631 | 45 | 733,95 |
| | | | |
| Summe | | | 4501,56 |

Ermittlung Durchschnittsstundensatz nach KGST-Materialien Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2016/2017)

| | _ | | | | _ |
|-----|----|-------|-----|-----|---|
| - 1 | ٠. | N/ | lai | 1 | C |
| - 1 | J. | . I V | ш | - 1 | • |

| Besodungs-/ | Personalkosten | Sachkosten | Gemeinkosten- | Summe | Kosten je |
|---------------|----------------|------------|---------------|--------------|-------------------|
| Entgeltgruppe | Jahresdurch- | | zuschlag | Gesamkosten/ | Arbeitsstunde |
| | schnittswert | | (20 % der PK) | Jahr | (1.631 h im Jahr) |
| E 6 | 51.000 | 9.700 | 10.200 | 70.900 | 43,47 |
| E 9A | 65.000 | 9.700 | 13.000 | 87.700 | 53,77 |
| A 7 | 58.800 | 9.700 | 11.760 | 80.260 | 49,21 |
| A 8 | 71.100 | 9.700 | 14.220 | 95.020 | 58,26 |
| A 9 mD | 72.100 | 9.700 | 14.420 | 96.220 | 58,99 |

Ermittlung der Gesamtsumme der einzelnen Stundensätze für an der Leistungserbringung beteiligten MA der Stadtkasse

| Besodungs-/ | Stundensatz in I | Anzahl der | Prsonalkosten/Jahr | Kosten /Stunde |
|---------------|------------------|-------------|--------------------|----------------|
| Entgeltgruppe | | Mitarbeiter | o. SK, o. GK | |
| E 6 | 43,47 | 15 | 765.000 | 652,05 |
| E 9A | 53,77 | 1 | 65.000 | 53,77 |
| A 7 | 49,21 | 4 | 235.200 | 196,84 |
| A 8 | 58,26 | 1 | 71.100 | 58,26 |
| A 9 mD | 58,99 | 1 | 72.100 | 58,99 |
| Gesamt: | | 22 | 1.208.400 | 1.019,91 |

Ermittlung Durchschnittssatz der beteiligten MA des SG Stadtkasse:

| Gesamtkosten | 1.019,91 | Personalkosten | 1.208.400,00 |
|----------------|----------|------------------|--------------|
| Anzahl der MA | 22 | Anzahl der MA | 22 |
| Durchschnitts- | | Durchschnitts- | |
| stundensatz _ | 46,36 | jahreswert o.SK- | |
| = | | u. Gemeinkosten | |

Aufwand Innere Verrechnung SG Stadtkasse

| Lfd. Nr. | Rechnung SG Stadtkasse Aufwand in Minuten pro Monat |
|---------------|---|
| | |
| Mitarbeiters | Straßen- |
| | reinigung |
| 1 | 360 |
| 2 | 360 |
| 3 | 390 |
| 4 | 360 |
| 5 | 360 |
| 6 | 300 |
| 7 | 300 |
| 8 | 300 |
| 9 | 320 |
| 10 | 330 |
| 11 | 360 |
| 12 | 360 |
| 13 | 330 |
| 14 | 360 |
| 15 | 360 |
| 16 | 360 |
| 17 | 240 |
| 18 | 240 |
| 19 | 360 |
| 20 | 360 |
| 21 | 360 |
| 22 | 30 |
| Gesamt/Monat: | 7100 |
| Gesamt/Jahr: | 85200 |
| Stunden/Jahr | 1420 |
| 2020 | 65.831,20 |

Kalkulation des Verwaltungsaufwandes für Büroarbeitsplätze des Stadtamtes

für Straßenreinigung / Winterdienst 2020/2021

| | 2020/2021 | | | | | | | | | | | | | |
|-------------|---|------------------------|-----------------------------|------------------------------|-----------------------------------|--------------------------|------------|---|---|----------------|---|-------------------|---|--|
| Lfd. Nr. | Leistung | Arbeits-std./ Woche | Arbeits- std./Jahr | tungs-, Besol- dungs-, | kosten (Jahres- wert be- zogen | kosten | Sachkosten | kosten + Sachkosten bezogen auf die jeweilige Jahresar- | Gemein- kosten für Nichtbüroar- beitsplatz - (15 % der vollen Perso- nalkosten) | Ar- beits- | Kosten des Ar- beits- platzes/ Stunde | Kosten/ Minute | Veran- schlagte Arbeitszeit in Stunden | umzulegender Verwaltungsauf- wand in EUR |
| | Eintrag notwendig | Eintrag notw. | automat. Berech- nung | notw. | Eintrag notwendig | automatischer Eintrag | | | automatis | che Berechnung | | | Eintrag not- wendig | auto- matische Berech- nung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| | Aufwand für die Abwicklung des KOD für 3 VzÄ | 40 | | 7 | 46.200,00 | | 55.900,00 | | 6.930,00 | 62.830,00 | 38,52 | 0,64 | 13,28 | |
| |] | 35 | 1427 | 8 | 54.000,00 | 9.700,00 | 63.700,00 | 55.737,50 | 7.087,50 | 62.825,00 | 44,02 | 0,73 | 94,19 | 4.146,45 |
| |] | 40 | 1631 | 8 | 54.000,00 | 9.700,00 | 63.700,00 | 63.700,00 | 8.100,00 | 71.800,00 | 44,02 | 0,73 | 107,65 | 4.738,80 |
| |] | 40 | 1631 | 9a | 65.000,00 | 9.700,00 | 74.700,00 | 74.700,00 | 9.750,00 | 84.450,00 | 51,78 | 0,86 | 322,94 | 16.721,10 |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | GESAMT: | | 6320,1 | | | | | | | | | | 538,05 | 26.117,79 |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | 26.200,00 |
| | Planansatz : | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Satzung vom 02. 12. 2005 in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 30.11.2018

Neue Fassung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Hanse- und Universtitätsstadt Rostock erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümerinnen und/oder den Grundstückseigentümern bzw. den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragen worden ist.

§ 2 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind insbesondere die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke, die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen werden.
- (2) Anstelle der Eigentümerin und/oder Eigentümer werden Gebührenschuldnerin und/oder Gebührenschuldner:
- die wirtschaftlichen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer im Sinne von § 39 Abs. 2 Nummer 1 Satz 1 der Abgabenordnung,
- 2. die Erbbauberechtigten,
- 3. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
- die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
- 5. die Verfügungsberechtigten, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen

§ 1 Gebührenerhebung

Die Hanse- und Universtitätsstadt Rostock erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümerinnen und/oder den Grundstückseigentümern bzw. den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragen worden ist.

§ 2 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind insbesondere die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke, die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen werden.
- (2) Anstelle der Eigentümerin und/oder Eigentümer werden Gebührenschuldnerin und/oder Gebührenschuldner:
- die wirtschaftlichen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer im Sinne von § 39 Abs. 2 Nummer 1 Satz 1 der Abgabenordnung,
- 7. die Erbbauberechtigten,
- 8. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
- die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
- 10.die Verfügungsberechtigten, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen

Gebührenschuld ungeklärt sind.

- (3) Wechselt ein Grundstück seine Eigentümerin und/oder seinen Eigentümer, hat die bisherige Eigentümerin und/oder der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Monats, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten. Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer verpflichtet, den Wechsel anzuzeigen. Entsprechendes gilt bei Übergang oder Erlöschen einer dinglichen Berechtigung. Wird der Wechsel nicht entsprechend Satz 2 haften die bisherigen angezeigt. Eigentümerinnen und/oder Eigentümer für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben den neuen Eigentümerinnen und/oder Eigentümern. Dieses gilt entsprechend für den Fall des Übergangs oder Erlöschens einer dinglichen Berechtigung.
- (4) Schulden mehrere Personen die Gebühren, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen der Straßenreinigungsgebühr sind:

die im Verzeichnis zu § 3 der angegebenen Straßenreinigungssatzung Reinigungsklassen, die Flächenmeter des Anlieger- oder Hinterliegergrundstückes. die das durch die an öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird.

- (2) Flächenmeter (Flm) ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstücks.
- (3) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede Erschließungsstraße erhoben. Als Bemessungsgrundlage werden jedoch bei
- 1. durch zwei Straßen erschlossenen Grundstücken
- 2. durch drei Straßen erschlossenen

Gebührenschuld ungeklärt sind.

- (3) Wechselt Grundstück seine ein Eigentümerin und/oder seinen Eigentümer, hat die bisherige Eigentümerin und/oder der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Monats, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten. Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer verpflichtet, den Wechsel anzuzeigen. Entsprechendes gilt bei Übergang oder Erlöschen einer dinglichen Berechtigung. Wird der Wechsel nicht entsprechend Satz 2 haften die angezeigt. bisherigen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben den neuen Eigentümerinnen und/oder Eigentümern. Dieses gilt entsprechend für den Fall des Übergangs oder Erlöschens einer dinglichen Berechtigung.
- (4) Schulden mehrere Personen die Gebühren, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen der Straßenreinigungsgebühr sind:

im Verzeichnis die zu § 3 der angegebenen Straßenreinigungssatzung Reinigungsklassen, die Flächenmeter des Anlieger- oder Hinterliegergrundstückes. die das durch die an öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird.

- (2) Flächenmeter (Flm) ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstücks.
- (3) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede Erschließungsstraße erhoben. Als Bemessungsgrundlage werden jedoch bei
- 4. durch zwei Straßen erschlossenen Grundstücken
- 5. durch drei Straßen erschlossenen

Grundstücken

3. durch vier Straßen erschlossenen Grundstücken

zugrunde gelegt.

§ 4 Gebührensatz

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Flächenmeter in der

| Reinigungsklasse 1 | 85,68 EUR |
|--------------------|-----------|
| Reinigungsklasse 2 | 55,08 EUR |
| Reinigungsklasse 3 | 33,84 EUR |
| Reinigungsklasse 4 | 27,72 EUR |
| Reinigungsklasse 5 | 18,12 EUR |
| Reinigungsklasse 6 | 10,20 EUR |
| Reinigungsklasse 7 | 5,76 EUR |

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. In den Fällen des § 2 Abs. 3 entsteht sie jedoch davon abweichend mit Beginn des Monats, der auf den Wechsel oder den Übergang des Eigentums bzw. der dinglichen Berechtigung folgt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während des der Dauer

Grundstücken

6. durch vier Straßen erschlossenen Grundstücken

zugrunde gelegt.

§ 4 Gebührensatz

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Flächenmeter in der

| Reinigungsklasse 1 | 87,84 EUR |
|--------------------|-----------|
| Reinigungsklasse 2 | 56,04 EUR |
| Reinigungsklasse 3 | 34,56 EUR |
| Reinigungsklasse 4 | 28,56 EUR |
| Reinigungsklasse 5 | 18,72 EUR |
| Reinigungsklasse 6 | 10,56 EUR |
| Reinigungsklasse 7 | 5,88 EUR |
| | |

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. In den Fällen des § 2 Abs. 3 entsteht sie jedoch davon abweichend mit Beginn des Monats, der auf den Wechsel oder den Übergang des Eigentums bzw. der dinglichen Berechtigung folgt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des

Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

- (5) Wird die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen, die die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als durchgeführt, Monat nicht ermäßigt sich die Gebühr. Wird aus den in Satz genannten Gründen Reinigungsleistung in einer Straße nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung in einer Straße auf weniger als die Hälfte der nach Straßenreinigungssatzung erbringenden Leistung reduziert, entfällt die Gebühr für die Dauer der Behinderung ganz. Parkende Fahrzeuge. Container oder ähnliche von Grundstückseigentümerinnen Grundstückseigentümern und/oder vertretende Hindernisse zählen nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes.
- (6) Die Ermäßigung oder der Wegfall der Gebühr gemäß Abs. 5 wird von Amts wegen oder auf Antrag der Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid festgelegt. Die volle Gebühr ist bis zum Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird, zu entrichten. Sie ist wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden, zu leisten.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.

In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Gebührenbetrag nicht ändern.

(2) Die Jahresgebühr wird in

- Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Wird die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als Monat durchgeführt, nicht ermäßigt sich die Gebühr. Wird aus den in Satz genannten Gründen Reinigungsleistung in einer Straße nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung in einer Straße auf weniger als die Hälfte der nach Straßenreinigungssatzung erbringenden Leistung reduziert, entfällt die Gebühr für die Dauer der Behinderung ganz. Parkende Fahrzeuge. Container oder ähnliche von Grundstückseigentümerinnen und/oder Grundstückseigentümern vertretende Hindernisse zählen nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes.
- (6) Die Ermäßigung oder der Wegfall der Gebühr gemäß Abs. 5 wird von Amts wegen oder auf Antrag der Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid festgelegt. Die volle Gebühr ist bis zum Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird, zu entrichten. Sie ist wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden, zu leisten.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.

In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Gebührenbetrag nicht ändern.

(2) Die Jahresgebühr wird in

vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig, wenn die Gebühr 30 EUR jährlich übersteigt. Gebühren zwischen 15 EUR und 30 EUR werden jeweils zur Hälfte des Jahresbeitrages am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. Übersteigt die Gebühr nicht den Jahresbetrag von 15 EUR, so ist die festgesetzte Jahresgebühr in einer Summe zum 15. August eines jeden Jahres zu entrichten.

- (3) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Absatz 2 in einem Jahresbetrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.
- (4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid der Verwalterin oder dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Gebühr beeinflussenden Höhe der Umstände der Gebührenerhebenden Stelle. Abteilung Stadtkasse und Steuern der Auf Rostock, mitzuteilen. Hansestadt Verlangen sind die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig, wenn die Gebühr 30 EUR jährlich übersteigt. Gebühren zwischen 15 EUR und 30 EUR werden jeweils zur Hälfte des Jahresbeitrages am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. Übersteigt die Gebühr nicht den Jahresbetrag von 15 EUR, so ist die festgesetzte Jahresgebühr in einer Summe zum 15. August eines jeden Jahres zu entrichten.

- (3) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Absatz 2 in einem Jahresbetrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.
- (4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid der Verwalterin oder dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe Gebühr beeinflussenden der Umstände der Gebührenerhebenden Stelle. Finanzverwaltungsamt, mitzuteilen. Verlangen sind die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Rostock, 30.11.2018

Der Oberbürgermeister Roland Methling

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanseund Universitätsstadt Rostock tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock vom 02. Dezember 2005, veröffentlicht im Amts-Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom November 2018, veröffentlicht im Amtsund Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 24 vom 12. Dezember 2018, außer Kraft.

Rostock,

Der Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/BV/0259 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 23.08.2019

Entscheidendes Gremium: | fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

Bürgerschaft bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Amt für Umweltschutz

Beteiligte Ämter: Hauptamt, Abt.

Verwaltungsangelegenheiten Hauptamt, Abt. Personal und Recht

Finanzverwaltungsamt

Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

28.11.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

04.12.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse:

2011/BV/2484, 2012/BV/3784, 2013/BV/4821, 2014/BV/0125, 2015/BV/1122, 2016/BV/1963, 2017/BV/2655, 2018/BV/3955

Sachverhalt:

Im Satzungstext gibt es keine Änderungen, lediglich in der Anlage, dem Verzeichnis der "Von der Hansestadt Rostock zu reinigende öffentliche Straßen der Reinigungsklasse 1 – 7" werden zwei Straßen aufgenommen.

Ein Abschnitt der Graf-Stauffenberg-Straße wurde in 2019 umbenannt in Bruchweg. Zur Sicherstellung der künftigen Reinigung und zur Erhebung der Straßenreinigungsgebühr ist es erforderlich, diese "neue" Straße in das Verzeichnis der zu reinigenden Straßen aufzunehmen.

Vorlage **2019/BV**/0259 Ausdruck vom: 11.11.2019
Seite: 1

Die Straße An der Werft ist die Zufahrt zur Neptunwerft, mit öffentlichem Nahverkehr, auf Grund der Verkehrsbedeutung soll diese Straße aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 73

Produkt: 54501 Bezeichnung: Straßenreinigung und Winterdienst

| Haushalts- jahr | Konto / Bezeichnung | Ergebnishaushalt | | Finanzhaushalt | |
|--------------------|---------------------|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | | Erträge | Auf- wendungen | Ein- zahlungen | Aus- zahlungen |
| 2020 | 54501 | 4.212.500,- € | 6.583.400,- € | 4.212.500,- € | 6.583.400,- € |

Claus Ruhe Madsen

Anlage:

1/1 und 1/2 Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock + Anlage 2 Synopse

Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1,2,6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem StrWG-MV oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben bedient sie sich Dritter.
- (3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümerinnen und/oder Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten zu übertragen.
- (4) Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Säuberung der Straße (§ 5) sowie die Schneeräum- und Streupflicht (§ 7).
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend. Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In

Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

(6) Verkehrsberuhigte Straßen sind solche, die nach § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrs-Ordnung als verkehrsberuhigt gekennzeichnet sind.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil dieser Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen und Reinigungsklassen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Reinigung derjenigen Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Die Inanspruchnahme der Straßenreinigung ist in den in Satz 2 genannten Fällen zwingend (§ 15 KV M-V).

§ 3 Reinigungsklassen

(1) Die von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt:

| | RK | Häufigkeit der Reinigung | Winterdienst |
|----------|-------|--------------------------|--------------|
| Fahrbahn | 1 | 5 x wöchentlich | ja |
| | 4 - 5 | 3 x wöchentlich | ja |
| | 6 | 1 x wöchentlich | ja |
| | 7 | 14täglich | ja |
| Gehweg | 1 - 2 | 5 x wöchentlich | ja |
| | 3 | 3 x wöchentlich | ja |
| | 4 | 1 x wöchentlich | nein |

(2) Zur Beseitigung von Schnee oder Glatteis werden innerhalb der Stadtgrenzen die öffentlichen Straßen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung in die Dringlichkeitsstufen A, B und C eingeordnet.

| Dringlichkeitsstufe A: | verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie Gefällstrecken, scharfe | | | | | | |
|------------------------|---|--|--|--|--|--|--|
| | Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, | | | | | | |
| | Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen; | | | | | | |
| Dringlichkeitsstufe B: | Verbindungsstraßen, Wohnsammelstraßen; | | | | | | |
| Dringlichkeitsstufe C: | Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen. | | | | | | |

§ 4 Übertragung der Säuberungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des StrWG-MV auf die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
- 1. In den Reinigungsklassen 5, 6 und 7
- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf in ihrer vollen Breite. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind auch die räumlich von einer Fahrbahn getrennten selbstständigen Fußwege.
- b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
- 2. In den nicht im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen, zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen:
- a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
- b) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.
- (2) Anstelle der Eigentümerinnen und/oder Eigentümer trifft die Reinigungspflicht:
- 1. die Erbbauberechtigten,
- 2. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
- 3. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
- 4. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschuld ungeklärt sind.
- (3) Sind die Reinigungspflichtigen nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie einen Dritten mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 5 Inhalt und Umfang der Säuberungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßen- oder Gehwegbeläge zu schädigen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden. Sie sind entsprechend der Abfallsatzung zu eigenen Lasten zu entsorgen. Der Straßenkehricht darf weder in Sinkkästen, offene Abwassergräben, öffentlich aufgestellte Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas,- und Papiersammelcontainern) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässern

usw.) verbracht werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgestellt werden.

(4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf die Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung.

§ 6 Übertragung der Schneeräum- und Streupflicht

Die Schneeräum- und Streupflicht folgender Straßenteile wird aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des StrWG-MV auf die Eigentümerinnen und/oder die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 4 - 7

Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege; als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder eine für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderliche Breite der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

2. Für die nicht im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen gelten die Regelungen aus Nr. 1 entsprechend.

§ 7 Inhalt und Umfang der Schneeräum- und Streupflicht

- (1) Der Schneeräum- und Streupflicht auf Gehwegen ist wie folgt nachzukommen:
- 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 m.
- 2. In Verbindung mit Fußgängerüberwegen sind die Gehwege so zu beräumen und zu streuen, dass die Straßenübergänge ohne Gefahr und Behinderung von Schnee und Eis durch die Fußgängerinnen und Fußgänger erreichbar sind. Fußgängerüberwege sind die als solche gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr, sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.
- 3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schneebeseitigung und das Streuen bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgängerinnen und Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
- 4. Ausgenommen von der Schneeräum- und Streupflicht sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
- 5. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen und zu streuen.
- 6. Schnee ist in der Zeit von 07:00 Uhr 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 07:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Der Schnee ist unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

- 7. Glätte auf Gehwegen ist in der Zeit von 07:00 Uhr 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 07:00 Uhr des folgenden Tages abzustreuen.
- 8. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden. Ausnahmen genehmigt das Amt für Umweltschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die Streumaterialien sind durch die Pflichtigen auf eigene Kosten rechtzeitig zu beschaffen und in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 9. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens zu lagern. Ist ein Teil des Gehweges zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet, so sind Schnee und Eis auf dem Drittel des Gehweges zu lagern, der an diese gekennzeichnete Fläche grenzt. Bei Gehwegen unter 1,50 m Breite können Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Sind Vorgärten oder andere Geländestreifen vorhanden, soll der Schnee in diesen Fällen dort abgelagert werden. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn kann die Ablagerung auf dem an die Grundstücke der Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
- 10.Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
- (2) Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 4 Absätze 2 und 3 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 8 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des StrWG-MV die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin und/oder des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner **Schneeräum- und Streupflicht** nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 4 und 6 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 8 i. V. m. § 50 des StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 des StrWG-MV mit Geldbuße bis zu **2.500** EUR geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 21. November 2011, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 30. November 2011, zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 30. November 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 24 vom 12. Dezember 2018, außer Kraft.

Rostock,

Der Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen

Anlage

Anlage Von der Hansestadt Rostock zu reinigende öffentliche Straßen der Reinigungsklasse 1 - 7

| Straßenname | Straßen- schlüssel | Hausnummern- bereich | Reinigungs- klasse | Winterdienst auf Fahrbahnen |
|--------------------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------|-----------------------------------|
| Aalstecherstraße | 90 | | 6 | В |
| Ackerweg | 10110 | | 7 | C |
| Adam-Johann-Krusenstern-Straße | 70 | | 6 | C |
| Adolf-Becker-Straße | 110 | | 6 | C |
| Adolf-Wilbrandt-Straße | 120 | | 6 | C |
| Ahlbecker Straße | 130 | | 6 | A |
| Albert-Einstein-Straße | 160 | | 6 | A |
| Albert-Schulz-Straße | 11360 | | 6 | В |
| Albert-Schweitzer-Straße | 170 | 23 - 24 a | 3 | |
| Albert-Schweitzer-Straße | 170 | 1 - 22 u. 25 - 49 | 6 | C |
| Albrecht-Tischbein-Straße | 6900 | | 6 | A |
| Aleksis-Kivi-Straße | 190 | | 6 | A |
| Alexandrinenstraße | 8910 | | 6 | C |
| Alfred-Schulze-Straße | 200 | | 6 | C |
| Alt Bartelsdorfer Straße | 230 | 1 - 12 u. 13 a - 18 | 7 | В |
| Altbettelmönchstraße | 240 | | 4 | В |
| Alte Bahnhofstraße | 3210 | | 5 | A |
| Alte Dorfstraße | 40 | | 7 | C |
| Alte Warnemünder Chaussee | 250 | | 6 | A |
| Alter Markt | 260 | | 7 | В |
| Altkarlshof | 280 | | 7 | В |
| Altschmiedestraße | 290 | | 7 | В |
| Am Bagehl | 300 | | 7 | C |
| Am Bahnhof | 310 | Bahnhofsvorplatz | 2 | |
| Am Bahnhof | 310 | | 6 | A |
| Am Bliesathsberg | 330 | | 7 | C |
| Am Brink | 350 | | 6 | A |
| Am Dorfteich | 370 | | 7 | В |
| Am Fasanenholz | 380 | | 6 | C |
| Am Fischereihafen | 12490 | | 6 | A |
| Am Fliederbeerenbusch | 80 | | 6 | C |
| Am Güterbahnhof | 410 | | 6 | В |
| Am Hechtgraben | 10040 | | 6 | В |
| Am Kabutzenhof | 420 | | 6 | В |
| Am Kanonsberg | 11340 | | 5 | A |
| Am Kayenmühlengraben | 8841 | | 7 | В |
| Am Kreuzgraben | 430 | | 7 | В |
| Am Leuchtturm | 450 | | 4 | A |
| Am Liepengraben | 10390 | | 7 | В |
| Am Markt | 460 | | 6 | C |
| Am Passagierkai | 470 | | 4 | A |
| Am Reifergraben | 490 | | 6 | C |

3/8 - Anlage

| 3/8 - Anlage | | | | |
|------------------------------|-----------|--------------------|-------------|--------------|
| Straßenname | Straßen- | Hausnummern- | Reinigungs- | Winterdienst |
| | schlüssel | bereich | klasse | auf |
| | | | | Fahrbahnen |
| Am Röper | 510 | | 6 | C |
| Am Schmarler Bach | 13140 | | 7 | C |
| Am Strande | 530 | | 4 | A |
| Am Strom | 540 | 60 - 125 | 3 | |
| Am Strom | 540 | 1 - 59 | 6 | A |
| Am Teich | 30 | | 7 | C |
| Am Vögenteich | 9790 | | 4 | A |
| Am Vögenteich | 9791 | | 4 | A |
| Am Wendländer Schilde | 560 | | 7 | В |
| Am Westfriedhof | 1880 | | 6 | В |
| Am Wiesenhang | 570 | | 7 | C |
| Am Ziegenmarkt | 580 | | 2 | |
| Amberg | 590 | | 7 | C |
| An den Griebensöllen | 12610 | | 6 | В |
| An den Moorwiesen | 12680 | | 6 | A |
| An der Elisabethwiese | 620 | | 6 | C |
| An der Hasenbäk | 660 | | 6 | В |
| An der Hege | 670 | | 4 | A |
| An der Jägerbäk | 681 | | 7 | A |
| An der Jägerbäk | 680 | | 7 | A |
| An der Kesselschmiede | 88430 | | 7 | C |
| An der Oberkante | 690 | | 6 | A |
| An der Stadtautobahn | 650 - 652 | | 7 | A |
| An der Viergelindenbrücke | 640 | | 6 | В |
| An der Werft | 13540 | | 7 | Ā |
| Anastasiastraße | 720 | | 6 | C |
| Ankerring | 13240 | | 7 | C |
| Anklamer Straße | 730 | | 6 | C |
| Anne-Frank-Weg | | Sievershagener Weg | 7 | В |
| | | bis WBorchert-Weg | | |
| Anton-Makarenko-Straße | 750 | | 6 | C |
| Anton-Saefkow-Straße | 760 | | 6 | C |
| Apostelstraße | 770 | | 4 | A |
| Arndtstraße | 870 | | 6 | C |
| Arno-Holz-Straße | 880 | | 6 | C |
| Arnold-Bernhard-Straße | 12500 | | 5 | Ā |
| Artur-Becker-Straße | 900 | | 6 | A |
| Auf der Huder | 930 | | 6 | В |
| August-Bebel-Straße | 940 | | 5 | Ā |
| Augustenstraße | 970 | | 6 | В |
| Badstüberstraße | 1040 | | 3 | 2 |
| Baggermeisterring | 1050 | | 6 | A |
| Bahnhofstraße | 1060 | | 6 | В |
| Baleckestraße | 1070 | | 6 | C |
| Barnstorfer Weg | 1120 | | 6 | В |
| Baumschulenweg | 10620 | | 6 | C |
| Beethovenstraße (Warnemünde) | 1140 | | 6 | Č |
| (| -1.0 | | - | - |

| Straßenname | Straßen- schlüssel | Hausnummern- bereich | | Anlage - 3/8 Winterdienst auf Fahrbahnen |
|--------------------------------|-----------------------|-------------------------|--------|---|
| Beethovenstraße (Reutershagen) | 1150 | | 6 | В |
| Beginenberg | 1160 | | 6 | C |
| Bei den Polizeigärten | 1180 | | 6 | C |
| Bei der Jakobikirche | 11060 | | 6 | C |
| Bei der Knochenmühle | 1200 | | 7 | В |
| Bei der Marienkirche | 1210 | | 2 | |
| Bei der Nikolaikirche | 1170 | | 2 7 | C |
| Bei der Tweel | 1230 | | 6 | A |
| Beim Grünen Tor | 1240 | | 6 | В |
| Beim Hornschen Hof | 1250 | | 6 | В |
| Beim Kalkofen | 1260 | | 7 | В |
| Beim Kuhtor | 1270 | | 6 | C |
| Beim St.Katharinenstift | 1300 | | 7 | C |
| Beim Waisenhaus | 1310 | | 7 | C |
| Bergstraße | 1320 | | 6 | В |
| Bernhard-Bästlein-Straße | 1330 | | 6 | В |
| Bernsteinweg | 10810 | | 7 | В |
| Berringerstraße | 4130 | | 6 | C |
| Bertha-von-Suttner-Ring | 1010 | | 6 | В |
| Bertolt-Brecht-Straße | 1340 | | 6 | A |
| Bertrand-Russell-Allee | 1000 | | 6 | C |
| Bettina-von-Arnim-Platz | 12460 | | 7 | В |
| Biestower Damm | 1360 | | 7 | A |
| Binzer Straße | 1390 | | 6 | C |
| Bleicherstraße | 1410 | | 6 | В |
| Blockmacherring | 1410 | | 6 | В |
| Blücherstraße | 1420 | | 6 | A |
| Boleslaw-Prus-Straße | 1440 | | | C |
| Bonhoefferstraße | 9760 | | 6 | |
| | | | 6 | A C |
| Bootsbauerweg | 1480 | 1 15 | 6 | |
| Borenweg | 1490 | 1 - 15 | 6 | C |
| Borwinstraße | 1500 | | 6 | C |
| Braesigplatz | 1510 | 1 14 21 20 | 7 | В |
| Braesigweg | 1520 | 1 - 14 u. 21 - 28 | 7 | В |
| Brahestraße | 1600 | | 6 | A |
| Brahmsstraße | 1530 | | 6 | C |
| Brandesstraße | 1540 | | 6 | C |
| Brauergasse | 1550 | | 7 | C |
| Braunschweiger Straße | 1560 | | 6 | C |
| Bregenzer Straße | 1570 | | 6 | С |
| Breite Straße | 1580 | | 2 | - |
| Bremer Straße | 1590 | | 6 | В |
| Bruchweg | 14350 | | 6 | В |
| Brückenweg | 10480 | | 6 | В |
| Bruno-Taut-Straße | 1610 | | 6 | C |
| Buchbinderstraße | 1620 | | 4 | В |
| Budapester Straße | 1640 | | 6 | С |

3/8 - Anlage

| 3/8 - Anlage | | | | |
|---------------------------|-----------|-------------------|-------------|--------------|
| Straßenname | Straßen- | Hausnummern- | Reinigungs- | Winterdienst |
| | schlüssel | bereich | klasse | auf |
| | | | | Fahrbahnen |
| Budentannenweg | 1650 | | 7 | A |
| Burgwall | 1660 | | 7 | C |
| Bützower Straße | 9500 | | 6 | A |
| Carl-Hopp-Straße | 1670 | | 6 | A |
| Carl-von-Linne-Straße | 1690 | | 6 | C |
| Carl-von-Ossietzky-Straße | 1680 | | 6 | C |
| Charles-Darwin-Ring | 10330 | | 6 | В |
| Clara-Zetkin-Straße | 1700 | | 6 | A |
| Clementstraße | 1720 | | 6 | C |
| Conrad-Blenkle-Straße | 1730 | | 6 | В |
| Dalwitzhof | 1750 | | 7 | C |
| Dalwitzhofer Weg | 1760 | | 7 | В |
| Dänische Straße | 1780 | | 6 | В |
| Danziger Straße | 2750 | | 6 | C |
| Dehmelstraße | 1790 | | 6 | Č |
| Demminer Straße | 6840 | | 6 | Č |
| Dethardingstraße | 4330 | | 6 | A |
| Dierkower Allee | 1810 | | 6 | A |
| Dierkower Damm | 1822 | | 6 | A |
| Dierkower Damm | 1820 | | 6 | A |
| Dierkower Höhe | 1830 | | 6 | C |
| Doberaner Straße | 1860 | | 5 | A |
| Dornblüthstraße | 1870 | | 6 | C |
| Dorothea-Erxleben-Straße | 11070 | | 6 | C |
| Dostojewskistraße | 7140 | | 6 | C |
| Drostenstraße | 1950 | | 7 | Č |
| Dürerplatz | 1980 | | 6 | В |
| Eduard-Vilde-Straße | 2040 | | 6 | C |
| Ehm-Welk-Straße | 1900 | | 6 | A |
| Eichendorffstraße | 2080 | von Virchowstraße | 7 | C |
| Eleficidoffistraise | 2000 | bis EHeydemann- | , | C |
| | | Str. | | |
| Eikbomweg | 2100 | ou. | 7 | В |
| Elisabethstraße | 2110 | | 6 | В |
| Ellernhorst | 2120 | | 7 | C |
| Elmenhorster Weg | 2130 | | 7 | A |
| Erich-Mühsam-Straße | 2160 | 3 - 45 | 6 | A |
| Erich-Schlesinger-Straße | 2030 | 5 15 | 6 | A |
| Erich-Weinert-Straße | 2170 | | 6 | C |
| Erlensumpfstraße | 10420 | | 7 | В |
| Ernst-Barlach-Straße | 2200 | | 6 | A |
| Ernst-Haeckel-Straße | 2210 | | 6 | A |
| Ernst-Heydemann-Straße | 2220 | | 6 | A |
| Ernst-Thälmann-Straße | 2240 | | 6 | B |
| Eschenstraße | 2250 | | 6 | C C |
| Eselföterstraße | 2260 | | 4 | A |
| Etkar-Andre-Straße | 2270 | | 6 | A |
| Likai-Aligic-Suabe | 2210 | | U | Λ |

| Straßenname | Straßen- schlüssel | Hausnummern- bereich | | Anlage - 3/8 Winterdienst auf Fahrbahnen |
|----------------------------------|-----------------------|-------------------------|---|---|
| Eutiner Straße | 4350 | | 6 | В |
| Fahnenstraße | 2300 | | 6 | C |
| Fährstraße | 2330 | | 6 | A |
| Faule Grube | 2340 | | 4 | A |
| Faule Straße | 2350 | | 7 | C |
| Fedor-Schuchardt-Straße | 11690 | | 6 | A |
| Feldstraße | 2360 | | 6 | C |
| Felix-Stillfried-Straße | 2370 | | 6 | C |
| Ferdinandstraße | 2380 | | 6 | В |
| Finkenbauer | 2410 | | 6 | C |
| Fischbank | 2420 | | 7 | C |
| Fischerstraße | 2440 | | 6 | В |
| Flensburger Straße | 1930 | | 6 | A |
| Franz-Jacob-Straße | 2480 | | 6 | C |
| Franz-Liszt-Straße | 2490 | | 6 | C |
| Franz-Schubert-Straße | 2500 | | 6 | C |
| Fred-Weickert-Straße | 2510 | | 7 | C |
| Freiligrathstraße | 2520 | | 6 | A |
| Fridtjof-Nansen-Straße | 2530 | | 6 | C |
| Friedhofsweg | 2550 | 1 - 2 u. 43 - 52 | 3 | |
| Friedhofsweg | 2550 | 3 - 42 | 5 | A |
| Friedrich-Barnewitz-Straße | 11150 | | 6 | В |
| Friedrich-Engels-Platz | 2560 | | 5 | A |
| Friedrich-Franz-Straße | 2580 | | 6 | C |
| Friedrich-Silcher-Straße | 2570 | | 6 | C |
| Friedrichstraße | 2620 | | 6 | В |
| Friedrich-Wolf-Straße | 2610 | | 6 | C |
| Friesenstraße | 2630 | | 6 | C |
| Fritz-Mackensen-Weg | 11700 | | 6 | В |
| Fritz-Meyer-Scharffenberg-Weg | 2290 | | 6 | A |
| Fritz-Reuter-Straße (Warnemünde) | 2650 | | 5 | A |
| Fritz-Reuter-Straße (KTV) | 2660 | | 6 | C |
| Fritz-Triddelfitz-Weg | 10060 | | 6 | В |
| Gaffelschonerweg | 13520 | | 7 | C |
| Galileistraße | 2700 | | 6 | C |
| Garbräterstraße | 2720 | | 4 | A |
| Gärtnerstraße | 2740 | | 7 | C |
| Gedser Straße | 2770 | | 6 | C |
| Gehlsheimer Straße | 2780 | 1 - 11 a u. 19 a - 20 | 6 | A |
| Gehlsheimer Straße | 2780 | 11 b - 19 c | 7 | C |
| Gellertstraße | 2800 | | 6 | C |
| Georg-Adolf-Demmler-Straße | 2670 | | 6 | C |
| Georg-Büchner-Straße | 2810 | | 6 | C |
| Georginenplatz | 2820 | | 6 | C |
| Georginenstraße | 2830 | | 6 | C |
| Gerhart-Hauptmann-Straße | 2690 | | 6 | A |
| Gertrudenplatz | 2870 | | 6 | В |

3/8 - Anlage

| 3/8 - Anlage | | | | |
|----------------------------|-----------|-------------------|-------------|--------------|
| Straßenname | Straßen- | Hausnummern- | Reinigungs- | Winterdienst |
| | schlüssel | bereich | klasse | auf |
| | | | | Fahrbahnen |
| Gertrudenstraße | 2880 | | 6 | В |
| Gerüstbauerring | 2890 | | 6 | В |
| Geschwister-Scholl-Straße | 2900 | | 6 | C |
| Gewettstraße (Warnemünde) | 2910 | | 6 | Č |
| Gewettstraße (KTV) | 2920 | | 6 | Č |
| Gielandstraße | 10400 | | 7 | В |
| Glatter Aal | 2930 | | 6 | В |
| Goerdelerstraße | 6370 | | 6 | A |
| Goetheplatz | 2961 | | 5 | A |
| Goethestraße | 2970 | | 5 | A |
| Goslarer Straße | 2980 | | 6 | C |
| Graf-Schack-Straße | 3010 | | 6 | Č |
| Graf-Schwerin-Straße | 2640 | | 6 | В |
| Graf-Stauffenberg-Straße | 3020 | | 6 | В |
| Grapengießerstraße | 3030 | | 6 | В |
| Graureiherweg | 13100 | | 7 | В |
| Grazer Straße | 3040 | | 6 | В |
| Greifswalder Straße | 3050 | | 6 | C |
| Groß Kleiner Allee | 3080 | | 6 | A |
| Groß Kleiner Damm | 10050 | | 6 | A |
| Groß Schwaßer Weg | 3100 | | 7 | B |
| Große Mönchenstraße | 3120 | | 7 | В |
| Große Rampe | 10500 | | 6 | В |
| Große Scharrenstraße | 3130 | | 5 | A |
| Große Wasserstraße | 3140 | | 5 | A |
| Großer Katthagen | 3150 | | 5 | A |
| Grubenstraße | 3160 | 19 - 36 | 4 | A |
| Grubenstraße Grubenstraße | 3160 | 1 - 18 u. 37 - 62 | 6 | B |
| Grüner Weg | 3180 | 1 - 10 u. 57 - 02 | 6 | C |
| Güstrower Straße | 7410 | | 6 | A |
| Gutenbergstraße | 3190 | | 6 | A |
| Haedgestraße | 3230 | | 6 | C |
| Hafenallee | 3240 | | 6 | A |
| Hafenbahnweg | 3250 | | 7 | B |
| Hainbuchenring | 10360 | | 6 | В |
| Häktweg | 3260 | | 6 | C |
| Hamburger Straße | 3270 | | 4 | A |
| Handelsstraße | 3280 | | 6 | A |
| Händelstraße | 3290 | | 6 | A |
| Handwerkstraße | 10140 | | 6 | A |
| Hannes-Meyer-Platz | 3310 | | 6 | C |
| Hans-Fallada-Straße | 12410 | | 7 | В |
| Hans- Sachs-Allee | 3340 | | 6 | В |
| Hansastraße | 3350 | | 6 | C |
| Hansastraße | 10490 | | 6 | В |
| Hartestraße | 3360 | | 7 | C C |
| Hartmut-Colden-Straße | 3370 | | 6 | C |
| Tarunut-Colucii-Sualic | 3310 | | U | C |

| | | | A | Anlage - 3/8 |
|------------------------------|-------------|---------------------------|---------|--------------|
| Straßenname | Straßen- | Hausnummern- | | Winterdienst |
| | schlüssel | bereich | klasse | auf |
| | 50111015501 | <i>2</i> 1 1 1 1 1 | 1110000 | Fahrbahnen |
| Haubentaucherweg | 13030 | | 7 | В |
| Heiligengeisthof | 3400 | | 6 | A |
| Heinrich-Böll-Weg | | WBorchert-Weg bis | 7 | В |
| Tremmen Bon Weg | 12330 | UJohnson-Weg | , | В |
| Heinrich-Heine-Straße | 3430 | o. voimson vvog | 6 | В |
| Heinrich-Schütz-Straße | 3440 | | 6 | В |
| Heinrich-Tessenow-Straße | 3450 | | 6 | Ā |
| Heinz-Kapelle-Straße | 3460 | | 6 | С |
| Hellingstraße | 88420 | | 7 | В |
| Helsinkier Straße | 3480 | | 6 | A |
| Henrik-Ibsen-Straße | 3490 | | 6 | C |
| Herderstraße | 3500 | | 6 | C |
| Hermannstraße (Warnemünde) | 3540 | | 6 | C |
| Hermannstraße (Stadtmitte) | 3550 | 12 a - 31 | 6 | В |
| Hermannstraße (Stadtmitte) | 3550 | 7 - 12 u. 32 - 36 | 6 | A |
| Herrmann-Flach-Straße | 3560 | , == == | 6 | A |
| Herweghstraße | 3570 | | 6 | A |
| Hinrichsdorfer Straße | 3600 | 1 - 15, 18 a u. 41 - | 6 | A |
| Timitengaorior Straige | 2000 | 50 | Ü | 11 |
| Hinter dem Rathaus | 3640 | | 4 | A |
| Hohe Düne | 3670 | | 7 | A |
| Holbeinplatz | 3681 | | 5 | A |
| Hospitalstraße | 3710 | | 6 | C |
| Hufelandstraße | 3730 | | 6 | C |
| Humboldtstraße | 3740 | | 6 | \mathbf{C} |
| Hummelbrink | 3750 | | 7 | C |
| Hundertmännerstraße | 3770 | | 6 | A |
| Hundsburgallee | 3780 | | 6 | A |
| Husumer Straße | 210 | | 6 | C |
| Ilja-Ehrenburg-Straße | 3970 | | 6 | C |
| Industriestraße | 4010 | | 6 | A |
| Innsbrucker Straße | 4020 | | 6 | В |
| Jahnstraße | 4080 | | 6 | C |
| Jawaharlal-Nehru-Straße | 4100 | | 6 | C |
| Joachim-Jungius-Straße | 4110 | | 6 | A |
| Joachim-Schlue-Straße | 4120 | | 6 | C |
| Johannes-Keppler-Straße | 10650 | | 7 | В |
| Johann-Sebastian-Bach-Straße | 4050 | | 6 | C |
| John-Brinckman-Straße | 4160 | | 6 | C |
| (Stadtmitte) | | | | |
| John-Brinckman-Straße | 4150 | | 6 | C |
| (Warnemünde) | | | | |
| John-Schehr-Straße | 4170 | | 6 | В |
| Joliot-Curie-Allee | 4180 | | 6 | C |
| Joseph-Haydn-Straße | 4200 | | 7 | C |
| Joseph-Herzfeld-Straße | 4210 | | 6 | В |
| Justus-von-Liebig-Weg | 4060 | | 6 | C |
| - | | | | |

| 3/8 - Anlage | | | | |
|-----------------------------|-----------|--------------------|-------------|--------------|
| Straßenname | Straßen- | Hausnummern- | Reinigungs- | Winterdienst |
| | schlüssel | bereich | klasse | auf |
| | | | | Fahrbahnen |
| Kämmereistraße | 4280 | | 6 | C |
| Kantstraße | 4290 | | 6 | C |
| Kapitän-Hahn-Weg | 12700 | | 7 | В |
| Kapitän-Kraeplin-Weg | 12710 | | 7 | В |
| Karl-Marx-Straße | 4340 | | 6 | A |
| Karlstraße | 4370 | | 6 | C |
| Karl-Theodor-Severin-Straße | 4240 | | 6 | C |
| Kassebohmer Weg | 4440 | VSchorler-Ring bis | 7 | В |
| | | S-Bahn | | |
| Kastanienweg | 4460 | | 6 | C |
| Kaulbachstraße | 4490 | | 7 | C |
| Kehrwieder | 4500 | | 6 | C |
| Kiebitzberg | 5870 | | 6 | C |
| Kieler Straße | 5890 | | 6 | C |
| Kirchenplatz (Warnemünde) | 5910 | | 4 | A |
| Kirchenplatz (Gehlsdorf) | 5920 | | 7 | C |
| Kirchenstraße (Warnemünde) | 5930 | | 4 | A |
| Kirchenstraße (KTV) | 5940 | | 6 | C |
| Kirchnerstraße | 5950 | | 6 | C |
| Kistenmacherstraße | 5960 | | 5 | A |
| Klagenfurter Straße | 5970 | | 6 | C |
| Klaus-Groth-Straße | 5980 | | 7 | C |
| Kleine Goldstraße | 6010 | | 7 | C |
| Kleine Mönchenstraße | 6020 | | 7 | C |
| Kleine Rampe | 10510 | | 6 | В |
| Kleine Wasserstraße | 6030 | | 6 | A |
| Kleiner Katthagen | 6040 | | 4 | A |
| Kleiner Warnowdamm | 6050 | | 6 | A |
| Klosterbachstraße | 6080 | | 6 | C |
| Klosterhof | 6090 | | 5 | В |
| Knud-Rasmussen-Straße | 6110 | | 6 | C |
| Kobertstraße | 6120 | | 6 | C |
| Koch-Gotha-Straße | 6130 | | 6 | C |
| Kölner Straße | 6140 | | 6 | C |
| Kolumbusring | 7130 | | 6 | В |
| Konrad-Adenauer-Platz | 10100 | | 5 | A |
| Kopenhagener Straße | 6160 | 1 - 19 und 50 | 6 | A |
| Kopernikusstraße | 6170 | 1 19 0114 00 | 6 | A |
| Koppelsollstraße | 10430 | | 7 | В |
| Koppelweg | 10120 | | 7 | C |
| Korseltstraße | 960 | | 6 | Č |
| Koßfelderstraße | 6190 | | 7 | Č |
| Krämerstraße | 6210 | | 5 | A |
| Kranichhof | 6220 | | 6 | C |
| Kräwtweg | 6230 | | 6 | C |
| Krischanweg | 6260 | | 7 | В |
| Krischanweg Krönkenhagen | 6280 | | 7 | C C |
| Monkomagon | 0200 | | / | C |

| Straßenname | Straßen- schlüssel | Hausnummern- bereich | | Anlage - 3/8 Winterdienst auf Fahrbahnen |
|-------------------------------|-----------------------|-------------------------|---|---|
| Kröpeliner Straße | 6290 | | 2 | |
| Kufsteiner Straße | 6320 | | 6 | C |
| Kuhstraße | 10250 | | 4 | A |
| Kuphalstraße | 6341 | | 6 | В |
| Kuphalstraße | 6340 | | 6 | В |
| Kurhausstraße | 6350 | | 5 | A |
| Kurt-Dunkelmann-Straße | 88440 | | 7 | C |
| Kurt-Schumacher Ring | 220 | | 6 | A |
| Kurt-Tucholsky-Straße | 6380 | | 6 | C |
| Kurze Straße | 6390 | | 6 | C |
| Laakstraße | 6420 | | 6 | C |
| Lagerlöfstraße | 8120 | | 6 | C |
| Lagerstraße | 6430 | | 6 | В |
| Landreiterstraße | 6440 | | 6 | В |
| Lange Straße | 6450 | | 1 | A |
| Langenort | 6460 | 8 - 21 | 6 | A |
| Lastadie | 6490 | | 6 | В |
| Laurembergstraße | 6500 | | 6 | В |
| Leonhardstraße | 6550 | | 6 | C |
| Leo-Tolstoi-Straße | 60 | | 6 | Č |
| Lessingstraße | 6560 | | 6 | C |
| Libellenweg | 12620 | | 6 | В |
| Lichtenhäger Brink | 6580 | | 3 | |
| Lichtenhäger Chaussee | 6590 | | 6 | A |
| Ligusterweg | 10380 | | 6 | В |
| Lilienthalstraße | 6600 | | 7 | C |
| Lindenallee | 6610 | | 7 | В |
| Lindenbergstraße | 6620 | | 6 | $\overline{\mathbf{C}}$ |
| Lindenstraße | 6640 | | 6 | Č |
| Linzer Straße | 6660 | | 6 | В |
| Liselotte-Herrmann-Straße | 6410 | | 6 | C |
| Liskowstraße | 6670 | | 6 | Č |
| Loggerweg | 13530 | | 7 | Č |
| Lohgerberstraße | 6680 | | 7 | Č |
| Lohmühlenweg | 6690 | | 6 | В |
| Lomonossowstraße | 6700 | | 6 | A |
| Lorenzstraße | 3530 | | 6 | A |
| Lortzingstraße (Reutershagen) | 6720 | | 6 | C |
| Lortzingstraße (Warnemünde) | 6710 | | 7 | Č |
| Louis-Pasteur-Straße | 6730 | | 6 | Č |
| Lübecker Straße | 4320 | | 5 | Ä |
| Ludwigstraße | 6750 | | 6 | C |
| Luisenstraße (Warnemünde) | 6760 | | 6 | Č |
| Luisenstraße (KTV) | 6770 | | 6 | Č |
| Lüneburger Straße | 6780 | | 6 | Č |
| Majakowskistraße | 6830 | | 6 | A |
| Malchiner Straße | 6540 | | 6 | C |
| | 0210 | | v | Č |

| 3/8 - Anlage | | | | |
|-----------------------------|-----------|------------------------|-------------|--------------|
| Straßenname | Straßen- | Hausnummern- | Reinigungs- | Winterdienst |
| | schlüssel | bereich | klasse | auf |
| | | | | Fahrbahnen |
| Margaretenstraße | 6850 | | 6 | В |
| Marieneher Straße | 390 | | 6 | A |
| Martin-Andersen-Nexö-Ring | 6810 | | 6 | A |
| Martin-Luther-King-Allee | 6820 | | 6 | A |
| Martin-Niemöller-Straße | 6860 | | 6 | C |
| Maßmannstraße | 3220 | | 6 | A |
| Mathias-Thesen-Straße | 6870 | | 6 | C |
| Max-Eyth-Straße | 6880 | | 6 | A |
| Maxim-Gorki-Straße | 6940 | | 6 | A |
| Max-Maddalena-Straße | 6890 | | 6 | C |
| Max-Planck-Straße | 6910 | | 6 | A |
| Max-von-Laue-Straße | 9250 | | 7 | C |
| Mecklenburger Allee | 3520 | 1 - 12 | 6 | A |
| Mendelejewstraße | 6970 | | 6 | C |
| Messestraße | 6980 | 1 u. 14 - 20 | 6 | Ā |
| Modersohn-Becker-Weg | 11750 | | 6 | В |
| Molkenstraße | 7020 | | 7 | C |
| Möllner Straße | 600 | | 6 | A |
| Mozartstraße (Reutershagen) | 7070 | | 6 | В |
| Mozartstraße (Warnemünde) | 7060 | | 7 | C |
| Mühlendamm | 7090 | | 6 | A |
| Mühlenstraße (Stadtmitte) | 7120 | | 7 | C |
| Mühlenstraße (Warnemünde) | 7100 | | 5 | A |
| Neptunallee | 88450 | | 7 | В |
| Neu Hinrichsdorf | 7170 | von Hinrichsdorfer | 7 | В |
| | • | Straße bis Goorstorfer | | |
| | | Straße | | |
| Neubramowstraße | 7180 | | 6 | C |
| Neubrandenburger Straße | 7190 | | 6 | A |
| Neue Bleicherstraße | 7210 | | 6 | C |
| Neue Werder Straße | 7230 | | 6 | В |
| Neuer Markt | 7250 | | 2 | |
| Neustrelitzer Straße | 4190 | | 6 | C |
| Niklotstraße | 7300 | | 6 | C |
| Nobelstraße | 7420 | | 6 | A |
| Nordahl-Grieg-Straße | 7310 | | 6 | C |
| Oberhalb des Gerberbruches | 7330 | | 7 | C |
| Oberlotse-Voß-Weg | 12720 | | 7 | В |
| Oldendorpstraße | 7340 | | 6 | C |
| Olof-Palme-Straße | 7350 | | 6 | C |
| Osloer Straße | 7360 | | 6 | C |
| Ostseeallee | 7370 | | 6 | A |
| Ottostraße | 7430 | | 6 | C |
| Pablo-Neruda-Straße | 7440 | | 6 | C |
| Pablo-Picasso-Straße | 7450 | | 6 | C |
| Pädagogienstraße | 7460 | | 4 | A |
| Pappelallee | 7470 | | 6 | В |
| | | | | |

| Straßenname | Straßen- schlüssel | Hausnummern- bereich | | Anlage - 3/8 Winterdienst auf Fahrbahnen |
|------------------------------------|-----------------------|--|---|--|
| Parchimer Straße | 4040 | | 6 | A |
| Parkstraße (KTV) | 7490 | 1 - 13 u. 51 - 63 | 5 | A |
| Parkstraße (Hansaviertel) | 7490 | 14 - 41 | 6 | В |
| Parkstraße (Warnemünde) | 7480 | 11 11 | 5 | A |
| Paschenstraße (Warnemünde) | 7500 | | 6 | C |
| Paschenstraße (KTV) | 7510 | | 6 | Č |
| Patriotischer Weg | 7520 | | 6 | В |
| Paulstraße | 7540 | | 6 | A |
| Pawlowstraße | 7550 | | 6 | C |
| Peter-Kalff-Straße | 7580 | | 6 | C |
| Petersdorfer Straße | 7601 | | 6 | A |
| Petersilienstraße | 7610 | | 7 | C |
| Petridamm | 7620 | 1 - 3 i u. 22 - 27 | 6 | A |
| Petridamm | 7620 | 4 - 16 | 7 | C |
| Pferdestraße | 7630 | | 6 | C |
| Philipp-Brandin-Straße | 7640 | | 6 | C |
| Pläterstrsaße | 7660 | | 6 | C |
| Platz der Freiheit | 7670 | | 6 | В |
| Platz der Freundschaft | 7650 | | 6 | A |
| Platz der Jugend | 7680 | | 7 | C |
| Poststraße | 7710 | | 5 | В |
| Pressentinstraße | 7720 | | 6 | A |
| Pümperstraße | 7740 | | 6 | C |
| Putbuser Straße | 2140 | | 6 | C |
| Pütterweg | 7760 | von Erich- | 6 | В |
| | \$ | Schlesinger-Straße bis einschließlich Kreisverkehr | | |
| Quartierstraße | 7770 | | 6 | C |
| Rahnstädter Weg | 7840 | | 7 | В |
| Ratsplatz | 7850 | | 6 | C |
| Ratzeburger Straße | 4310 | | 6 | В |
| Reiferweg | 7870 | | 7 | C |
| Rembrandtstraße | 7880 | | 7 | C |
| Rennbahnallee | 7890 | | 6 | A |
| Richard-Wagner-Straße (Warnemünde) | 7910 | | 5 | A |
| Richard-Wagner-Straße (Stadtmitte) | 7920 | | 5 | A |
| Richtenberger Straße | 10990 | | 6 | В |
| Rigaer Straße | 7950 | | 6 | A |
| Roald-Amundsen-Straße | 7970 | | 6 | A |
| Robert-Koch-Straße | 7990 | | 6 | A |
| Röntgenstraße | 8040 | | 6 | C |
| Rosa-Luxemburg Straße | 8050 | | 5 | A |
| Rostocker Heide | 8070 | | 4 | В |
| Rostocker Straße (Warnemünde) | 8080 | 1 u. 2 - 30 | 4 | A |

| 3/8 - Anlage | | | | |
|------------------------------|-----------|-----------------------|-------------|--------------|
| Straßenname | Straßen- | Hausnummern- | Reinigungs- | Winterdienst |
| | schlüssel | bereich | klasse | auf |
| | | | | Fahrbahnen |
| Rövershäger Chaussee | 8100 | | 6 | A |
| Rudolf-Breitscheid-Straße | 7830 | | 6 | В |
| Rudolf-Diesel-Straße | 8110 | | 6 | C |
| Rudolf-Tarnow-Straße | 11490 | | 6 | В |
| Rügener Straße | 8130 | | 6 | C |
| Rungestraße | 8140 | | 4 | В |
| Salvador-Allende-Straße | 8170 | 28 - 29 | 3 | |
| Salvador-Allende-Straße | 8170 | 1 - 27 u. 30 - 47 | 6 | В |
| Sanddornweg | 10370 | | 6 | В |
| Saßnitzer Straße | 8190 | | 6 | C |
| Satower Straße | 8180 | | 6 | A |
| Satower Straße | 8181 | | 6 | A |
| Schiffbauerring | 8210 | | 6 | В |
| Schillerplatz | 8220 | | 6 | A |
| Schillerstraße (Warnemünde) | 8230 | | 4 | A |
| Schillerstraße (Stadtmitte) | 8240 | | 6 | A |
| Schillingallee | 9370 | | 6 | A |
| Schlachthofstraße | 8250 | | 7 | A |
| Schlehenweg | 8260 | | 6 | C |
| Schleswiger Straße | 7530 | | 6 | Ä |
| Schliemannstraße | 8270 | | 6 | C |
| Schmarler Damm | 8290 | | 6 | A |
| Schmarler Landgang | 8300 | | 6 | C |
| Schnickmannstraße | 8320 | | 3 | C |
| Schonenfahrerstraße | 8340 | | 7 | A |
| Schröderstraße | 8360 | | 6 | C |
| Schulenburgstraße | 2680 | | 6 | В |
| Schulstraße (Warnemünde) | 8370 | | 6 | C |
| Schulstraße (KTV) | 8380 | | 6 | C |
| Schulstraße (Gehlsdorf) | 8390 | | 7 | Č |
| Schulze-Boysen-Straße | 8400 | | 6 | Č |
| Schutower Straße | 12660 | | 6 | A |
| Schwaaner Landstraße | 8441 | 1 - 10 u. 203 | 6 | A |
| Schwaaner Landstraße | 8440 | 11 - 108 u. 111 - 202 | | A |
| Schwaansche Straße | 8450 | | 5 | В |
| Schwarzer Weg (Reutershagen) | 8470 | | 6 | В |
| Schwarzer Weg (Warnemünde | 8460 | | 7 | C |
| Schwentnerstraße | 950 | | 6 | C |
| Schweriner Straße | 8480 | | 6 | A |
| Sebastian-Bach-Straße | 8490 | | 6 | C |
| Seelotsenring | 8500 | | 6 | Č |
| Seestraße | 8520 | | 4 | A |
| Segelmacherweg | 8530 | | 6 | C |
| Seidelstraße | 8540 | | 6 | Č |
| Seidenstraße | 8550 | | 7 | Č |
| Semmelweisstraße | 10610 | | 6 | A |
| Siegmannstraße | 6930 | | 6 | C |
| ~-30 | 0,50 | | - C | Č |

| | | | A | Anlage - 3/8 |
|--|--------------|--|--------|--------------|
| Straßenname | Straßen- | Hausnummern- | | Winterdienst |
| | schlüssel | bereich | klasse | auf |
| | 50111015501 | 201011 | | Fahrbahnen |
| Sievershagener Weg | 8560 | Messestraße bis | 7 | В |
| Sieversnagener weg | 0500 | BvArnim-Platz | , | Ь |
| Signalgastweg | 8570 | Dv/ MIIIIII-1 Iatz | 6 | С |
| Sildemower Weg | 8580 | 18 a - 34 | 7 | В |
| Slüterstraße | 8590 | 10 a - 34 | 6 | A |
| Soester Straße | 8610 | | 6 | C |
| Sonnenblumenweg | 10830 | | 6 | В |
| Sprengmeisterweg | 8660 | | 6 | C |
| Stangenland Stangenland | 8710 | | 7 | В |
| StGeorg- Straße | 2590 | | 6 | C |
| StGeorg-Straße | 2591 | | 6 | В |
| StPetersburger-Straße | 6530 | | 6 | A |
| Stampfmüllerstraße | 8700 | | 6 | C |
| Steinstraße Steinstraße | 8700 | | 4 | A |
| Stephan-Jantzen-Ring | 8730 | | 6 | A |
| Stephan-Jantzen-King Stephan-Jantzen-Straße | 8740 | | 6 | C |
| Stephanstraße | 8750 | | 6 | В |
| Sternberger Straße | 3330 | | | A |
| Stockholmer Straße | 8760 | | 6 | C |
| Stockholmer Straße Stralsunder Straße | 8790 | | 6 6 | C |
| | 10840 | | | В |
| Stranddistelweg Strandstraße | 8800 | | 6 | С |
| | 8810 | | 6 | |
| Strandweg | 8830 | | 6 | В |
| Strempelstraße Stremmiggenwag | 8840 | | 6 6 | B B |
| Strein dhearastre 8 a | 1920 | | | C C |
| Strindbergstraße | 7400 | | 6 | |
| Südring Swienskuhlenstraße | | | 6 7 | A B |
| | 10410 | | | |
| Taklerring | 8880 | | 6 | В |
| Talliner Straße | 10470 | | 6 | В |
| Tannenweg Tessiner Straße | 8900 | 1 11 60 00 | 6 | A |
| ressmer Strane | 8820 | 1 - 11, 68 - 99, 101 - 106 u. 120 - 122 | 6 | A |
| Teterower Straße | | 101 - 100 u. 120 - 122 | | A |
| | 2190 | | 6 | C |
| Theodor-Heuss-Straße Theodor-Körner-Straße | 9270 | | 6 | C |
| Theodor-Storm-Straße | 12080 860 | | 6 | B C |
| Thierfelderstraße | | | 6 | C |
| | 8920 | | 6 | C |
| Thomas-Mann-Straße | 8930 | | 6 | |
| Thomas-Morus-Straße Thomas-Müntzer-Platz | 1460 | | 6 | A C |
| | 8940 | | 6 7 | |
| Thünenstraße | 8950 | | | С |
| Timmermannsstrat | 11130 | | 6 | В |
| Toitenwinkler Allee | 8980 | | 6 | A |
| Trägerstraße | 9010 | | 7 | C |
| Treileborger Straße | 10450 | | 6 | В |
| Trojanstraße (Warnemünde) | 9030 | | 6 | С |

| 3/8 - Anlage | | | | |
|-----------------------------|--------------------|--------------|-------------|--------------|
| Straßenname | Straßen- | Hausnummern- | Reinigungs- | Winterdienst |
| | schlüssel | bereich | klasse | auf |
| | | | | Fahrbahnen |
| Trojanstraße (Hansaviertel) | 9040 | | 6 | C |
| Trondheimer Straße | 10460 | | 6 | В |
| Trotzenburger Weg | 9050 | | 6 | A |
| Tschaikowskistraße | 9060 | | 6 | A |
| Turkuer Straße | 9080 | | 6 | A |
| Tychsenstraße | 2060 | | 6 | A |
| Uferstraße | 9110 | | 7 | C |
| Ulmenmarkt | 9130 | | 6 | В |
| Ulmenstraße | 2400 | | 6 | Ā |
| Ulrich-von-Hutten-Straße | 9090 | | 6 | A |
| Universitätsplatz | 9150 | | 1 | A |
| Urho-Kekkonen-Straße | 9180 | | 6 | C |
| Usedomer Straße | 9190 | | 6 | Č |
| Verbindungsstraße | 9230 | | 6 | Č |
| Verbindungsweg | 9240 | | 6 | A |
| Vicke-Schorler-Ring | 11880 | | 6 | В |
| Viergewerkerstraße | 9260 | | 6 | C |
| Virchowstraße | 9290 | | 7 | Č |
| Vitus-Bering-Straße | 9300 | | 6 | A |
| Vogelsang | 9310 | | 5 | A |
| Vormann-Stüve-Weg | 12730 | | 7 | В |
| Voßstraße | 9350 | | 6 | В |
| Wächterstraße | 9390 | | 6 | C |
| Wachtlerstraße | 9400 | | 6 | A |
| Waldemarstraße | 9410 | | 6 | В |
| Wallstraße | 9470 | | 6 | В |
| Walter-Butzek-Straße | 9480 | | 6 | C |
| Walter-Husemann-Straße | 9490 | | 6 | В |
| Walter-Stoecker-Straße | 9510 | | 6 | A |
| Warnemünder Straße | 9520 | | 6 | A |
| Warnowallee | 9531 | | 6 | A |
| Warnowstraße | 9550 | | 6 | C |
| Warnowufer | 9560 | | 4 | A |
| Warschauer Straße | 9570 | | 6 | C |
| Weberstraße | 9580 | | 6 | Č |
| Weidendamm | 9600 | | 6 | Ä |
| Weidengrund | 10730 | | 7 | В |
| Weinstraße | 9620 | | 7 | C |
| Weißgerberstraße | 9640 | | 7 | Č |
| Wendenstraße | 9660 | | 7 | Č |
| Werftallee | 9670 | | 6 | A |
| Werftallee | 9671 | | 6 | A |
| Werftstraße | 9680 | | 6 | A |
| Werner-Seelenbinder-Str. | 9380 | | 6 | В |
| Wielandstraße | 9700 | | 6 | C |
| Wiener Platz | 9710 | | 6 | В |
| Wiesenstraße | 9720 | | 6 | C |
| |) , 2 0 | | O | ~ |

| | | | A | Anlage - 3/8 |
|-----------------------------|-----------|------------------|--------|--------------|
| Straßenname | Straßen- | Hausnummern- | | Winterdienst |
| | schlüssel | bereich | klasse | auf |
| | | | | Fahrbahnen |
| Wiggersstraße | 9750 | | 6 | C |
| Wilhelm-Külz-Platz | 9780 | | 6 | C |
| Willem-Barents-Straße | 9810 | | 6 | C |
| Willi-Bredel-Straße | 9820 | | 6 | C |
| Willi-Döbler-Straße | 9830 | | 6 | C |
| Willi-Schröder-Straße | 9840 | | 6 | C |
| Windmühlenstraße | 9850 | | 6 | В |
| Wismarsche Straße | 9860 | | 5 | A |
| Wokrenterstraße | 9870 | | 6 | A |
| Wolfgang-Borchert-Weg | 12370 | AFrank-Weg bis | 7 | В |
| | | HBöll-Weg | | |
| Wolgaster Straße | 1890 | _ | 6 | C |
| Wollenweberstraße | 9880 | | 7 | В |
| Wossidlostraße (Warnemünde) | 9890 | | 6 | C |
| Wossidlostraße (Gehlsdorf) | 9900 | | 7 | C |
| Zelckstraße | 9910 | | 6 | C |
| Ziolkowskistraße | 9920 | | 6 | A |
| Zochstraße | 9930 | | 6 | C |
| Zum Erlenholz | 9950 | | 6 | C |
| Zum Fohlenhof | 9960 | | 6 | C |
| Zum Frachtzentrum | 10520 | | 6 | В |
| Zum Laakkanal | 9970 | | 6 | A |
| Zum Lebensbaum | 9980 | | 6 | C |
| Zum Schäferteich | 9990 | | 6 | C |
| Zum Sonnenhof | 10000 | | 6 | C |
| Zum Vogelnest | 10010 | | 6 | C |
| Zur Alten Feuerwache | 11320 | | 6 | A |
| Zur Feuerwehr | 13460 | | 7 | A |
| Zur Himmelspforte | 12410 | | 5 | A |
| Zur Kirschblüte | 10020 | | 6 | C |
| Zur Mooskuhle | 10600 | Nur Haupzug ohne | 7 | A |
| | | Stichwege | | |
| Zur Promenade | 13160 | | 7 | В |
| Zur Yachtwerft | 13290 | | 6 | В |
| | | | | |

Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Satzung vom 21.11.2011 in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 30.11.2018

Neue Fassung (Keine Änderung im Satzungstext)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind die in Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach StrWG-MV oder Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben bedient sie sich Dritter.
- (3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümerinnen und/oder Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten zu übertragen.
- (4) Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Säuberung der Straße (§ 5) sowie die Schneeräum- und Streupflicht (§ 7).
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung ieder zusammenhängende Grundbesitz, der eine Einheit wirtschaftliche nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz. Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohnungs-Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend. Als

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind die in Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach StrWG-MV oder Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben bedient sie sich Dritter.
- (3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümerinnen und/oder Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten zu übertragen.
- (4) Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Säuberung der Straße (§ 5) sowie die Schneeräum- und Streupflicht (§ 7).
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung ieder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz. Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohnungs-Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine Eigentum der Hanse-Universitätsstadt Rostock oder des Trägers Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt von werden kann, oder dem wenn eine Grundstück konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße Industrieausgeht. In und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

(6) Verkehrsberuhigte Straßen sind solche, die nach § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrs- Ordnung als verkehrsberuhigt gekennzeichnet sind.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil dieser Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen und Reinigungsklassen. Für die öffentlichen Inanspruchnahme der Reinigung derjenigen Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Inanspruchnahme der Straßenreinigung ist in den in Satz 2 genannten Fällen zwingend (§ 15 KV M-V).

§ 3 Reinigungsklassen

(1) Die von der Hanse- und

anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine Eigentum der Hanse-Universitätsstadt Rostock oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem eine Grundstück konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. Industrie-In Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

(6) Verkehrsberuhigte Straßen sind solche, die nach § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrs- Ordnung als verkehrsberuhigt gekennzeichnet sind.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil dieser Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen und Reinigungsklassen. Für öffentlichen Inanspruchnahme der Reinigung derjenigen Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Inanspruchnahme der Straßenreinigung ist in den in Satz 2 genannten Fällen zwingend (§ 15 KV M-V).

§ 3 Reinigungsklassen

(1) Die von der Hanse- und

Universitätsstadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend Erfordernissen örtlichen öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt:

| | RK | Häufigkeit der Reinigung | Winterdienst |
|----------|----------|--------------------------------|--------------|
| Fahrbahn | 1 | 5 x wöchentlich | ja |
| | 4 - 5 | 3 x wöchentlich | ja |
| | 6 | 1 x wöchentlich | ja |
| | 7 | 14täglich | ja |
| Gehweg | 1 - 2 | 5 x wöchentlich | ja |
| | 3 | 3 x wöchentlich | ja |
| | 4 | 1 x wöchentlich | nein |

(2) Zur Beseitigung von Schnee oder Glatteis werden innerhalb der Stadtgrenzen die öffentlichen Straßen in der Reihenfolge Verkehrsbedeutung die Dringlichkeitsstufen Α, und eingeordnet.

| Dringlichkeitsstufe A: | verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie Gefällstrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen; |
|---------------------------|---|
| Dringlichkeitsstufe B: | Verbindungsstraßen, Wohnsammelstraßen; |
| Dringlichkeitsstufe C: | Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen. |

§ 4 Übertragung der Säuberungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile (1) Die Reinigung folgender Straßenteile

Universitätsstadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend örtlichen Erfordernissen öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt:

| | RK | Häufigkeit der Reinigung | Winterdienst |
|----------|----------|--------------------------------|--------------|
| Fahrbahn | 1 | 5 x wöchentlich | ja |
| | 4 - 5 | 3 x wöchentlich | ja |
| | 6 | 1 x wöchentlich | ja |
| | 7 | 14täglich | ja |
| Gehweg | 1 - 2 | 5 x wöchentlich | ja |
| | 3 | 3 x wöchentlich | ja |
| | 4 | 1 x wöchentlich | nein |

(2) Zur Beseitigung von Schnee oder Glatteis werden innerhalb der Stadtgrenzen die öffentlichen Straßen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung die Dringlichkeitsstufen Α, und eingeordnet.

| | verkehrswichtige und |
|---------------------------|---|
| A: | gefährliche Stellen, wie Gefällstrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und |
| | Durchgangsstraßen; |
| Dringlichkeitsstufe B: | Verbindungsstraßen, Wohnsammelstraßen; |
| Dringlichkeitsstufe C: | Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen. |

§ 4 Übertragung der Säuberungspflicht

wird aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des StrWG-MV auf die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- 1. In den Reinigungsklassen 5, 6 und 7
- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf in ihrer vollen Breite. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind auch die räumlich von einer Fahrbahn getrennten selbstständigen Fußwege.
- b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
- 2. In den nicht im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen, zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen:
- a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
- b) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.
- (2) Anstelle der Eigentümerinnen und/oder Eigentümer trifft die Reinigungspflicht:
- 1. die Erbbauberechtigten,
- 2. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
- die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
- 4. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschuld ungeklärt sind.
- (3) Sind die Reinigungspflichtigen nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie einen Dritten mit der Reinigung zu beauftragen.

- wird aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des StrWG-MV auf die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
- 1. In den Reinigungsklassen 5, 6 und 7
- c) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf in ihrer vollen Breite. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind auch die räumlich von einer Fahrbahn getrennten selbstständigen Fußwege.
- d) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
- 2. In den nicht im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen, zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen:
- c) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
- d) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.
- (2) Anstelle der Eigentümerinnen und/oder Eigentümer trifft die Reinigungspflicht:
- 5. die Erbbauberechtigten,
- 6. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
- die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
- 8. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschuld ungeklärt sind.
- (3) Sind die Reinigungspflichtigen nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie einen Dritten mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 5 Inhalt und Umfang der Säuberungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßenoder Gehwegbeläge zu schädigen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert entsprechend werden. Sie sind der Abfallsatzung zu eigenen Lasten entsorgen. Der Straßenkehricht darf weder Sinkkästen, offene Abwassergräben, öffentlich aufgestellte Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas,und Papiersammelcontainern) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen. Gewässern usw.) verbracht werden. Autowracks. nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgestellt werden.
- (4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf die Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung.

§ 5 Inhalt und Umfang der Säuberungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßenoder Gehwegbeläge zu schädigen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden. Sie sind entsprechend Abfallsatzung zu eigenen Lasten entsorgen. Der Straßenkehricht darf weder Sinkkästen, offene Abwassergräben, öffentlich aufgestellte Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas.und Papiersammelcontainern) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen. Gewässern usw.) verbracht werden. Autowracks. nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgestellt werden.
- (4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf die Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung.

§ 6 Übertragung der Schneeräum- und Streupflicht

Die Schneeräum- und Streupflicht folgender Straßenteile wird aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des StrWG-MV auf die Eigentümerinnen und/oder die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 4 - 7

Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege; als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder eine für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderliche Breite auf Fahrbahn. wenn keiner besonders Straßenseite ein Gehweg abgegrenzt ist.

2. Für die nicht im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen gelten die Regelungen aus Nr. 1 entsprechend.

§ 7 Inhalt und Umfang der Schneeräum- und Streupflicht

- (1) Der Schneeräum- und Streupflicht auf Gehwegen ist wie folgt nachzukommen:
- Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 m.
- 2. In Verbindung mit Fußgängerüberwegen sind die Gehwege so zu beräumen und zu streuen, dass die Straßenübergänge ohne Gefahr und Behinderung von Schnee und Eis durch die Fußgängerinnen Fußgänger und erreichbar sind. Fußgängerüberwege sind die als solche gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr, Überwege die Straßenkreuzungen und Einmündungen

§ 6 Übertragung der Schneeräum- und Streupflicht

Die Schneeräum- und Streupflicht folgender Straßenteile wird aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des StrWG-MV auf die Eigentümerinnen und/oder die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 4 - 7

Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege; als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder eine für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderliche Breite Fahrbahn. keiner der wenn auf Straßenseite Gehweg besonders ein abgegrenzt ist.

2. Für die nicht im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen gelten die Regelungen aus Nr. 1 entsprechend.

§ 7 Inhalt und Umfang der Schneeräum- und Streupflicht

- (1) Der Schneeräum- und Streupflicht auf Gehwegen ist wie folgt nachzukommen:
- 11. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 m.
- 12. In Verbindung mit Fußgängerüberwegen sind die Gehwege so zu beräumen und zu streuen, dass die Straßenübergänge ohne Gefahr und Behinderung von Schnee und Eis durch die Fußgängerinnen Fußgänger und erreichbar sind. Fußgängerüberwege sind die als solche gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr, Überwege die Straßenkreuzungen und Einmündungen

in Verlängerung der Gehwege.

- 3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schneebeseitigung und das Streuen bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgängerinnen und Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
- 4. Ausgenommen von der Schneeräumund Streupflicht sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
- 5. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen und zu streuen.
- 6. Schnee ist in der Zeit von 07:00 Uhr 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 07:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Der Schnee ist unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- 7. Glätte auf Gehwegen ist in der Zeit von 07:00 Uhr 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 07:00 Uhr des folgenden Tages abzustreuen.
- 8. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel nicht verwendet werden. dürfen Ausnahmen genehmigt das Amt für Umweltschutz der Hanseund Universitätsstadt Rostock. Die die Streumaterialien sind durch Pflichtigen auf eigene Kosten rechtzeitig zu beschaffen und in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 9. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens zu lagern. Ist ein Teil des Gehweges zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet, so sind Schnee und Eis auf dem Drittel des Gehweges zu lagern, der an diese gekennzeichnete Fläche grenzt. Bei Gehwegen unter 1,50 m Breite

in Verlängerung der Gehwege.

- 13. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schneebeseitigung und das Streuen bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, SO dass die Fußgängerinnen und Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und erreichen und verlassen können.
- 14.Ausgenommen von der Schneeräumund Streupflicht sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
- 15. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen und zu streuen.
- 16.Schnee ist in der Zeit von 07:00 Uhr 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 07:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Der Schnee ist unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- 17. Glätte auf Gehwegen ist in der Zeit von 07:00 Uhr 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 07:00 Uhr des folgenden Tages abzustreuen.
- 18.Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden. Ausnahmen genehmigt das Amt für Umweltschutz der Hanseund Universitätsstadt Rostock. Die Streumaterialien die sind durch Pflichtigen auf eigene Kosten rechtzeitig zu beschaffen und in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 19. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens zu lagern. Ist ein Teil des Gehweges zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet, so sind Schnee und Eis auf dem Drittel des Gehweges zu lagern, der an diese gekennzeichnete Fläche grenzt. Bei Gehwegen unter 1,50 m Breite

können Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Sind Vorgärten oder andere Geländestreifen vorhanden, soll der Schnee in diesen Fällen dort abgelagert werden. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn kann die Ablagerung auf dem an die Grundstücke der Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.

- 10.Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
- (2) Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 4 Absätze 2 und 3 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 8 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt. hat gemäß § 49 des StrWG-MV die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hanseund Universitätsstadt die Rostock auf Verunreinigung Kosten der Verursacherin und/oder des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner **Schneeräumund Streupflicht** nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den können Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Sind Vorgärten oder andere Geländestreifen vorhanden, soll der Schnee in diesen Fällen dort abgelagert werden. Gehwegen ohne Fahrbahn kann die Ablagerung auf dem an die Grundstücke der Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.

- 20.Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
- (2) Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 4 Absätze 2 und 3 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 8 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt. hat gemäß StrWG-MV § 49 des die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hanseund Universitätsstadt die Rostock auf Verunreinigung Kosten der Verursacherin und/oder des Verursachers beseitigen oder beseitigen Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner **Schneeräumund Streupflicht** nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 4 und 6 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 8 i. V. m. § 50 des StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 des StrWG-MV mit Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§§ 4 und 6 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 8 i. V. m. § 50 des StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 des StrWG-MV mit Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft

Rostock, 21. November 2011

Der Oberbürgermeister Roland Methling

Anlage

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Straßenreinigungssatzung der Hanseund Universitätsstadt Rostock tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 21. November 2011 veröffentlicht im Amtsund Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 30. November 2011, zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 30. November 2018, veröffentlicht im Amtsund Mitteilungsblatt der Hanse-Universitätsstadt Rostock Nr. 24 vom 12. Dezember 2018, außer Kraft.

Rostock,

Der Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen

Anlage

10 von 10

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/BV/0262 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum:

fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

26.08.2019

Rekowski

Federführendes Amt: Amt für Umweltschutz

Beteiligte Ämter:

Hauptamt, Abt. Personal und Recht

Zentrale Steuerung Kämmereiamt Finanzverwaltungsamt

Hauptamt

bet. Senator/-in:

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

21.11.2019 Finanzausschuss Vorberatung

Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung 28.11.2019

Vorberatung

Entscheidung 04.12.2019 Bürgerschaft

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS) (Anlage 1) einschließlich Kalkulation (Anlage 2) und Abfallgebührenmodell (Anlage 4).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

2014/BV/0167, 2015/BV/1059, 2016/BV/2032, 2017/BV/3051, 2018/BV/3969

Sachverhalt:

Es wurde ein Abgleich der Abfallarten im § 4 Abs. 2 Abfallsatzung (AbfS) mit § 4 Abs. 2 Abfallgebührensatzung (AbfGS) vorgenommen. Bei den Gebührenarten im § 4 Abs. 2 AbfGS wird die Abfallart Batterien (i) ausdrücklich benannt.

In der zu beschließenden Abfallgebührensatzung werden die Gebührensätze in § 6 nach der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 angepasst.

Das Gebührenmodell für die Abfallgebühren und die Kalkulationsmethodik sind gegenüber den Vorjahren nicht verändert. Der Bürgerschaft wird vorgeschlagen diese beizubehalten.

Vorlage 2019/BV/0262 Ausdruck vom: 20.11.2019 Seite: 1 Die Erbringung der notwendigen Leistungen auf dem Gebiet der Entsorgung von überlassungs-pflichtigen Abfällen und der Abfallverwertung von organischen Abfällen, dem Betrieb der Recyclinghöfe sowie der Gebührenerhebung sind durch die Verträge

- Vertrag über die Sammlung und den Transport von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen (17.02.1994),
- Vertrag über die Sammlung, Behandlung und Verwertung von organischen Abfällen (17.02.1994)
- Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Erhebung der Abfallgebühren und der Erarbeitung der Gebührenbescheide (01.01.1992)
- Vertrag über die Bewirtschaftung und den Betrieb der Recyclinghöfe der Hansestadt Rostock (07.09.2015)
- Ergänzungsvereinbarung zur kalkulatorischen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals für die bestehenden Altverträge (06.02/15.03.2017) mit der Stadtentsorgung Rostock GmbH (SR GmbH) geregelt.

Der Vertrag zur Erfassung und Einsammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten ist seit 2015 an die SR GmbH vergeben (Beschluss 2014/BV/5465).

Die SR GmbH legte am 01.07.2019 ihre Kalkulation für das Jahr 2020 vor. Diese Kalkulation wurde durch den beratenden Ingenieur (Preisprüfer) Herrn Henssen entsprechend VOPR 30/53 und LSP geprüft. Der Preisprüfbericht ist dem Kalkulationsordner beigefügt. Er bildet die Grundlage für die Übernahme der geprüften Preise in die Gebührenkalkulation.

Im Anschluss an ein europaweites Ausschreibungsverfahren wurde die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle der HRO 2011 an die Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH Rostock (EVG mbH) beauftragt (Beschluss 2010/BV/1714). Seit dem 01.01.2017 ist die EVG mbH mit der Veolia Umweltservice Nord GmbH verschmolzen. Eine Kopie des Verschmelzungsvertrages sowie die umgeschuldeten Bürgschaftsurkunden wurden der Stadt vorgelegt.

Die Leistung "Einsammlung und Verwertung von Papierabfällen, incl. Behälteraufstellung und –bewirtschaftung" wurde im europaweiten Wettbewerb an das Unternehmen Veolia Umweltservice Nord GmbH für den Zeitraum 01.01.2015 - 31.12.2018 vergeben (Beschluss 2014/BV/5379). In einem in der ursprünglichen Beauftragung vorgesehenen Verhandlungsverfahren (Vergabe-Nr. 16/10/2017) zur Verlängerung des Vertrages für die Jahre 2019 und 2020 wurde der Zuschlag mit Beschluss 2017/BV/2977 an das Unternehmen Veolia Umweltservice Nord GmbH erteilt.

Der Vertrag zur "Verwertung des Sperrmülls aus Haushaltungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" wurde im Anschluss an eine europaweite Ausschreibung für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2023 mit Veolia Umweltservice Nord GmbH geschlossen (2019/BV/4512).

Der Vertrag zur "Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen der Stadt (Sonderabfallentsorgung)" wurde für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 nach öffentlicher Ausschreibung neu vergeben. Der Vertragspartner ist die Firma Veolia Umwelt Service Nord GmbH (Beschluss 2016/BV/1948). Der Vertragszeitraum wurde gemäß der vertraglichen Regelung erneut um ein weiteres Jahr, bis zum 31.12.2020, verlängert.

Der Vertrag über die "Sammlung und Verwertung von Alttextilien und Altschuhen in der Hansestadt Rostock für den Zeitraum 2018 -2021" wurde im Anschluss an ein offenes Verfahren nach Vergabe-Nr. 38/10/17 mit der Firma EAST-WEST Textilrecycling Kursun GmbH geschlossen (Beschluss 2017/BV/3259).

1. Gesamtkostenübersicht im Vergleich zum Vorjahr

Die Gesamtkosten ohne Abschläge erhöhen sich von 17.525.957 EUR im Jahr 2019 auf 18.622.883 EUR im Jahr 2020. Diese Kostenerhöhung von 1.096.926 EUR setzt sich zusammen aus 944.601 EUR bei der Abfallverwertung und 152.325 EUR bei der Entsorgung des Haus- und Geschäftsmülls.

Unter Berücksichtigung der in die Kalkulation eingerechneten Abschläge (Verkaufserlöse für Altpapier, Schrott, Abfall- und Laubsäcke, Alttextilien, der Kostenerstattung Grundsteuer für den Recyclinghof Dierkow und den Ergebnissen der Nachkalkulationen) in Höhe von 1.404.117 EUR ergeben sich gebührenfähigen Kosten in Höhe von 17.218.766 EUR. Das entspricht einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr (16.266.426) um 952.340 EUR.

Die Einführung einer Schutzgebühr für den Laubsack seit 01.01.2016, um Anreize für die Nutzung zu schaffen, soll auch für das Jahr 2020 beibehalten werden. Die Kosten wurden bei der Abfallverwertungsgebühr/ Bioabfallentsorgung berücksichtigt. Die Einnahmen für Abfall- und Laubsäcke wurden in der Nachkalkulation berücksichtigt.

Kostenmindernd für die Kalkulation der Abfallgebühr für das Jahr 2020 wirken sich die rechnerisch ermittelten Verkaufserlöse in Höhe von 565.316 EUR für Altpapier, Schrott und Laubsäcke und die Verkaufserlöse in Höhe von 176.700 EUR aus der Verwertung von Alttextilien aus. Zudem werden der 2020 auszugleichende Anteil aus der Nachkalkulation 2017 in Höhe von 86.492 EUR sowie die Kostenerstattung der Grundsteuer für den Recyclinghof Dierkow in Höhe von 400 EUR kostenmindernd für die Gebührenkalkulation eingesetzt. Weiterhin wird vorgeschlagen, den aus der Nachkalkulation 2018 ermittelten Betrag in Höhe von 719.011 EUR zu 80% für die Gebührenkalkulation 2020 (575.209 EUR) und zu 20% für die Gebührenkalkulation 2021 (143.802 EUR) kostenmindernd zu berücksichtigen.

Es wird vorgeschlagen die Summe des Kostenabschlages in Höhe von 1.404.117 EUR aus Gründen der Gebührenstetigkeit zu 95 % für die Abfallverwertungskosten und zu 5 % für die Abfallentsorgungskosten zu verwenden.

1.1. Abfallverwertung

Die Kosten der Abfallverwertung erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um 944.601 EUR, bedingt durch die Erweiterung der Recyclinghöfe, einen neuen ausschreibungsbedingten Sperrmüllverwertungspreis, Fahrzeugbeschaffungen und Investitionskosten, Errichtung einer zusätzlichen Grüngutkompostierungsanlage sowie tarifbedingte Personalkostensteigerungen, welche nachfolgend erläutert werden.

In 2020 sind bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für die Recyclinghöfe Südstadt und Reutershagen vorgesehen. Der Recyclinghof Südstadt soll grundhaft erneuert und auf eine Gesamtfläche von ca. 4.510 m2 erweitert werden. Der Recyclinghof Südstadt wird komplettiert um Aufstellplätze für Altreifen, Bauschutt und einen Stellplatz für 5 Wechselcontainer (Abrollcontainer) sowie vier Pkw-Stellplätze. Als Besonderheit ist zu nennen, dass für Kunden, die altersmäßig oder gesundheitlich beeinträchtigt sind, ein Standplatz im Eingangsbereich vorgesehen ist.

Zudem bietet die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ab dem 01.01.2020 die Annahme von Hausmüll, in amtlich gekennzeichneten Abfallsäcken, auf allen Recyclinghöfen an. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der Hausmüllsammeltour.

Die Kostenerhöhung für die Sperrmüllverwertung resultiert aus dem im europaweiten Ausschreibungsverfahren (Vergabe 11/10/19) "Verwertung von Sperrmüll aus Haushaltungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" gestiegenen Verwertungspreis, gegenüber dem bis zum 31.12.2019 vertraglich geltenden Einheitspreis.

Die Verwertung umfasst i.d.R. die Sortierung, das Recycling oder die sonstige Verwertung des Sperrmülls, die Vermarktung der gewonnen Rohstoffe und Energie sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle.

Für das Jahr 2020 sind als Investitionen für die Einsammlung von Hausmüll die Ersatzbeschaffung von drei Müllsammelfahrzeugen sowie die Neubeschaffung eines Kleinstmüllfahrzeugs vorgesehen. Für die Abfuhr der Biotonne ist für das Jahr 2020 als Investition die Ersatzbeschaffung von einem Müllfahrzeug vorgesehen.

Der Einsatz des Kleinstmüllfahrzeuges für die Sammlung von Rest- und Bioabfall mit einer maximalen Fahrzeugbreite von 1,62 m ist zusätzlich zum Einsatz der bereits vorhandenen Engstellenfahrzeuge mit der Angebotsaufforderung beauftragt worden. Mit dem Kleinstsammelfahrzeug soll die Abfuhr in Straßen gesichert werden, deren nutzbare Fahrbahnbreite unter 3,55 m liegt.

Diese Bereiche haben seit der Abschaffung der temporären Parkverbote für Abfallsammlung und Straßenreinigung durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zugenommen. Eine Räumung der verparkten Straßen im Vorfeld der Abfallsammlung erfolgt durch den städtischen Ordnungsdienst wegen rechtlicher Bedenken nicht.

Mit der Beauftragung der Stadtentsorgung Rostock GmbH für 2020 wurde für die Neuanschaffung von Abfallsammelfahrzeugen die Ausstattung mit Abbiegeassistenzsystemen als Bedingung vorgegeben. Außerdem erhält der städtische Fuhrpark, soweit technisch möglich, Abbiegeassistenten gem. Angebotsaufforderung analog der Beschlussfassung der Bürgerschaft 2018/AN/3823. Im Jahr 2020 sollen 17 Hausmüllsammelfahrzeuge mit elektronischen Abbiegeassistenten nachgerüstet werden. Die städtische Abfallentsorgung wird damit als ein gutes Beispiel für mehr Sicherheit für die Fußgänger und Radfahrer voranschreiten.

Für das Jahr 2020 hat die SR GmbH die Errichtung einer zusätzlichen Grüngut-kompostanlage am Standort "Up de Schnur" geplant. Diese Anlage soll eine Kapazität von 2.999 t/a aufweisen und ist damit ausschließlich baurechtlich und nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Mit der Errichtung dieser Anlage trägt die SR GmbH der Kapazitätsbegrenzung am Standort Parkentin Rechnung und schafft die Voraussetzung zur Verarbeitung von Grüngut für das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Für das im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu verwertende Grüngut ergeben sich bei teilweiser Nutzung des zusätzlichen Standorts "Up de Schnur" logistische Vorteile.

Zur Bearbeitung von 2.999 t Grüngut in der vorgesehenen Kompostanlage "Up de Schnur" hat die SR GmbH eine Vorkalkulation vorgelegt. Mit diesen Kosten und den Kosten der Grüngutkompostierung in der Anlage "Parkentin" wird ein einheitlicher Grüngutverwertungspreis für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gebildet.

Für die Beschäftigten der SR GmbH ist eine Entgelterhöhung zum 01.01.2020 mit dem am 30.06.2019 abgeschlossenen 4. Änderungstarifvertrag zum Haustarifvertrag für die Stadtentsorgung Rostock GmbH für den Zeitraum 2020 – 2021 mit der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vereinbart. Die Entgelterhöhung erfolgt für alle Lohngruppen als Erhöhung der Tabellenentgelte um 3,19%. Die Jahressonderzahlung wurde auf 80 % des Tabellenentgelts, mindestens 1.890 Euro, erhöht. Zusätzlich erfolgte eine weitere Erhöhung der Entgelte ab Entgeltgruppe 8 um einen Gruppenfaktor von 15 Euro pro EG. Gegenüber den TVÖD Regelungen (VKA bis 29.02.2020) ergeben sich für das Jahr 2020 höhere Entgelte in den Grundentgelten EG 1 bis 9, insbesondere bei den Grundentgelten EG 1 (+5,6 %) und EG 8 (+ 4,2). Höhere Entwicklungsstufen werden hingegen niedriger vergütet. Die im Vergleich höhere Bewertung der unteren Entwicklungsstufen trägt den Schwierigkeiten bei der Personalrekrutierung Rechnung.

Vorlage **2019/BV**/0262 Ausdruck vom: 20.11.2019
Seite: 4

Für das Jahr 2020 ergibt sich laut Angaben der SR GmbH eine Entgelterhöhung von insgesamt 4,66 %.

Die Reduzierung der Kosten bei der Altpapierentsorgung beruht auf dem im Verhandlungsverfahren (Vergabe-Nr. 16/10/2017) zur Verlängerung des Vertrages vom 20.05.2014, für die Jahre 2019 und 2020 gutachterlich geprüften Angebotes des Unternehmens Veolia Umweltservice Nord GmbH.

Angesichts der gegenüber der Ausschreibung 2014 gesunkenen Papiermenge in der Stadt und der Anpassung der Vergütung gemäß den vorgesehenen Regelungen, werden sich die Kosten für das Jahr 2020 gegenüber 2019 um 120.111 EUR reduzieren. Der angebotene Leistungspreis für das Hol- und Bringsystem ist als Höchstpreis anzusehen und ist abhängig von der tatsächlich erfassten Papiermenge im Jahr. Die Abweichung zwischen geplanter und tatsächlich erfasster Gesamtpapiermenge im Hol- und Bringsystem betrug im Jahr 2018 insgesamt 14,2%. Nach dem zu Grunde liegenden Leistungsverzeichnis besteht bei Mengenabweichungen größer 10 % ein Preisanpassungsrecht in den jeweiligen Positionen. Die Preisanpassung (Mehrkosten i.H.v. 39.633,87 EUR) zur beauftragten Leistung für das Jahr 2018 wurde in der Nachkalkulation 2018 berücksichtigt (Anlage 2 Nr. 10).

Seit dem 01.01.2018 sammelt und verwertet das Unternehmen EAST-WEST Textilrecycling Kursun GmbH Alttextilien und Altschuhe im Auftrag der Stadt. Die Kosten in Höhe von 132.591 EUR wurden bei den Kosten der Abfallverwertung und die Erlöse in Höhe von 176.700 EUR als Kostenabschlag bei der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten berücksichtigt und tragen damit zur Gebührenstabilität bei. Es laufen derzeit Abstimmungen zur Umsatzsteuerpflicht hinsichtlich § 2b UStG. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 war noch kein abschließendes Ergebnis verfügbar.

1.2. Abfallentsorgung Haus- und Geschäftsmüll

Die Kosten der Abfallentsorgung von Haus- und Geschäftsmüll erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 152.325 EUR.

Die Kostenerhöhung in der Abfallentsorgung resultiert hauptsächlich aus den Entleerungs- und Sammelkosten des Haus- und Geschäftsmülls (Umleerbehälter). Diese Leistungen werden von der SR GmbH erbracht.

Für 2020 wurde durch die SR GmbH eine Erhöhung der Mengen um 1.108 Entleerungen, auf 1.046.289 Entleerungen, kalkuliert. Die Ermittlung erfolgte mittels Trendberechnung auf Basis der Jahre 2014 bis 2018 und Forecast 2019. Als Bemessungsgrundlage für die Preisfindung erfolgte die Prognose der Abfallsäcke, gemeinsam mit Regel- und Überhangsäcken auf Grundlage der IST-Daten ab 2015.

Die Abrechnung der Haus- und Geschäftsmüllsammlung erfolgt gemäß der vertraglichen Vereinbarung nach der Zahl der tatsächlichen Entleerungen. Die dazu erforderlichen Einheitspreise werden durch Verteilung der Kosten auf die von der SR GmbH mittels Trendberechnung prognostizierten Behälterzahlen für das Jahr 2020 und die Wertungskennziffern für die einzelnen Behälter ermittelt.

Die Entsorgungskosten auf der Behandlungsanlage Veolia Umweltservice Nord GmbH, Niederlassung EVG werden von der Stadt auf Grundlage der Nachweise der Wiegenoten abgerechnet. Die Behandlungskosten liegen für 2020 stabil bei 84,88 EUR/t (netto).

2. Gebührensätze2.1. Behältergebühr

Diese Gebühr ist eine Benutzungsgebühr. Sie ist die Gegenleistung für die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll und schließt alle damit verbundenen Kosten ein. Maßstab ist das Behältervolumen und die Entleerungshäufigkeit.

Basis für die Berechnung der Jahresgebührensätze für die einzelnen Behälterarten unter Berücksichtigung der Entleerungshäufigkeit im Jahr sind die ermittelten Einzelgebührensätze. Die Prognose der Entleerungshäufigkeiten hat für die Kalkulation der Gebührensätze eine hohe Bedeutung, da die Anzahl der Entleerungen der Behälter für Haus- und Geschäftsmüll direkt in die Kalkulation einfließt und somit direkten Einfluss auf die Gebührenhöhen hat. Für die Prognose konnte auf Daten der Jahre 2004 bis 2018 zu Entleerungshäufigkeiten zurückgegriffen werden.

Tabelle 1 - Anzahl der prognostizierten Entleerungen 2020 im Vergleich zu 2019

| Entleerungen | | | | | |
|-----------------------------------|--|--|--|--|--|
| Behälter | 2019 | 2020 | | | |
| Abfallsack | 2.789 | 2.237 | | | |
| 80 l 120 l 240 l 1.100 l | 214.140 117.418 317.997 392.837 | 212.604 117.619 316.000 397.829 | | | |
| Gesamt | 1.045.181 | 1.046.289 | | | |

Tabelle 2 - Mengenentwicklung Haus- und Geschäftsmüll:

| Jahr | Haus- und Geschäftsmüll |
|-----------|----------------------------|
| | |
| 2000- Ist | 54.802 t |
| 2001- lst | 51.494 t |
| 2002- Ist | 49.383 t |
| 2003- Ist | 47.113 t |
| 2004- Ist | 47.490 t |
| 2005- Ist | 47.177 t |
| 2006- Ist | 47.682 t |
| 2007- Ist | 48.334 t |
| 2008- Ist | 46.422 t |
| 2009- Ist | 46.807 t |
| 2010- Ist | 46.660 t |
| 2011- Ist | 46.922 t |
| 2012- Ist | 45.484 t |
| 2013-Ist | 45.076 t |
| 2014-lst | 45.332 t |
| 2015-Ist | 45.250 t |
| 2016-Ist | 45.404 t |
| 2017-Ist | 45.616 t |
| 2018-Ist | 45.160 t |
| 2019-Plan | 45.401 t |
| 2020-Plan | 45.358 t |

Um für die Teilprozesse der Abfallentsorgung die von den einzelnen Abfallbehältern verursachten Kosten umlegen zu können, bedarf es eines Erwartungswertes für die in den jeweiligen Behältern zu entsorgenden Abfallmengen. Seit der Gebührenkalkulation 2000 wird diese verursachergerechte Berechnung der Abfallmengen mittels Wertungskennziffern für die Gebührenkalkulation in der Stadt angewandt.

Da die Entwicklung der Abfallmengen sowohl insgesamt im Entsorgungsgebiet als auch in den einzelnen Behältergrößen nach wie vor dynamisch ist, ist es notwendig, diese Entwicklung der Abfallmengen in den verschiedenen Behältergrößen zu überprüfen. Seit der Gebührenkalkulation für 2001 werden deshalb mittels Stichproben diese Entwicklungen festgestellt.

Diese Dynamik ist an Hand folgender Entwicklungen festzustellen:

Tabelle 3 – Entleerungsvolumen für die Behältergrößen und den Abfallsack

| Behälter- größe | 2000 | 2005 | 2010 | 2015 | 2017 | 2018 | 2019 |
|--------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| 80 l | 13.844 | 16.472 | 17.267 | 17.976 | 18.108 | 17.949 | 17.933 |
| 120 l | 19.360 | 15.719 | 13.953 | 14.349 | 14.809 | 14.614 | 14.517 |
| 240 l | 93.531 | 80.558 | 74.662 | 76.459 | 77.919 | 78.168 | 78.119 |
| 1.100 l | 566.823 | 485.700 | 438.123 | 432.575 | 449.735 | 437.380 | 442.614 |
| Abfallsack | - | - | - | 131 | 125 | 150 | 156 |
| gesamt | 693.559 | 598.437 | 544.005 | 541.490 | 560.696 | 548.261 | 553.338 |

Das Entleerungsvolumen reduzierte sich seit 2000 insgesamt um ca. 20%. Dabei ist festzustellen, dass das Entleerungsvolumen in den Jahren bis 2006 ständig abnahm, im Zeitraum 2006 bis 2009 nahezu unverändert blieb und im Jahr 2010 sich weiter reduzierte. Aus heutiger Sicht ist einzuschätzen, dass das Entleerungsvolumen im Zeitraum von 2010 bis 2019 um einen Mittelwert von 545.200 TLiter schwankt, wobei die Abweichungen vom Mittelwert von – 1,8 % im Jahr 2014 (= 535.561 TLiter) bis zu + 2,8% im Jahr 2017 (= 560.696 TLiter) reichen. Ansätze zu bestimmten Entwicklungstrends waren nicht nachhaltig und wurden durch die künftigen Entwicklungen nicht bestätigt. So ist das Entleerungsvolumen in diesem Jahr um 0,9% höher als 2018, jedoch um 1,3% niedriger als 2017. Bemerkenswert ist im Zeitraum 2010 bis 2019, dass zwei gegensätzliche Einflussfaktoren, zum einen der Anstieg der Bevölkerung um 3,8% (Stand 12.2009/12.2018) und zum anderen die Reduzierung der Abfallmengen des Haus- und Geschäftsmülls um 3,5%, sich offenbar neutralisieren, denn im Gesamtsystem sind keine Auswirkungen feststellbar.

Das Entleerungsvolumen und die Anzahl der 80-l-Behälter blieben nahezu unverändert auf dem Niveau der Vorjahre. Bei den 120-l-Behältern sank das Entleerungsvolumen um 0,7%, die Anzahl der Behälter blieb gleich. Das Entleerungsvolumen und der Behälterbestand blieben bei den 240-l-Behältern nahezu gleich. Bei den 1.100-l-Behältern stieg der Behälterbestand um 1,3%, das Entleerungsvolumen erhöhte sich um 1,2%.

Aus der oben stehenden Tabelle des entleerten Behältervolumens ist festzustellen, dass die 1.100 l Behälter unverändert mit ca. 80% dominieren. Die kleineren Behälter von 80 l und 120 l haben nahezu unverändert nur einen Anteil von 6,0% am entleerten Volumen, aber einen hohen Anteil am gestellten Behälterbestand. Dies wird in der nachfolgenden Tabelle deutlich, wobei festzustellen ist, dass der Bestand dieser beiden kleinen Behältergrößen derzeit 54% am Gesamtbestand beträgt.

Tabelle 4 - Behältergesamtbestand

| Behälterbestand (Ist-Bestand jeweils I. Quartal ohne Abfallsäcke) | | | | | | | | |
|---|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--|
| Behälter- größe | 2000 | 2005 | 2010 | 2015 | 2017 | 2018 | 2019 | |
| 80 l | 5.786 | 8.286 | 9.321 | 9.880 | 10.015 | 9.928 | 9.918 | |
| 120 l | 3.526 | 3.228 | 3.069 | 3.344 | 3.520 | 3.498 | 3.524 | |
| 240 l | 6.224 | 5.729 | 5.507 | 5.726 | 5.873 | 5.896 | 5.900 | |
| 1.100 l | 5.857 | 5.321 | 4.937 | 5.163 | 5.507 | 5.348 | 5.416 | |
| gesamt | 21.393 | 22.564 | 22.834 | 24.113 | 24.915 | 24.670 | 24.758 | |

Aus den dargestellten Auswertungen ist zu schlussfolgern:

- 1. Der bis 2017 festgestellte stetige Anstieg des Behälterbestandes setzte sich auch in diesem Jahr nicht fort. Bei fast allen Behältergrößen sind die Anzahl der Behälter nahezu gleich geblieben.
- 2. Innerhalb der gleichen Behältergröße wurden in den letzten Jahren immer stärker längere Entleerungsrhythmen gewählt. Die Fortsetzung dieser Entwicklung kann in diesem Jahr außer bei den MGB 120 nicht festgestellt werden. Das Entleerungsvolumen stieg gering um 0,9%, hervorgerufen durch die MGB 1.100-Behälter.
- 3. Auch wenn die kleineren Abfallbehälter nur einen sehr geringen Anteil am entleerten Volumen haben, ist vor allem ihre gebührenrechtliche Bedeutung außerordentlich hoch, denn aus dem hohen Anteil am Behälterstand leitet sich ein entsprechend hoher Anteil von Gebührenzahlern mit individueller Wohnungsbebauung ab, so dass diese Personengruppe auch die notwendige gebührenrechtliche Berücksichtigung finden muss.

Diese Entwicklungen sind in Umsetzung entsprechender gesetzlicher Vorgaben durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gewollt und werden durch die Abfall- und Abfallgebührensatzung gefördert. Dass diese Entwicklungen noch nicht abgeschlossen sind, belegen auch die diesjährigen Untersuchungen (vgl.: Friedrich, Frank: Ermittlung der Wertungskennziffern und Auswertung der Füllstandskontrollen für die behälterbezogenen Abfallmengen des Restmülls in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Kalkulationszeitraum 2020, Jena 2019).

Deshalb wurde für die Gebührenkalkulation 2020 durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erneut eine Analyse der Abfallmengen in den Abfallbehältern veranlasst. Somit sind Grundlage für die Ermittlung der Wertungskennziffern die Ergebnisse der "Untersuchung zur Füllstandskontrolle und Verwiegung von Abfallbehältern im Rostocker Stadtgebiet" vom Mai 2019, die von der Stadtentsorgung Rostock GmbH vorgenommen wurde. So wie in den letzten Jahren wurden aus dem Behälterbestand als repräsentative Anzahlen Stichproben jeweils in einem Umfang von mindestens 1% unter Berücksichtigung der Behältergröße, der Entleerungshäufigkeit und der Herkunft der Abfälle (private Haushaltungen, Gewerbe) gezogen (vgl. Abschn. 3 o.g. Untersuchungsbericht, hier heißt es: "Gemäß Anhang zur TA - Siedlungsabfall umfasst eine repräsentative Stichprobe 1 % der Grundgesamtheit, in diesem Fall 1 % des Gesamtbestandes an Abfallsammelbehältern."). Aus dem Gesamtbehälterbestand von 24.783 Behältern inklusive 25 Abfallsäcken wurden 367 Behälter für die Stichprobe herangezogen.

Die bisherigen Grundsätze, dass diese Verwiegung im gleichen Zeitraum wie in den Vorjahren und im gleichen Entsorgungsgebiet durchgeführt wird, wurden eingehalten. Damit werden weitere zufällige Einflussfaktoren wie saisonale Abhängigkeit des Abfallanfalls und individuelle Verhaltensweisen der Bürger bei der Abfallentsorgung minimiert.

Um diese Kontinuität zu gewährleisten, ist es besonders wichtig, dass die strukturelle Zusammensetzung des Behälterbestandes der Stichproben über die Jahre annähernd gleich bleibt. Es ist vollkommen normal, dass sich im Verwiegungsgebiet hierbei Veränderungen in analoger Weise vollziehen wie im gesamten Stadtgebiet. Wenn auf einem Grundstück Veränderungen im Behälterbestand vorgenommen wurden, also Behälter ganz abgemeldet oder gegen kleinere Behälter getauscht wurden, dann fallen die bisher verwogenen Behälter aus der Stichprobe und müssen durch andere adäquate Behälter ersetzt werden. Deshalb wurde vor Beginn der Verwiegungen der Behälterverwiegungsplan dahingehend geprüft und anschließend für den endgültigen Verwiegungsplan freigegeben.

Wie in den letzten Jahren wurde auch in 2019 ein Fahrzeug mit einer geeichten, fest installierten Wägeeinrichtung eingesetzt.

Ermittlung der Wertungskennziffern (WKZ)

Die von dem Gutachter Herrn Friedrich (fcp) durchgeführten Berechnungen ergeben für die einzelnen Behältergrößen folgende Durchschnittsgewichte im Jahr 2019, wobei diese den ermittelten Durchschnittsgewichten der vorangegangenen sechs Jahre gegenübergestellt werden:

|--|

| Behälter- größe | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2017 | 2018 | 2019 |
|--------------------|---------|---------|---------|----------|---------|---------|---------|
| 80 l | 14,2 kg | 13,2 kg | 13,7 kg | 13,7 kg | 12,9 kg | 14,4 kg | 13,3 kg |
| 120 l | 16,4 kg | 17,0 kg | 17,4 kg | 14,7 kg | 16,7 kg | 17,7 kg | 15,2 kg |
| 240 l | 26,9 kg | 24,5 kg | 24,4 kg | 23,2 kg | 22,9 kg | 24,7 kg | 23,8 kg |
| 1.100 l | 93,9 kg | 99,5 kg | 94,4 kg | 101,5 kg | 98,0 kg | 98,9 kg | 98,5 kg |
| Abfallsack | - | - | 11,0 kg | 12,4 kg | 14,3 kg | 9,3 kg | 10,2 kg |

Auf der Basis dieser vorliegenden Zeitreihen sind die Erwartungswerte für den künftigen Kalkulationszeitraum zu prognostizieren. Hierzu wurden, da genügend belastbare Daten vorliegen, Trendberechnungen mit verschiedenen mathematischen Verfahren vorgenommen. Aus den verschiedenen Berechnungsverfahren resultieren zwangsläufig auch differierende Ergebnisse, da in diese die Vergangenheitswerte unterschiedlich einfließen. So können je nach Verfahren die neuesten Ergebnisse mit einer hohen Dominanz in die Prognose einfließen und somit stark abweichende Durchschnittsgewichte weiter zurückliegender Jahre einen geringen Einfluss haben oder im anderen Extrem alle Werte gleichwertig berücksichtigt werden. Bei den Abfallsäcken wurde der Erwartungswert durch den Durchschnitt der letzten fünf Jahre ermittelt.

Alle Ergebnisse wurden deshalb einer kritischen Betrachtungsweise unterzogen und daraus abgeleitet die Erwartungswerte für die verschiedenen Behältergrößen bestimmt. Dies erfolgte auf der Grundlage der oben getroffenen Ausführungen. Um diese o.g. Einflussfaktoren zu berücksichtigen, wurden für die Trendberechnungen zur Bestimmung dieser Erwartungswerte solche Verfahren (z.B. exponentielle Glättung) herangezogen, bei denen auch die gegenwärtigen Entwicklungen entsprechend berücksichtigt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass hierfür die entsprechenden Glättungsfaktoren gezielt anzuwenden sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die aus den verschiedenen mathematischen Verfahren ermittelten jeweiligen oberen und unteren Werte und der im Ergebnis der Betrachtungen ermittelte Erwartungswert angegeben.

Tabelle 6 – Erwartungswerte für das Jahr 2020

| Behältergröße | min. | max. | Erwartungswert |
|---------------|---------|---------|----------------|
| 80 l | 13,3 kg | 14,3 kg | 13,6 kg |
| 120 l | 15,2 kg | 17,4 kg | 16,0 kg |
| 240 l | 23,5 kg | 25,5 kg | 24,1 kg |
| 1.100 l | 95,7 kg | 98,6 kg | 98,0 kg |
| Abfallsack | - | - | 11,2 kg |

Daraus resultieren folgende WKZ für das Jahr 2020 (im Vergleich zu den Vorjahren):

Tabelle 7 - Wertungskennziffern (WKZ) für das Jahr 2020

| Behältergröße | für 2020 | | für 2019 | | für 2018 | |
|---------------|----------|-----|----------|-----|----------|-----|
| | Gewicht | WKZ | Gewicht | WKZ | Gewicht | WKZ |
| 80 l | 13,6 kg | 1,0 | 14,2 kg | 1,0 | 14,0 kg | 1,0 |
| 120 l | 16,0 kg | 1,2 | 17,4 kg | 1,2 | 17,3 kg | 1,2 |
| 240 l | 24,1 kg | 1,8 | 24.6 kg | 1,7 | 24.6 kg | 1,8 |
| 1.100 l | 98,0 kg | 7,2 | 98,0 kg | 6,9 | 95,6 kg | 6,8 |
| Abfallsack | 11,2 kg | 0,8 | 11,4 kg | 0,8 | 11,9 kg | 0,9 |

2.2. Abfallverwertungsgebühr

Diese Gebühr ist eine Einheitsgebühr. Der Gebührenmaßstab ist die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen.

Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die der Stadt bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling und der sonstigen Verwertung sowie der hierfür notwendigen Leistungen einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung, entstehen. Die Gebühr umfasst die Entsorgung der Abfallarten: Sperrmüll, Papier und Pappe, Garten- und Parkabfälle, Bioabfälle (nicht bei Eigenkompostierern), Altgeräte (nur Einsammeln), Problemabfälle, Alttextilien und Altmetalle.

Die Gesamtkostenerhöhung der gebührenfähigen Abfallentsorgungskosten für die Berechnung der Abfallverwertungsgebühr beträgt 618.315 EUR gegenüber dem Vorjahr. Bei den Verwertungskosten ohne Bioabfallentsorgung ergibt sich eine Kostensteigerung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 451.943 EUR.

Unter Berücksichtigung des eingesetzten Kostenabschlages in Höhe von 1.333.911 EUR ergibt sich bei der angesetzten Personenzahl von 209.129 eine Gebührensteigerung um 2,08 EUR pro Person und Jahr. Die Abfallwertungsgebühr ohne Bioabfallentsorgung beträgt für das Jahr 2020 22,75 EUR pro Person.

Die Bioabfallentsorgungskosten erhöhen sich im Jahr 2020 um 166.372 EUR. Dadurch ergibt sich bei der angesetzten Personenzahl von 192.820 eine Gebührensteigerung um 0,80 EUR. Die der Abfallverwertungsgebühr mit Bioabfallentsorgung beträgt 35,92 EUR pro Person für das Jahr 2020.

3. Gemeinkostensatz Verwaltung

Im Jahr 2020 reduzieren sich die Verwaltungskosten der Stadt im Vergleich zum Vorjahr um 75.885 EUR. Grund dafür ist ein veränderter Umlageschlüssel für die Kosten des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) im Rahmen der internen Leistungsverrechnung. Der KOD setzt sich primär für die Verbesserung von Sauberkeit und Ordnung in der Stadt ein und ist für die Abteilung Abfallwirtschaft nur geringfügig mit Kontrollaufgaben für die Abfallentsorgung tätig. Der KOD kümmert sich beispielsweise um die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Umweltbereich, wie z.B. illegale Haus- und Sperrmüllablagerungen. Dementsprechend wurden die anteiligen Personalkosten analog der durchgeführten Tätigkeiten, gemäß Einsatzstatistik, bei der Kalkulation des Verwaltungsaufwandes für Büroarbeitsplätze des Stadtamtes für das Jahr 2020 berücksichtigt.

4. Nachkalkulation (siehe Anlage 2)

Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten bzw. die tatsächlichen Gebühreneinnahmen vom geplanten Aufkommen ab, so sind bzw. sollen nach § 6 Abs. 2 d Kommunalabgabengesetz die Kostenüberdeckungen und unterdeckungen innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums ausgeglichen werden. Der abgeschlossene Kalkulationszeitraum endet mit der Nachkalkulation 2018. Somit kann nur noch zwei Jahre 2020, 2021 ausgeglichen werden.

Aus der Nachkalkulation 2018 wurde eine Kostenüberdeckung von 719.011 EUR ermittelt. Mit dem Ziel der Verstetigung der Abfallgebühren, schlägt die Verwaltung daher vor, die Kostenüberdeckung im Kalkulationsjahr 2020 in Höhe von 575.209 EUR und im Jahr 2021 in Höhe von 143.802 EUR auszugleichen.

Der in der Nachkalkulation 2017 ausgewiesene Betrag in Höhe von 172.984 EUR wurde anteilig in Höhe von 86.492 EUR in der Kalkulation 2020 berücksichtigt (2018/BV/3969).

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 73 Produkt: 537

53701 Bezeichnung: Abfallwirtschaft

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: - Bezeichnung: -

| Haushalts- jahr | Konto / Bezeichnung | Ergebnishaushalt | | Finanz | haushalt |
|--------------------|---------------------|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | | Erträge | Auf- wendungen | Ein- zahlungen | Aus- zahlungen |
| 2020 | 53701 | 18.623.100 € | 18.623.100 € | 17.961.300 € | 18.623.500 € |

Im Ergebnishaushalt werden die Aufwendungen kostendeckend geplant. Der Finanzhaushalt wurde durch folgende nicht zahlungswirksame Vorgänge reduziert:

Einzahlungen

Ertragswirksame Auflösung der Überschüsse aus den Jahren 2017 und 2018 durch Entnahme von 661.701 EUR aus dem gebildeten Sonderposten für den Gebührenausgleich.

<u>Auszahlungen</u>

Die Differenz zwischen Auszahlungen im Finanzhaushalt und Aufwendungen im Ergebnishaushalt resultiert aus den nicht zahlungswirksamen Abschreibungen in Höhe von 400 EUR.

Vorlage **2019/BV**/0262 Ausdruck vom: 20.11.2019
Seite: 11

5. Vergleich der Gebührensätze 2020 gegenüber 2019

5.1. Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

| Behältergröße | 2019 | 2020 | Preisliche Entwicklung |
|------------------------|--------|--------|------------------------|
| | in EUR | in EUR | in EUR |
| | | | |
| 80-l-Abfallbehälter | 143,92 | 145,71 | +1,79 |
| 120-l-Abfallbehälter | 172,71 | 174,86 | +2,15 |
| 240-l-Abfallbehälter | 237,00 | 245,84 | +8,84 |
| 1.100-l-Abfallbehälter | 908,76 | 934,04 | +25,28 |

5.2. Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

| Behältergröße | 2019 | 2020 | Preisliche Entwicklung |
|------------------------|--------|--------|------------------------|
| | in EUR | in EUR | in EUR |
| | | | |
| 80-l-Abfallbehälter | 71,96 | 72,86 | +0,90 |
| 120-l-Abfallbehälter | 86,35 | 87,43 | +1,08 |
| 240-l-Abfallbehälter | 118,50 | 122,92 | +4,42 |
| 1.100-l-Abfallbehälter | 454,38 | 467,02 | +12,64 |

5.3. Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

| Behältergröße | 2019 | 2020 | Preisliche Entwicklung |
|----------------------|--------|--------|------------------------|
| | in EUR | in EUR | in EUR |
| | | | |
| 80-l-Abfallbehälter | 35,98 | 36,43 | +0,45 |
| 120-l-Abfallbehälter | 43,18 | 43,71 | +0,53 |

5.4. Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:

| Behältergröße | 2019 | 2020 | Preisliche Entwicklung |
|------------------------|----------|----------|------------------------|
| | in EUR | in EUR | in EUR |
| | | | |
| 240-l-Abfallbehälter | 474,01 | 491,68 | +17,67 |
| 1.100-l-Abfallbehälter | 1.817,53 | 1.868,07 | +50,54 |

5.5. Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt:

| Behältergröße | 2019 | 2020 | Preisliche Entwicklung |
|--|--------|--------|------------------------|
| | in EUR | in EUR | in EUR |
| | | | |
| bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person | 20,67 | 22,75 | +2,08 |
| ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person | 33,04 | 35,92 | +2,88 |

5.6. Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt pro Entleerung für:

| Behältergröße | 2019 | 2020 | Preisliche Entwicklung |
|------------------------|--------|--------|------------------------|
| | in EUR | in EUR | in EUR |
| | | | |
| 80-l-Abfallbehälter | 2,77 | 2,80 | +0,03 |
| 120-l-Abfallbehälter | 3,32 | 3,36 | +0,04 |
| 240-l-Abfallbehälter | 4,56 | 4,73 | +0,17 |
| 1.100-l-Abfallbehälter | 17,48 | 17,96 | +0,48 |

5.7. Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack beträgt für ein Kalenderjahr bei 28täglicher Entsorgung:

| Behältergröße | 2019 | 2020 | Preisliche Entwicklung |
|----------------------------------|--------|--------|------------------------|
| | in EUR | in EUR | in EUR |
| | | | |
| Abfallsack (§ 11 Abs. 4 AbfS) | 30,13 | 30,58 | +0,45 |

5.8. Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:

| Behältergröße | 2019 | 2020 | Preisliche Entwicklung |
|---|----------|----------|------------------------|
| | in EUR | in EUR | in EUR |
| | | | |
| Vorhaltegebühr für | | | |
| Wechselbehälter je Abfallbehälter 1.100 l im | 52,68 | 46,20 | -6,48 |
| Jahr | | | |
| zusätzlicher Abfallsack | | | |
| pro Stück | 2,32 | 2,35 | +0,03 |
| Laubsack pro Stück | 1,00 | 1,00 | 0,00 |
| Anlieferung von | | | |
| Siedlungsabfällen (§ 20 | | | |
| Abs. 1 AbfS) auf der | 107,26 | 106,42 | -0,84 |
| Restabfallbehand- | | | |
| lungsanlage pro Tonne | | | |
| Presscontainer (10 m³) | | | |
| - Monatsmiete | 156,67 | 157,89 | +1,22 |
| - Jahresmiete | 1.880,06 | 1.894,67 | +14,61 |
| - Transportkosten | 113,96 | 111,44 | -2,52 |
| Presscontainer (20 m³) | | | |
| - Monatsmiete | 200,34 | 201,91 | +1,57 |
| - Jahresmiete | 2.404,13 | 2.422,88 | +18,75 |
| - Transportkosten | 125,12 | 127,86 | +2,74 |
| Container (7 m³) Mulde | 123,12 | 127,00 | |
| - Monatsmiete | 28,22 | 22,38 | -5,84 |
| - Jahresmiete | 338,62 | 268,54 | -70,08 |
| - Transportkosten | 113,96 | 111,44 | -2,52 |

Anlagen:

- 1 Abfallgebührensatzung 2020
- 2 Abfallgebührenkalkulationen 2020
- 3 Synopse Abfallgebührensatzung 2020
- 4 Abfallgebührenmodell der Hansestadt Rostock-Fortschreibung 2016

Folgende <u>nicht öffentliche Unterlagen</u> liegen beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft zur Einsichtnahme vor:

Gesamtkostenübersicht nach Vertragspartnern

1. Beauftragte Entsorgungsunternehmen

- 1.1. Stadtentsorgung Rostock GmbH (SR GmbH)
- 1.1.1. Verträge
 - Vertrag über die Sammlung und den Transport von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen
 - · Vertrag über die Sammlung, Behandlung und Verwertung von organischen Abfällen
 - Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Erhebung der Abfallgebühren und der Erarbeitung der Gebührenbescheide
 - Vertrag über die Herrichtung, Bewirtschaftung und Betrieb der Recyclinghöfe
 - Vertrag über die Erfassung, Einsammlung von Elektro- und Elektronik- Altgeräten aus privaten Haushalten
- 1.1.2. Ergänzungsvereinbarung zur kalkulatorischen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals für die bestehenden Altverträge
- 1.2. Veolia Umweltservice Nord GmbH, Niederlassung Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (EVG) Übernahme und Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen aus dem Gebiet der Hansestadt Rostock
- 1.2.1. Vertrag
- 1.2.2. Zuschlagsschreiben
- 1.3. Veolia Umweltservice Nord GmbH Einsammlung und Verwertung von Papierabfällen 2014-2018
- 1.3.1. Angebot vom 29.01.2014
- 1.3.2. Auftrag vom 26.05.2014
- 1.3.3. Vertragsverlängerung 01.01.2019 bis 31.12.2020 gem. Verhandlungsverfahren (Vergabe-Nr. 16/10/2017),
- 1.3.3.1 Angebot vom 18.7.2017
- 1.3.3.2 Auftrag vom 19.10.2017

- 1.4. Veolia Umweltservice Nord GmbH Niederlassung Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (EVG) Verwertung des Sperrmülls aus Haushaltungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- 1.4.1. Angebot vom 23.01.2019
- 1.4.2. Auftrag vom 08.07.2019
- 1.4.3 Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis, Vergabenummer: 43/10/18
- 1.5. Veolia Umweltservice Nord GmbH Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Haushalten der
 - Hansestadt Rostock
- 1.5.1 Angebot vom 30.06.2016
- 1.5.2 Auftrag vom 30.09.2016
- 1.5.3 Vertragsverlängerung 01.01.2020 bis 31.12.2020
- 1.6 EAST-WEST Textilrecycling Kursun GmbH -Sammlung und Verwertung von Alttextilien und Altschuhen in der Hansestadt Rostock für den Zeitraum 2018 -2021
- 1.6.1 Angebot vom 17.10.2017
- 1.6.2 Auftrag vom 28.12.2017
- 2. Leistungen im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation 2019 für 2020
- 2.1 Leistungsangebot und Kalkulation 2020
- 2.2 Untersuchung und Verwiegung von Abfallbehältern im Rostocker Stadtgebiet 2019
- 2.3 Ermittlung der Wertkennziffern und Auswertung der Füllstandskontrollen für die behälterbezogenen Abfallmengen des Restmülls in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Kalkulationszeitraum 2020
- 2.4 Prognose Entleerungshäufigkeiten der Abfallbehälter (WKZ) 2020
- 2.5 Prüfung des Leistungsangebotes der SR GmbH für das Jahr 2020 (Preisprüfbericht)
- 3. Nachkalkulation 2018
- 4. Abfallgebührenmodell der Hansestadt Rostock Fortschreibung 2016

Alle aufgeführten Verträge und Unterlagen sind nicht öffentlich!

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2019/BV/0262

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des Kom-munalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom (Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. vom); wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom folgende Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) erlassen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, im Folgenden Stadt genannt, erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist.
- 1. wer die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung benutzt, an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung angeschlossen ist oder sie nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist,
- 2. die Anlieferin oder der Anlieferer von Abfällen an die Restabfallbehandlungsanlage,
- 3. die Erwerberin oder der Erwerber von Abfallsäcken und/oder von Laubsäcken bei Eigenkompostierung.
- (2) Bei einem Wechsel der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sind sowohl die neuen als auch die bisherigen Gebührenschuldner verpflichtet, den Wechsel bis zum 15. des Monats bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, anzuzeigen. Danach tritt die neue Gebührenschuldnerin oder der neue Gebührenschuldner zum folgenden Monatsersten an Stelle der bisherigen Gebührenschuldnerin oder des bisherigen Gebührenschuldners. Bei einer Überschreitung der Frist erfolgt der Wechsel zum übernächsten Monatsersten.
- (3) Schulden mehrere Personen die Gebühren, so schulden sie gesamtschuldnerisch.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2019/BV/0262

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. In den Fällen einer Erhöhung des Umfangs der Abfallentsorgung (größere Behälter, zusätzliche Behälter und/oder Erhöhung der Entsorgungszyklen) und der Anlieferung der Abfälle an die Restabfallbehandlungsanlage entsteht die Gebührenpflicht mit Inanspruchnahme der Leistung; im Falle der Nutzung des zusätzlichen Abfallsackes und des Laubsackes mit Übergabe des Sackes. Bei Nutzung von Abfallsäcken entsprechend § 11 Abs. 4 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt. Die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

§ 4 Gebührenarten

- (1) Die Behältergebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung des Haus- und Geschäftsmülls (System, Transport und Beseitigung) und die auf die Entsorgung entfallenden anteiligen Leistungen des Vertriebes und der Verwaltung.
- (2) Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die der Stadt bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling und der sonstigen Verwertung sowie der hierfür notwendigen Leistungen einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung entstehen. Diese umfasst die Entsorgung der Abfallarten
- a) Sperrmüll,
- b) Papier und Pappe,
- c) Garten- und Parkabfälle,
- d) Bioabfälle,
- e) Altgeräte,
- f) Problemabfälle,
- g) Alttextilien
- h) Metallabfälle und
- i) Batterien.

§ 5 Gebührenmaßstab

Grundlagen der Gebührenberechnung sind

1. für die Behältergebühr die Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und die Anzahl der Entleerungen pro Jahr,

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2019/BV/0262

- 2. für die Abfallverwertungsgebühr
 - a) die Anzahl der auf dem Grundstück laut Melderegister gemeldeten Personen und die berücksichtigte Eigenkompostierung oder
 - b) bei vorübergehend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken die Anzahl der nutzenden Personen und die berücksichtigte Eigenkompostierung.

§ 6 Gebührensätze

(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter 145,71 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 174,86 EUR, für einen 240-l-Abfallbehälter 245,84 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 934,04 EUR.

(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter 72,86 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 87,43 EUR, für einen 240-l-Abfallbehälter 122,92 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 467,02 EUR.

(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter 36,43 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 43,71 EUR.

(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:

für einen 240-l-Abfallbehälter 491,68 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 1.868,07 EUR.

- (5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person 22,75 EUR.
- (6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person 35,92 EUR.
- (7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt für:

für einen 80-l-Abfallbehälter

2,80 EUR/Entleerung,
für einen 120-l-Abfallbehälter

3,36 EUR/Entleerung,
für einen 240-l-Abfallbehälter

4,73 EUR/Entleerung,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter

17,96 EUR/Entleerung.

(8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr bei 28-täglicher Entsorgung: 30,58 EUR.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2019/BV/0262

- (9) Wird die Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.
- (10) Änderungen der Entsorgungsveranlagung werden unter Beachtung der Fristenregelung der Abfallsatzung von der Stadt nach vorheriger Prüfung berücksichtigt.
- (11) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:

| 1. Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter 1.100 l | 46,20 EUR/Jahr, |
|--|-----------------|
| 2. zusätzlicher Abfallsack | 2,35 EUR/Stück, |
| 3. Laubsack | 1,00 EUR/Stück. |
| 4. Presscontainer (10 m³)a) Monatsmiete | 157,89 EUR, |

b) Jahresmiete 1.894,67 EUR, c) Transportkosten 111,44 EUR/Stück, 5. Presscontainer (20 m³)

201,91 EUR, a) Monatsmiete 2.422,88 EUR, b) Jahresmiete 127,86 EUR/Stück. c) Transportkosten

6. Container (7 m³) 22,38 EUR, a) Monatsmiete 268,54 EUR, b) Jahresmiete 111,44 EUR/Stück. c) Transportkosten

(12) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 106,42 EUR/t erhoben."

§ 7 Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach § 6 Abs. 1 bis 6 und 8 ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht
- 1. mit dem Beginn des Kalenderjahres für die
 - a) Behältergebühr nach § 6 Abs. 1 4,
 - b) Abfallverwertungsgebühr nach § 6 Abs. 5 6 und
 - c) Gebühr für Abfallsäcke nach § 6 Abs. 8 und
 - d) Vorhaltegebühr für Wechselbehälter nach § 6 Abs. 11 Nr. 1,
- 2. als anteilige Jahresgebühr mit Beginn des vollen Monats, der dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung bei erstmaliger Gebührenpflicht folgt.
- (2) Für Hausmüll wird eine Behältergebühr nach § 6 Abs. 1 4 und eine Verwertungsgebühr nach § 6 Abs. 5 - 6 als Jahresgebühr erhoben.
- (3) Für Geschäftsmüll wird nur eine Behältergebühr nach § 6 Abs. 1 4 als Quartalsgebühr erhoben.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2019/BV/0262

- (4) Die Gebühr für zusätzliche Abfallsäcke und Laubsäcke nach § 6 Abs. 11 Nr. 2 3 wird als Einzelfallgebühr erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit Übergabe des Sackes.
- (5) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen nach § 6 Abs. 7, für die Presscontainer und Container nach § 6 Abs. 11 Nr. 4 6 und für die Anlieferung an die Restabfallbehandlungsanlage nach § 6 Abs. 12 wird monatlich erhoben.

§ 8 Gebührenänderung und Rückerstattung

- (1) Eine Änderung der Gebühren auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsveranlagung gemäß § 9 Abs. 1 AbfS ist nur nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 AbfS möglich.
- (2) Wird die Abfallentsorgung gemäß § 7 Abs. 4 AbfS unterbrochen, so vermindern sich die Behältergebühren entsprechend.
- (3) Die Gebühr reduziert sich nicht, wenn die Anschlusspflichtige und der Anschlusspflichtige Leistungen nicht in Anspruch genommen haben, ohne dass zuvor eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Gleiches gilt, wenn die Anschlusspflichtige und der Anschlusspflichtige die Erbringung der Leistung selbst verhindern.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen durch die Gebührenschuldnerin und den Gebührenschuldner ist unzulässig.
- (5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung gegen fällige Forderungen durch die Stadt ausgeglichen.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr nach § 6 Abs. 1 6, 8 und Abs. 11 Nr. 1 wird in vier grundsätzlich gleichen Teilen sowie die Quartalsgebühr für Geschäftsmüll nach § 6 Abs. 1 4 jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Schuldet die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nur eine anteilige Jahresgebühr (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), so wird die Gebühr für das Quartal, in dem der Anschluss erfolgt, am nächstfolgenden Fälligkeitstermin nach Satz 1 dieser Bestimmung fällig. Die übrige anteilige Jahresgebühr wird entsprechend Satz 1 in Quartalsraten zu den genannten Terminen fällig. Teilbeträge der Jahresgebühr werden durch mathematische Rundungen ermittelt.
- (2) Die Gebühr nach § 6 Abs. 7 und Abs. 11 Nr. 4 6 ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebühren für Abfallsäcke nach § 6 Abs. 11 Nr. 2 und Laubsäcke nach § 6 Abs. 11 Nr. 3 sind sofort fällig und bar zu entrichten.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2019/BV/0262

§ 10 Beauftragung Dritter

Die Stadtentsorgung Rostock GmbH nimmt gemäß § 12 a KAG M-V als beauftragter Dritter der Stadt Rostock Aufgaben zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Abgabenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden wahr. Die Stadtentsorgung Rostock GmbH kann sich bei der Versendung der Abgabenbescheide ihrerseits dritter Unternehmen als Briefversender bedienen.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 9. Dezember 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 11. Dezember 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 19. Dezember 2018, außer Kraft.

Rostock.

Claus Ruhe Madsen Oberbürgermeister

Anlage 2 zur BV

1. Gesamtkostenübersicht

Prognose 2020

| Leistungsarten | Mengen | Kosten (brutto) |
|--|---------------------------------------|-----------------|
| Kosten Abfallverwertung | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | |
| Betrieb Recyclinghöfe (RCH) | 4 Stck. | 1.092.303 € |
| Sperrmüllsammlung und -verwertung | 10.002 t | 2.172.142 € |
| Schrottsammlung | 378 t | 15.892 € |
| Grünschnittsammlung und -verwertung | 9.726 t | 1.106.162 |
| Altpapiersammlung | 10.656 t | 1.043.873 € |
| Elektronikschrottsammlung | 1.100 t | 113.865 € |
| Sondermüllsammlung und -entsorgung | It. Mengennachweis | 105.500 € |
| Alttextiliensammlung | 100 Container | 132.591 € |
| Abfallverwertung ohne Bioabfallentsorgung | | 5.782.327 € |
| Verwaltungsgemeinkosten | 5,35% | 309.461 € |
| Verwertungskosten ohne Bioabfall | ,,,,,, | 6.091.788 € |
| | | 1 |
| Bioabfallsammlung und -verwertung | 8.939 t | 2.410.247 € |
| Verwaltungsgemeinkosten | 5,35% | 128.993 € |
| Kosten Bioabfallentsorgung (Abfall aus der Biotonne) | | 2.539.239 € |
| Kosten der Abfallverwertung gesamt | * . | 8.631.027 € |
| | | 1 |
| Entsorgung Haus- u.Geschäftsmüll, Restabfallbehandlı | ıng | |
| Einsammlung Haus- und Geschäftsmüll | 1.046.289 Entl. | 4.822.310 € |
| Restabfallbehandlung | 43.474 t | 4.391.187 € |
| Einsammlung Presscontainer (Sonderleistung) | 526 Entl. | 80.478 € |
| Restabfallbehandlung Presscontainer (Sonderleistung) | 1.884 t | 190.298 € |
| HM u. Geschäftsmüll gesamt | 45.358 t | 9.484.273 € |
| Verwaltungsgemeinkosten | 5,35% | 507.583 € |
| Abfallentsorgungskosten gesamt | | 9.991.856 € |
| Gesamtkosten | 1 | 18.622.883 € |
| | i | |
| davon Kosten SR GmbH | | 11.272.649 € |
| davon Kosten sonstige Unternehme | | 6.683.067 € |
| davon Verwaltungskosten HRC | 0 | 667.167 € |
| Kostenabschläge | 0 | |
| Verkaufserlöse Altpapier, Schrott, Laubsack | | 565.316 € |
| Verkaufserlöse Verwertung von Alttextilien | , | 176.700 € |
| Anteiliges Ergebnis Nachkalkulation 2017 1) | , | 86.492 € |
| Ergebnis Nachkalkulation 2018 2) | | 575.209 € |
| Kostenerstattungen Grundsteuer Recyclinghof Dierkow | | 400 € |
| Kostenabschläge gesamt | | 1.404.117 € |
| gebührenfähige Kosten | | 17.218.766 € |
| Aufteilung der Kostenabschläge 3) | | |
| Abfallverwertungskosten (95%) | | 1.333.911 € |
| Abfallentsorgungskosten (5%) | | 70.206 € |

¹⁾ Mit der Gebührensatzung 2019 hat die Bürgerschaft beschlossen, die Gebührenüberdeckung des Jahres 2017 (gesamt: 172.984 Euro) zu 50% im Jahr 2019 i.H.v. 86.492 € und zu 50% im Jahr 2020 i.H.v. 86.492 € auszugleichen.

²⁾ Es wird vorgeschlagen, den Überschuss aus der Nachkalkulation 2018 in Höhe von insgesamt 719.011 Euro zu 80% (575.209 €) im Jahr 2020 und zu 20% (143.802 €) im Jahr 2021 auszugleichen.

³⁾ Es wird vorgeschlagen die Summe des Kostenabschlages aus Gründen der Gebührenstetigkeit zu 95% für die Abfallverwertungkosten und zu 5% für die Abfallentsorgungskosten zu verwenden.

2. Kostenvergleich der in den Gebührenkalkulationen 2019 und 2020 enthaltenen Leistungsarten

| | 200 | | 2000 | | 3 | |
|--|--------------------|--------------|--------------------|--------------|-------------------|-------------|
| | SLOZ | n | 2020 | , | DITTELL | ZU |
| Leistungsarten | Mengen | Kosten | Mengen | Kosten | Mengen | Kosten |
| | | | | | | |
| Abfallverwertung | | 2 | | | | |
| Betrieb Recyclinghöfe (RCH) | 4 Stck. | 916.891 € | 4 Stck | 1.092.303 € | 0 Stck. | 175.412 € |
| Sperrmüllsammlung und -verwertung | 9.820 t | 1.523.132 € | 10.002 t | 2.172.142 € | 182 t | 649.010 € |
| Schrottsammlung und -verwertung | 366 t | 14.978 € | 378 t | 15.892 € | 12 t | 914 € |
| Grünschnittsammlung und -verwertung | 10.245 t | 1.054.778 € | 9.726 t | 1.106.162 € | -519 t | 51.384 € |
| Altpapiersammlung und -verwertung | 10.656 t | 1.163.983 € | 10.656 t | 1.043.873 € | 0 t | -120.111€ |
| Elektronikschrottsammlung | 1.100 t | 92.738 € | 1.100 t | 113.865 € | 0 t | 21.127 € |
| Alttextiliensammlung und -verwertung | 100 Container | 132.591 € | 100 Container | 132.591 € | 0 | 90 |
| Sondermullsammlung und -entsorgung | It. Mengennachweis | 104.639 € | It. Mengennachweis | 105.500 € | It.Mengennachweis | 861 € |
| Abfallverwertung ohne Bioabfallentsorgung | | 5.003.730 € | | 5.782.327 € | | 778.597 € |
| V-Gemeinkosten | 6,19% | 309.828 € | 2,35% | 309.461 € | -0,84% | -368 € |
| Abfallverwertungskosten ohne Bioabfall | | 5.313.558 € | | 6.091.788 € | | 778.230 € |
| | | | 4 | | | |
| Bioabfallentsorgung | 8.902 t | 2.234.508 € | 8.939 t | 2.410.247 € | 37 t | 175.739 € |
| V-Gemeinkosten | 6,19% | 138.360 € | 2,35% | 128.993 € | -0,84% | -9.367 € |
| Kosten Bioabfallentsorgung | | 2.372.867 € | | 2.539.239 € | | 166.372 € |
| Kosten der Abfallverwertung gesamt | | 7.686.426 € | | 8.631.027 € | × × | 944.601 € |
| | | 3 | | | | |
| Hausmüll (HM), Geschäftsmüll (GM) | | | | / | | el el |
| Entleerungskosten | 1.045.181 Entl. | 4.601.155 € | 1.046.289 Entl. | 4.822.310 € | 1.108 Entl. | 221.155 € |
| Restabfallbehandlung | 43.535 t | 4.397.348 € | 43.474 t | 4.391.187 € | -61 t | -6.161 € |
| Einsammlung Presscontainer (Sonderleistung) | .509 Entl. | 78.815 € | 509 Entl. | 80.478 € | 9 Entl. | 1.664 € |
| Restabfallbehandlung Presscontainer (Sonderleistung) | 1.866 t | 188.479 € | 1.884 t | 190.298 € | . 18 t | 1.818 € |
| HM u. GM gesamt | | 9.265.798 € | | 9.484.273 € | | 218.475 € |
| V-Gemeinkosten | 6,19% | 573.734 € | 2,35% | 507.583 € | -0,84% | -66.150 € |
| Kosten der Abfallentsorgung gesamt | | 9.839.531 € | | 9.991.856 € | | 152.325 € |
| 1 | | 71.0.10.17 | | 7 600 600 7 | | 0000 |
| Gesamtkösten | | 17.525.95/ € | | 18.622.883 € | | 1.096.926 € |
| dav. V-Gemeinkosten | | 1.021.922 € | | 946.037 € | | -75.885 € |
| | | | | | | |

3. Abfallgebührensätze

3.1. Kalkulation der Abfallverwertungsgebühr (Vergleich mit den Gebührensätzen 2019)

| | 20 | 2019 | 2020 | 50 | Differenz | enz |
|---|----------|--------------|----------|--------------|-----------|-----------|
| | Personen | Kosten | Personen | Kosten | Personen | Kosten |
| Verwertungskosten ohne Bioabfall | 208.299 | 5.313.558 € | 209.129 | 6.091.788 € | 830 | 778.230 € |
| Kostenabschläge | | -1.007.625 € | | -1.333.911 € | | 326.286 € |
| gebührenfähige Abfallentsorgungskosten | | 4.305.934 € | | 4.757.877 € | 4 | 451.943 € |
| Gebührensatz pro Person | | 20,67 € | 9 | 22,75 € | | 2,08 € |
| | * | | | | | |
| Kosten Bioabfallentsorgung | 191.843 | 2.372.867 € | 192.820 | 2.539.239 € | 677 | 166.372 € |
| Gebührensatz | | 12,37 € | | 13,17 € | | 908'0 |
| | 97 T | - | ¥ 8 | | | |
| gebührenfähige Gesamtkosten | | 6.678.801 € | - 8 | 7.297.116 € | | 618.315 € |
| Abfallverwertungsgebühr pro Person ohne | | 20,67 € | | 22,75 € | | 2,08 € |
| Bioabfallentsorgung | | | * | | a a | |
| Abfallverwertungsgebühr pro Person mit | | 33,04 € | | 35,92 € | | 2,88 € |
| Bioababfallentsorgung | | | | | | |
| 2 | đ | | | | - | |

| Prognose Abfallverwertungsgebühreneinnahmen 2020 | |
|--|--|
| 2 | |
| 7 | |
| | |
| 9 | |
| Ę | |
| a | |
| E | |
| ÷ | |
| ne | |
| ē | |
| ₹ | |
| Ξ | |
| eb | |
| D | |
| g | |
| Ĕ | |
| Ξ | |
| E. | |
| š | |
| 1 | |
| × | |
| ☴ | |
| £ | |
| A | |
| a | |
| S | |
| 5 | |
| g | |
| 0 | |
| õ | |

Abfallverwertungsgebühren ohne Bioabfall Abfallverwertungsgebühren mit Bioabfall Summe Abfallverwertungsgebühren

16.309 Personen 192.820 Personen

22,75 € Euro/Person 35,92 € Euro/Person

371.045 Euro 6.926.072 Euro 7.297.116 Euro

Abfallverwertung

3.2. Kalkulation der Gebühren für Haus- und Geschäftsmüll

3.2.1. Ermittlung der Kosten für die Restabfallbehandlung

| Leistungen | t | Preis/t | Kosten |
|-----------------|--------|----------|-------------|
| Restabfall- | 43.474 | 101,01 € | 4.391.187 € |
| behandlung | | | |
| Kosten pro Jahr | | | 4.391.187 € |

3.2.2. Ermittlung der Kosten für die RABA pro Behälterentleerung

| Behälter | Entleerungen | WKZ | norm. | Kosten RABA |
|------------|--------------|------------------|--------------|-------------|
| | A270 | Abfallbehandlung | Entleerungen | , |
| Abfallsack | 2.237 | 0,8 | 1.790 | 0,93 € |
| 80-I | 212.604 | 1,0 | 212.604 | 1,16 € |
| 120-I | 117.619 | 1,2 | 141.143 | 1,39 € |
| 240-l | 316.000 | 1,8 | 568.800 | 2,09 € |
| 1.100-I | 397.829 | 7,2 | 2.864.369 | 8,34 € |
| Summe | 1.046.289 | | 3.788.705 | |

WKZ Ing. F. Friedrich

3.2.3. Ermittlung der Gesamtkosten für die Entleerung

| Leistungen | Behälter | Kosten |
|-----------------|------------|-------------|
| | Abfallsack | 2.962 € |
| Entsorgung v. | 80-I | 323.553 € |
| Haus- und | 120-l | 214.799 € |
| Geschäftsmüll | 240-l | 769.451 € |
| | 1.100-l | 3.511.545 € |
| Kosten pro Jahr | | 4.822.310 € |

3.2.4. Ermittlung der Kosten für die Entleerung pro Behälter

| Behälter | Entleerungen | WKZ | norm. | Kosten | , |
|------------|--------------|----------|--------------|------------|-------------|
| | 359 | Sammlung | Entleerungen | Entleerung | WKZ SR GmbH |
| Abfallsack | 2.237 | 0,87 | 1.946 | 1,32 € | |
| 80-I | 212.604 | 1,0 | 212.604 | 1,52 € | Ÿ. |
| 120-I | 117.619 | 1,2 | 141.143 | 1,83 € | |
| 240-l | 316.000 | 1,6 | 505.600 | 2,43 € | |
| 1.100-l | 397.829 | 5,8 | 2.307.408 | 8,83 € | |
| Summe | 1.046.289 | * | 3.168.701 | | |

3.2.5. Verrechnung des Kostenabschlages pro Behälter

| Behälter | Entleerungen | WKZ | norm. | Kosten- | |
|------------|--------------|----------|--------------|----------|-------------|
| * a - 2 | | Sammlung | Entleerungen | abschlag | WKZ SR GmbH |
| Abfallsack | 2.237 | 0,87 | 1.946 | 0,02 € | |
| 80-1 | 212.604 | 1,0 | 212.604 | 0,02 € | |
| 120-l | 117.619 | 1,2 | 141.143 | 0,03 € | |
| 240-I | 316.000 | 1,6 | 505.600 | 0,04 € | |
| 1.100-l | 397.829 | 5,8 | 2.307.408 | 0,13 € | |
| Summe | 1.046.289 | | 3.168.701 | | |

Kalkulationszeitraum: 08.2019

3.2.6. Kostenübersicht

Kostenabschlag

70.206 €

| Behälter | | Restabfall- behandlung | Verwaltungs- gemeinkosten | Kosten- abschlag | Summe (Sp.2 bis 5) |
|------------|-------------|---------------------------|------------------------------|---------------------|------------------------|
| . 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Abfallsack | 2.962 € | 2.074 € | 270 € | -43 € | 5.262 € |
| 80 1 | 323.553 € | 246.412 € | 30.504 € | -4.710 € | 595.758 € |
| 120 I | 214.799 € | 163.587 € | 20.251 € | -3.127 € | 395.510 € |
| 240 | 769.451 € | 659.251 € | 76.462 € | -11.202 € | 1.493.961 € |
| 1.100 l | 3.511.545 € | 3.319.862 € | 365.606 € | -51.123 € | 7.145.890 € |
| Summe | 4.822.310 € | 4.391.187 € | 493.092 € | -70.206 € | 9.636.383 € |

3.2.7. Kalkulation der Gebührensätze

3.2.7.1. Einzelgebühr

| Behälter | Entleerungs- | Kosten RABA | Herstellkosten | Verwaltungs- | Kosten- | Gebühr |
|------------|--------------|-------------|----------------|--------------|----------|---------|
| | kosten | | 5 | gemeinkosten | abschlag | *. |
| Abfallsack | 1,32 € | 0,93 € | 2,25 € | 0,12 € | -0,02 € | 2,35 € |
| 80-1 | 1,52 € | 1,16 € | 2,68 € | 0,14 € | 0,02 € | 2,80 € |
| 120-I | 1,83 € | 1,39 € | 3,22 € | 0,17 € | -0,03 € | 3,36 € |
| 240-l | 2,43 € | 2,09 € | 4,52 € | 0,24 € | -0,04 € | 4,73 € |
| 1.100-l | 8,83 € | 8,34 € | 17,17 € | 0,92 € | -0,13 € | 17,96 € |

Verwaltungsgemeinkostensatz

5,35%

3.2.7.2. Jahresgebühr 2020

Ermittlung Gebührensatz multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen (Entleerungsrhytmus)

| Behälterart | 2 x wöchentlich €/a | wöchentlich €/a | 14-täglich €/a | 28 - täglich €/a |
|-------------|------------------------|--------------------|-------------------|---------------------|
| Abfallsack | | | | 30,58 |
| 80 1 | | 145,71 | 72,86 | |
| 120 | - | 174,86 | 87,43 | 43,71 |
| 240 I | 491,68 | 245,84 | 122,92 | - |
| 1.100 | 1.868,07 | 934,04 | 467,02 | - |

Kalkulationszeitraum: 08.2019

3.2.7.3 Gebührenvergleich 2019 zu 2020

in €/a

| Behälterart | 2 x wöche | ntlich | Differenz | wöchen | tlich | Differenz |
|-------------|-----------|----------|-----------|--------|--------|-----------|
| | 2019 | 2020 | | 2019 | 2020 | |
| Abfallsack | - | - | - | - | - | |
| 80 1 | - | - | - | 143,92 | 145,71 | 1,79 |
| 120 | - (= | - | | 172,71 | 174,86 | 2,15 |
| 240 1 | 474,01 | 491,68 | 17,67 | 237,00 | 245,84 | 8,84 |
| 1.100 | 1.817,53 | 1.868,07 | 50,54 | 908,76 | 934,04 | 25,28 |

3.2.7.4 Gebührenvergleich 2019 zu 2020

in €/a

| Behälterart | 14-täglicl | 1 | Differenz | 28-tägl | ich | Differenz |
|-------------|------------|--------|-----------|---------|---------|-----------|
| | 2019 | 2020 | | 2019 | 2020 | |
| Abfallsack | - | | - | 30,13 | . 30,58 | 0,45 |
| 80 1 | 71,96 | 72,86 | 0,90 | 35,98 | 36,43 | 0,45 |
| 120 1 | 86,35 | 87,43 | 1,08 | 43,18 | 43,71 | 0,53 |
| 240 1 | 118,5 | 122,92 | 4,42 | - | - | |
| 1.100 I | 454,38 | 467,02 | 12,64 | И 🖷 | - | =1 |

Kalkulationszeitraum: 08.2019

3.3. Gebühren für Sonderleistungen

| | | 2019 | 9 | | 2020 | £. |
|---|------------|----------|------------------|------------|----------|----------|
| Leistungsart nach § 7 Abfallgebührensatzung | Preis *) | VGK | Gebühr inkl. VGK | Preis *) | VGK | Gebühr |
| Vorhaltegebühr für Wechselbehälter 1.100 I | | | | | | 1 |
| je Abfallbehälter pro Monat | 4,39 € | | 4,39 € | 3,85 € | | 3,85 |
| je Abfallbehälter pro Jahr | 52,68 € | | 52,68 € | 46,20 € | | 46,20 |
| Laubsack | | | 1,00 € | | | . 1,00 |
| Abfallsack | | | 2,32 € | | | 2,35 |
| Presscontainer 10 m³ | | | | | 28 | |
| Miete pro Monat | 147,54 € | 8,58 € | 156,12 € | 149,87 € | 8,02 € | 157,89 |
| Miete pro Jahr | 1.770,43 € | 102,97 € | 1.873,41 € | 1.798,42 € | 96,25 € | 1.894,67 |
| Transportkosten pro Bewegung | 104,41 € | 6,07 € | 110,48 € | 105,78 € | 5,66 € | 111,44 |
| Presscontainer 20 m³ | | | | | | |
| Miete pro Monat | 188,66 € | 10,97 € | 199,64 € | 191,65 € | 10,26 € | 201,91 |
| Miete pro Jahr | 2.263,95 € | 131,68 € | 2.395,63 € | 2.299,79 € | 123,08 € | 2.422,88 |
| Transportkosten pro Bewegung | 119,80 € | 6,97 € | 126,77 € | 121,37 € | 6,50 € | 127,86 € |
| Absetzcontainer 7 m³ (Mulde) | 1 | | | 2 | | |
| Miete pro Monat | 26,57 € | 1,55 € | 28,12 € | 21,24 € | 1,14 € | 22,38 |
| Miete pro Jahr | 318,87 € | 18,55 € | 337,42 € | 254,90 € | 13,64 € | 268,54 |
| Transportkosten pro Bewegung | 104,41 € | 6,07 € | 110,48 € | 105,78 € | 5,66 € | 111,44 (|

^{*)} Angebotspreise (brutto) der SR GmbH

Verwaltungsgemeinkostensatz

5,35%

Anmerkung:

Die Gebühren für Sonderleistungen basieren auf den Preisen des beauftragten Dritten.

Die Verwaltung schlägt vor, auf die Erhebung eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlages beim Laubsack zu verzichten, da diese Kosten in den Leistungen der Abfallverwertung enthalten sind. Für den Laubsack wird seit dem 01.01.2016 eine Schutzgebühr erhoben, um weiterhin Anreize für die Nutzung zu schaffen. Die eigentlichen Kosten wurden im Bereich der Bioabfallentsorgung berücksichtigt.

Bei der Abfallsackentsorgung und den Gebühren für die Press- und Absetzcontainer wurden Verwaltungsgemeinkosten (VGK) berücksichtigt.

3.4. Gebührensätze für die Direktanlieferung

Ermittlung des Gebührensatzes

| | t | Preis/t | Kosten |
|-------------------------------|-------|----------|-----------|
| Restabfallbehandlung | 1.884 | 101,01 € | 190.298 € |
| Verwaltungsgemeinkosten (VGK) | 5,35% | | 10.184 € |
| Summe | | •, | 200.482 € |

| | | 2019 | | 2020 | |
|---|----------|------|----------|----------|----------|
| | Preis *) | | Gebühr | Preis *) | Gebühr |
| | - | | | | |
| Anlieferung von Siedlungsabfällen zur Restab- | 101,01 € | | 101,01 € | 101,01 € | 101,01 € |
| fallbehandlungsanlage | | | | | |
| Verwaltungsgemeinkosten | | | 6,25 € | | 5,41 € |
| Summe | 101,01 € | | 107,26 € | 101,01 € | 106,42 € |
| * | | 11 | | | |

^{*)} Angebotspreis (brutto) der EVG

4. Ermittlung des Verwaltungsaufwandes für 2020

| | | | Kostenstelle | n |
|---|--------------------------|-----------------------|-----------------------------------|-----------------------|
| Kostenarten | Gebührenfähige Kosten | Abfall- entsorgung | Wider- spruchsbe- arbeitung | Gebühren- haushalt |
| Personalkosten | 438.386 € | 304.737 € | 92.466 € | 41.183 € |
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 30.500 € | 21.400 € | 9.100 € | . 0 € |
| Abschreibungen | 400 € | 400 € | 0€ | 0 € |
| Sonstige laufende Aufwendungen | 106.200 € | 85.800 € | 5.200 € | 15.200 € |
| Gemeinkosten Umweltamt | 575.486 € | 412.337 € | 106.766 € | 56.383 € |
| Umlage Ltg.u. Verw. | 69.481 € | 49.783 € | 12.890 € | 6.807 € |
| Gesamtkosten Umweltamt | 644.967 € | 462.120 € | 119.656 € | 63.190 € |
| Umlage Stadtkasse | 14.600 € | | | |
| Umlage Stadtamt | 7.600 € | | | |
| Verwaltungsaufwand HRO | 667.167 € | | | |

5. Ermittlung Gemeinkostensatz Verwaltung

| Kosten Abfallwirtschaft | |
|---|--------------|
| Abfallverwertung einschl. Bioabfall | 8.192.574 € |
| Sammlung Hausmüll/ Geschäftsmüll | 4.902.788 € |
| Restabfallbehandlung | 4.581.485 € |
| Gesamtkosten | 17.676.847 € |
| Verwaltungskosten HRO | 667.167 € |
| Gebühreneinzug | 278.870 € |
| Summe Verwaltungsgemeinkosten | 946.037 € |
| Anteil an den Gesamtkosten | 5,35% |
| Gesamtkosten einschl. Verwaltungsgemeinkosten | 18.622.883 € |

Kalkulationszeitraum: 08/2019

| 6. Personalkosten L | Ikosten Umweltamt 2020 | 0 | | y y | |
|-------------------------|------------------------|-----------------------------|--------------|----------------|----------------|
| Abteilung | Kosten | Personalneben- | Versorgungs- | Beihilfe | Gesamtkosten a |
| | pro Jahr | kosten Angestellte beiträge | beiträge | × | Т |
| | (einschl.AG-Anteil, | (Unfallumlage) | Beamte | | |
| | Umlage, Zusatzver- | | | | |
| | sorgung) | | | | |
| Abfallentsorgung | | | | | |
| 73.1.1 | 97.000 € | 703 € | 90 | €0 | 97.703 € |
| 73.1.3 | 64.400 € | 467 € | 90 | 90 | 64.867 € |
| 73.1.4 | 41.400 € | 90 | 90 | 3.725 € | 45.125 € |
| 73.1.7 | €3.000 € | 457 € | 90 | 90 | 63,457 € |
| 73.1.8 | 9 006:3900 € | 478 € | 90 | 90 | 66.378 € |
| 73.1.10 | € 000.79 | 486 € | 90 | 90 | 67.486 € |
| 73.1.11 | € 28.900 | 427 € | 90 | 90 | 59.327 € |
| 73.1.15 | 77.000 € | 258 € | 90 | ∌ 0 | 77.558 € |
| 73.1:16 | 9 008.69 | . 502 € | 0 € |)0€ | 69.802 € |
| Summe | 603.900 € | 4.078 € | 0 € | 3.725 € | 611.703 € |
| Widerspruchsbearbeitung | | | | | |
| 73.01.5 | 40.500 € | 294 € | 90 |) 0 | 40.794 € |
| 73.01.6 | 51.300 € | 372 € | 0 € | ∋ 0 | 51.672 € |
| Summe | 91.800 € | 999 | 0 € | ∋0 | 92.466 € |
| Haushalt | 9 | | | | |

24.819 € 34.901 €

0,45 0,55 0,55 0,41

27.215€ 51.964 € 47.462 € 5.429 € 304.736 €

4,68

54.446

08'0 0,07

0,77

40.794 €

1,00 1,00 2,00

51.672

92.466 €

29.190 €

29.311 €

0,30

fin. Aufwand

Gebühr anteil.

12.325 € 28.858 €

0,20

57.715 € 61.625 €

3.725 €

90

90

57.900 € 57.300 €

119.340 €

3.725 €

0€

415€ 415€

115.200 €

41.183 €

438.384 €

7,38

823.509 €

7.450 €

0€

5.159 €

810.900 €

Summe Umweltamt

Summe 73.01.2 73.01.1

PK SK

7. Kalkulation des Verwaltungsaufwandes für Büroarbeitsplätze des A 20 für die Abfallgebühren 2020

| Leistung | Arbeitsstd./ Woche | Arbeits- std./Jahr | Vergü- tungs-, Besol- dungs-, Lohn- gruppe | eu (eu | Sach- kosten für Büroar- beitsplatz (Pauschal- wert: 9.700 EUR) | Personal- kosten + Sachkosten | Personal- kosten + Sachkosten bezogen auf die jeweilige Jahresar- beitszeit | Gemein- kosten für Büroar- beitsplatz - (20 % der vollen Personal- | Kosten Jes Ar- Seits- Salzes/ Jahr | Kosten des Ar- beits- platzes/ Stunde | Kosten/ Minute | Veran- schlagte Ar- beitszeit in Stunden | umzulegender Verwaltungsaufwand in EUR |
|--|-----------------------|-----------------------------|---|-------------------|---|-------------------------------------|---|--|--|---|-------------------|---|--|
| Eintrag notwendig | Eintrag notw. | automat. Berech- nung | Eintrag notw. | Eintrag notwendig | automatischer Eintrag | | | automatische Berechnung | Berechnung | | | Eintrag not- wendig | automatische Berech- nung |
| 2 | 3 | 4 | 9 | 7 | 8 | 6 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| Aufwand für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs u. Kontenführung | s 40 | 1631 | * | 51.695,00 | | 61.395,00 | 61.395,00 | 9.700,00 61.395,00 61.395,00 10.339,00 | 71.734,00 | 45,79 | 0,76 | 274 | 12.546,46 |
| Kontogebühren | | | 255701 | | | | | | | | | | 2.100,00 |
| GESAMT: | 8 | | 20040 | | | | | | | | | | 14.646,46 |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | West | | | | | | | | | | |
| Planansatz 2020: | | | -990-6 | 79- | | | | | | | | 5 | 14.600,00 |
| - | | | 20,000 | | | | | | | | | | |
| o . | | | ACCUPA- | | | | | | | | | | |
| | | | 50,000 | | | | | | | | | | |
| | | | gapa. | | | | | | | | | | |
| | | | gittati | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| * Durchschnittswert aus 24 MA | | | 155440 | | | | | | | | | | |
| | | | 100.00 | , | | | | | | | | | |

Abfallgebührenkalkulation 2020

Kalkulation des Verwaltungsaufwandes für Büroarbeitsplätze des Stadtamtes für Abfallgebühren 2020

| rfa j. | Lrd. Leistung Nr. | Arbeits-std./ Jahr Std./ Jahr Woche | Arbeits- v std./Jahr t b d | Vergü- Perso- tungs-, nal- Besol- kosten (Jah dungs-, wert be- Lohn- zogen auf gruppe 40 Std / | lres- | Sach- kosten kosten hitables- für Bürcar- belisplatz (Pauschal- (Pauschal- men: 9700 | Personal- Kosten + Sachkosten (| Personal- kosten + Sachkosten f bezogen auf t die jeweilige (Jahresar- | Gemein- Koste kosten Arbei für Nichtbüroar-Jahr beitsplatz - (15 % der vollen Perso- | tsplatzes/ | Kosten des Ar- beits- platzes/ Stunde | Minute s | Veran- schlagte Ar- beitszeit in Stunden | umzulegender Verwaltungsauf-wand in EUR |
|-----------|---------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|---|-----------|--|---------------------------------|---|--|------------|---|----------|---|---|
| | Eintrag notwendig | Eintrag notw. | automat. E Berech- nung | Eintrag Eintrag | | automatischer Eintrag | | | automatische Berechnung | rechnung | _ | ш | Eintrag not- | auto- matische Berech- nung |
| Ť | 2 | m | 4 | 9 | 7 | | 6 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| | Aufwand für die Abwicklung des KOD | 40,00 | 1.631 | | 46.200,00 | 9.700,00 | 9.700,00 55.900,00 55.900,00 | | 00'086'9 | 62.830,00 | 38,52 | 0,64 | 3,86 | 148,78 |
| | | 35,00 | 35,00 1.427 | 80 | 54.000,00 | 9.700,00 | 63.700,00 | 9.700,00 63.700,00 55.737,50 7.087,50 | 7.087,50 | 62.825,00 | 44,03 | 0,73 | 27,40 | 1.206,24 |
| | | 40,00 | 40,00 1.631 | 80 | 54.000,00 | 9.700,00 | 63.700,00 | 9.700,00 63.700,00 63.700,00 8.100,00 71.800,00 | 8.100,00 | 71.800,00 | 44,02 | 0,73 | 31,32 | 1.378,56 |
| | | 40,00 | 1.631 | 9a (| 65.000,00 | 9.700,00 | 74.700,00 | 74.700,00 | 9.750,00 | 84.450,00 | 51,78 | 98'0 | 93,95 | 4.864,32 |
| | | | | | | | | | | 281.905,00 | | | | |
| | GESAMT: | | | | | | | | | , , | | | Aprenesis - | 7.597,90 |
| | | | | | echi2i | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH | | | | | |
| | Planansatz: | | | | | | | | | | | | 9000 | 7.600,00 |
| | | | | | 10.000 | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | 30 N | | | | | | | | CONST | |

9.419.727,22

preisrechtliche Prüfung

| 8.939 8.939 9.726 9.726 142 43 10.002 pauschal pauschal pauschal pauschal | 158,88 Euro/t 67,70 Euro/t 41,20 Euro/t 54,37 Euro/t 94,05 Euro/Container | | |
|---|---|-----------|-----------------|
| 9.726 9.726 142 43 0.002 schal schal | | | |
| 142 43 0.002 schal schal | | | |
| 43 0.002 schal schal schal | | | |
| schal schal schal | | | × |
| schal schal | 95.684,54 Euro/Jahr | u u | |
| | 1.019.891,05 Euro/Jahr 234.344,18 Euro/Jahr | | |
| | | | |
| | | | |
| Liter MGB | nom. Le | EP | |
| | | 1,28 | |
| Liter MGB | | 1,53 | |
| 240 Liter MGB 1,6 | 1,60 505.600 | 2,05 | 646.597,35 Euro |
| Überhangsack | | 1,11 | |
| | 3.168.701 | 2 | |
| Erwartete | Erwartete Kosten 2020: | | |
| 88,89 Euro/Stück | 266 Stück Entl. | 23.644,74 | |
| 101,99 Euro/Stück | 260 Stück Entl. | 26.517,40 | |
| 125,94 Euro/Monat | 9 Miete | 13.601,52 | |
| 161,05 Euro/Monat | 2 Miete | 3.865,20 | |
| | | 67.628,86 | |

10. Nachkalkulation der Abfallgebühren 2018

| Leistungen | Plan 2018 | | lst 2018 | | Abweichungen | |
|--|------------------------------------|---------------|-----------------|------------|--------------|----------|
| | Mengen | Kosten | Mengen | Kosten | Mengen | Kosten |
| 1. Kostenauswertung | 1 | , | | | | |
| | | × | | | | 1. |
| Abfallverwertung Bioabfallentsorgung (Abfall | | | | | | |
| aus der Biotonne sowie Grünschnitt) | 19.005 t | 3.081.402 | 17.491 t | 2.881.807 | -1.514 t | -199.595 |
| Sperrmüll/Schrott | 10.117 t | 1.468.809 | 10.714 t | 1.548.130 | 597 t | 79.321 |
| Altpapier | 11.804 t | 1.557.670 | 10.127 t | 1.385.693 | -1.677 t | -171.977 |
| Elektronikschrott | 1.100 t | 86.966 | 966 t | 86.966 | -134 t | C |
| Schadstoffe | lt.Mengennachw. | 104.541 | lt.Mengennachw. | 104.852 | | 311 |
| Alttextilien | 0 | , 0 | 100 Container | 132.591 | | 132.591 |
| Recyclinghöfe | 4 Stck. | 892.086 | 4 Stck. | 892.086 | | 0 |
| Abfallverwertung gesamt | | 7.191.474 | | 7.032.125 | | -159.349 |
| Abfallentsorgung Hausmül | l. hausmüllähnlicher | Gewerbeabfall | | | | |
| Entleerungskosten | 1.049.740 Entl. | 4.426.095 | 1.045.306 Entl. | 4.813.728 | -4.434 Entl. | 387.633 |
| Restabfallbehandlung | 45.265 t | 4.572.091 | 45.160 t | 4.206.645 | -105 t | -365.446 |
| HM u. Hmä. GA gesamt | | 8.998.186 | | 9.020.374 | | 22.188 |
| VuV-Kosten | T . | | | | 1 | |
| Stadtverwaltung | | 731.186 | | 613,786 | | -117.400 |
| Abschreibungen | | 100 | | 125 | | 25 |
| Gebühreneinzug | | 258.122 | | 258.122 | | 0 |
| VuV-Kosten gesamt | | 989.408 | | 872.033 | | -117.375 |
| Gesamtkosten | т | 17.179.068 | | 16.924.531 | | -254.537 |
| Gesamkosten | | 17.179.000 | ^ | 10.324.331 | 1 | -234.537 |
| Zu- und Abschläge zu den | Gesamtkosten | | 9 | | | |
| Zu- unu Absomage zu den | Cosamickosten | | W X | ~ | | |
| Ergebnis Nachkalkulation 2015 | | -230.836 | | | | |
| Ergebnis Nachkalkulation 2016 | | -373.590 | | 6 | | |
| Verkaufserlöse Schrott, Altpapier, Laubsack | | -670.000 | | | | |
| Kostenerstattung Grundsteuer RCH Dierkow | | -400 | | | | |
| Zu- und Abschläge gesamt | | -1.274.826 | * | | | |
| gebührenfähige Kosten | | 15.904.242 | | 16.924.531 | | |
| gebuillelliallige Kostell | | 15.904.242 | 8 | 10.924.931 | | |
| A Et | · And And a street free processing | | 2 | * 2 | | |
| 2. Einnahmen aus Le | istungen | | | | | |
| Entleerungs- u. Verwertungsgebühr | | 15.904.242 | | 16.364.240 | T | 459.998 |
| Verkaufserlöse Altpapier, Schrott, Laubsack | | 670.000 | 140 | 497.845 | | -172.155 |
| Verkaufserlös Verwertung Altpapier | | 070.000 | | 176.700 | | 176.700 |
| Einsatz Gebührenrücklage | | 604.426 | | 604.426 | | 0 |
| Kostenerstattung Grundsteuer RCH Dierkow | | 400 | | 331 | | -69 |
| Einnahmen gesamt | | 17.179.068 | 5 | 17.643.542 | | 464.474 |
| | • | | | | | |
| 3. Kostendeckung | | V | | 1) | | |
| Kosten gesamt | | 17.179.068 | | 16.924.531 | Т | -254.537 |
| Einnahmen gesamt | | 17.179.068 | | 17.643.542 | | 464.474 |
| | 34 | | | | | |
| Kostendeckung | | | | 719.011 | 7 | -719.011 |

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

AbfGS geltendes Recht (alt)

§ 2 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist,
- 1. wer die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung benutzt, an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung angeschlossen ist oder sie nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist,
- 2. die Anlieferin oder der Anlieferer von Abfällen an der Restabfallbehandlungsanlage,
- 3. die Erwerberin oder der Erwerber von Abfallsäcken und/oder von Laubsäcken bei Eigenkompostierung.

§ 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. In den Fällen einer Erhöhung des Umfangs der Abfallentsorgung (größere Behälter, zusätzliche Behälter und/oder Erhöhung Entsorgungszyklen) und der Anlieferung der Abfälle an der Restabfallbehandlungsanlage die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung. Im Falle der Nutzung des zusätzlichen Abfallsackes und des Laubsackes mit Übergabe des Sackes. Bei Nutzung von Abfallsäcken entsprechend § 11 Abs. 4 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit die öffentliche dem Anschluss an Abfallentsorgung.

§ 4 Gebührenarten

- (2) Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die der Stadt bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling und der sonstigen Verwertung sowie der hierfür notwendigen Leistungen einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung, entstehen. Diese umfasst die Entsorgung der Abfallarten
- a) Sperrmüll,
- b) Papier und Pappe,
- c) Garten- und Parkabfälle,
- d) Bioabfälle,
- e) Altgeräte,
- f) Problemabfälle,

AbfGS künftiges Recht (neu)

§ 2 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist,
- 1. wer die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung benutzt, an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung angeschlossen ist oder sie nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist,
- 2. die Anlieferin oder der Anlieferer von Abfällen an die Restabfallbehandlungsanlage,
- 3. die Erwerberin oder der Erwerber von Abfallsäcken und/oder von Laubsäcken bei Eigenkompostierung.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. In den Fällen einer Erhöhung des Umfangs der Abfallentsorgung (größere Behälter, zusätzliche Behälter und/oder Erhöhung Entsorgungszyklen) und der Anlieferung der Abfälle an die Restabfallbehandlungsanlage entsteht die Gebührenpflicht Inanspruchnahme der Leistung; im Falle der Nutzung des zusätzlichen Abfallsackes und des Laubsackes mit Übergabe des Sackes. Bei Nutzung von Abfallsäcken entsprechend § 11 Abs. 4 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit die öffentliche dem Anschluss an Abfallentsorgung.

§ 4 Gebührenarten

- (2) Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die der Stadt bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling und der sonstigen Verwertung sowie der hierfür notwendigen Leistungen einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung; entstehen. Diese umfasst die Entsorgung der Abfallarten
- a) Sperrmüll,
- b) Papier und Pappe,
- c) Garten- und Parkabfälle,
- d) Bioabfälle,
- e) Altgeräte,
- f) Problemabfälle,

Darstellung der Änderungen – Synopse

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

- g) Alttextilien und
- h) Metallabfälle.

§ 6 Gebührensätze

(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter 143,92 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 172,71 EUR, für einen 240-l-Abfallbehälter 237,00 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 908,76 EUR.

(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter 71,96 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 86,35 EUR, für einen 240-l-Abfallbehälter 118,50 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 454,38 EUR.

(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter 35,98 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 43,18 EUR.

(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:

für einen 240-l-Abfallbehälter 474,01 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 1.817,53 EUR.

- (5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person 20,67 EUR.
- (6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person 33,04 EUR.
- (7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt für:

für einen 80-l-Abfallbehälter 2,77 EUR/Entleerung, für einen 120-l-Abfallbehälter 3,32 EUR/Entleerung, für einen 240-l-Abfallbehälter 4,56 EUR/Entleerung, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 17,48 EUR/Entleerung.

- g) Alttextilien
- h) Metallabfälle und
- i) Batterien.

§ 6 Gebührensätze

(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter 145,71 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 174,86 EUR, für einen 240-l-Abfallbehälter 245,84 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 934,04 EUR.

(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter 72,86 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 87,43 EUR, für einen 240-l-Abfallbehälter 122,92 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 467,02 EUR.

(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter 36,43 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 43,71 EUR.

(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:

für einen 240-l-Abfallbehälter 491,68 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 1.868,07 EUR.

- (5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person 22,75 EUR.
- (6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person 35,92 EUR.
- (7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt für:

für einen 80-l-Abfallbehälter 2,80 EUR/Entleerung, für einen 120-l-Abfallbehälter 3,36 EUR/Entleerung, für einen 240-l-Abfallbehälter 4,73 EUR/Entleerung, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 17,96 EUR/Entleerung.

Darstellung der Änderungen – Synopse

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

- (8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr bei 28-täglicher Entsorgung: 30,13 EUR.
- (11) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:
- 1. Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter 1.100 l 52,68 EUR/Jahr,
- 2. zusätzlicher Abfallsack 2,32 EUR/Stück,
- 3. Laubsack 1,00 EUR/Stück.
- 4. Presscontainer (10 m³)
 - a) Monatsmiete 156,67 EUR,
 - b) Jahresmiete 1.880,06 EUR,
 - c) Transportkosten 113,96 EUR/Stück,
- 5. Presscontainer (20 m³)
 - a) Monatsmiete 200,34 EUR,
 - b) Jahresmiete 2.404,13 EUR,
 - c) Transportkosten 125,12 EUR/Stück.
- 6. Container (7 m³)
 - a) Monatsmiete 28,22 EUR,
 - b) Jahresmiete 338,62 EUR,
 - c) Transportkosten 113,96 EUR/Stück.
- (12) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 107,26 EUR/t erhoben.

§ 7 Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach § 6 Abs. 1 bis 6 und 8 ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht
- 1. mit dem Beginn des Kalenderjahres für die
 - a) Behältergebühr nach § 6 Abs. 1 4,
 - b) Abfallverwertungsgebühr nach § 6 Abs. 5 - 6 und
 - c) Gebühr für Abfallsäcke nach § 6 Abs. 8 und
 - d) die Vorhaltegebühr für Wechselbehälter nach § 6 Abs. 11 Nr. 1,
- als anteilige Jahresgebühr mit Beginn des vollen Monats, der dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung bei erstmaliger Gebührenpflicht folgt.

§ 8 Gebührenänderung und Rückerstattung

(3) Die Gebühr reduziert sich nicht, wenn

- (8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr bei 28-täglicher Entsorgung: 30,58 EUR.
- (11) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:
- 1. Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter 1.100 l 46,20 EUR/Jahr,
- 2. zusätzlicher Abfallsack 2,35 EUR/Stück,
- 3. Laubsack 1,00 EUR/Stück.
- 4. Presscontainer (10 m³)
 - a) Monatsmiete 157,89 EUR,
 - b) Jahresmiete 1.894,67 EUR,
 - c) Transportkosten 111,44 EUR/Stück,
- 5. Presscontainer (20 m³)
 - a) Monatsmiete 201,91 EUR,
 - b) Jahresmiete 2.422,88 EUR,
 - c) Transportkosten 127,86 EUR/Stück.
- 6. Container (7 m³)
 - a) Monatsmiete 22,38 EUR,
 - b) Jahresmiete 268,54 EUR,
 - c) Transportkosten 111,44 EUR/Stück.
- (12) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 106,42 EUR/t erhoben.

§ 7 Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach § 6 Abs. 1 bis 6 und 8 ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht
- 3. mit dem Beginn des Kalenderjahres für die
 - a) Behältergebühr nach § 6 Abs. 1 4,
 - b) Abfallverwertungsgebühr nach § 6 Abs. 5 - 6 und
 - c) Gebühr für Abfallsäcke nach § 6 Abs. 8 und
 - d) die Vorhaltegebühr für Wechselbehälter nach § 6 Abs. 11 Nr. 1,
- als anteilige Jahresgebühr mit Beginn des vollen Monats, der dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung bei erstmaliger Gebührenpflicht folgt.

§ 8 Gebührenänderung und Rückerstattung

(3) Die Gebühr reduziert sich nicht, wenn

Darstellung der Änderungen – Synopse

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

die Anschlusspflichtige und der Anschlusspflichtige Leistungen nicht Anspruch genommen haben, ohne dass zuvor eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Gleiches gilt, wenn Anschlusspflichtige und der Anschlusspflichtige die Erbringung der Leistung selbst verhindert.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr nach § 6 Abs. 1 - 6, 8 und Abs. 11 Nr. 1 wird in vier grundsätzlich gleichen Teilen sowie die Quartalsgebühr Geschäftsmüll nach § 6 Abs. 1 – 4, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Schuldet Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nur eine anteilige Jahresgebühr (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), so wird die Gebühr für das Quartal, in dem der Anschluss erfolgt, am nächstfolgenden Fälligkeitstermin nach Satz 1 dieser Bestimmung fällig. Die übrige anteilige Jahresgebühr wird entsprechend Satz 1 in Quartalsraten zu den genannten Terminen fällig. Teilbeträge der Jahresgebühr werden durch mathematische Rundungen ermittelt.

§ 10 Beauftragung Dritter

Die Stadtentsorgung Rostock GmbH nimmt gemäß § 12 a KAG M-V als beauftragter Dritter der Hansestadt Rostock Aufgaben zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Abgabenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden wahr. Die Stadtentsorgung Rostock GmbH kann sich bei der Versendung der Abgabenbescheide ihrerseits dritter Unternehmen als Briefversender bedienen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS) tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Rostock,

Anschlusspflichtige die und der Anschlusspflichtige Leistungen nicht in Anspruch genommen haben, ohne dass zuvor eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Gleiches gilt, wenn Anschlusspflichtige und der Anschlusspflichtige die Erbringung der Leistung selbst verhindern.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr nach § 6 Abs. 1 - 6, 8 und Abs. 11 Nr. 1 wird in vier grundsätzlich gleichen Teilen sowie die Quartalsgebühr Geschäftsmüll nach § 6 Abs. 1 – 4, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Schuldet die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nur eine anteilige Jahresgebühr (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), so wird die Gebühr für das Quartal, in dem der Anschluss erfolgt, am nächstfolgenden Fälligkeitstermin nach Satz 1 dieser Bestimmung fällig. Die übrige anteilige Jahresgebühr wird entsprechend Satz 1 in Quartalsraten zu den genannten Terminen fällig. Teilbeträge der Jahresgebühr werden durch mathematische Rundungen ermittelt.

§ 10 Beauftragung Dritter

Die Stadtentsorgung Rostock GmbH nimmt gemäß § 12 a KAG M-V als beauftragter Dritter der Stadt Rostock Aufgaben zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage. der Abgabenberechnung, der Ausfertigung und Versendung Abgabenbescheiden wahr. Die von Stadtentsorgung Rostock GmbH kann sich bei Versendung der Abgabenbescheide Unternehmen ihrerseits dritter als Briefversender bedienen.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für Inanspruchnahme der öffentlichen die Einrichtungen und Anlagen Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung AbfGS) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung **Roland Methling** AbfGS) vom 9. Dezember 2013, veröffentlicht Oberbürgermeister im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse-und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung -AbfGS) vom 11. Dezember 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 19. Dezember 2018, außer Kraft. Rostock, Claus Ruhe Madsen Oberbürgermeister

Gebührenmodell der Hansestadt Rostock **Fortschreibung**

1. Ziel der Untersuchungen

Seit 15 Jahren wird in der Hansestadt Rostock das gegenwärtige Gebührenmodell angewandt. Grundlage hierfür war die Analyse "Gebührenmodelle in der Abfallwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen in der Hansestadt Rostock" aus dem Jahr 2001. In den Jahren 2003, 2007 und 2011 erfolgten Fortschreibungen entsprechend den aktuellen Anforderungen.

Ziel der diesjährigen Fortschreibung sind Untersuchungen, ob das bestehende Gebührenmodell noch in Übereinstimmung mit den gegenwärtigen und künftigen Entwicklungen steht. Da im Gebührenmodell Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe dominierend sind, die in der Rechtsprechung als kritisch eingeschätzt werden, sind die Durchführungen entsprechender Untersuchungen in bestimmten Zeitabständen zwingend geboten. Diese Notwendigkeit entsteht aus dem Verlauf von Entwicklungen, Sachverhalten und Umständen, die für die Entscheidung zu einem bestimmten Gebührenmodell richtig und wichtig waren. Sie können sich so geändert haben, dass u.U. neue Lösungen gefunden werden müssen.

2. Darstellung des gegenwärtigen Standes

Es kann festgestellt werden, dass sich das jetzige Gebührenmodell in der Hansestadt Rostock bewährt hat, dass es zum einen von den Bürgern angenommen wurde und die Hansestadt Rostock seit Einführung des Gebührenmodells keinen gegen das Gebührenmodell gerichteten Rechtsstreit vor einem Verwaltungsgericht verloren hat.

Im Kern besteht das gegenwärtige Gebührenmodell in der Abfallwirtschaft nach § 4 Abfallgebührensatzung der Hansestadt Rostock aus zwei Gebühren:

a) Abfallverwertungsgebühr

Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die von der Stadt einer Wiederverwertung im Stoffkreislauf zugeführt werden, sowie die hierfür notwendigen Leistungen des Vertriebs einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung. Die Gebühr umfasst die Entsorgung der Abfallarten: Sperrmüll, Bioabfälle (nicht bei Eigenkompostierern), Gartenund Parkabfälle, Papier und Pappe, Altgeräte (nur Einsammeln), Problemabfälle.

b) Behältergebühr

Diese ist die Gegenleistung für die Entsorgung des Haus- und Geschäftsmülls und schließt alle damit verbundenen Kosten ein.

Die Gebühren werden seit dem Jahr 2007 für Hausmüll als Jahresbescheide erhoben.

3. Rechtliche Grundlagen, politische Entwicklungen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung

Nach der letzten Fortschreibung im Jahr 2011 ist im Juni 2012 das neue Kreislauf-wirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft getreten. Mit diesem wird die EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG, AbfRRL) in deutsches Recht umgesetzt. Kern des KrWG ist entsprechend § 6 eine neue fünfstufige Abfallhierarchie und deren rechtliche Umsetzung. Durch diese Hierarchie wird die Rangfolge Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung und als unterste Stufe die Abfallbeseitigung festgelegt.

Weiterhin ist neu, dass öffentlich-rechtliche Entsorger (örE) spätestens ab Januar 2015 Bioabfälle getrennt sammeln müssen (§ 11 Abs. 1 KrWG). Damit beabsichtigt der Gesetzgeber diese Ressourcen noch stärker zu erschließen. In der Hansestadt Rostock wird diese Abfallart seit 1994 flächendeckend getrennt eingesammelt, so dass diese Forderung bereits realisiert ist. Gleiches gilt für die Sammlung von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen (§ 14 Abs. 1 KrWG). So sind z.B. gegenwärtig ca. 187.000 Einwohner an die Biotonne angeschlossen, dies entspricht einem Anschlussgrad von 92%. Die Verwertungsquote lag per 31.12.2015 bei 54%.

Neu geregelt wurden unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen Vorgaben u.a. weiterhin die gewerblichen Sammlungen (§ 17 Abs. 3 KrWG). Ziel des Gesetzgebers ist es, dass die Erfassung und Verwertung werthaltiger Haushaltsabfälle durch gewerbliche Sammlungen auf der Grundlage eines fairen Wettbewerbes stattfinden. Dabei dürfen die gewerblichen Sammlungen die Funktionsfähigkeit der örE nicht gefährden und dessen Planungssicherheit und Organisationsverantwortung nicht wesentlich beeinträchtigen. In der Stadt werden gegenwärtig durch gewerbliche Sammlungen Anteile an kommunalen Altpapier und Haushaltsschrott dem positiven Kostendeckungsbeitrag im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation (Einnahmen aus dem Verkauf) der HRO entzogen, ohne dass derzeit die Wesentlichkeitsschwelle überschritten wird. Aktueller Stand der gewerblichen Sammlungen in der Hansestadt Rostock (Anzeigen nach § 18 KrWG) s. Anlage 1

Bis zum heutigen Tag wurde in Mecklenburg-Vorpommern das KrWG nicht explizit in das AbfWG M-V übernommen. Ausdruck hierfür ist, dass sich nach wie vor alle rechtlichen Verweise im AbfWG M-V noch auf das alte KrW-/AbfG und nicht auf das neue KrWG beziehen. Das KAG M-V wurde seit der letzten Fortschreibung des Gebührenmodells nicht mehr geändert. Es ist somit festzustellen, dass die für die Abfallgebühren wesentlichen Gesetzeslagen auf Landesebene für die Abfallgebühren seit diesem Zeitpunkt gleich geblieben sind.

Die Bürgerschaft der HRO hat mit ihrer Beschlussfassung vom 15.05.2013 zum Abfallwirtschaftskonzept (Nr. 2012/BV/4170), einschließlich der damit vorgenommenen Bestätigung des derzeitigen Gebührenmodells, die kommunalpolitischen Weichen für die Siedlungsabfallwirtschaft der nächsten 10 Jahre gestellt. Ein Fortschreibungsbedarf besteht nach aktueller Einschätzung nicht.

Gegenwärtig wird durch die Bundesregierung ein neues **Wertstoffgesetz** vorbereitet. Noch ist nicht endgültig geklärt, in welche Richtung sich dies entwickeln wird.

Nach den bisherigen Vorstellungen der Bundesregierung (s.a. www.bmub.bund.de) soll in Zukunft die bisherige gelbe Tonne zur Wertstofftonne werden. Sie soll dann nicht nur wie bisher Verpackungen aufnehmen, sondern auch andere Wertstoffe aus Kunststoff und Metall (stoffgleiche Nichtverpackungen), z.B. würden dann alte Kleiderbügel und ausrangiertes Plastikspielzeug nicht mehr in den Restmüll sondern in die Wertstofftonne gehören. Mit dem Wertstoffgesetz soll die bestehende Produktverantwortung für Verpackungen auf Produkte aus Kunststoff und Metall erweitert werden. Finanziert werden soll die Sammlung, Sortierung und Verwertung durch Handel und Industrie. Verantwortlich für die Durchführung wären die dualen Systeme. Wie die Sammlung vor Ort durchgeführt wird, würden die Kommunen bestimmen. Sie könnten z.B. darüber entscheiden, ob in einer Tonne gesammelt wird oder in Säcken oder auch, dass der Abfall zu Wertstoffhöfen gebracht werden soll, und sie entscheiden wann und wie oft abgeholt wird. Damit könnten Restmüll- und Wertstoffsammlung optimal aufeinander abgestimmt werden. Hinsichtlich der entstehenden Kosten für die Kommunen besteht noch keine vollständige Klarheit. In den Dokumenten der Bundesregierung wird ausgeführt, dass sie jedenfalls unter 2 Euro pro Einwohner und Jahr liegen werden, an anderer Stelle heißt es, dass weder Gebührenerhöhungen noch Gebührensenkungen zu erwarten sind.

Ob dies tatsächlich so wird, muss angesichts eines neuen Arbeitsentwurfes des BMUB für ein Wertstoffgesetz von Anfang Juni 2016 bezweifelt werden, in dem sich einige der o.g. Ausführungen nicht mehr wiederfinden.

Frank Friedrich Unternehmensberatung Jena

Eine vollkommen andere Position als die Bundesregierung vertritt seit dem Jahr 2013 die Gemeinschaftsinitiative zur Abschaffung der dualen Systeme (GemIni). Mitglieder sind namhafte kommunale und private Entsorgungsunternehmen. Deren Hauptforderung ist, dass die dualen Systeme abzuschaffen sind, weil sie nach ihrer Auffassung bislang keinen ökologischen Beitrag geleistet haben sowie überflüssig und kostenaufwendig sind. Die GemIni tritt für eine Neuordnung der Wertstoffwirtschaft ein. Im Zentrum des Konzepts stehen die Wertstofferfassung und das Wertstoffrecycling ohne Systembetreiber und in kommunaler Verantwortung. Nach den Vorstellungen soll es keine zentrale Stelle als neue aufwändige Behördenstruktur geben, die Produktabgaben zur Finanzierung von Standardkosten erhebt. Vielmehr sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger neben der Organisationsverantwortung auch die Finanzverantwortung haben. Die Kosten wie die Verwertungserlöse sollen über den Gebührenhaushalt abgewickelt werden.

Zusammenfassend ist leider festzustellen, dass gegenwärtig keine definitiven Aussagen darüber getroffen werden können, ob und wenn ja was und wie sich im Rahmen eines künftigen Wertstoffgesetzes für die örE und insbesondere für die Abfallgebühren ändern würde. Prognosen hinsichtlich der Auswirkungen auf die derzeitige Abfallwirtschaftskonzeption (z.B. Erweiterung der Produktverantwortung oder die neue Definition von Überlassungspflichten) der HRO und damit die Auswirkung auf das Gebührenmodell sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

4. Einzuhaltende Rechtsprinzipien

Der entscheidende Prüfstein für ein Gebührenmodell ist, dass die Gebühren rechtssicher sind. Um diese notwendige Rechtssicherheit bei den Abfallgebühren zu erreichen, müssen die der Spruchpraxis zugrunde liegenden Rechtsprinzipien unbedingt eingehalten werden.

Hierzu wurde eine umfangreiche Recherche der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes und der Verwaltungsgerichte der einzelnen Bundesländer auf dem Gebiet des Abfall- und des Gebührenrechts vorgenommen. Im Ergebnis ist grundsätzlich festzustellen, dass im Unterschied zu den letzten Fortschreibungen seit der letzten Fortschreibung Gerichtsentscheidungen zu Abfallgebühren nur noch in sehr geringer Anzahl getroffen wurden. Es wurden dabei auch keine Entscheidungen von grundsätzlicher bzw. richtungsweisender Bedeutung auf diesen Gebieten gefunden. Ausdruck hierfür ist vor allem, dass in den Entscheidungen zu den Grundsätzen meistens auf Entscheidungen des letzten Jahrzehnts verwiesen werden. Seit Inkrafttretens des neu-

en KrWG dominierten auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft bei den Verwaltungsgerichten vor allem Entscheidungen zu gewerblichen Sammlungen (§ 17 Abs. 3 KrWG).

Das vorliegenden Gebührenmodell der Hansestadt Rostock wurde auf die Einhaltungen der Anforderungen der Rechtsprinzipien geprüft und die nachfolgenden Gerichtsentscheidungen für die Einschätzungen herangezogen.

Insbesondere sind folgende Rechtsprinzipien einzuhalten:

- Gleichheitsgebot,
- Äquivalenzprinzip,
- Prinzip der Bestimmtheit und Normenklarheit,
- Prinzip der Systemgerechtigkeit,
- Grundsatz der Erforderlichkeit,
- Kostendeckungsprinzip,
- Lenkungsgebot zur Abfallvermeidung,
- Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität.

a) Gleichheitsgebot

Inhalt

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes verbietet das Gleichheitsgebot, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Wobei Willkür dann vorliegt, wenn ein vernünftiger aus der Natur der Sache oder sonst wie einleuchtender Grund der Gleichbehandlung oder Differenzierung nicht zur Anwendung kommt.

Gegenwärtiger Stand in der Hansestadt Rostock

Aus der Gebührensatzung selbst sind keine Ungleichbehandlungen erkennbar, da alle Gebührenschuldner für die gleiche Leistung auch das gleiche Entgelt zu entrichten haben. Eine Ungleichbehandlung kann aber dort entstehen, wenn für die verschiedenen Gruppen von Gebührenschuldnern nicht gleiche Bemessungsgrundlagen zur Verfügung stehen. Dies ist z.B. bei privaten Haushaltungen und Gewerbetreibenden der Fall, denn bei den einen wird nach § 12 Abs. 2 AbfS auf 15 I pro Person und Woche abgestellt bei den anderen auf Einwohnergleichwerte (EWG). Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in einem Beschluss (BVerwG BN 7 6.07 vom 19.12.2007) ausgeführt, dass eine solche Verfahrensweise zulässig ist und nicht gegen das Gleich-

Frank Friedrich Unternehmensberatung Jena

heitsgebot verstößt, wenn die Differenzierung sachgemäß erfolgt ist. Dabei können die EWG sachgerecht geschätzt werden, sich auf ähnliche Maßstäbe anderer Kommunen beziehen oder sachgerechten Empfehlungen kommunaler Spitzenverbände Rechnung tragen. Eine Mindestabfallbehälterkapazität von 15 I pro Woche für einen EWG wurde vom Gericht nicht beanstandet.

Dies ist im Ortsrecht der Hansestadt Rostock der Fall, so dass kein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot vorliegt.

Ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot liegt nach einer Entscheidung des OVG NRW (OVG NRW 9 A 208/05, Beschluss vom 4.6.2008) auch dann vor, wenn rechnerisch ermittelte Gebührensätze durch Auf- und Abrundungen, die über mathematische Rundungen hinaus führen, festgelegt werden. Die Gebührensätze sind dann nichtig, wenn sie die einzelnen Gebührenschuldner unterschiedlich treffen.

b) Äquivalenzprinzip

İnhalt:

Durch das Gebührenmodell muss die Verhältnismäßigkeit zwischen den zu erbringenden Leistungen des örE und den Gegenleistungen des Gebührenschuldners durch die Gebühren gewährleistet sein. Insbesondere sind hier Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe ständig zu analysieren, das gilt dann umso mehr, wenn mehrere Leistungen zu einer einheitlichen Gebühr zusammengefasst werden.

Gegenwärtiger Stand in der Hansestadt Rostock

<u>Abfallverwertungsgebühr</u>

Diese Gebühr wird für die Entsorgung der Abfallarten Sperrmüll, Bioabfälle (nicht bei Eigenkompostierern), Garten- und Parkabfälle, Papier und Pappe, Altgeräte (nur Einsammeln) und Problemabfälle einschließlich der Leistungen der Recyclinghöfe erhoben.

Diese Gebühr ist eine zulässige Einheitsgebühr, da in ihr mehrere Teilleistungen zusammengefasst werden. Zur Unterscheidung von einer Grundgebühr, die grundsätzlich nur fixe Vorhaltekosten beinhalten darf, wird diese Gebührenart von den Verwaltungsgerichten zunehmend als <u>Festgebühr</u> bezeichnet, (z.B. Sächsisches OVG 5 A 67/08, Urteil vom 18.6.2009, OVG Berlin-Brandenburg 9 N 26.06, Beschluss vom 28.4 2006).

Das Sächsische OVG führt in seiner Entscheidung weiter aus:

"Deren Erhebung (der Festgebühr) ist ungeachtet einer fehlenden speziellen Regelung im Sächsischen Kommunalabgabengesetz grundsätzlich zulässig. Der Beklagte hat die

Erhebung der Festgebühr personenabhängig ausgestaltet und damit einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt. Die Einschätzung des Beklagten, dass es jedenfalls unverhältnismäßig aufwendig wäre, die tatsächliche Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung etwa nach Menge, Gewicht und Behandlungsbedürftigkeit der von § 6 Abs. 2 AGS erfassten Abfälle zu ermitteln, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. ... Dem Maßstab genügt eine Festgebühr regelmäßig durch die Wahl eines personenbezogenen Maßstabes. Einer weiteren Differenzierung in Gestalt einer degressiven Ausgestaltung des Personenmaßstabes, den die Klägerin mit ihrem Hinweis auf Familien mit mehreren Kindern erwartet, bedarf es aufgrund des dem Satzungsgeber zustehenden weiten Gestaltungsspielraumes grundsätzlich nicht."

Da die rechtlichen Bedingungen für die Hansestadt Rostock analog sind, steht die Abfallverwertungsgebühr mit dem personenbezogenen Wahrscheinlichkeitsmaßstab in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Forderungen.

Bei einzelnen Abfallarten ist es durchaus möglich, dass aus der Sicht von einigen Gebührenschuldnern es zu einer Verletzung des Äquivalenzprinzips kommt, weil sie einzelne Teileinrichtungen nicht in Anspruch nehmen (z.B. durch ein überdurchschnittliches Verhalten zur Abfallvermeidung) oder nicht in Anspruch nehmen können (z.B. weil auf ihren Grundstücken keine Garten- und Parkabfälle anfallen).

Dies ist auf eine immanente Eigenschaft eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes zurückzuführen. Da Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe verallgemeinern und pauschalieren, werden immer Ungerechtigkeiten im Einzelfall entstehen. Damit wird der Wahrscheinlichkeitsmaßstab nicht zwangsläufig ungültig. Solange nicht mehr als 10% der Fälle abweichen, wird der Wahrscheinlichkeitsmaßstab in der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte als rechtmäßig angesehen.

In die Gesamtbeurteilung, ob diese Bedingung bei Garten- und Parkabfällen eingehalten wird, ist mit einzuschließen, dass auf dem Grundstück weder gegenwärtig noch künftig diese Abfälle anfallen können und dass der Grundstückseigentümer auch nicht im Besitz eines nach der Abfallsatzung nicht anschlusspflichtigen Grundstückes ist, auf dem diese Abfälle anfallen. Nach dem bisherigen Stand in der Hansestadt Rostock ist davon auszugehen, insbesondere da keine Klagen und Widersprüche gegen die Inanspruchnahme dieser Teileinrichtung vorliegen, dass der Anteil an betroffenen Gebührenschuldnern nicht mehr als 10% beträgt und somit der Maßstab rechtmäßig ist.

Alternativ hierzu sind nur Lösungen möglich, bei denen bei der Abgabe der Gartenund Parkabfälle an den Wertstoffhöfen immer entsprechende Gebühren zu entrichten sind. Wie die Erfahrungen in anderen Städten gezeigt haben, rufen solche Lösungsvorschläge erhebliche politische Widerstände bei der Mehrheit der Grundstückseigentümern, den Verbänden der Haus- und Grundstückseigentümer und den Kleingartenvereinen hervor, so dass eine derartige satzungsrechtliche Lösung oftmals gar nicht möglich ist. Unter Berücksichtigung der obigen Einschätzung zur Rechtmäßigkeit des Maßstabes, wird deshalb von einer solchen Lösung gegenwärtig abgeraten. Desweiteren sind bisher keine Gerichtsentscheidungen bekannt, bei denen gefordert wurde, dass für Garten- und Parkabfälle eine separate Gebühr zu erheben ist.

Behältergebühr

Als Behälter für den Restmüll werden MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100 den Bürgern zur Verfügung gestellt, die in einem zu wählenden festen Rhythmus entleert werden. Als Entleerungsrhythmen werden 2x-wöchentlich (nur für MGB 240 und 1.100), wöchentlich, 14-täglich und 4-wöchentlich (letzteres nur für MGB 80 und 120) angeboten (§ 6 AbfGS). Seit 2014 ist für Sonderfälle It. § 11 Abs. 4 AbfS auch ein Abfallsack 70 I zugelassen.

Die Behältergebühr beinhaltet nach der Gebührenkalkulation der Hansestadt Rostock ausschließlich die Kosten, die mit der Entsorgung des Haus- und Geschäftsmülls einen ursächlichen Zusammenhang haben. Somit ist die Behältergebühr eine reine Restabfallgebühr, in der keine Kosten für andere Leistungen enthalten sind. In der Kalkulation werden für die verschiedenen Behältertypen die Kosten nicht auf der Grundlage des Behältervolumens zugeordnet, sondern als Bemessungsgrundlagen bei der Kalkulation der Gebührensätze werden die durchschnittlichen Abfallgewichte und die Logistikkosten der einzelnen Behältergrößen zum Ansatz gebracht und mittels der jeweiligen Wertungskennziffern (WKZ) die Gebühren ermittelt. Speziell die WKZ der durchschnittlichen Abfallgewichte sind nach mathematischen Prognoseverfahren für den Kalkulationszeitraum zu berechnen. Die im Ergebnis dieser Berechnungen ermittelten WKZ geben die Relationen der einzelnen Abfallbehälter hinsichtlich der in ihnen enthaltenen Abfallmengen wider. Sie sind damit eine wichtige Grundlage, um mittels des Kalkulationsverfahren "Äquivalenzziffernrechnung" die Behältergebühr der Abfallentsorgung zu berechnen. Anzumerken ist, dass durch die Anwendung eines statistischen Stichprobenverfahrens eine Rückrechnung der Abfallmengen der einzelnen Behälter auf die Gesamtabfallmenge der Hansestadt Rostock nicht direkt möglich ist. Hierzu wären weitere Umrechnungen durch Normierungen in tatsächliche Abfallmengen erforderlich. Dies ist aber nicht erforderlich, da dies letztendlich zu keinem anderen Ergebnis führt als die direkte Heranziehung der Werte der WKZ. Diese WKZ ist somit ein signifikanter Ausdruck für die (relativierte) Abfallmenge.

Frank Friedrich Unternehmensberatung Jena

Diese Kalkulationsmethodik ist gebührengerechter, da sie die tatsächlichen Inanspruchnahmen stärker berücksichtigt. So wäre z.B. bei einem reinen Volumenmaßstab der MGB 1.100 ca. 13,7 mal teuer als ein MGB 80, die durchgeführten Verwiegungen weisen jedoch nach, dass in der Hansestadt Rostock im MGB 1.100 durchschnittlich nur 6,4 mehr Abfall (Prognose für das Jahr 2017) enthalten ist, als in einem MGB 80.

Das VG Leipzig (6 K 1080/06, Bescheid v. 20.12.2007) führt in seiner Entscheidung zu einer gleich gestalteten Gebühr aus:

"Soweit der Antragsteller die im § 5 Abs. 3 AbgS festgesetzte Restabfallgebühr, deren Höhe sich nach der Restabfallbehältergröße richtet, für rechtswidrig hält, kann sich die Kammer dieser Auffassung nicht anschließen. Denn der Behältermaßstab ist ein anerkannter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Soweit die Antragsgegnerin bei der Höhe der Leerungsgebühr das Gewicht des Abfallbehälters berücksichtigt, ist dagegen nichts einzuwenden. Denn damit wird der Behältervolumenmaßstab weiter verfeinert. Denn der sog. Gewichtsmaßstab ist ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der einem Wirklichkeitsmaßstab nahe kommt. Dass die Antragsgegnerin hier auf das durchschnittliche Gewicht des Abfalls für jeden Restabfallbehälter abstellt, führt nicht zur Unzulässigkeit des Verteilungsmaßstabes. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG ist für die Kammer nicht ersichtlich. So erscheint es der Kammer nachvollziehbar, dass die Verdichtung in einem 80 l-Restabfallbehälter in der Regel größer sein dürfte als in einem 1.100 l- Restabfallbehälter und damit das Gewicht des Abfallbehälters nicht proportional mit der Größe des Abfallbehälters ansteigt."

Die Entsorgung des Abfalls über Behälter und Abfallsäcke wird in der Hansestadt Rostock in der Gebührenkalkulation gleich behandelt. Diese Verfahrensweise ist korrekt und wird vom OVG Lüneburg (U.v. 12.10.2012, Az: 9 KN 47/10) ausdrücklich gefordert:

"Bei der Abfuhr des Rest- und Bioabfalls einerseits über Behälter und andererseits über Abfallsäcke handelt es sich nicht um unterschiedliche Leistungen, die innerhalb einer einheitlichen Abfallentsorgungseinrichtung eine unterschiedliche Gebührenbemessung rechtfertigen."

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass zur Behältergebühr, so wie sie in der Hansestadt Rostock vorliegt, keine rechtlichen Bedenken bestehen und durch die vorgenommen Präzisierungen bei der Kalkulation das Äquivalenzprinzip viel besser eingehalten wird, als bei einer ausschließlichen Heranziehung des Behältervolumens.

c) Prinzip der Bestimmtheit und Normenklarheit

Inhalt:

Mit den Abfallgebühren erfolgen Eingriffe in die Rechtssphäre der Bürger. Diese müssen für ihn messbar und soweit wie möglich für ihn vorhersehbar sein. Deshalb sollte auch ein Gebührenmodell so aufgebaut sein, dass es jeder Bürger sofort und ohne Hilfe verstehen kann.

Gegenwärtiger Stand in der Hansestadt Rostock

Diese Festlegungen beziehen sich in erster Linie auf die Festlegungen in den Satzungen. Hier sind nach heutigem Stand keine Unbestimmtheiten erkennbar. Die Satzungsfestlegungen sind klar und eindeutig formuliert.

d) Prinzip der Systemgerechtigkeit, Typengerechtigkeit Inhalt:

Alle Abfallgebühren müssen ein einheitliches, überschneidungsfreies und gebührengerechtes System bilden.

Gegenwärtiger Stand in der Hansestadt Rostock

Die Gebühren werden nach einem einheitlichen System kalkuliert, Abweichungen von der Regel gibt es nicht. Das System ist überschneidungsfrei und unter der Maßgabe der o.g. Ausführungen gebührengerecht.

e) Grundsatz der Erforderlichkeit

Inhalt:

Dieses Gebot, das aus den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Verhältnismäßigkeit resultiert, verlangt, den Einzelnen vor Übermaß, Willkür und sonstigen unnötigen Eingriffen zu bewahren. Übertragen auf die Benutzungsgebühren bedeutet dies insbesondere, dass überflüssige wie auch übermäßige Kosten in der Kalkulation nicht angesetzt werden dürfen. Die Höhe des Fremdleistungsentgelts ist durch das Prinzip der Erforderlichkeit begrenzt, es dürfen keine Kosten eingestellt werden, die zur Leistungserbringung nicht nötig sind, die entsorgungspflichtige Körperschaft hat das allgemeine Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten (VGH Kassel, B. v. 27.4.1999 - 5 N 3909/98; VGH Kassel, B. v. 7.3.2012 – 5 C 206/10).

Gegenwärtiger Stand in der Hansestadt Rostock

In der Hansestadt Rostock werden für Fremdleistungen nur solche Kosten in die Gebührenkalkulation übernommen, die entweder marktgängige Preise nach § 4 VO PR 30/53 oder Selbstkostenfestpreise nach § 6 Abs. 1 VO PR 30/53 sind. Bei der Anwendung von Selbstkostenfestpreisen werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften nach § 9 VO PR 30/53 die vorgeschriebenen Preisprüfungen durchge-

Frank Friedrich Unternehmensberatung Jena

führt. Diese Preisprüfungen sind nach der Spruchpraxis des OVG Mecklenburg-Vorpommern (OVG Greifswald 4 K 8/97, Urteil vom 25. 2 1998) auch eine zwingende Voraussetzung zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots. Da nach der Anlage LSP der VO PR 30/53 in der Kalkulation nur solche Kosten zum Ansatz gebracht werden dürfen, die den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen, wird der Grundsatz der Erforderlichkeit eingehalten.

f) Kostendeckungsprinzip

Inhalt:

Dieses Prinzip gebietet einerseits, eine Kostendeckung zu erreichen. Andererseits beinhaltet es ein Kostenüberschreitungsverbot, d.h. die geplanten Einnahmen dürfen nicht die geplanten Kosten im Kalkulationszeitraum überschreiten. Bei dem Gebührenmodell und der darauf aufbauenden Kalkulation muss neben der Beachtung vieler weiterer, vor allem betriebswirtschaftlicher Faktoren, darauf geachtet werden, dass keine Kosten doppelt in die Kalkulation eingehen.

Gegenwärtiger Stand in der Hansestadt Rostock

Aufgrund des gegenwärtigen Kalkulationsverfahrens wird das Kostendeckungsprinzip eingehalten. Eng verbunden mit diesem Prinzip ist der Grundsatz der Periodengerechtigkeit, der besagt, dass die Kosten in dem jeweiligen Kalkulationszeitraum korrekt eingestellt werden müssen.

Gefahren bestehen immer dann, wenn Kostenüberdeckungen nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraumes ausgeglichen werden (§ 6 Abs. 2d KAG M-V).

g) Lenkungsgebot zur Abfallvermeidung Inhalt:

Durch die Abfallgebühren sollen für die Bürger Anreize geschaffen werden, den Anfall von Abfällen zu vermeiden. Und wenn Abfälle angefallen sind, insbesondere durch Abfalltrennung einen möglichst hohen Anteil als Abfälle zur Verwertung der Kreislaufwirtschaft wieder zuzuführen.

Gegenwärtiger Stand in der Hansestadt Rostock

Der Gesetzgeber in M-V gibt es nur im § 6 Abs. 4 Pkt. 3 AbfWG M-V eine Vorgabe zur Schaffung von Anreizen zur Abfallvermeidung

"Für die Gebühren- und Beitragserhebung ist das Kommunalabgabengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass ...3. im Rahmen des Äquivalenzprinzips entsprechend den Ab-

fallmengen progressiv gestaffelte Gebühren erhoben werden <u>können</u>, um Anreize zur Vermeidung von Abfällen zu schaffen."

Progressive Gebühren verstoßen regelmäßig gegen das Äquivalenzprinzip, weil die Kosten bei einer erhöhten Inanspruchnahme tatsächlich nicht progressiv steigen. Deshalb ist diese Vorgabe in der Praxis tatsächlich nicht umsetzbar. Es sind bisher keine Kommunen in Deutschland bekannt, die progressiv steigende Gebühren zur Anwendung gebracht haben. Somit gibt es in M-V keine weiterführende Regelungen wie z.B. im SächsABG

"Durch die Gestaltung der Gebühren und sonstiger Entgelte sind effektive Anreize zur Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen zu schaffen."

Ähnliche Festlegungen gibt es im LAbfG NRW

"Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden."

Demzufolge ist es in M-V den öffentlich-rechtlichen Entsorgern vollständig überlassen, wie sie die Einzelheiten der Ausgestaltung von Anreizen regeln.

Als erstes Bundesland geht Sachsen-Anhalt jetzt seit 2014 einen anderen Weg. Aus dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) wurde der § 6 Abs. 3 AbfG LSA, der die verpflichtende gesetzliche Vorgabe enthielt, dass mit dem Gebührenmaßstab wirksame und nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung zu schaffen sind, vollständig aufgehoben. Gleichzeitig wurde im § 5 Abs. 3a KAG LSA folgende Regelung aufgenommen:

"Bei Einrichtungen und Anlagen, die auch dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dienen oder bei deren Inanspruchnahme die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gefährdet werden können, kann die Benutzungsgebühr für die Leistungen so bemessen werden, dass sie Anreize zu einem umweltschonenden Verhalten bietet. Benutzungsgebühren können insoweit degressiv bemessen werden, als bei zunehmender Leistungsmenge nachweislich eine Kostendegression eintritt."

Damit gibt es in Sachsen-Anhalt keine gesetzliche Pflicht mehr, Abfallgebühren als Lenkungsinstrument zur Abfallvermeidung zu gestalten, sondern es wird nur noch als Möglichkeit eingestuft. Weiterhin können Gebühren ausdrücklich degressiv gestaltet werden. Dies ist realitätsnah und führt zu höherer Rechtssicherheit der Gebührensatzungen, da in der Praxis der Umstand, dass bei zunehmender Leistungsmenge nachweislich eine Kostendegression verbunden ist, häufiger anzutreffen ist. Im Unterschied hierzu ist die Forderung nach einer progressiven Gebührenstaffelung bei gleichzeitiger

Einhaltung des Äquivalenzprinzips wie z.B. im § 6 Abs. 4 Pkt. 3 AbfWG M-V nicht umsetzbar, da es bei der Abfallentsorgung dies in der Praxis nicht gibt. Konkret heißt das, dass keine Leistung bekannt ist, bei der bei zunehmender Inanspruchnahme auch die Kosten progressiv steigen.

Hier wird die Zukunft zeigen, ob die neuen gesetzlichen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt auch von weiteren Bundesländern übernommen werden.

In der Hansestadt Rostock werden die Anreize durch die Wahl von vier verschiedenen Behältergrößen (MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100) und den grundsätzlich dazu jeweils wählbaren drei verschiedenen Entleerungsrhythmen wöchentlich, 14-täglich und 4-wöchentlich bzw. 2x-wöchentlich geschaffen (der Abfallsack ist nur für Sonderfälle zugelassen). Im Ergebnis der durchgeführten Analyse der bisher in den verschiedenen Ländern getroffenen Urteile in Verwaltungsstreitsachen, konnte keine einzige Entscheidung ermittelt werden, bei der eine solche Variantenanzahl gerügt worden ist. Beanstandet bis hin zur Nichtigkeit wurden solche Satzungsregelungen in denen keine oder nur geringe Wahlmöglichkeiten bestanden. So erklärte das Verwaltungsgericht Aachen (7 K 375/08, Urteil vom 19.3.2010) entsprechende Satzungsfestlegungen für unwirksam.

Es führte hierzu aus:

Weder der Gebührensatzung noch den Bestimmungen der Abfallsatzung der Stadt K. lässt sich entnehmen, dass der Satzungsgeber dem gesetzlichen Anreizgebot in anderer Weise ausreichend Rechnung getragen hat. Es besteht weder die Möglichkeit der Wahl einer kleineren Behältergröße noch eines längeren Entleerungsrhythmus.

Nach einer Entscheidung des Thüringer OVG (1 KO 1367/04, Urteil vom 16.02.2011) ist ein Anteil der Leistungsgebühr von mehr als 30% an der Gesamtgebühr (bezogen auf die durchschnittliche Gebührenbelastung beim Bürger für die Einhaltung des Anreizgebotes ausreichend.

Da es an speziellen gesetzlichen Vorgaben in M-V (die auch in der Praxis rechtssicher umsetzbar sind) zur Schaffung von nachhaltigen Anreizen zur Vermeidung von Abfällen (Anreize zur Verwertung sind im AbfWG M-V für Gebühren gar nicht aufgeführt) fehlt, werden zur Beurteilung, ob die Satzungsfestlegungen der Hansestadt Rostock ausreichende Anreize bieten, die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte herangezogen. Da von den VG im M-V keine entsprechenden Gerichtsentscheidungen veröffentlicht wurden, wird hier vor allem die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte der anderen Bundesländer herangezogen, die in der Regel höheren gesetzlichen Anforderungen entsprechen müssen.

Im Ergebnis ist festzustellen

- Die Festlegung im § 12 Abs. 2 AbfS, dass pro Grundstück für Hausmüll ein Behältervolumen von 15 I pro Person und Woche vorzuhalten ist, wird durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG BN 7 6.07, Beschluss vom 19.12.2007) bestätigt. Dazu ist auch zu beachten, dass diese Vorgabe in der AbfS nicht absolut zwingend, sondern ein Richtwert ist.
- Die in der Hansestadt Rostock vorhandenen Variationsmöglichkeiten zu Behältergrößen und Entleerungsrhythmen wurden von keinem Verwaltungsgericht beanstandet.

Hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges mit der Festlegung eines Mindestbehältervolumens pro Person und Woche (= Restabfallmenge) legt das OVG M-V (U. v. 21.05.2014, 1 L 91/09) folgendes dar:

Es ist nämlich nicht zu bestreiten, dass die Festlegung einer zu geringen Restabfallmenge pro Person oder – noch weitergehender – eine auf jeden einzelnen Abfallüberlassungspflichtigen bezogene mengenmäßige Erfassung und Einzelfallabrechnung die Gefahr in sich birgt, dass Abfallüberlassungspflichtige ihre Abfälle in den Behältnissen Dritter oder, was noch weitaus schlimmer wäre, illegal entsorgen, um so ihre eigenen Abfallgebühren zu senken. Dieser Gefahr kann wirksam dadurch begegnet werden, dass Mindestmengen pro Person festgelegt werden, die sich an der Abfallmenge orientieren, die nach der Lebenserfahrung über einen längeren Zeitraum anfällt. Bei der so vorzunehmenden Einschätzung kann das Behältervorhaltevolumen im Zweifel großzügig bemessen werden, um der oben beschriebenen Gefahr wirksam begegnen zu können.

Insgesamt kann somit eingeschätzt werden, dass das Gebührenmodell nach wie vor ausreichende Möglichkeiten zur Schaffung von nachhaltigen Anreizen zur Abfallvermeidung und Verwertung bietet.

h) Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität

Danach ist es möglich, für die kommunalen Belange einfach zu handhabende kostengünstige Regelungen entwickeln. Dieser Grundsatz rechtfertigt in bestimmten Grenzen
(Typengerechtigkeit) Ungleichbehandlungen, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen
stehen. Somit muss eine Gebührengerechtigkeit nicht in jedem Einzelfall und nicht um
jeden Preis erreicht werden. Die Pflicht zur Schaffung materiell gerechter Regelungen
ist daher durch die Erfordernisse der Praktikabilität und Zumutbarkeit überlagert.

Zusammenfassung

Der Satzungsgeber hat einen großen Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung seines Gebührensystems. Dies wird durch die nachfolgenden Auszüge aus Verwaltungsgerichtsentscheidungen aus drei Bundesländern deutlich, die dies ausdrücklich bestätigen.

OVG MV 3 M 108/08, Beschluss vom 02.10.2008, 3 M 108/08

Es ist dem Satzungsgeber im Rahmen der genannten gesetzlichen Ermächtigung bei der Ausgestaltung der Müllabfuhr ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, dessen Schranken dem allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundrechten - insbesondere dem im allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG enthaltenen Willkürverbot - zu entnehmen sind. Die richterliche Kontrolle ist darauf beschränkt, ob der Satzungsgeber die Grenzen seines normativen Ermessens beachtet, also eine Entscheidung getroffen hat, die nicht schlechterdings unvertretbar und unverhältnismäßig ist; ob die mit der normativen Entscheidung gefundene Lösung die zweckmäßigste und vernünftigste ist, ist nicht zu prüfen. Innerhalb der so gezogenen Grenzen ihres Satzungsermessens kann die beseitigungspflichtige Körperschaft bei der Regelung des Anschlusses an die Müllabfuhr auch die Größe der zu verwendenden Abfallbehälter bestimmen.

Sächsisches OVG 5 A 67/08, Urteil vom 18.6.2009

Bei der Ausgestaltung des Gebührensystems in ihrer Satzung haben die Landkreise und die von ihnen gegründeten Zweckverbände ein weites Ermessen, das als solches einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogen ist (ständige Rechtsprechung, vgl. u. a. SächsOVG, Urt. v. 11.12.2002 - 5 D 40/00 -, SächsVBl 2003, 117-122 und BVerwG, Urt. v. 20.12.2000, BVerwGE 112, 297 f.). Ob die vom Satzungsgeber gefundene Lösung die zweckmäßigste und vernünftigste ist, ist daher vom Gericht nicht zu prüfen. Die richterliche Kontrolle des gewählten Gebührensystems hat sich darauf zu beschränken, ob der Satzungsgeber die Grenzen seines Ermessens beachtet hat. Begrenzt wird das Ermessen durch höherrangiges Recht, insbesondere durch Bestimmungen des (einfachen) Gesetzesrechts und durch das aus dem (bundes-) verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende Äquivalenzprinzip.

Oberverwaltungsgericht NRW 9 A 94/09, Beschluss vom 25.11.2010

Der Satzungsgeber hat bei der Wahl der möglichen Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe grundsätzlich ein weites Ermessen. Der gewählte Maßstab darf lediglich nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme stehen. Deshalb muss für das Maß der Inanspruchnahme auf Bemessungsgrößen abgestellt werden, die sich jedenfalls nach einer pauschalierenden Betrachtungsweise des Zusammenhangs zwischen der Höhe der Gebühr einerseits und dem Maß der Inanspruchnahme andererseits als noch plausibel rechtfertigen lassen und als sachgerechte Differenzierungsmerkmale anerkannt werden können.

In Auswertung aller zu den Rechtsprinzipien festgestellten Ergebnisse kann somit eingeschätzt werden, dass das gegenwärtige Gebührenmodell der Hansestadt Rostock alle Rechtsprinzipien ohne Einschränkung einhält.

5. Vergleichende Untersuchungen des Gebührenmodells der Hansestadt Rostock mit anderen Großstädten

Zur Einschätzung des Standes des Gebührenmodells der Hansestadt Rostock mit anderen Kommunen wurden wie vor fünf Jahren die Abfallgebührenmodelle aller deutschen Großstädte analysiert, deren Einwohnerzahl zwischen 150.000 bis 250.000 Einwohner liegt. Insgesamt sind dies 25 Großstädte, zusätzlich wurde noch Schwerin als Landeshauptstadt M-V in die Analyse einbezogen.

In der Auswertung ergaben sich folgende Sachverhalte:

- in 12 Städten (2011 in 10 Städten) werden Grundgebühren erhoben,
- in 1 Stadt (Rostock) wird eine Festgebühr erhoben,
- demzufolge werden in 13 Städten weder eine Grund- noch eine Festgebühr erhoben,
- in 25 Städten werden die Behälter zu festgelegten Entsorgungsrhythmen entleert,
- die festgelegten Entsorgungsrhythmen reichen von zwei Auswahlmöglichkeiten (in der Regel 1– oder 2-wöchentlich) bis zu fünf oder mehr (von mehrmals wöchentlich bis 4-wöchentlich), in keinem Fall ist der Entsorgungsrhythmus länger als 4 Wochen,
- nur 1 Stadt (Ludwigshafen) erhebt die Entleerungsgebühren für Restmüll und Bioabfall mittels Identsystem (18 Mindestentleerungen Restmüll, 24 Mindestentleerungen Bioabfälle),
- 2 weitere Städte haben die Behälter mit Identifikationchips ausgerüstet.
 Die Stadt Erfurt verwendet diese so wie Rostock ausschließlich zur Abrechnung zwischen Stadt und beauftragten Dritten.
- Die Stadt Saarbrücken verfügt über ein Wägesystem, sie wendet dies wie folgt an: In der Satzung ist eine Vorgabe, bezogen auf Behältergröße und festem Entleerungsrhythmus, zu einem stets zu zahlenden Mindestgewicht je Behältergröße enthalten, z.B. MGB 120 mit wöchentlicher Leerung 324 kg. Bei Abfallmengen, die darüber hinausgehen, ist eine zusätzliche Gewichtsgebühr zu entrichten. Die Gewichtsgebühr beträgt z.Z. 0,31 €/Kg für Restabfall und 0,18 €/Kg für Bioabfall.

- separate Gebühren werden für folgende Abfallarten erhoben:
 - in 14 Städten für Bioabfall,
 - in 3 Städten für PPK,
 - in 4 Städten für die Abfuhr von Sperrmüll,
 - Gebühren für Sonderabfälle werden nicht mehr erhoben.
- in 5 Städten werden alle Leistungen der Abfallwirtschaft mit nur einer Gebühr (Behältergebühr abgegolten.

Die Aufstellung der einzelnen Gebührenmodelle ist in Anlage 2 enthalten.

Insgesamt ist festzustellen, dass bei den verglichenen Städten sich in den letzten fünf Jahren kaum nennenswerte Veränderungen vollzogen haben. Die konventionellen Gebührenmodelle überwiegen. Diese sind entweder durch die problembehaftete Grundgebühr gekennzeichnet oder dadurch, dass die Kosten für die Abfälle zur Verwertung auf die Restmüllgebühr umgelegt werden. Ein Trend zu Wirklichkeitsmaßstäben (Identoder Wägesystemen) ist nicht festzustellen.

6. Auswirkungen des Gebührenmodells auf die Abfallmengen

Die in Abfallbehältern entsorgten Abfallmengen des Haus- und Geschäftsmülls der Hansestadt Rostock haben sich von 54,8 TMg im Jahr 2000 auf 43,6 TMg im Jahr 2012 reduziert. Seit diesem Zeitpunkt schwanken die Abfallmengen auf dem niedrigen Niveau um 45,5 TMg. Die in den letzten Jahren stetige Erhöhung der Einwohnerzahl der Hansestadt Rostock wirkte sich somit nur auf die Gesamtanzahl der gestellten Abfallbehälter, jedoch nicht auf die Abfallmengen des Haus- und Geschäftsmülls.

Der Behälterstand, das entleerte Behältervolumen und die Einwohnerzahlen entwickelten sich seit dem Jahr 2000 wie folgt:

| ,, | Behälterbestand (Ist-Bestand jeweils I. Quartal) | | | | | | |
|--|--|---------|---------|----------|---------|---------|---------|
| Behältergröße | 2000 | 2005 | 2010 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
| 80 1 | 5.786 | 8.286 | 9.321 | 9.892 | 9.852 | 9.880 | 9.948 |
| 1201 | 3.526 | 3.228 | 3.069 | 3.219 | 3.260 | 3.344 | 3.347 |
| 240 1 | 6.224 | 5.729 | 5.507 | 5.657 | 5.659 | 5.726 | 5.813 |
| 1.1001 | 5.857 | 5.321 | 4.937 | 5.140 | 5.120 | 5.163 | 5.223 |
| gesamt | 21.393 | 22.564 | 22.834 | 23.908 | 23.891 | 24.113 | 24.331 |
| entleertes Be- hältervolumen in Tl | 691.079 | 590.732 | 544.005 | 0539.954 | 535.561 | 541.490 | 539.479 |
| Einwohner | 197.769 | 197.218 | 198.578 | 202.010 | 202.779 | 203.301 | 204.551 |

Aus den dargestellten Auswertungen ist zu schlussfolgern:

- Der langsame aber stetige Anstieg des Behälterbestandes setzte sich auch in diesem Jahr wieder fort. Bei allen Behältergrößen ist im Vergleich zum Vorjahr eine leichte Zunahme zu verzeichnen. Dieser Anstieg resultiert vor allem aus der seit einigen Jahren stetigen Zunahme der Einwohnerzahl der Hansestadt Rostock.
- Innerhalb der gleichen Behältergröße wurden in den letzten Jahren immer stärker längere Entleerungsrhythmen gewählt. Die Fortsetzung des Trends kann, wenn auch in erheblich geringerem Maße, grundsätzlich auch in diesem Jahr festgestellt werden. Das Entleerungsvolumen sank wieder auf das Niveau von 2013.
- Auch wenn die kleineren Abfallbehälter nur einen sehr geringen Anteil am entleerten Volumen haben, ist vor allem ihre gebührenrechtliche Bedeutung außerordentlich hoch, denn aus dem hohen Anteil am Behälterstand leitet sich ein entsprechend hoher Anteil von Gebührenzahlern mit individueller Wohnungsbebauung ab, so dass diese Personengruppe auch die notwendige gebührenrechtliche Berücksichtigung finden muss.

Diese Entwicklungen sind in Umsetzung entsprechender gesetzlicher Vorgaben durch die Hansestadt Rostock gewollt und werden durch die Abfall- und Abfallgebührensatzung gefördert.

In der Anlage 3 sind die Entwicklungen der einzelnen Behälterbestände und deren Entleerungshäufigkeiten in den Jahren 2011 bis 2016 als Diagramme dargestellt.

7. Zusammenfassung

In Auswertung aller vorangegangenen Analysen ist festzustellen, dass es gegenwärtig weder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder Rechtsentscheidungen oder sonstigen Entwicklungen zwingende Notwendigkeiten oder Veranlassungen gibt, das gegenwärtige Gebührenmodell in irgendeiner Art und Weise zu ändern.

Dies gilt auch dahingehend, dass es für die Einführung von Ident- und Wägesystemen kein rechtliches Erfordernis gibt. Dies hat auch der Vergleich mit anderen Großstädten bestätigt. Die Zulässigkeit sich gegen ein Ident- und Wägesystemen zu entscheiden hat das Sächsisches OVG (5 A 67/08, Urteil vom 18.6.2009) ausdrücklich bestätigt. Die Frage ob ein Ident- und Wägesystemen bei einem öffentlich-rechtlichen Entsorger eingeführt wird oder nicht ist somit gegenwärtig ausschließlicher Bestandteil des Ermessensspielraumes des Satzungsgebers und damit Ausdruck des politischen Willens.

Frank Friedrich Unternehmensberatung Jena

Dass sich die Bürger der Hansestadt Rostock mit dem gegenwärtigen Gebührenmodell identifizieren, zeigt zum einen, dass es keine Widersprüche oder Klagen auf diesem Gebiet gibt. Zum anderen zeigen auch die stetigen Veränderungen beim bereitgestellten Behältervolumen, dass die Anreize zur Einsparung von Gebührenbelastungen und zur Vermeidung von Abfällen, die das Gebührenmodell bietet, von den Bürgern verstanden und in die Praxis umgesetzt werden.

Jena, Juni 2016

Frank Friedrich

<u>Anlagen</u>

- Anlage 1 Übersicht der in der HRO nach § 18 KrWG gestellten Anzeigen zu Sammlungen (Stand 06.2016)
- Anlage 2 Vergleich Gebührenmodell Hansestadt Rostock mit anderen ausgewählten Großstädten (Stand 06.2016)
- Anlage 3 Entwicklungen der einzelnen Behälterbestände und deren Entleerungshäufigkeiten in den Jahren 2011 bis 2016

Anlage 1

Übersicht der in der HRO nach § 18 KrWG gestellten Anzeigen zu Sammlungen (Stand 06.2016)

| Az. | Unternehmen | Status | Abfallart | Bearbeitungsstand |
|----------|---|---------------------------|--|--|
| 2012/1 | myshoebox GmbH, Riede | gewerblich | Alttextilien/-schuhe | Anzeigenrücknahme |
| 2012/2 | INPROCON GmbH & Co. KG, Riede | gewerblich | Alttextilien/-schuhe | Bestätigung Anzeige |
| 2012/3 | ReSales GmbH, Apolda | gewerblich | Alttextilien/-schuhe | Anzeigenrücknahme |
| 2012/4 | FWS GmbH, Bremen | gewerblich | Alttextilien/-schuhe | Bestätigung Anzeige |
| 2012/5 | Retextil Recyclg. GmbH & Co. KG, Bassum | gewerblich | Alttextilien/-schuhe | Bestätigung Anzeige |
| 2012/6 | Textil-Recycling K.&A. Wenkhaus GmbH, Hamburg | gewerblich | Alttextilien/-schuhe | Bestätigung Anzeige |
| 2012/7 | Obdachlosenhilfe Rostock e.V., Rostock | gemeinnützig | Alttextilien/-schuhe | keine Anzeigepflicht |
| 2012/8 | interseroh MAB Ost GmbH, HRO ALBA-Group | gewerblich | Altmetall Alttextilien | Untersagung PPK Bestätigung Anzeige für Schrott und Alttextilien |
| 2012/9 | SP Textilverwer- tung Padula, Peine | gewerblich | Alttextilien/-schuhe | Bestätigung Anzeige |
| 2012/10 | DRK, Rostock | gemeinnützig | Alttextilien/-schuhe | Bestätigung Anzeige |
| 2012/11 | INTERSEROH Jade-Stahl GmbH, Rostock ALBA-Group | gewerblich | Altmetall | Bestätigung Anzeige |
| 2012/12 | SBH GmbH Lohmen | gewerblich | Metallschrott Bauabfälle | Bestätigung Anzeige |
| 2012/13 | M.GTransporte Rostock | gewerblich | Altpapier Schrott | Anzeigenrücknahme |
| 2012/14 | VEOLIA Umweltservice Nord GmbH, HH | gewerblich | Alttextilien | Bestätigung Anzeige |
| 2012/15 | VEOLIA Umweltservice Nord GmbH, HH | gewerblich | Schrott, Bauschutt, Altholz | Bestätigung Anzeige |
| 2012/16 | MUR GmbH, Rostock | gewerblich | gemischte Bauabfälle, Holz, Boden+Steine Ziegel, Beton | Bestätigung Anzeige |
| 2012/17 | Gollan Recycling GmbH, Rosenhagen | gewerblich | Altmetall | Untersagung PPK Bestätigung Anzeige (Altmetall) |
| 2012/18 | DTRW GmbH (ehem.NowaTex e.K.), Burgwald | gewerblich | Alttextilien/-schuhe | Unterlagen unvollständig |
| 2012/19 | Bicker GmbH, Marburg | gewerblich | Alttextilien/-schuhe | Unterlagen unvollständig |
| 2012/20 | AG Textilverbund GmbH & Co. KG, Frankfurt | gewerblich | Alttextilien/-schuhe | Unterlagen unvollständig |
| 2012/21 | DLRG, LV M-V, HST | gemeinnützig | Alttextilien/-schuhe | keine Anzeigepflicht |
| 2012/22 | ALBA Consulting GmbH, Berlin ALBA- Group | gewerblich | Sperrmüll | Untersagung Sperrmüll |
| 2012/23 | BNH Dortmund e.V. (Babynotfallhilfe) | gewerblich | Alttextilien/-schuhe | Unterlagen unvollständig |
| 2012/24 | Nepal-Schulprojekt Zukunft für Kinder e.V. , Ebersbach | gemeinnützig | Alttextilien/-schuhe | Bestätigung Anzeige |
| 2012/25 | N & F Teytilyenvertung Import & Export | gewerblich | Alttextilien/-schuhe Geschirr, Schrott, E-Geräte | Anzeigenrücknahme |
| 2012/26a | Der Weiße Hof e.V. Förderverein für Jugendliche + MB-AG Zühlsdorf | gemeinnützig / gewerblich | Alttextilien/-schuhe Geschirr, E-Geräte | keine Anzeigepflicht |
| 2012/26b | Fadel Tex, <u>vertreten durch:</u> RA Jawabreh, Berlin | gemeinnützig / gewerblich | Alttextilien/-schuhe Porzellan, Geschirr, PPK, Plastik, Schrott | Anzeigenrücknahme |
| 2012/27 | Vilcom UG, Rostock | gewerblich | PPK, Kunstoffe + Folien E-Geräte (Altmetall Lumpen) | Anzeigenrücknahme |
| 2012/28 | WUPA MV, Ansprechpartner: BTH GmbH, Steinhagen (bei Bützow) | gewerblich | PPK (20t/pa) (10% von 200 von priv.HH, Rest andere Herkunftsbereiche | Bestätigung Anzeige |
| 2012/29 | Altpapierankauf 24.de Regina Wojke, Malchow | gewerblich | PPK (70t/pa), Alttextilien/-schuhe (6t), Spielzeug | Bestätigung Anzeige |
| 2012/30 | Christian Carla, Brandenburg MC SCHROTT | gewerblich | Altmetall / Schrott | Bestätigung Anzeige |
| 2012/31 | JB Tex, Bad Salzdetfurth mit Werbung für Kinder-Kranken-Hilfe e.V., Sehlem | gewerblich | Alttextilien/-schuhe Geschirr, Spielzeug | Untersagung |
| 2013/32 | Fa. Boris Guroll, Müncheberg | gewerblich | Alttextilien/-schuhe, sonstiges | |
| 2013/33 | H&M, Rostock | gewerblich | Alttextilien | |
| 2013/34 | AKL Altkleider Entsorgungs GmBH, Garmisch-Patenkirchen für Deutschen Tierschutzbund | gewerblich | Alttextilien/-schuhe | Bestätigung Anzeige |
| 2013/35 | EAST-WEST Textilrecycling Kursun GmbH, Langen-Debstedt - NL:Zurow Wismar | gewerblich | Alttextilien/-schuhe | Bestätigung Anzeige |

| Az. | Unternehmen | Status | Abfallart | Bearbeitungsstand |
|-----------|---|--------------|--|---|
| 2013/36 | aktex Rohstoff-Recycling Nord GmbH, Nortorf | gewerblich | Alttextilien/-schuhe | Anzeigenrücknahme |
| 2013/37 | HUMANA Kleidersammlung GmbH, Hoppegarten | gewerblich | Alttextilien/-schuhe | |
| 2013/38 | ADLER Modemärkte AG | gewerblich | Alttextilien | Feststellungsbescheid gem. §26 (6) KrWG |
| 2014/39 A | ES Textil UG Lübeck | gewerblich | Alttextilien/-schuhe, Geschirr, Spielzeug | AO Beseitigung |
| 2014/39 B | Hasan Cakar | gewerblich | Alttextilien/-schuhe Geschirr Spielzeug | 9 |
| 2014/39 C | Fa. Caktex Grimmen | gewerblich | Alttextilien/-schuhe Geschirr | |
| 2014/40 | Aktion Hoffnung - Hilfe für die Mission GmbH | gemeinnützig | Alttextilien | |
| 2014/41 | Güstrower Werkstätten GmbH | gemeinnützig | Alttextilien | |
| 2015/42 | Schwiemann Recycling | gewerblich | Alttextilien, Altmetall Altpapier, Sonstige Abfälle | in Bearbeitung |

Vergleich Gebührenmodell Hansestadt Rostock mit anderen ausgewählten Großstädten (Stand 06.2016)

| | | 2" | Resta | Restabfälle | | Abfälle | Abfälle zur Verwertung | |
|----------------------|----------------|-----------------------|------------------|--------------|------------|------------|------------------------|------------|
| Stadt | Einwohner 2014 | Grundgebühr (GG)/ | fester | Entleerungs- | Gebühr für | Gebühr für | Gebühr für | Gebühr für |
| | in Tausend | resigenani (r.d) | rhythmus | Wochen | separat | separat | Sperrmull | separat |
| Braunschweig | 248 | - | ja | 0,5 - 4 | ja | 1 | ī | ı |
| Chemnitz | 243 | 99 | ja | 1 - 4 | ja | 1 | | |
| | | Anzahl Haushalte | | | | | | |
| Kiel | 243 | . = | ja | 1 - 4 | ja | ja | ja | · |
| Krefeld | 222 | | ja | <1-2 | 1 | ı | | 1 |
| Halle (Saale) | 232 | 99 | ja | 0,5-2 | ı | 1 | 1 | |
| × | | Personen | 200 | | | | | |
| Magdeburg | 232 | - | ja | 1 - 2 | ja | 1 | | ı |
| Freiburg im Breisgau | 222 | 99 | ja | 1-2 | ja | ja | | |
| | | Personen pro Haushalt | | | | | | 9 |
| Oberhausen | 209 | a a | ja | 1 - 4 | ja | 10 | æ | • |
| Lübeck | 214 | 5 | ja | 1 - 4 | - | | 1 | ı |
| Erfurt | 206 | 99 | ja | 2 - 4 | | ¥ | | 1 |
| | | Personen | | at | 6 | 8 | | Ži.e |
| Rostock | 202.735 | FG | ja | . 0,5 - 4 | 1 | ı | ı | 1 |
| | | Personen | a | | | × | | 14 |
| Mainz | 206 | | ja | 1 - 2 | * | - | , | r |
| Kassel | 195 | 99 | ja | 1 - 4 | 1 | 1 | 1 | ı |
| Hagen | 186 | ЭĽ | ja | 0,5-2 | r | ı | 1 | 1 |
| Hamm | 176 | - | ja | 1 - 2 | ja | ja | ja | 1 |
| Saarbrücken | 177 | 99 | ja Wägesystem | 2 - 4 | ja | | 1 | |
| Mülheim an der Ruhr | 167 | a | ja | 1-2 | ja | r f | I, | 1 |
| | | | * | | | | | |

Anmerkung: Text fett: Veränderung seit 2011

Fortsetzung Tabelle

| | | | Resta | Restabfälle | | Abfälle | Abfälle zur Verwertung | | |
|--|-----------|-------------------|--------------|--------------|------------|------------|--------------------------------|---------------|---|
| Stadt | Einwohner | Grundgebühr (GG)/ | fester | Entleerungs- | Gebühr für | Gebühr für | Gebühr für Gebühr für Abfuhr | Gebühr für | |
| THE STATE OF THE S | 2014 | Festgebühr (FG) | Entleerungs- | rhythmus | Bioabfall | PPK | Sperrmüll | Sonderabfälle | |
| | | | rhythmus | Wochen | separat | separat | | separat | |
| Herne | 154 | 1 | ja | 1 - 4 | ja | - | ı | | |
| Ludwigshafen am Rhein | 164 | 99 | Ident | ı | ja | ľ | 1 | 1 | * |
| | 2 | Behälter | 3 | | | | | | |
| Osnabrück | 157 | 99 | ja | 1 - 2 | ja | - | ja | | |
| Oldenburg | 191 | 99 | ja | 1 - 2 | ja | | ja | t | |
| | | Grundstück | | | , | | | | |
| Leverkusen | 162 | 99 | ja | 1 - 2 | - | . J | 1. | I. | |
| | | Personen | | | | | | | |
| Solingen | 157 | • | ja | 1-2 | 1 | _ | - | Í | |
| Potsdam | 164 | 99 | ja | 0,5 - 4 | ja | I | j. | ı | |
| (A | | Personen | | | | 2 | | | |
| Neuss | 152 | | ja | 1 - 2 | - | £ (= | - | | |
| Schwerin | 92 | 99 | ja | 0,5 - 4 | • | - | | Ė | |
| (a) | | Anzahl Haushalte | (8) | | | | 2 | | |
| | | | | | | | | | |

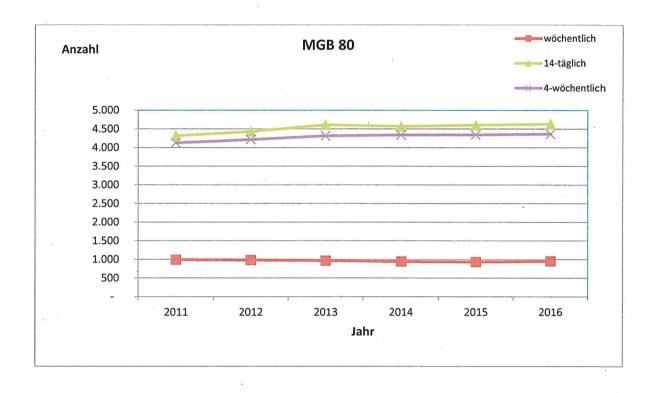
Text fett: Veränderung seit 2011

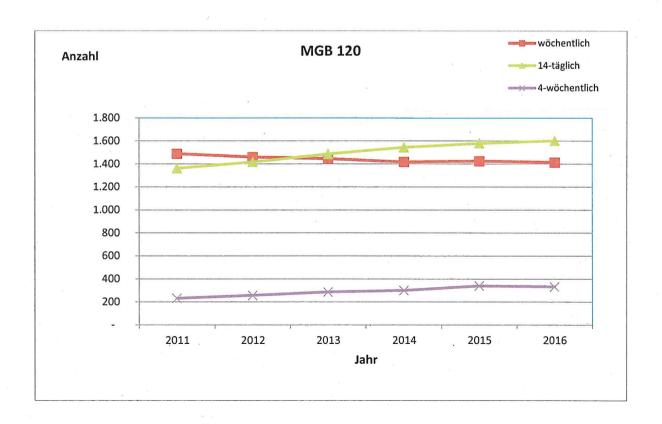
~1

Frank Friedrich Unternehmensberatung Jena

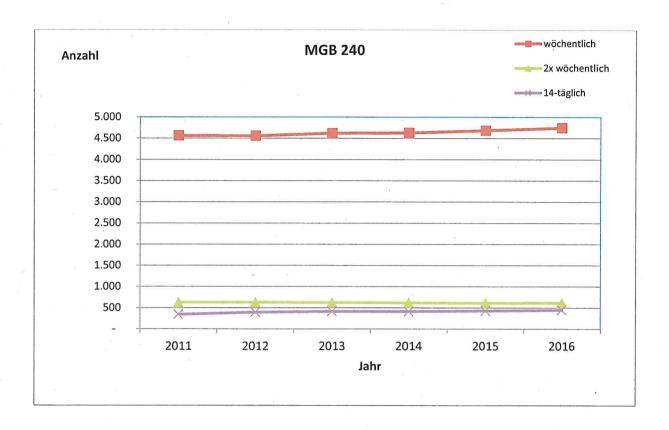
Anlage 3

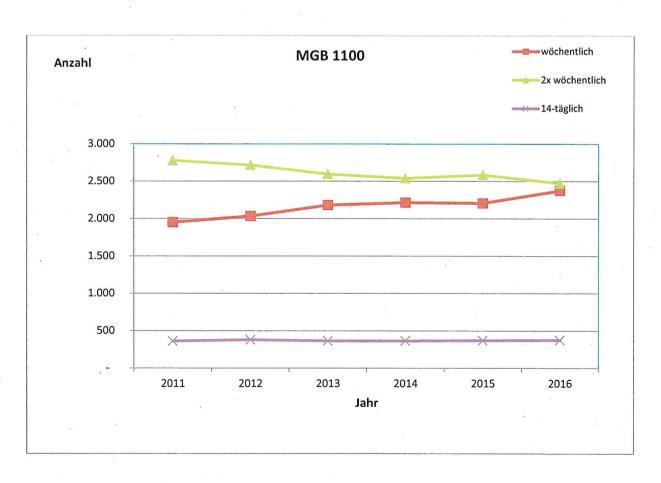
Entwicklung der Behälterbestände und deren Entleerungshäufigkeit in der Hansestadt Rostock in den Jahren 2011 bis 2016





Frank Friedrich Unternehmensberatung Jena





Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

: 2019/BV/0373 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 01.10.2019

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

Bürgerschaft

bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

Federführendes Amt: Amt für Umweltschutz bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Hauptamt

Hauptamt, Abt. Personal und Recht

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS)

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

28.11.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

04.12.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) (Anlage 1) einschließlich der Ausschlussliste der Abfallsatzung (Anlage 2).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: keine

Sachverhalt:

Die Satzung enthält Formulierungen klarstellender oder redaktioneller Art und berücksichtigt aktuelle rechtliche Entwicklungen sowie Erfahrungen aus dem Vollzug der Abfallsatzung. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- 1. Die Definition der Abfallarten die bislang unter den § 3-7 der Abfallsatzung aufgeführt wurden, sind zum besseren Verständnis zusammengefasst und neu geordnet worden.
- 2. Siehe Punkt 1.
- 3. Siehe Punkt 1.
- 4. Siehe Punkt 1.
- 5. Siehe Punkt 1.
- 6. Verschiebung durch die vorhergehenden Änderungen: Aus § 3 Abs. 8 wird § 3 Abs. 6
- 7. Verschiebung durch die vorhergehenden Änderungen: Aus § 3 Abs. 9 wird § 3 Abs. 7
- 8. Verschiebung durch die vorhergehenden Änderungen: Aus § 3 Abs. 10 wird § 3 Abs. 8

Vorlage **2019/BV**/0373 Ausdruck vom: 11.11.2019

- 9. Der Begriff Problemabfälle, wurde zum besseren Verständnis neu formuliert.
- 10. § 3 Abs. 12 entfällt. Der Begriff Abfälle zur Verwertung wird jetzt unter § 3 Abs. 5 erläutert.
- 11. Verschiebung durch die vorhergehenden Änderungen: Aus § 3 Abs. 13 wird § 3 Abs. 10
- 12. Verschiebung durch die vorhergehenden Änderungen: Aus § 3 Abs. 14 wird § 3 Abs. 11
- 13. Batterien stellen nach dem Abfallrecht eine eigene Abfallkategorie dar. Daher wird diese Abfallart jetzt separat erläutert.
- 14. Verschiebung durch die vorhergehenden Änderungen: Aus § 3 Abs. 15 wird § 3 Abs. 13
- 15. Die Aufzählung der von der Stadt getrennt entsorgten Abfälle wird um Batterien ergänzt.
- 16. Sprachliche Anpassung an den übrigen Satzungstext
- 17. Änderung der Querverweise aufgrund der vorherigen Änderungen
- 18. Änderung der Querverweise aufgrund der vorherigen Änderungen
- 19. Klarstellende Formulierung
- 20. Aktualisierung des Firmennamen
- 21. 20 Abs. 1 Nr. 2 entfällt da die Abfallschlüsselnummer bereits unter Abs. 1 aufgeführt ist.
- 22. Die Batterien waren bislang den Problemabfällen zugeordnet und wurden jetzt als separate Abfallart in den Annahmekatalog der Recyclinghöfe aufgenommen.
- 23. Der Annahmekatalog der Recyclinghöfe wurde um Haus- und Geschäftsmüll erweitert.
- 24. Inkrafttreten der Satzung

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Claus Ruhe Madsen

Anlage/n:

- **1.** Abfallsatzung 2020
- **2.** Ausschlussliste der Abfallsatzung 2020
- **3.** Synopse Abfallsatzung 2020

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), i. V. m. dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfalllandesverordnung - PflanzAbfLVO) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 281), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644), und dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom die folgende Satzung erlas-

Abkürzungsverzeichnis

Stadt Hanse- und Universitätsstadt Rostock

AbfWG M-V Abfallwirtschaftsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

AVV Abfallverzeichnis-Verordnung
KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz
GewAbfV Gewerbeabfallverordnung

KV M-V Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
AbfWG M-V Abfallwirtschaftsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

GewAbfV Gewerbeabfallverordnung

PflanzAbfLVO Pflanzenabfalllandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

ElektroG Elektro- und Elektronikgerätegesetz

§ 1 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, im Folgenden Stadt genannt, ist als öffentlichrechtliche Entsorgungsträgerin nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung für die Erfassung, den Transport und die weitere Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle verantwortlich. Sie erfüllt damit eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.
- (2) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Sie bedient sich zur Erfüllung dieser Pflicht zuverlässiger und sachkundiger Dritter (Drittbeauftragte). Die Aufgabenerfüllung orientiert sich am Stand der Technik sowie an den von Bund und Land vorgegebenen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jede Person soll die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung umfasst insbesondere folgende Pflichten:
- 1. Abfälle, deren stoffliche oder energetische Verwertung möglich ist, getrennt zu sammeln, entsprechend bereitzustellen und zu überlassen,
- 2. Problemstoffe in Abfällen zu vermeiden.
- (2) Die Stadt hat bei der Abfallvermeidung Vorbildfunktion.
- Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Planung von Baumaßnahmen und dem Vergabewesen, soll sie so handeln, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Wiederverwendung von Gegenständen sowie Verwertung von Abfällen gefördert werden. Insbesondere sind hierbei Erzeugnisse zu wählen, die
 - a) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
 - b) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
 - c) aus Reststoffen oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind.

Erzeugnisse, deren Einsatz aufgrund

- ihrer Zusammensetzung (z. B. PVC),
- bestimmter Inhaltstoffe (z. B. FCKW),
- ihrer Herkunft (z. B. Tropenholz)

nicht umweltverträglich sind oder zur Verstärkung des Treibhauseffektes und damit zur Veränderung des Weltklimas beitragen, sind von dem öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben auszuschließen.

2. In öffentlichen Einrichtungen und auf Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen (Sondernutzung), sind Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren oder kompostierbaren Verpackungen und Behältnissen auszugeben. Soweit die Abwassereinleitung nicht möglich ist, können verwertbare Einwegverpackungen und Behälter verwendet werden. Dies gilt entsprechend für kommunale Märkte.

3. Die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften ein, an denen sie beteiligt ist, damit diese mit Vorbildwirkung die Entstehung von Abfällen vermeiden und die Wiederverwendung von Gegenständen und die Verwertung fördern.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer oder deren Rechtsnachfolgerinnen und/oder Rechtsnachfolger. Nach einem Eigentümerwechsel ist bis zur Eintragung im Grundbuch auch diejenige Eigentümerin und/oder derjenige Eigentümer im Sinne dieser Satzung anzusehen, der den Nutzen aus dem Grundstück zieht und die Lasten desselben zu tragen hat.
- (2) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung und auf die Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, der im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt, durch die Stadt nicht gesondert zur Verwertung erfasst wird und regelmäßig in den üblichen Restabfallbehältern (siehe § 11 Abs. 1 Nr. 1) gesammelt werden kann. Sie werden auch als Restabfälle bezeichnet. Zu den Anfallstellen gehören insbesondere Wohnungen und zugehörige Grundstücks- und Gebäudeteile sowie andere vergleichbare Anfallorte wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens mit abgeschlossenen Wohnungen aber auch Orte, an denen die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger nur vorübergehend einen privaten Haushalt führt wie z. B. in Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, auf Erholungsgrundstücken, Campingplätzen oder Kleingärten.
- (4) Geschäftsmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Einrichtungen, der keiner vorrangigen Verwertung nach Maßgabe der Gewerbeabfallverordnung zugeführt werden kann und der Restabfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund seiner Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich ist. Zu den Anfallstellen gehören insbesondere Handels- und gastronomische Einrichtungen sowie Schulen, Horte, Kindereinrichtungen, Krankenhäuser, alle Praxen und Büros von freiberuflich Tätigen wie z. B. Ingenieur-, Planungs- und Architektenbüros, Arztpraxen, Agenturen sowie öffentliche Einrichtungen.
- (5) Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallsstellen, die durch die Stadt gesondert erfasst und einer Verwertung zugeführt werden. Dazu gehören: Alttextilien, Bioabfälle, Garten- und Parkabfälle, Papier, Pappe, Altglas, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe, Sperrmüll und Altgeräte.
- (6) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen und getrennt vom Haus- und Geschäftsmüll gesammelt und transportiert werden, wie z. B. Matratzen, Federbetten, Möbel, Fahrräder, Kinderwagen, Kleinschrott u. ä. Haushaltsgegenstände. Nicht zum Sperrmüll gehören Teile, die fest mit Gebäuden oder sonstigen Bauwerken verbunden waren (z. B. Steine, Ziegel, Türen, Holzgebälk und Fenster mit Verglasung), Sanitäreinrichtungen, Altgeräte, Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks, Motorräder, Mopeds und Fahrzeugteile. Sperrmüll ist einer Sortierung zuzuführen.

- (7) Garten- und Parkabfälle sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen (z. B. Baum- und Heckenschnitt). Diese Abfälle werden, soweit sie der Stadt überlassen werden, einer Verwertung zugeführt.
- (8) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushaltungen, die, soweit sie der Stadt überlassen werden, einer Verwertung zuzuführen sind:
- a) pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen sowie aus Haus- und Vorgärten wie Rasenschnitt, Schnittblumen, Wildkräuter, Laub, Balkonpflanzen, Weihnachtsbäume (ohne Lametta),
- b) Abfälle der Speisezubereitung wie Obst- und Gemüseschalen, Eierschalen, Kaffeesatz, Teebeutel, Backwarenreste, Essenreste,
- c) kompostierbare Verpackungsabfälle sowie durch Lebensmittel verunreinigte Kartonagen, kompostierbares Geschirr u. Ä.,
- d) andere kompostierbare Abfälle wie Papiertücher, Säge- und Hobelspäne.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, getrennt von den sonstigen Abfällen einzusammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern.

- (9) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt von den sonstigen Abfällen entsorgt werden. Hierzu zählen z. B. Haushaltschemikalien, Lösungsmittel, Altfarben, Holzschutzmittel. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen beseitigt werden können.
- (10) Papierabfälle zur Verwertung sind Papier, Pappe und Karton, z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Bücher, Kataloge, Prospekte, Schulhefte, Notizblöcke, Schachteln, Kartonagen. Nicht zum verwertbaren Papier gehören: Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Hygienepapier (Papiertaschentücher, Windeln), verschmutzte oder nasse Papierabfälle.
- (11) Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind (§ 3 Nr. 3 ElektroG).
- (12) Batterien im Sinne dieser Satzung sind aus einer nicht wiederaufladbaren Primärzelle oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder aus wiederaufladbaren Sekundärzellen bestehende Quellen elektrischer Energie sowie entsprechende Batteriearten oder Akkumulatoren. Dazu zählen auch Batterien, die gekapselt sind und in der Hand gehalten werden können, ausgenommen Fahrzeug- und Industriebatterien.
- (13) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind nicht verunreinigte Kleidungsstücke, Decken, Bettwäsche, Handtücher und andere nicht genannte Textilien sowie Schuhe aus Haushaltungen.

§ 4 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des AbfWG M-V die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung überlassen werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- (2) Die Stadt führt zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
- 1. Haus- und Geschäftsmüll (Holsystem),
- 2. Sperrmüll aus Haushaltungen (Hol- und Bringsystem),
- 3. Papier aus Haushaltungen (Hol- und Bringsystem),
- 4. Garten- und Parkabfälle aus Haushaltungen, (Hol- und Bringsystem),
- 5. Bioabfälle aus Haushaltungen (Holsystem),
- 6. Altgeräte aus Haushaltungen im Sinne des ElektroG (Hol- und Bringsystem),
- 7. Problemstoffe aus Haushaltungen (Bringsystem),
- 8. Kompostierbare Weihnachtsbäume (Holsystem),
- 9. Alttextilien aus Haushaltungen (BringsystemI),
- 10. Metallabfälle aus Haushaltungen (Bringsystem),
- 11. Batterien im Sinne des Batteriegesetzes (Bringsystem).

Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung (Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01, 18 02 03 gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) können zusammen mit Haus- und Geschäftsmüll entsorgt werden.

Darüber hinaus erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung die getrennte Erfassung von Verpackungsabfällen (Leichtverpackungen, Papier, Glas).

- (3) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
- 1. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle und Stoffe,
- 2. Abfälle gemäß § 20 Abs. 2 KrWG, für die unter anderem Rücknahme- und Rückgabepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung bestehen,
- 3. die in der Ausschlussliste (Anlage) aufgeführten Abfälle, soweit sie nicht aus Haushaltungen stammen und dort in kleineren Mengen angefallen sind,
- 4. Flüssigkeiten, Bauabfälle, Altreifen, Fahrzeugwracks und Fahrzeugteile,
- 5. gewerbliche Siedlungsabfälle die verwertet werden.

- (4) Maßnahmen der Abfallentsorgung sind
- 1. das Sammeln und Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen entsprechend Abs. 2;
- 2. die Überwachung und Kontrolle einer ordnungsgemäßen Abfallüberlassung auf den Grundstücken, die an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind sowie die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen;
- 3. das Einsammeln und Entsorgen verbotswidrig abgelagerter Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn die Verursacherin oder der Verursacher nicht haftbar gemacht werden kann und ein Dritter nicht eintreten muss.
- (5) Abfälle nach Abs. 3 sind von der Besitzerin oder dem Besitzer gemeinwohlverträglich zu entsorgen; dies bedeutet, dass Abfälle auf dem Grundstück nicht gelagert, abgelagert, vergraben, verbrannt oder in anderer Weise nicht Gemeinwohl verträglich entsorgt werden dürfen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines Grundstücks sind/ist berechtigt, das Grundstück im Rahmen der Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen zu lassen (Anschlussrecht); übt ein anderer als die Eigentümerin und/oder der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er die Eigentümerin und/oder den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann, so tritt dieser an Stelle der Eigentümerin und/oder des Eigentümers. Satz 1 findet auch Anwendung, soweit Grundstücke mit Wochenendhäusern, Ferienhäusern und -wohnungen, Lauben zu Wohnzwecken bebaut sind.
- (2) Die Anschlussberechtigten sowie die Personen, die Abfälle besitzen, haben das Recht, für die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle nach § 4 Abs. 2 die öffentliche Abfallentsorgung in Anspruch zu nehmen (Benutzungsrecht). Die unter § 3 Abs. 5 bis 14 genannten Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen.
- (3) Soweit bestimmte Abfälle aufgrund ihrer Art und Menge vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung in einer Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen bzw. einer Verwertungsanlage anzudienen. Auf Verlangen der Stadt ist über die Behandlung solcher Abfälle ein Nachweis zu erbringen.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes sind/ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen für Wohnzwecke genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines Grundstücks und jede andere Abfallbesitzerin und/oder pieder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieterin und/oder Mieter, Pächterin und/oder Pächter) sind/ist verpflichtet, die auf ihrem und/oder seinem Grund-

stück oder sonst bei ihr und/oder ihm anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Satzung den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen (Benutzungszwang).

- (2) Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes oder jede andere Abfallbesitzerin und/oder jeder andere Abfallbesitzer auf dem Grundstück, das nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. für gewerbliche, industrielle oder freiberufliche Zwecke genutzt wird, haben/hat gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf dem Grundstück Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Absatz 2 GewAbfV insbesondere für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, eine Pflichtrestmülltonne für Geschäftsmüll nach Maßgaben des § 12 Abs. 3 zu nutzen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke). Die Erzeugerin oder der Erzeuger von Geschäftsmüll kann in Bezug auf ihre oder seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 1 selbst wahrnehmen, soweit und solange die Eigentümerin und/oder der Eigentümer des Grundstücks und die Stadt keine Einwände geltend machen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer wird von ihren oder seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihr oder ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (4) Der Anschluss- und Benutzerzwang gilt gleichfalls für Besitzerinnen und Besitzer, Betreiberinnen und Betreiber und Nutzerinnen und Nutzer von Markt- und Verkaufsständen, Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen sowie für die Veranstalter von Märkten, Festen und anderen Veranstaltungen, wenn dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen.
- (5) Die Entsorgung von auf Seeschiffen anfallenden Abfällen ist in der Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geregelt. Werftschiffe, Fischereifahrzeuge, Wassersportfahrzeuge sowie Schiffe mit langfristig zugeteiltem Liegeplatz unterliegen im Rahmen der allgemeinen Anbindung der entsprechend zugeordneten Schiffsliegeplätze dem Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung.

§ 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Überlassungspflicht für Abfälle aus Haushaltungen gilt nur, soweit überlassungspflichtige Abfälle anfallen, d. h. sie gilt insbesondere nicht für Abfälle die
- 1. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden (Eigenkompostierung),
- 2. in § 17 Abs. 2 Nr. 2 4 KrWG genannt werden,
- 3. in § 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG genannt werden, es sei denn, die Stadt wirkt an einer nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG verordneten Rücknahme mit,
- 4. in der Ausschlussliste (Anlage) aufgeführt sind (§ 20 Abs. 2 KrWG).

- (2) Bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gilt die Überlassungspflicht nicht für
- 1. Abfälle, die verwertet werden,
- 2. Abfälle, die die Erzeugerin oder der Erzeuger oder die Besitzerin oder der Besitzer in eigenen Anlagen beseitigt oder durch einen sach- und fachkundigen beauftragten Dritten beseitigen lässt, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Die Übertragung an einen Dritten bedarf der Zustimmung durch die Stadt. Die Stadt kann den Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch die Erzeugerin oder den Erzeuger oder die Besitzerin oder den Besitzer bzw. Dritte nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- 3. Abfälle, die von der Stadt gemäß § 20 Abs. 2 KrWG von der Entsorgung ausgeschlossen worden sind (Anlage).
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung für die Pflichtige und/oder den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrWG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Anschlusspflichtigen können auf Antrag bei der Stadt für einen zusammenhängenden begrenzten Zeitraum ab 12 Wochen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn für
- 1. das Wohngrundstück zwar Personen bei der Meldebehörde gemeldet sind, es jedoch zeitweilig unbewohnt und unbenutzt ist,
- 2. gewerblich genutzte Grundstücke wegen zeitweiliger Nichtnutzung kein Abfall anfällt.
- (5) Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen und Fahrzeugteile, die gemäß § 20 Abs. 3 KrWG als Abfall gelten, werden, wenn die Entsorgung nicht durch die Halterin oder den Halter erfolgt, durch die Stadt auf Kosten der Halterin oder des Halters entsorgt.

§ 8 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt berät über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher langlebiger Produkte und erteilt Auskünfte zu geeigneten Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen. Die Stadt führt eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit durch.

§ 9 Anmelde-, Mitteilungs- und Duldungspflichten

(1) An- und Abmeldungen sowie Anträge auf Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter, des Behältervolumens oder der Entsorgungszyklen einschließlich der Anzeige der Eigenkompostierung haben durch die Anschlusspflichtigen schriftlich bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, vertreten durch das Amt für Umweltschutz, Untere Abfallbehörde, zu erfolgen. Dabei sind die Bearbeitungs- und Realisierungsfristen gemäß § 22 zu beachten. Innerhalb eines

Kalenderjahres ist ein Wechsel zwischen Eigenkompostierung und Nutzung der Biotonne bzw. umgekehrt nur einmal möglich.

- (2) Bei Wohngrundstücken ist vom Anschlusspflichtigen die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen anzugeben. Änderungen der Personenzahl sind der Stadt, mindestens einmal jährlich anzuzeigen.
- (3) Bei einem Übergang des Eigentums am Grundstück sind/ist sowohl die bisherige Eigentümerin und/oder der bisherige Eigentümer als auch die neue Eigentümerin und/oder der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Erzeugerin oder der Erzeuger und die Besitzerin oder der Besitzer von Abfällen haben auf Verlangen der Stadt über Herkunft, Menge und Zusammensetzung Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Sie haben über alle Fragen zur Abfallentsorgung und Gebührenberechnung Auskunft zu erteilen.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat entsprechend § 19 KrWG das Aufstellen der Abfallbehälter und das Betreten des Grundstücks durch die Beauftragten der Stadt zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung der Vorschriften dieser Satzung und weiterer abfallrechtlicher Bestimmungen zu dulden.
- (6) Die zur Durchführung der Abfallentsorgung erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.
- (7) Die Stadt ist berechtigt bei Feststellung einer abweichenden Personenzahl, die entsprechenden Veranlagungsdaten auch ohne Anzeige des Anschlusspflichtigen auf Grund der Daten des Melderegisters zu ändern.

§ 10 Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Wird der Abfall durch die Besitzerin oder den Besitzer zu einer hierfür geeigneten und zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des bürgerlichen Rechts behandelt.
- (2) Haftungsrechtlich verantwortlich sind bis zur Leerung der Abfallbehälter die Anschlusspflichtigen für die ordnungsgemäße Aufstellung der Abfallbehälter. Bis zur Abholung von
 Abfällen nach § 3 Abs. 6, 7 und 11 ist die Besitzerin oder der Besitzer für die ordnungsgemäße
 Lagerung der Abfälle verantwortlich.

§ 11 Erfassungssysteme

(1) Die Stadt bestimmt Art, Größe und Zweck der Erfassungssysteme. Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind Abfallbehälter und amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke (im

Folgenden Abfallsack und Laubsack) mit folgendem Fassungsvermögen zugelassen:

- 1. für Hausmüll und Geschäftsmüll 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l und Abfallsäcke (70 l),
- 2. für Bioabfälle 120 l und 240 l,
- 3. für Papier 120 l, 240 l und 1.100 l,
- 4. für Leichtverpackungen 120 l, 240 l und 1.100 l und gelber Sack (70 l),
- 5. für Altglas und Papier größer als 1.100 l (Sammelcontainer).
- 6. für pflanzliche Abfälle (Laub, Rasenschnitt, Blumen- und Staudenschnitt sowie Wildkräuter) den Laubsack (120 l),
- 7. für große Mengen Geschäftsmüll auf Antrag:
 - a) Presscontainer: 10 m³ oder 20 m³
 - b) Container 7 m³.

Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen an, als die unter Nr. 1 genannten Behälter aufnehmen, können im Einzelfall mit der Stadt, Amt für Umweltschutz, Untere Abfallbehörde, gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden.

- (2) Die Abfallbehälter für die Abfälle nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 werden von den Drittbeauftragten gestellt und gehen nicht in das Eigentum der Anschlusspflichtigen über.
- (3) Neben den Abfallbehältern sind für vorübergehend erhöhte Haus- und Geschäftsmüllmengen nur die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen. Für die Entsorgung von erhöhtem Laubanfall kann der Laubsack verwendet werden. Die Abfallsäcke und Laubsäcke können bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, erworben werden.
- (4) Auf Antrag kann die Stadt eine ausschließliche Nutzung der unter Abs. 3 genannten Abfallsäcke gestatten, wenn auf einem Grundstück aus baulichen und anderen erheblichen Gründen die Aufstellung von festen Abfallbehältern nicht möglich ist.

§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind dafür verantwortlich, dass Abfallbehälter in der erforderlichen Anzahl und Größe vorhanden sind. Sie haben Abfallbehälter mit dem Fassungsvermögen auszuwählen, die zur Aufnahme des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich sind. Pro Grundstück und Gewerbe ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 1 im angemessenen Umfang vorzuhalten.
- (2) Als Richtwert gilt für Hausmüll und Papier aus privaten Haushaltungen ein Volumen von jeweils 15 l pro Person und Woche.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Der Einwohnergleichwert entspricht dem Richtwert gemäß Abs. 2. Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgesetzt:

| | Unternehmen/Institution | je Platz/Beschäf- tigten/Bett | Einwohnergleichwert |
|----|--|----------------------------------|---------------------|
| 1. | Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen | je Platz | 1 |
| 2. | öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter | je 3 Beschäftigte | 1 |
| 3. | Speisewirtschaften, Imbissstuben | je Beschäftigten | 4 |
| 4. | Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen | je Beschäftigten | 2 |
| 5. | Beherbergungsbetriebe | je 4 Betten | 1 |
| 6. | Lebensmitteleinzel- und Großhandel | je Beschäftigten | 2 |
| 7. | sonstiger Einzel- und Großhandel | je Beschäftigten | 0,5 |
| 8. | Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe | je Beschäftigten | 0,5 |

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

- (4) Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, können diese auf Antrag gemeinsam gesammelt werden. Dabei wird das sich aus Abs. 3 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.
- (6) Abweichend kann auf Antrag, bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, durch die Anschlusspflichtigen ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag einer gemeinsamen Behälterbestellung und -nutzung für benachbarte Grundstücke, unter Beachtung des Abs. 1 zustimmen. In dem gemeinschaftlich zu stellenden Antrag ist eine verantwortliche Schuldnerin oder ein verantwortlicher Schuldner für die Behältergebühr zu benennen. Mehrere Grundstückseigentümerinnen und/oder Grundstückseigentümer können für Garten- sowie Bioabfälle, die aus Haushaltungen stammen, einen Kompostplatz gemeinsam betreiben. In der Regel dürfen nicht mehr als acht Haushaltungen angeschlossen sein.

- (8) Ist vorherzusehen oder über mehrere Leerungen feststellbar, dass der bereitgestellte Abfallbehälter nicht ausreichend ist, haben die Anschlusspflichtigen die Pflicht, umgehend eine Erhöhung der Entsorgung zu beantragen. Falls über mehrere Leerungen durch rechtswidrige Abfallablagerungen neben den Abfallbehälterstandplätzen ein unzureichendes Fassungsvermögen festgestellt wird und eine Beantragung eines erhöhten Fassungsvermögens oder eines erhöhten Entsorgungszyklus unterblieben ist, hat die Stadt das Recht, eine Erhöhung des Fassungsvermögens oder der Entsorgungszyklen anzuordnen.
- (9) Die Stadt widerruft eine nach § 9 Abs. 1 genehmigte Reduzierung der Abfallentsorgung, wenn sich herausstellt, dass das geringere Behältervolumen oder die verringerte Leerungshäufigkeit eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet.
- (10) Wird festgestellt, dass für eine Eigenkompostierung die notwendigen Voraussetzungen nicht vorhanden sind oder wird die Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß betrieben, kann die Stadt die Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ablehnen oder widerrufen.

§ 13 Abfuhrtermine und -zyklus

- (1) Abfälle können grundsätzlich an Werktagen in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr eingesammelt werden. Besonders zu berücksichtigen sind Wohn- und ähnlich schutzwürdige Gebiete mit Entsorgungszeiten von 07:00 bis 20:00 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann in diesen genannten Gebieten auch zwischen 06:00 und 07:00 Uhr sowie 20:00 und 22:00 Uhr, ebenso auch an Sonn- und Feiertagen abgefahren werden. Die Entsorgungstage werden durch die Drittbeauftragten den Anschlusspflichtigen mitgeteilt. Fällt ein planmäßiger Entsorgungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Diese Änderung wird durch die Drittbeauftragten bekannt gemacht.
- (2) Die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll erfolgt grundsätzlich wöchentlich (52 Entleerungen pro Jahr). In begründeten Fällen kann die Abfallentsorgung auf Antrag der Anschlusspflichtigen abweichend davon in Anspruch genommen werden. Eine 14-tägliche Entsorgung kann bei 1.100-l-, 240-l-, 120-l- und 80-l-Abfallbehältern und eine 28-tägliche Entsorgung kann bei 120-l- und 80-l-Abfallbehältern erfolgen. Eine zweimal wöchentliche Entsorgung ist bei 1.100-l- und 240-l-Abfallbehältern möglich. Aufgrund einer gesonderten Vereinbarung kann die Entleerung der Abfallbehälter in begründeten Fällen außerhalb des Tourenplans vorgenommen werden.
- (3) Die Entleerung der Bioabfallbehälter erfolgt in den Monaten April bis November wöchentlich, in den Monaten Dezember bis März 14-täglich.
- (4) Die Entsorgung der Papierabfälle in Abfallbehältern erfolgt grundsätzlich 14-täglich. Bei 120-l- und 240-l-Behältern für Papier kann die Stadt auch eine 28-tägliche Entsorgung bestimmen.

(5) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger Arbeiten vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 14 Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr

- (1) Die Abfälle sind in den zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Dieses gilt nicht für Abfälle nach § 3 Abs. 6, 7, 9 und 11 aus Haushaltungen sowie für Abfälle, durch die die Abfallbehälter beschädigt werden können. Abfälle nach § 3 Abs. 8, 9, und 14 sind getrennt von sonstigen Abfällen bereitzustellen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und des Beförderns.
- (2) Die Bereitstellung und Herrichtung der Abstellflächen für Abfallbehälter hat auf dem Grund und Boden der jeweiligen Eigentümerin und/oder des jeweiligen Eigentümers zu erfolgen. Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer haben/hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstückes zugänglich sind und satzungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag rechtzeitig jedoch frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag ab 20.00 Uhr öffentlich zugänglich an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, so dass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht behindert bzw. gefährdet werden.
- (4) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Abfallbehälter amtliche Abfallsäcke, Sperrmüll und große Altgeräte bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden.
- (5) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Regelungen der Sondernutzungssatzung bleiben unberührt.
- (6) Verunreinigungen von öffentlichen Flächen, die durch das Bereitstellen von Abfällen entstanden sind, haben die Anschlusspflichtigen und die Besitzerin und/oder der Besitzer von Abfällen unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt kann die Reinigung zu Lasten der Verursacherin oder des Verursachers vornehmen. In der Winterperiode sind die Aufstellplätze und Transportwege zum Entsorgungsfahrzeug durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer von Schnee und Eisglätte zu befreien.
- (7) Die nach § 11 Abs. 1 zugelassenen Säcke werden nur eingesammelt, wenn sie am Entsorgungstag neben den Abfallbehältern oder sofern Abfallbehälter nicht vorhanden sind, gesondert bereitgestellt werden, zugebunden und unbeschädigt sind.
- (8) Bei Neueinrichtung bzw. Änderung von Abstellflächen für Abfallbehälter ist rechtzeitig vor Beginn der Baurealisierung eine Information hinsichtlich Lage, Größe und Beschaffenheit der Fläche an den Drittbeauftragten vorzunehmen. Gleiches gilt für die Aufstellung von Abfallbehälterschränken sowie beim Gebrauch von Schließeinrichtungen.

- (9) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem Grund, den die Anschlusspflichtigen zu vertreten haben, so wird die Entleerung außerhalb der dafür festgelegten Tage nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten vorgenommen.
- (10) Bei durch die Drittbeauftragten verschuldeten Ausfällen der Haus- oder Geschäftsmüllentsorgung wird die Entleerung wenn möglich nachgeholt, anderenfalls besteht Anspruch auf anteilige Gebührenrückerstattung bezüglich der Behältergebühr. Ein Erstattungsanspruch ist durch die Anschlusspflichtige oder den Anschlusspflichtigen oder sonstige Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer unverzüglich geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (11) Es ist nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, zu sortieren oder in sonstiger Weise zu behandeln.

§ 15 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie sind nach Benutzung geschlossen zu halten. Der Deckel muss sich stets schließen lassen. Abfälle sind in den zugelassenen Abfallbehältern unverdichtet und unter Verzicht auf den Einsatz technischer Hilfsmittel zur mechanischen Verdichtung zu sammeln. Abfallsäcke sind fest zu verschnüren. Abfallbehälter haben auf dem Grundstück zu verbleiben, für das sie angemeldet wurden und dürfen nicht eigenmächtig auf andere Grundstücke umgesetzt werden.
- (2) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Schüttvorrichtung bzw. Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.
- (3) Beschädigungen und Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder den Drittbeauftragten unverzüglich anzuzeigen. Die Anschlusspflichtigen haften für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen, sofern sie ein Verschulden trifft (Obhutspflicht).
- (4) Der Einwurf von Altglas und Papier in Sammelcontainer darf nur montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf nicht zulässig.
- (5) Es ist verboten, Abfälle neben den Sammelcontainern abzustellen oder die Abstellplätze auf andere Art zu verunreinigen.
- (6) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und der freien Landschaft aufgestellten öffentlichen Papierkörbe sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in die Papierkörbe andere Abfälle einzufüllen oder daneben zu stellen.

(7) Die Abfallbehälter dürfen nur mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt werden. Abfallbehälter, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt sind, werden nicht geleert. Im Wiederholungsfall kann die Stadt fehlgefüllte Abfallbehälter für Papier, Leichtverpackungen und Bioabfälle entsprechend § 12 Abs. 8 durch gebührenpflichtige Behälter für Hausmüll ersetzen.

§ 16 Sperrmüll und Altgeräte

- (1) Sperrmüll und große oder schwere Altgeräte (z. B. Kühlschränke oder Waschmaschinen) aus Haushaltungen werden gesondert nach vorheriger Anmeldung beim Drittbeauftragten, durch die Abfallbesitzerin oder den Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände abgeholt. Der Drittbeauftragte legt den Abfuhrtermin fest und kann eine mengenmäßige Begrenzung pro Abfuhr bestimmen.
- (2) Kleinere Altgeräte (z. B. Toaster, Fön, Kaffeemaschine) sind auf den Recyclinghöfen der Stadt abzugeben.
- (3) Die unter Abs. 1 genannten Abfälle sind erst am Vortag des Abfuhrtermins von der Besitzerin oder dem Besitzer so bereit zu stellen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus leicht erreichbar sind und keine Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden.
- (4) Eine Abgabe der in Abs. 1 genannten Abfälle auf den Recyclinghöfen der Stadt ist möglich.

§ 17 Problemabfälle aus Haushaltungen

Kleinmengen von Problemabfällen aus Haushaltungen werden auf den Recyclinghöfen der Stadt angenommen.

§ 18 Garten- und Parkabfälle

- (1) Gartenabfälle (Baum- und Gehölzrückschnitt), die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, werden nach vorheriger Anmeldung beim Drittbeauftragten unter Angabe der Menge abgeholt. Der Drittbeauftragte legt den Abfuhrtermin sowie die Art und Weise der Abfuhr fest. Eine Abgabe der Garten- und Parkabfälle auf den Recyclinghöfen der Stadt ist möglich.
- (2) Garten- und Parkabfälle aus landschaftspflegerischer oder gewerblicher Tätigkeit sind durch Kompostierung, Schreddern und Mulchen oder in anderer geeigneter Weise zu verwerten.

§ 19 Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Beförderung von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 20 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Annahme von folgenden Siedlungsabfällen erfolgt an die Restabfallbehandlungsanlage der Veolia Umweltservice Nord GmbH, Ost-West-Straße 22:
- 1. Haus- und Geschäftsmüll (Abfallschlüssel 20 03 01),
- 2. Marktabfälle, wenn nachweislich keine Möglichkeit zur biologischen Abfallbehandlung besteht (Abfallschlüssel 20 03 02),
- 3. Straßenkehricht, wenn die Verwertungsprüfung nachweislich negativ ausfällt (Abfallschlüssel 20 03 03),
- 4. Pappe und Papier, wenn die Verwertungsprüfung nachweislich negativ ausfällt (Abfallschlüssel 20 01 01, 15 01 01),
- 5. Garten- und Parkabfälle, wenn nachweislich keine Möglichkeit zur biologischen Abfallbehandlung besteht (Abfallschlüssel 20 02 01).
- (2) Auf den Recyclinghöfen der Stadt, Dierkower Damm 34, Koppelweg 1, Zur Mooskuhle 1 und Etkar-André-Str. 54 können folgende Abfälle angeliefert werden:
- a) Sperrmüll,
- b) Altgeräte,
- c) Park- und Gartenabfälle,
- d) Problemabfälle,
- e) Papier und Pappe,
- f) Altglas,
- g) Leichtverpackungen,
- h) Alttextilien,
- i) Metallabfälle,
- j) Batterien im Sinne des Batteriegesetzes,
- k) Haus- und Geschäftsmüll.
- (3) Die Recyclinghöfe sind die Sammelstellen für Altgeräte aus privaten Haushalten von Endnutzern und Vertreibern nach § 13 Abs. 1 ElektroG und Abholstellen der Stadt nach § 14 Abs. 1 ElektroG. Die Altgeräte sind in folgenden Gruppen in Behältnissen bereitzustellen:
- Gruppe 1: Wärmeüberträger,
- Gruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten,
- Gruppe 3: Lampen,
- Gruppe 4: Großgeräte,
- Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations-und Telekommunikationstechnik,
- Gruppe 6: Photovoltaikmodule.

Hinweis: Batteriebetriebene Elektroaltgeräte sind getrennt von den anderen Altgeräten der Sammelgruppen 2, 4 und 5 in eigenen Behältnissen zu sammeln.

Bei der Sammelgruppe 4 sind Nachtspeicheröfen, die Asbest oder VI-wertiges Chrom enthalten, getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln.

(4) Abfälle sind so anzuliefern, dass der Betriebsablauf bei der Annahme nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung wird durch spezielle Benutzungsordnungen geregelt.

§ 21 Gebühren

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen der Abfallwirtschaft werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung erhoben.

§ 22 Antrags- und Realisierungsfristen

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben das Grundstück vor Bezug bzw. Nutzungsbeginn bis zum 15. des Monats zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, schriftlich anzumelden, damit eine Entsorgung zum kommenden Monatsersten erfolgen kann.
- (2) Anträge auf Änderungen der Abfallbehälteranzahl, der Behältergröße, der Entsorgungszyklen, der Personenanzahl und Anzeigen zur Eigenkompostierung müssen von der oder dem Anschlusspflichtigen bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, schriftlich gestellt werden. Bei Verringerung der Entsorgungsveranlagung müssen die Anträge bis zum letzten Tag des 2. Monats eines Quartals eingehen, damit sie frühestens vom folgenden Quartal an berücksichtigt werden können. Erhöhungen der Entsorgungsveranlagung und Informationen über Eigentümerwechsel sind bis zum 15. des Monats mitzuteilen, damit die Änderungen zum nächsten Monatsersten erfolgen können. Rückwirkende Änderungen sind nicht möglich. Sofern die Änderungen zulässig sind, werden diese veranlasst und es ergeht ein geänderter Abfallgebührenbescheid. Im anderen Fall erhält die oder der Anschlusspflichtige von der Stadt eine begründete schriftliche Ablehnung.
- (3) Abmeldungen von der öffentlichen Abfallentsorgung müssen bis zum 15. des Monats vor Beendigung der Entsorgung mit Angabe der Gründe bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, eingehen, damit die Entsorgung zum Monatsende eingestellt werden kann.
- (4) Bei Unterlassung der Mitteilung hat die oder der Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen. In begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Frist von Abs. 1 bis 3 möglich.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 6 Abs. 1 bis 4 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt;
- 2. entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 3 die Anmelde- und Anzeigepflicht nicht erfüllt;
- 3. entgegen § 9 Abs. 4 der Stadt auf Verlangen die geforderten Nachweise und Analysen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung nicht vorlegt;

- 4. entgegen § 12 Abs. 1 weniger Abfallbehältervolumen vorhält, als zur Aufnahme des bei ihr oder ihm regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich ist;
- entgegen § 12 Abs. 10 die notwendigen Voraussetzungen für eine Eigenkompostierung nicht erfüllt oder die Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß betreibt;
- 6. entgegen § 14 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 2 Abfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
- 7. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehälter früher bereitstellt;
- entgegen § 14 Abs. 6 Verunreinigungen von öffentlichen Flächen, die durch das Bereitstellen von Abfällen entstanden sind, nicht unverzüglich beseitigt;
- entgegen § 14 Abs. 11, bereitgestellte Abfälle durchsucht, sortiert oder in sonstiger Weise behandelt;
- 10. entgegen § 15 Abs. 1 Abfallbehälter nicht schonend behandelt, nicht verschlossen hält, feste Abfallbehälter so füllt, dass ihre Deckel nicht schließen, verdichtete Abfälle einfüllt oder Abfälle in den Abfallbehältern mit technischen Hilfsmitteln verdichtet;
- 11. entgegen § 15 Abs. 4 Sammelcontainer für Altglas und Papier außerhalb der vorgeschriebenen Zeit benutzt:
- 12. entgegen § 15 Abs. 5 Abfälle neben den Sammelcontainern abstellt oder den Abstellplatz für Sammelcontainer auf andere Art verunreinigt;
- 13. entgegen § 15 Abs. 7 Abfallbehälter nicht mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt;
- 14. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 Sperrmüll und/oder Altgeräte ohne vorherige Anmeldung bereitstellt;
- 15. entgegen § 16 Abs. 3 Sperrmüll und/oder Altgeräte früher bereitstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 9. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 11. Dezember 2018, außer Kraft.

Rostock.

Claus Ruhe Madsen Oberbürgermeister

Anlage Ausschlussliste der Abfallsatzung Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/BV/0453 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 28.10.2019

Entscheidendes Gremium: | fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

Bürgerschaft bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

Landschaftspflege

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Kämmereiamt Amt für Schule und Sport Amt für Kultur, Denkmalpflege und

Museen Amt für Stadtentwicklung,

Stadtplanung und Wirtschaft Amt für Verkehrsanlagen Amt für Umweltschutz

Freiraum-Wettbewerb Gestaltung eines Stadtparks auf einer ehemaligen Deponie

| Beratungsfolg | ge: | | | |
|---------------|--|---------------|--|--|
| Datum | Gremium | Zuständigkeit | | |
| 19.11.2019 | Hauptausschuss | Vorberatung | | |
| 21.11.2019 | Finanzausschuss | Vorberatung | | |
| 27.11.2019 | Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus | Vorberatung | | |
| 28.11.2019 | Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung | | | |
| | Vorberatung | | | |
| 04.12.2019 | Bürgerschaft | Entscheidung | | |

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet der ehemaligen Deponie Dierkow, soll ein Nicht-offener Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren, zur Gestaltung eines Stadtparks, durchgeführt werden. Die Abgrenzung des Planungsgebiets erfolgt anhand von naturräumlichen, administrativen und verkehrlichen Gegebenheiten:

im Norden: durch die Straße Dierkower Damm,

im Osten: durch ein kleineren Gewässerlauf, den Speckgraben,

im Süden: befindet sich die Planungsgrenze innerhalb der Warnow, südlich des

hier verlaufenden Schilfgürtels

im Westen: durch den hier verlaufenden Fuß- und Fahrradweg und die

dahinterliegende Hechtgrabenniederung.

Vorlage **2019/BV**/0453 Ausdruck vom: 13.11.2019
Seite: 1

2. Für die Durchführung des Wettbewerbs wird die Benennung eines Preisgerichts erforderlich. Dem Preisgericht kommt die Aufgabe zu, die Wettbewerbsbeiträge zu bewerten und eine Platzierung der Entwürfe vorzunehmen.

Bereits gefasste Beschlüsse: 2018/BV/3684 vom 16.05.2019

Begründung der Dringlichkeit für den Haupt- und Finanzausschuss:

Um die Durchführung der BUGA 2025 absichern zu können sind rechtzeitig die Baumaßnahmen fertig zu stellen. Für diese sind Planungen erforderlich, die vorgeschaltet einen Planungswettbewerb erforderlich machen, welcher EU- weit ausgeschrieben werden muss. Dadurch ergibt sich folgende Terminkette: Veröffentlichung 01.2020, Bewerbung der Büros Ende 02. 2020, Auswahlverfahren Ende März 2020, Rückfragenkolloquium Anfang 04.2020, Bearbeitungszeit der Büros 04.-05. 2020, Vorprüfung 06.07.2020, Preisgericht 08.2020, Beauftragung der Planung 09.10.2020. Weiterhin sind begleitend und nachfolgend umfangreiche Beteiligungsverfahren in der Öffentlichkeit erforderlich, bevor Planungen bestätigt und entsprechende Vergabeverfahren für die Baumaßnahmen begonnen werden können.

Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat sich für die Ausrichtung der BUGA 2025 beworben und den Zuschlag erhalten. Im "Rostocker Oval", dass alle Flächen rund um die Unterwarnow im Bereich der Innenstadt umfasst, soll in den nächsten Jahren nachhaltige Stadtentwicklung stattfinden. Die Unterwarnow und die Entwicklung ihrer Uferbereiche werden erstmals stärker in den Mittelpunkt innerstädtischer Stadtentwicklung gestellt.

Zwei wesentliche Zielsetzungen für die zukünftige Stadtentwicklung sind klar definiert: Es geht erstens um die qualitative Aufwertung innerstädtischer Flächen und zweitens um die Optimierung von Infrastrukturen, beziehungsweise den Rückbau störender Elemente.

Für den betreffenden Planungsbereich ist es erforderlich einen freiraumplanerischen Wettbewerb durchzuführen, um qualifizierte, standortgerechte Lösungen für die Gestaltung des zukünftigen Stadtparks zu erhalten, welche den Qualitätsansprüchen an eine zukunftsfähige öffentliche Freianlage mit hohem Freizeitwert zu erfüllen. Eine hohe gestalterische Qualität zeitgemäßer Landschaftsarchitektur ist genauso wesentlich wie ein nachhaltiges Pflanz- und Pflegeregime und die Beachtung der besonderen Bedingungen der ehemaligen Deponienutzung mit den daraus resultierenden Oberflächenqualitäten und Rahmenbedingungen.

Durch die Besonderheit des Projekts mit seiner Lage gegenüber dem Stadtzentrum von Rostock in unmittelbarer Nähe des Warnowufers wird ein sensibler Umgang der Planenden mit dem westlich angrenzenden Landschaftsraum der Hechtgrabenniederung, dem südlich angrenzenden, geschützten Schilfbestand des Flussufers und dem östlich liegenden neuen urbanen Stadtquartier erwartet. Hier ist die Symbiose von Freizeitnutzungen, öffentlichen Erholungsbereichen und temporären Veranstaltungen eine wesentliche Aufgabe der Wettbewerbsteilnehmenden. Die Ausformung der Landschaftsteile soll nicht nur dem Zeitgeist entsprechen, sondern auch für Rostock ein besonderer Ort der Erholung, Entspannung und Freizeitaktivitäten werden.

Die Kurzfassung des Auslobungstextes inklusive eines Vorschlags für ein Preisgericht entnehmen Sie bitte der Anlage. Anschließend an den Planungswettbewerb wird eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Wettbewerbs in Höhe von circa 380.000€ brutto trägt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Voraussichtliche Planungskosten: Finanzierung über BUGA-Budget

Bereits vertraglich gebundene Planungskosten: keine

Teilhaushalt: 15

Produkt: 55101 Bezeichnung: Bundesgartenschau (BUGA)

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: 1555101201900399, Pos 1

Bezeichnung: Investitionszuschüsse an RGS

| Haushalts- jahr | Konto / Bezeichnung | Ergebnishaushalt | | nishaushalt Finanzhaushalt | |
|--------------------|--|------------------|-------------------|----------------------------|-------------------|
| | | Erträge | Auf- wendungen | Ein- zahlungen | Aus- zahlungen |
| | | | wendungen | Zantungen | |
| 2020 | 01300000 Geleistete Investitionszuschüsse / 78440000 – Auszahlungen für Anzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstän de | | | | 380.000,00 |

| | Die Hausl | finanziellen haltssatzung. | Mittel | sind | Bestandteil | der | zuletzt | beschlossenen |
|--------|--------------|-------------------------------|-----------|---------|--------------|--------|-----------|---------------|
| Weiter | e mit o | der Beschlussv | orlage mi | ttelbar | in Zusammenh | ang st | ehende Ko | osten: |
| | lieger | n nicht vor. | | | | | | |
| | werde | en nachfolgend | angegeb | en | | | | |
| | | | | | | | | |

Claus Ruhe Madsen

Anlage:

Kurzfassung Rahmenbedingungen und Wettbewerbsaufgabe

Vorlage **2019/BV**/0453 Ausdruck vom: 13.11.2019 Seite: 3



Gestaltung eines Stadtparks auf einer ehemaligen Deponie



Freiraum-Wettbewerb Gestaltung eines Stadtparks auf einer ehemaligen Deponie AUSLOBUNGSBEDINGUNGEN

KURZFASSUNG RAHMENBEDINGUNGEN UND WETTBEWERBSAUFGABE

Art des Wettbewerbs

- Nichtoffener anonymer Realisierungswettbewerb mit EU-weiter Bekanntmachung, vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren und sich anschließendem Verhandlungsverfahren.
- Auswahl von maximal zehn Teilnehmenden

Auslobende

- des Wettbewerbes ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, vertreten durch das Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege
- Die fachliche und organisatorische Betreuung des Teilnahmewettbewerbes erfolgt durch die Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH (RGS),

Preise/Finanzierung

- Der Auslobende stellt ein Preisgeld in Höhe von insgesamt brutto 238.000,- € zur Verfügung.
- Die Gesamtkosten des Wettbewerbes belaufen sich auf 380.000,- € (Kosten für Unterlagen, Preisgericht, Ausstellung, ...)

Preisgericht

<u>Preisrichter/-innen, die über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen, wie sie von den Teilnehmenden verlangt werden und gleichzeitig unabhängig vom Ausrichtenden sind </u>

- Stephan Heldmann, Leiter Grünflächenamt, Frankfurt am Main (wird angefragt)
- 2. Rüdiger Dittmar, Leiter Amt für Stadtgrün und Gewässer, Leipzig (wird angefragt)
- 3. Barbara Hutter, Landschaftsarchitektin und Mitglied Gestaltungsbeirat, Berlin (wird angefragt)
- 4. Gabriele Pütz, Landschaftsarchitektin, Berlin (wird angefragt)
- 5. Volker Rathje, Stadtplaner, Hamburg (wird angefragt)

Ständig anwesende/-r stellvertretende/-r Preisrichter/-in dieser Gruppe

6. Christof Geskes, Landschaftsarchitekt, Berlin (wird angefragt)

Andere Preisrichter/-innen

- 7. Claus Ruhe Madsen, Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- 8. Dr. Ute Fischer-Gäde, Amtsleiterin des Amtes für Stadtgrün
- 9. Andrea Krönert, Ausschuss für Stadtentwicklung
- Kurt Massenthe, Ortsbeirat Gehlsdorf

Ständig anwesende/-r stellvertretende/-r Preisrichter/-in dieser Gruppe

11.+12. Sollte ein/-e Sachpreisrichter/-in verhindert sein, wird die RGS bevollmächtigt, eine/-n Stellvertreter/-in zu benennen. Die Ernennung erfolgt auf der Grundlage des Vorschlages des/-r verhinderten Sachpreisrichter/-in.

Sachverständige

- 13. Helge Bothur, Bau- und Planungsausschuss
- 14. Eric Adelsberger, Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
- 15. Uwe Friesecke, Ortsbeirat Dierkow Ost und West
- 16. Anke Knitter, Ortsbeirat Toitenwinkel
- 17. Ralph Müller, Amtsleiter Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft
- 18. Renate Behrmann, Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege
- 19. Dr. Dagmar Koziolek, Amtsleiterin Amt für Umweltschutz
- 20. Heiko Tiburtius, Amtsleiter Amt für Verkehrsanlagen
- 21. Ines Gründel. Amtsleiterin Bauamt
- 22. Johannes Wolff, Referent des OB-Büros, BUGA-Außenstandorte
- 23. Ralf Mulsow, Denkmalpfleger



Gestaltung eines Stadtparks auf einer ehemaligen Deponie



- 24. Claudia Blumenthal, STALU MM
- 25. Dirk Seeburg, Akustiker
- 26. Ralf Schinke, Stadtplaner

Zusammenfassende Aufgabenbeschreibung

Für den betreffenden Wettbewerbsbereich werden durch ein qualifiziertes Planungsbüro Ideen und Lösungen gesucht, welche für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock standortgerechte Nutzungen präsentieren, die die Qualitätsansprüche an eine zukunftsfähige, öffentliche Freianlage mit hohem Freizeitwert erfüllen. Die Umsetzung einer hohen gestalterischen Qualität zeitgemäßer Landschaftsarchitektur ist genauso wesentlich wie ein nachhaltiges Pflanz- und Pflegeregime und die Beachtung der besonderen lokalen Bedingungen der ehemaligen Deponienutzung mit den daraus resultierenden Oberflächenqualitäten und Rahmenbedingungen. Anlass des Wettbewerbes bildet die Durchführung der BUGA 2025 in der Hanse- und Universitätsstadt, welche auch auf dem betreffenden Wettbewerbsareal des zukünftigen Stadtparks temporär stattfinden wird.

Die Wettbewerbsfläche dient der städtebaulichen und ganzheitlichen Verbindung zwischen dem Nordufer der Warnow und den Stadtteilen Dierkow, Toitenwinkel und Gehlsdorf sowie der Gestaltung eines Überganges zum historischen Stadtzentrum.

Der zukünftige Stadtpark liegt in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt und soll der Lage entsprechend auch nach der BUGA einen hohen Erholungs- und Freizeitwert für die Rostocker Bevölkerung bieten. Besonders sollen auch die nördlich angrenzenden großen Wohngebiete Dierkow und Toitenwinkel vom neuen Stadtpark profitieren und diesen Wohngebieten eine verbesserte Anbindung an die Warnow gewährleisten.

Durch die besondere Lage des Projektes in unmittelbarer Nähe des Warnowufers erwartet der Auslobende einen sensiblen Umgang mit dem westlich angrenzenden Landschaftsraum der Hechtgrabenniederung, dem südlich angrenzenden, geschützten Schilfbestand des Flussufers und dem östlich entstehenden neuen urbanen Stadtquartier. Die Schaffung einer Symbiose von Freizeitnutzungen, öffentlichen Erholungsbereichen und temporären Veranstaltungen stellt eine wesentliche Aufgabe der Wettbewerbsteilnehmenden dar. Die Ausformung der Landschaftsteile soll nicht nur dem Zeitgeist entsprechen, sondern auch für Rostock ein besonderer Ort der Erholung, Entspannung und Freizeitaktivitäten werden.

Der entwickelte Leitgedanke die ehemalige Deponie bewusst als eine Industrielandschaft zu verstehen und zugleich den Themenschwerpunkt Umwelt- und Klimaschutz als übergreifendes Parkthema umzusetzen, soll sich im Konzept wiederspiegeln und Berücksichtigung finden.

Geltungsbereich



Nordseite
Dierkower Damm
Ostseite
Vorhandener Radweg
Südseite
Ufer der Warnow
Westseite
Vorhandener Radweg



Gestaltung eines Stadtparks auf einer ehemaligen Deponie



Städtebauliche Ziele

- Rückgewinnung des Landschaftsraumes "Deponie" zur Nutzung als öffentliche Erholungs-, Freizeit- und Sportfläche mit grünem Charakter und Bezug zum Wasser
- Schaffung einer Vernetzung der geplanten Freizeitanlage mit dem angrenzenden Ortsteil Gehlsdorf, den nördlich gelegenen Wohngebieten Dierkow und Toitenwinkel, dem zukünftig östlich gelegenen urbanen Gebiet Warnowquartier und der Warnow
- Aussagen zur Gestaltung der Raumkante im Nordbereich (entlang des Dierkower Damms), als Ideenteil: Hier besteht eine Überschneidung des zu gestaltenden Areals zum Planungsbereich des zukünftigen Stadtquartiers "Warnowquartier". Die Umsetzung dieses Gebiets ist im Zuge der Planungen für das "Warnowquartier" geplant.
- Anordnung einer, mit der sensiblen Umgebung (bestehende und geplante Wohnquartiere, Klinikgelände des Zentrums für Nervenheilkunde) verträglichen, Nutzungsfläche für den Wassersport (Herstellung temporärer Sattelplatz) im süd-östlichen Bereich des Wettbewerbsareals. Vordergründig soll die Fläche im Zusammenhang mit stattfindenden Wassersport-Wettkämpfen (4-5 Mal jährlich) sowie für eine dort dauerhaft einzuordnende öffentliche Slipanlage genutzt werden.
- Einordnung eines kleineren Bühnenstandorts (max. 800 Besucherinnen und Besucher, kein privates, dauerhaftes Betreiberkonzept mit Vermarktung und Eintrittsgeldern) im südlichen Bereich des Wettbewerbsareals (Beachtung Ergebnisse Lärmschutzgutachten) zur Durchführung von temporären Konzerten, Theateraufführungen, Freiluftkino, u. Ä.
 - Hierfür sollen Aussagen zur Gestaltung dieser multifunktional nutzbaren Veranstaltungsfläche inkl. einer Naturtribüne für die Zuschauenden (ohne feste Sitzplätze) entwickelt werden. Die Veranstaltungsfläche soll so hergestellt sein, dass darauf temporär eine Bühne aufgebaut werden kann (inkl. Aussagen zur erforderlichen Medienerschließung). Außerhalb der Veranstaltungszeiten soll die Veranstaltungsfläche bspw. auch für Freizeitnutzungen /-sport o. Ä. nutzbar sein
- Prüfung und Weiterentwicklung/Qualifizierung der vorhandenen Steganlagen; weitere Steganlagen können unter Beachtung und ggf. Abwägung hinsichtl. des geschützten Schilfgürtels eingeordnet werden
- Einordnung und Gestaltung von attraktiven Ein- und Ausgangsbereichen in den Park zur aktiven Vernetzung mit den nördlichen Stadtteilen

Landschaftsplanerische Ziele

- Herstellung Ort der Erholung für Bewohnerinnen und Bewohner aller angrenzenden Stadtteile, soziale Durchmischung der Nutzergruppen durch Schaffung gezielter Angebotsstruktur
- Gestaltung informeller Nutzungs- und Flächenangebote (auch Möglichkeit für eigenes Bespielen der Flächen durch verschiedene Nutzergruppen, Individualität aber auch gemeinschaftliche Nutzung (Mischung und Separation))
- Schaffung einer grünen Verbindung zwischen der hochverdichteten Innenstadt und den Wohngebieten des Nordosten Rostocks
- Intimität des Ortes beachten: klein, ursprünglich, ungezwungen, keine Großveranstaltungen
- Schaffung von Wegebeziehungen durch die neue Parkanlage als Teil der öffentlichen Freizeitlandschaft und Anbindung an den Uferweg
- Schaffung von Verbindungen zwischen angrenzenden grünen Landschaftsräumen mit ökologischen und pädagogischen Ansprüchen
- Vermeidung von natürlich wachsenden Baumpflanzungen auf dem Deponiekörper
- Schaffung beschatteter Bereiche und Nischen für geschützten Aufenthalt (Sonne, Regen, Wind), hierfür Präsentation von Lösungen ohne natürliche Baumpflanzungen
- Einordnung und Ausgestaltung einer Freizeitfläche auf dem Plateau; laut Gutachten zur Deponienutzung ist möglich: Spiellandschaft ohne Gründung, Gebäude mit Flachgründung bzw. in Leichtbauweise, temporäre Bauten möglich



Gestaltung eines Stadtparks auf einer ehemaligen Deponie



- Schaffung von Sport- und Spielflächen für alle Generationen (kein Vereins- oder Wettkampfsport, sondern Angebote für individuelles Sporttreiben), bspw. Thema "Parksport und Fitness", hier insbesondere Entwicklung von Angeboten für Jugendliche/ junge Erwachsene (14-19 Jahre), Einordnung von Rückzugsorten als auch Aktionsräumen, z.B. Parcoursanlagen
- Einordnung zahlreicher Verweilpunkte entlang des Uferweges (z.B. Bänke, Sitz- und Liegeflächen, Fahrradabstellmöglichkeiten, Grill-/Picknickplätze, Spiel- und Fitnessgeräte, Fahrradreparatur-Points, Kunst im öffentlichen Raum, etc.)
- Gelände-Modellierung unter Beachtung der Einschränkungen durch den Deponiekörper möglich, Wechsel von Ebenen und Böschungen, bspw. Nutzung ebener Flächen als mögliche Aufstellflächen für temporäre Nutzungen, bspw. BUGA-Pavillons sowie weitere saisonale Aufbauten mit geringem Erschließungsbedarf
- Berücksichtigung Thema Wassersport, Sport am und auf dem Wasser als Freizeitsport, kein Vereinssport, gestalterische Bezugnahme auf entstehende öffentliche Slipanlage im süd-östlichen Bereich
- Einordnung temporärer Aktivitätsfläche für Wassersport-Wettkämpfe im süd-östlichen Bereich (Sattelplatz)
- aktive Abwägung zwischen Öffnung des Uferbereiches und Erhalt der gesetzlich geschützten Schilffläche (bezogen auf Nutzungen am Wasser z.B. Slip- und Steganlagen)
- Vermeidung bzw. weitest gehende Minimierung von Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotoptypen; im Falle eines notwendigen Eingriffs: Berücksichtigung gesetzlich vorgeschriebener Ausgleichsmaßnahmen

Verkehrliche Ziele

- Verknüpfung des Stadtparks mit bestehenden und sich neu entwickelnden, angrenzenden Stadt- und Freiräumen durch ein übergreifendes Geh- und Radwegenetz
- Gewährleistung einer barrierefreien Durchwegung des Wettbewerbsgebietes
- Herstellung erforderlicher Verkehrsanbindungen an den vorhandenen Knotenpunkt Dierkower Damm/ Hinrichsdorfer Straße sowie an die Zufahrt in Verlängerung des Schenkendorfwegs, keine Schaffung weiterer Zufahrten an den Dierkower Damm, Nutzung bestehender Zuwegungen und Synergien, Vermeidung von doppelter Erschließung vor allem des Uferbereiches
- Bevorzugung stark beanspruchter Fahrwege im Randbereich der Deponie aufgrund der Lasteinträge in den Deponiekörper
- Begrenzung notwendiger öffentlicher Parkplätze auf ein absolutes Mindestmaß (Berücksichtigung Stellplatzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock); Notwendigkeit für Stellplatzerforderlichkeit: Einordnung multifunktionale Veranstaltungsfläche im südlichen Uferbereich, temporärer Sattelplatz und dauerhafte Slipanlage im süd-östlichen Uferbereich sowie evtl. Entstehung einer möglichen Kleinst-Gastronomie; Realisierung Stellplätze auf Deponiegelände ausgeschlossen, Realisierung nur im nördlichen Randbereich möglich; Prüfung Ausweitung der Ausweisung von Stellplätzen auf angrenzende Gebiete und Mehrfachnutzungen
- im Gebiet besteht grundsätzlich ein sehr geringer Erschließungsaufwand einzige Ausnahme bilden die folgenden zwei Nutzungsanforderungen: temporärer Bühnenstandort, öffentliche Slipanlage und temporärer Sattelplatz
- Verbesserung der Qualität des uferparallelen Fuß- und Radweges als Teil des Warnow-Rundweges; Herstellung des Uferweges in einer Wegbreite von zusammengerechnet mind. 6 m (Ausführung in 3 m Radweg + 3 m Fußweg sowie zusätzlicher Streifen als Joggingfläche, wobei die einzelnen Wegearten nicht zwangsläufig in einer zusammenhängenden Fläche und Materialität ausgeführt werden müssen), Vorschläge hinsichtlich der Ausführung des Uferweges sowie geeigneter Beläge/Materialien, unter Beachtung der Veränderung des bisherigen Nutzerkreises (zur Naherholung kommen mehr Alltagsradler hinzu), Hinweis: südlich befindet sich der geschützte Schilfgürtel, nördlich grenzt der Deponiekörper an die hier zur Verfügung stehende Fläche
- sinnvolle Kombinierung der unterschiedlichen verkehrlichen Anforderungen zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Landschaftsraum



Gestaltung eines Stadtparks auf einer ehemaligen Deponie



- Verbesserung ÖPNV-Erschließung für das südliche Planungsgebiet
- Anordnung zahlreicher Fahrradabstellmöglichkeiten im Plangebiet
- Berücksichtigung und Umsetzung des Uferkonzepts der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Umweltplanerische Ziele

- maßgebliche Voraussetzung für den Wettbewerb ist die Einhaltung der Anforderungen an einen zerstörungsfreien Bestand des Oberflächenabdichtungs- und Oberflächenentwässerungssystems, inklusive Rekultivierungsschicht, der Deponie (ausführliche Erläuterungen siehe Aufgabenstellung Wettbewerbstext)
- Erhalt der angrenzenden offenen Gewässer und der zugehörigen Gewässerrandstreifen (Hechtgraben im Westen und Speckgraben im Osten); Vermeidung Eingriffe, bei zwingenden Veränderungen ist ein naturnaher Ausbau anzustreben
- Erstellung eines autarken Energiekonzeptes für den Stadtpark durch Nutzung regenerativer Energien
- Entwicklung Konzept f
 ür nachhaltiges Regenwassermanagement im gesamten Stadtpark
- Schaffung einer modernen und nachhaltigen Strom- und Wärmeversorgung geplanter Gebäude
- Hinweis: Stadtparkentwicklung als Teil eines übergreifenden Umweltbildungsprojektes im Rahmen der BUGA mit dem Ziel einer Sensibilisierung für Natur und Umwelt (z.B. Bodenlehrpfad zur Vermittlung der möglichen Variabilität von Stadtböden) und zur Förderung eines verantwortungsvollen Handelns (z.B. Abfallvermeidung)
- Entwicklung intelligentes Beleuchtungskonzept; Vermeidung von unnötiger Lichtemission durch Reduzierung von Lichtpunkten auf ein unbedingt erforderliches Maß
- Konzeptentwicklung für weitest gehende Abfallvermeidung vor Ort bzw. Entwicklung/Umsetzung eines "müllfreien" Stadtparks ("zero-waste-Konzept") in Anlehnung zur Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses "Vermeidung von Müll und Einweg-Plastik im öffentlichen Raum" (2019/AN/4355), trotzdem soll Stadtpark für Picknick- und Grillnutzung zur Verfügung stehen (Ideen-/ Lösungsentwicklung für Spannungsfeld); Bindung Gewerbetreibender (z.B. temporäre Aussteller/ saisonale Betreiber) an Konzept
- Hinweise und Anforderungen in Bezug auf Abfallentsorgung und Straßenreinigung (siehe ausführliche Aufgabenstellung Wettbewerbstext)
- Berücksichtigung öffentlicher Sanitär-/Toilettenanlagen entsprechend des beschriebenen Nutzungskonzeptes (dauerhaft und/oder temporär) mit Empfehlungen zur Anzahl, Lage und Ausstattung der Anlagen

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Vorlage-Nr: Status:

2019/BV/0453-01 (ÄA) öffentlich

| Änderungsantrag | Datum: | 18.11.2019 |
|---|--------|------------|
| Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft | | |

Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Freiraum-Wettbewerb Gestaltung eines Stadtparks auf einer ehemaligen Deponie Wassersportanlage im Südosten streichen

| _ | | |
|--------------------------|---|--|
| Beratungsfolg | ge: | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 27.11.2019 28.11.2019 | Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung | Vorberatung klung, Umwelt und Ordnung |
| 04.12.2019 | Bürgerschaft | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Auslobungstext zu ändern:

Das Thema Wassersportanlage im Südosten des Geländes, einschließlich des Sattelplatzes und der dauerhaften öffentlichen Slipanlage ist in Gänze aus dem Ausschreibungstext zu streichen und der Text entsprechend anzupassen.

Sachverhalt:

Eine entsprechende Infrastruktur für den Wassersport an diesem Standort war nicht Teil der Bewerbung.

Ein entsprechendes Element an diesem Standort ist nicht sinnvoll:

- Es würde Autoverkehr direkt an die Wasserkante gezogen, inkl. Flächen für das Halten und Wenden von Fahrzeugen inkl. Bootstrailer
- Der Fuß- und Radweg in Verlängerung der Hinrichsdorfer Straße zur Warnow würde für den Autoverkehr freigeben, als Zugang zur Slipanlage
- Der Fuß- und Radweg entlang des Ufers würde unterbrochen, zumindest der Fuß- und Radverkehr erheblich gestört
- Der Schilfgürtel im Mündungsbereich des Speckgrabens würde massiv zerstört.

gez. Uwe Flachsmeyer Fraktionsvorsitzender Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Vorlage-Nr: Status:

2019/BV/0453-02 (ÄA) öffentlich

| Änderungsantrag | Datum: | 25.11.2019 |
|---|--------|------------|
| Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft | | |

Kurt Massenthe Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof

Freiraum-Wettbewerb Gestaltung eines Stadtparks auf einer ehemaligen Deponie

Frühmittelalterliche Ausgrabungsstätte am Primelberg in der Hechtgrabenniederung

| Beratungsfolge: | | | | | | |
|--------------------------|---|---------------|--|--|--|--|
| Datum | Gremium | Zuständigkeit | | | | |
| 27.11.2019 28.11.2019 | Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung | <u> </u> | | | | |
| 04.12.2019 | Bürgerschaft | Entscheidung | | | | |

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Auslobungstext zu ändern:

Aufnahme der frühmittelalterlichen Ausgrabungstätte am Primelberg

Sachverhalt:

Im Sachverhalt zur Beschlussvorlage fehlt ein Hinweis auf die frühmittelalterliche Ausgrabungsstätte des Seehandelsplatzes am Primelberg in der Hechtgrabenniederung. Dorf befinden sich die Überreste des ersten Hafenviertels von Rostock.

Dieser Standort muss unbedingt in die Betrachtung einbezogen werden für eine Zweigstelle des Archäologischen Landesmuseums.

Dies ist auch als Punkt in die Aufgabenbeschreibung und auch in die Zielstellungen aufzunehmen.



Kurt Massenthe Vorsitzender Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/IV/0512 öffentlich

Informationsvorlage

Datum: 12.11.2019

Federführendes Amt: Amt für Umweltschutz fed. Senator/-in:

S 4, Holger Matthäus

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Gemeinsame Konzeption zur Vorbereitung und Durchführung des kommunalen Winterdienstes 2019/2020 auf dem Territorium der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

28.11.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Kenntnisnahme

04.12.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Konzeption zur Vorbereitung und Durchführung des Winterdienstes in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2019/2020 wurde durch das Amt für Umweltschutz in Zusammenarbeit mit der Stadtentsorgung Rostock GmbH erarbeitet.

Am 17.10.2019 haben die Mitglieder der Arbeitsgruppe Winterdienst auf ihrer Beratung die vorliegende Fassung der Winterdienstkonzeption bestätigt.

Claus Ruhe Madsen

Anlage:

Winterdienstkonzeption 2019/2020

Vorlage **2019/IV/0512** Ausdruck vom: 18.11.2019

Seite: 1

Stand 17.10.2019

Gemeinsame Konzeption zur Vorbereitung und Durchführung des kommunalen Winterdienstes 2019/2020 auf dem Territorium der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

- Winterdienstkonzeption-



Hanse- und Universitätsstadt Rostock Der Senator für Bau und Umwelt Amt für Umweltschutz Holbeinplatz 14 18069 Rostock



Stadtentsorgung Rostock GmbH Die Geschäftsführung Petridamm 26 18146 Rostock

Stand 17.10.2019

Inhaltsverzeichnis

Arbeitsgrundlagen

10.

| G | ru | n | ds | a | tz |
|---|----|---|----|---|----|
| | | | | | |

| Grund | ISALZ |
|--|---|
| 1. | Organisation und Leitung des Winterdienstes |
| 1.1 1.2 1.3 1.4 1.5 1.6 | Zusammensetzung der WD Kommission Organisation aller Räum- und Streuarbeiten Einsatzzentrale tauende und abstumpfende Streustoffe Straßenzustands- und Wetterinformationen Beschwerdemanagement |
| 1.7 | Pressemitteilung zur Räum- und Streupflicht |
| 2. | Flächen- und Objekteinstufungen |
| 3. | Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen |
| 3.1 3.2 3.3 | Zeitlicher Umfang der Gehwegräumung Räumlicher Umfang der Gehwegräumung Streugutbeseitigung |
| 4. | Winterdienst auf kombinierten Geh- und Radwegen |
| 4.1 5. | Einsatzgebiet bzw. geplanten Touren Maßnahmen zur Sicherung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock |
| 5.1 5.2 5.3 5.4 | Kontrollfahrten der Einsatzleitung Zeitlicher Umfang der Fahrbahnräumung Schneezäune Streugutbehälter |
| 6. | Personelle und materielle Absicherung |
| 6.1 6.2 6.3 6.4 | Rufbereitschaften Personal Technik Sonderregelung |
| 7. | Maßnahmen bei extremer Witterung |
| 7.1 7.2 7.3 7.4 | Das Amt für Stadtgrün Das Amt für Verkehrsanlagen Handarbeitsgeräte Schneeabfuhr |
| 8. | Streustoffe |
| 9 | Schneeahladenlätze im Stadtgehiet |

Stand 17.10.2019

Gemeinsame Konzeption

zur Vorbereitung und Durchführung des kommunalen Winterdienstes 2019/2020 auf dem Territorium der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Grundsatz

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock (im weiteren Stadt genannt) gewährleistet nach Maßgabe dieser Konzeption die Vorbereitung und Durchführung des Winterdienstes 2019/2020 auf der Grundlage von § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommerns sowie der aktuellen Straßenreinigungssatzung (Beschlussfassung der Bürgerschaft am 30.11.2018) der HRO.

Die Stadt bedient sich bei der Durchführung des Winterdienstes der Stadtentsorgung Rostock GmbH als Drittbeauftragte.

Zur Durchführung einzelner, sich aus dieser Konzeption ergebender Aufgaben, kann sich die Stadtentsorgung Rostock GmbH in Abstimmung mit der Stadt weiterer Dritter bedienen.

1. Organisation und Leitung des Winterdienstes

Die Umsetzung der Maßnahmen dieser Winterdienstkonzeption gilt für den Zeitraum vom 01.11.2019 bis zum 31.03.2020.

Für die Stadt ist ein differenzierter Winterdienst vorgesehen. Dabei wird versucht, den bestmöglichen Kompromiss zwischen Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz zu erreichen. Differenzierung bedeutet, dass nicht auf allen öffentlichen Verkehrsflächen und bei jeder Wetterlage die gleiche Strategie angewendet wird.

Auf Grundlage der gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt und des dazugehörigen Straßenverzeichnisses inklusive der dort festgeschriebenen Dringlichkeitsstufen stehen die Sicherung des Fußgängerverkehrs, die Einsatzfähigkeit der Rettungsdienste, des ÖPNV die Befahrbarkeit der Haupt- u. Versorgungsstraßen sowie die Sicherung des Individualverkehrs im Vordergrund.

Für die steigenden Bedürfnisse des Radverkehrs werden bei normalen winterlichen Verhältnissen auf Rad- sowie kombinierten Geh- und Radwegen Schneeräumbürsten eingesetzt. Auf ausgewählten Radwegen sowie auf einigen kombinierten Geh- und Radwegen kommt die Soletechnologie FS100 zum Einsatz (Anlage 3).

In Vorbereitung der Winterdiensteinsätze führt die Stadtentsorgung Rostock GmbH auch in diesem Jahr für ihre Mitarbeiter einen Tag der Winterdienstbereitschaft durch. Die Schulung findet in diesem Jahr am 19.10.2019 statt.

1.1. Zusammensetzung der WD Kommission

Leiter WD Kommission Verantwortliche Mitglieder

- Senator für Bau und Umwelt
- Amt für Umweltschutz
- Mobilitätskoordinator
- Stadtamt (SB Innendienst KOD und Vertreter der Ortsämter)
- Amt für Verkehrsanlagen
- Amt für Stadtgrün
- Brandschutz- und Rettungsamt
- Presse- und Informationsstelle
- Polizeipräsidium Rostock
- Rostocker Straßenbahn- AG
- VEOLIA Umweltservice Nord
- Geschäftsführer der SR GmbH
- Leiter Technik der SR GmbH

Stand 17.10.2019

- Leiter Straßenreinigung/Winterdienst der SR GmbH

1.2. Organisation aller Räum- und Streuarbeiten

Die Organisation aller Räum- und Streuarbeiten erfolgt auf der Grundlage der "Anweisung für den Winterdienst 2019/2020" durch die Einsatzzentrale der Stadtentsorgung Rostock GmbH, Petridamm 26.

Die durchzuführenden Straßen- und Wegekontrollen nach dem vorgelegten Kontrollplan können grundsätzlich von einem Einsatzfahrzeug aus vorgenommen werden. Dabei ist allerdings zu gewährleisten, dass verkehrsgefährdende Mängel wahrgenommen und gegebenenfalls näher untersucht werden können, um diese bei Bedarf zu dokumentieren und deren Beseitigung umgehend zu veranlassen"

Folgende weitere Einsatzdokumente sind zu beachten:

- Informationssystem für die Einsatzkräfte
- Räum- und Streupläne
- Wettervorhersagen des Vertragspartners
- Plan der Kontrollfahrten
- Protokoll Kontrollfahrten (Muster)
- Belehrungsnachweise der eingesetzten Mitarbeiter über die betrieblichen Regelungen zur Durchführung des WD

Bei besonderen Witterungssituationen, die über die Entscheidungsbefugnisse der Einsatzzentrale hinausgehen, wird die WD Kommission einberufen. Die Entscheidung zur Einberufung trifft der Leiter der WD Kommission. Durch die WD Kommission werden dann die Entscheidungen über den Einsatz der Räum- und Streutechnik, sowie über die Einbindung zusätzlicher Kräfte getroffen. Die Beratungen der WD Kommission bei besonderen Witterungslagen finden auf gesonderte Anforderung in den Geschäftsräumen der Stadtentsorgung Rostock GmbH, Petridamm 26 statt.

1.3. Einsatzzentrale

Die Einsatzzentrale der Stadtentsorgung Rostock GmbH ist für den Winterdienst ab dem 01.11.2019 bis zum 31.03.2020 bei Bedarf durchgehend besetzt. Die Einsatzzentrale oder der Leitungsdienst SR ist vom 01.11.2019 bis 31.03.2020 24 h durchgehend erreichbar.

1.4. Tauende und abstumpfende Streustoffe

Für Winterdienstarbeiten auf Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufen A und B wird überwiegend die ressourcenschonende und umweltgerechte Feuchtsalztechnologie FS30 angewandt.

Auf Gehbahnen und auf Straßen in ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten kommen ausschließlich abstumpfende Streustoffe, z.B. Kies, zum Einsatz.

Auf Straßen und auf ausgewählten kombinierten Geh- und Radwegen kommt darüber hinaus die Soletechnologie FS 100 zum Einsatz, sofern die Witterungslage dies zulässt.

In Anlehnung an die Hinweise und Vorgaben der FGSV (Forschungsanstalt für Straßen-und Verkehrswesen) gelten nachfolgende Richtwerte für die Dosierung der Streumengen an Feuchtsalz (FS 30):

Stand 17.10.2019

Anhaltswerte für die Streudichten im Winterdienst in g/m² (generell Einsatz von Feuchtsalz)

| vorhandener (sichtbarer) | erwarteter | erw | | | | | | |
|---|------------------------------------|--------|---------|------|--------|-----------------|---|--|
| Fahrbahnzustand | Fahrbahnzustand | um 0°C | um 0 °C | | -10 °C | unter -10 °C | Bemerkungen | |
| trocken | Reif | 5 | 7,5 | 10 | 15 | | unter –6 °C nur selten Reifglätte | |
| Reif | neir | . 5 | 7,5 | 10 | 15 | | zu erwarten | |
| feucht (keine Sprühfahnen, Fahrbahn dunkel) | überfrierende Feuchte | 5 | 10 | 15 | 25 | 30 | | |
| Teilvereisung (Eisflecken) | reuchte | | | le d | | | Nachstreumengen 5 bis max. 10 g/m | |
| feucht-nass einsetzende Sprühfahnenbildung) | überfrierende leichte Nässe | 10 | 15 | 25 | 35 | 40 | (Grund: bei vorhandener Feuchte | |
| Nässe (deutliche Sprühfahnen) | überfrierende Nässe (Eisglätte) | (j.s.) | | | 1.18 | | und Nässe unter 0°C ist noch Restsalz vorhanden) | |
| großflächige Vereisung Eisglätte | Eisglätte | 15 | 20 | 30 | 40 | 40 | | |
| tracken | Schneefall | 20 | 25 | 30 | 40 | 40 | vorbeugend möglichst zeitnah vor Niederschlagsbeginn | |
| Schneeglätte Schneefall | (Schneeglätte) | 20 | 40 | 30 | 40 | 40 | gleichzeitig Schneeräumung | |
| trocken | Eisregen (Glattels) | 30 | 40 | 40 | 40 | 40 | vorbeugend möglichst zeitnah vor Niederschlagsbeginn | |

vorbeugender Streueinsatz
Streuung bei vorhandener Glätte

Quelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), An Lyskirchen 14, 50676 Köln

Bei den angegebenen Dosierungsmengen handelt es sich um Maximalwerte, die bei entsprechender Witterung nach unten abweichen können. Durch die Disponenten ist den Fahrern der Streufahrzeuge die einzustellende Streumenge vorzugeben.

1.5. Straßenzustands- und Wetterinformationen

Als Informationsquellen über den Straßenzustand und die Witterungsbedingungen im Stadtgebiet werden in der Winterperiode 2019 / 2020 folgende Systeme genutzt:

- Glatteiswarnanlage in der Doberaner Landstraße am Parkplatz Rohrmansche Koppel
- Wettervorhersagen des Vertragspartners
- Abstimmung mit dem Einsatzleiter der Rostocker Straßenbahn AG operativ nach Notwendigkeit.
- Abstimmung mit der Polizeiinspektion
- Eigenkontrollen
- bei Winterwetterlagen die einen Einsatz der WD Technik begründen ist täglich bis 8:00 Uhr ein Lagebericht an das Umweltamt zu geben

1.6. Beschwerdemanagement

Die bei der SR GmbH eingehenden Beschwerden sind grundsätzlich an das Sachgebiet Straßenreinigung / Winterdienst beim Amt für Umweltschutz weiterzuleiten. Bei Nutzung der elektronischen Post ist die Adresse strassenreinigung@rostock.de zu verwenden. Zusätzliche Aufträge zur Beräumung oder Glättebeseitigung werden von den Mitarbeitern dieses Sachgebietes ausgelöst.

Zur Kontrolle der Anliegerpflichten der Grundstückseigentümer hinsichtlich der Beräumung und Abstumpfung der Gehwege sowie zur Durchsetzung des Streusalzverbotes auf Gehwegen werden

Stand 17.10.2019

die Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) des Stadtamtes eingesetzt. Kontrollen zur Qualität der Auftragserledigung und der Nachweisführung beim Auftragnehmer und dessen Subunternehmern werden durch die Mitarbeiter des Sachgebietes Straßenreinigung durchgeführt. Für Bürgerinnen und Bürger der Stadt besteht die Möglichkeit, die Onlineplattform "Klarschiff. HRO" für Beschwerden, Hinweise oder Ideen zu nutzen. Mit Hilfe eines interaktiven Auswahlverfahrens werden konkrete Sachverhalte direkt an die SR GmbH delegiert, so auch Hinweise zur Ausführung beauftragter Winterdienstleistungen.

1.7. Pressemitteilung zur Räum- und Streupflicht

In Vorbereitung der Winterperiode 2019 / 2020 sind die Grundstückseigentümer, die Firmen und Institutionen sowie die grundstücksverwaltenden Organisationseinheiten der Stadt durch die Stadtverwaltung im Rahmen von Pressemitteilungen auf ihre Räum- und Streupflicht hinzuweisen.

2. Flächen- und Objekteinstufungen

| Straß | en im Winterdienst gesamt | ¥ | 418,431 km |
|-------|-----------------------------|---|------------|
| | davon Dringlichkeitsstufe A | | 240,138 km |
| - | davon Dringlichkeitsstufe B | | 83,958 km |
| - | davon Dringlichkeitsstufe C | * | 94,335 km |

Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt in Abhängigkeit der Dringlichkeitsstufen, denen die Straßen zugeordnet sind.

| Geh- und Radwege insgesamt | 239.151 m ² |
|--|------------------------|
| davon Kombinierte Geh- und Radwege | 140.672 m² |
| davon mit FS 100 (Solestreuung) | 18.983 m² |
| Fußgängerüberwege mit Ampelanlagen | |
| und wichtige Kreuzungsbereiche | 178 Stück |
| Treppenanlagen | 24 Stück |
| Fußgängerbrücken | 4 Stück |
| Haltestellenbereiche für KOM | 1. |
| - RSAG und alle Bustaschen | 344 Stück |
| - zusätzliche Haltestellen der Nachtlinien | 38 Stück |
| - RVK | 27 Stück |
| | |

Parkplätze 20 Stück

- 1 Hauptbahnhof Ausgang Südstadt 1
- 2 Hauptbahnhof Ausgang Südstadt 2
- 3 An der Jägerbäk
- 4 An der Fischerbastion
- 5 Gutenbergstraße/Dierkower Kreuz einschl. Fahrradabstellplatz
- 6 Dierkower Allee (Wendeschleife RSAG vor Autohaus Ford)
- 7 Wendeschleife Straßenbahn Südblick einschl. Fahrradabstellplatz +PP
- 8 Mühlendamm
- 9 Stadthafen (Silos)
- 10 Hinter dem Rathaus
- 11 Kirchenplatz Warnemünde
- 12 Parkplatz An der See Hohe Düne
- 13 Hafenmarkt

Stand 17.10.2019

- 14 Schweriner Straße
- 15 Am Bürgermeistergarten
- 16 Beim Kuhtor
- 17 Trelleborger Straße
- 18 Parkplatz unterhalb der Stadtmauer im Petriviertel
- 19 Platz der Freiheit
- 20 Alte Warnemünder Chaussee (Bhf. Lütten Klein)

Fußgängerzonen in der Innenstadt - Boulevardbereich

- Neuer Markt Winterdienstarbeiten auf der gesamten Fläche zwischen Rathaus und Kröpeliner Straße. Die Schneeablageflächen sind definiert und in (Anlage 8) hinterlegt
- Kröpeliner Straße, einschl. Breite Straße in Abhängigkeit von der Witterungslage mit Soleeinatz (FS 100) oder Räumen und Abstumpfen mit Streukies.
 Die evtl. Schneeabfuhr der Flächen wird gesondert beauftragt.

Behindertenparkplätze

130 Stück (Anlage 5)

Stellplätze für Bring System zur Glas- und Papiererfassung

35 Stück (Anlage 6)

Mit der Winterdienstdurchführung der weiteren Stellplätze

für das Bringsystem zur Glas- und Papiererfassung wurde die Firma Veolia Umweltservice Nord GmbH beauftragt.

Auf den Radwegen sowie den kombinierten Geh- und Radwegen

wird bei normalen winterlichen Verhältnissen mit geringer Schneehöhe die Schneeräumung mit einem Geräteträgerfahrzeug mit Vorbaubesen sowie auf den ausgewählten Radwegen (Anlage 3) mit FS100-Technologie durchgeführt.

In den Räum- und Streuplänen sind alle, für den Winterdienst beauftragten Einzelobjekte hinterlegt.

3. Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen

Für öffentliche Gehwege, Fußgängerüberwege, Treppen und Fußgängerbrücken gilt grundsätzlich die Räum- u. Streupflicht nach den Grundsätzen der Straßenreinigungssatzung. Beim überwiegenden Teil der Gehwege ist die Räum- u. Streupflicht auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

Für die Verkehrssicherungspflichten, die der Stadt auf den öffentlichen Gehwegen obliegen, sind die laut Straßenreinigungssatzung notwendigen Winterdienstarbeiten durch die Stadtentsorgung Rostock GmbH zu organisieren und durchzuführen.

Die Beräumung und Abstumpfung aller für den Geh- und Radverkehr vorgesehenen Verkehrsflächen haben grundsätzlich höchste Priorität. Dabei ist insbesondere auf eine rechtzeitige Beräumung zu achten.

Ist eine Schneehöhe von mehr als fünf Zentimeter erreicht, ist mit der Beräumung zu beginnen, auch wenn der Schneefall weiter anhält.

Die vertraglich gebundenen Subunternehmer sind entsprechend zu unterweisen und durch die SR bei der Durchführung zu kontrollieren.

Stand 17.10.2019

3.1. Zeitlicher Umfang der Gehwegräumung

Die öffentlichen Geh- und Radwege sind grundsätzlich in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr durch die Grundstückseigentümer bei Übertragung der Anliegerpflicht und für die beauftragten Flächen durch die Stadtentsorgung Rostock GmbH winterdienstlich zu betreuen (räumen und abzustumpfen).

3.2. Räumlicher Umfang der Gehwegräumung

Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Geh- oder Radweges bzw. auf dem Seitenstreifen zu lagern. Dort, wo dies nicht möglich ist, erfolgt die Ablagerung direkt am Fahrbahnrand.

Auf Gehwegen ohne Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße gebracht werden. Bei Straßenkreuzungen, Einmündungen und gekennzeichneten Fußgängerüberwegen hat die Beräumung so zu erfolgen, dass ein Überqueren der Straße möglich ist.

3.3. Streugutbeseitigung

Das ausgebrachte Streugut, insbesondere auf Geh- und Radwegen, ist unter Beachtung der Witterungsbedingungen nach dem Ende der Winterperiode im Rahmen der operativen Einsatzplanung unverzüglich zu beseitigen und bis Ende April zu beenden.

4. Winterdienst auf kombinierten Geh- und Radwegen

Der Winterdienst auf kombinierten Geh-und Radwegen (Anlage 3) wird ähnlich wie bei reinen Gehwegen durchgeführt. In erster Linie wird abstumpfendes Material wie Kies zum Einsatz kommen. Auf einem ausgewählten Streckennetz (Anlage 3) wird die FS 100-Technolgie eingesetzt. Weiterhin wird auf bestimmten Strecken mit Vario-Schneepflügen gearbeitet, die einer Räumbreite bis ca. 200 cm ermöglichen. Grund ist die gleichzeitige Nutzung der Verkehrsflächen durch Fußgänger und Radfahrer. Die bisherige beauftragte Räumbreite von 150 cm ist hier nicht ausreichend, um ein gefahrloses Benutzen beider Verkehrsteilnehmer zu garantieren.

Der Radwegewart wird auch in diesem Jahr Aufgaben im Winterdienst übernehmen. Durch die maschinelle Beräumung der Fahrbahnen und der Gehwege entstehen häufig Schneeablagerungen auf den fahrbahnbegleitenden Radwegen und an den Übergängen von den fahrbahnbegleitenden Radwegen zu den kombinierten Geh- und Radwegen. Auch durch ein- und ausparkende Fahrzeuge kommt es auf den fahrbahnbegleitenden Radwegen immer wieder zu Behinderungen. Die Beseitigung dieser Behinderungen ist größtenteils nur manuell möglich. Es wird die Aufgabe des Radwegewartes sein, insbesondere in der Innenstadt, die beschriebenen Behinderungen zu beseitigen. (Anlage 4)

Für Bürgerhinweise zu Mängeln an Radverkehrsanlagen stehen Formulare unter <u>www.radregionrostock.de</u> zur Verfügung.

Stand 17.10.2019

4.1. Einsatzgebiet der FS100 Technologie auf ausgesuchten Radwegen

Die Strecke des kombinierten Geh- und Radweges beginnt im Stadtteil Gehlsdorf, führt über den Dierkower Damm in den Stadthafen, weiter über den Kabutzenhof bis Werftdreieck, wechselt in der Lübecker Straße auf die linke Seite in Richtung Westen, führt dann weiter über den Holbeinplatz zur Hamburger Straße und weiter bis zum Kreuzungsbauwerk Schutow und zurück. Nach Auslaufen der Verträge mit den gegenwärtig gebundenen Subunternehmern wird die Strecke der Solestreuung ab dem 01.11.2022 nach Norden erweitert: Stadtautobahn von Kreuzungsbauwerk Lütten Klein bis Warnemünde, Parkstraße Warnemünde und Doberaner Landstraße.

5. Maßnahmen zur Sicherung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen in der – und Universitätsstadt Rostock

Auf Grund der übertragenen Verkehrssicherungspflicht werden derzeit in der Stadt 324,096 km (Stufe A u. B) mit besonderer Verkehrsbedeutung im Winter bevorzugt geräumt und abgestumpft. Bei den Straßen der Stufen A und B in den Wohngebieten werden nur die Hauptzüge bevorzugt geräumt und abgestumpft, die abzweigenden Wohnstraßen werden entsprechend Stufe C behandelt. Beispiele für solche Straßen sind die Helsinkier Straße und der Kurt-Schumacher-Ring. Bei der Beräumung der Straßen ist darauf zu achten, dass in Kreuzungsbereichen und an Einmündungen die entstehenden Schneewälle zu den Nebenstraßen beseitigt werden. Für verkehrswichtige Kreuzungen sind entsprechende Touren eingerichtet. Zur Verminderung des Salzeinsatzes werden die 94,335 km der Dringlichkeitsstufe C lediglich mechanisch beräumt. Auf den Einsatz von Taustoffen wird in dieser Stufe bewusst verzichtet.

Bei einer Schneehöhe ab fünf Zentimeter werden im C-Straßennetz zeitgleich zur Beräumung des A und B-Netzes zwei Räumfahrzeuge eingesetzt. Bei extremen Witterungsereignissen oder extremer Glätte auf Fahrbahnabschnitten wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber Kies, in ganz besonderen Ausnahmen Feuchtsalz gestreut.

Der Einsatz von Feuchtsalz im C-Straßennetz wird nach Rücksprache mit der SR GmbH grundsätzlich durch den Auftraggeber (Stadt) ausgelöst. Während der Dienstzeiten erfolgt die Beauftragung durch die entsprechenden Mitarbeiter des Amtes für Umweltschutz. Außerhalb der Dienstzeiten entscheidet der Geschäftsführer der Stadtentsorgung GmbH im Rahmen der Beauftragung eigenständig über den Einsatz von Streusalz und den rechtzeitigen Beginn der Streumaßnahmen im C-Straßennetz.

Eine Räum- und Streupflicht auf Fahrbahnen im Winterdienst besteht innerhalb der geschlossenen Ortslage nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Bei vereinzelt auftretender Glättebildung besteht keine generelle Streupflicht. Es ist der Kommune nicht zuzumuten, alle Straßen daraufhin zu kontrollieren, ob nicht vereinzelt Glättebildung aufgetreten ist. Die Verkehrsteilnehmer können nicht erwarten, dass auch bei nur stellenweise auftretender Reif- und Eisglätte die Streufahrzeuge der Stadtentsorgung Rostock GmbH zur Sicherung des Verkehrs zum Einsatz kommen. Eine Streupflicht besteht daher grundsätzlich nur bei allgemeiner Straßenglätte. Verkehrswichtige Stellen sind die Durchgangsstraßen und sonstige Verkehrsmittelpunkte auf denen erfahrungsgemäß mit stärkerem Verkehrsaufkommen gerechnet werden muss, sowie die Strecken des öffentlichen Personennahverkehrs. Gefährliche Stellen sind vor allem scharfe Kurven, Gefällstrecken, Kreuzungen, Einmündungen und Brückenfahrbahnen.

5.1. Kontrollfahrten der Winterdienst Einsatzleitung

Bei unsicherer Wetterlage werden durch die Stadtentsorgung Rostock GmbH am Tage sowie in den Nachtstunden Kontrollfahrten im Stadtgebiet durchgeführt und entsprechend den Erfordernissen Streu- und Räumtechnik eingesetzt. Die Ergebnisse der Kontrollfahrten werden dokumentiert. Schwerpunkte der Kontrollfahrten sind gefährliche und verkehrswichtige Bereiche sowie die Einschätzung der Glättebildung auf Gehwegen. In die Kontrollpläne sind die

Stand 17.10.2019

Straßenabschnitte einzubeziehen, die auf Grund der Unfallstatistik als besonders gefährliche Stellen ausgewiesen sind.

5.2. Zeitlicher Umfang der Fahrbahnräumung

Bei normalen winterlichen Bedingungen ist die Befahrbarkeit der in der Dringlichkeitsstufen A und B aufgeführten Straßen bis 07.00 Uhr zu sichern. Bei einsetzenden Winterbedingungen erfolgt der Einsatzbeginn innerhalb von 60 Min.

5.3. Schneezäune

Zur Sicherung der schneeverwehungsgefährdeten Straßenabschnitte sind Schneefangnetze in folgenden Abschnitten aufzustellen.

| Gesamt: | 1100 m |
|--|--------|
| Straße von Langenort bis Krummendorf, rechte Seite | 400 m |
| Stadtteil Lichtenhagen in Richtung Elmenhorst (Elmenhorster Weg Nr. 25 bis letztes Haus rechte Seite) | 200 m |
| Timmermannsstraat | 200 m |
| Peezer Weg | 100 m |
| Bäderstraße Kurve nach Jürgeshof | 200m |

Nach § 35 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern haben Eigentümer und Besitzer von an die Straßen angrenzenden Grundstücken, Maßnahmen zum Schutz der Straßen gegen nachteilige Einwirkungen der Natur, wie zum Beispiel Schneeverwehungen, zu dulden.

Wenn keine unmittelbare Gefahr im Verzug ist, sind die Maßnahmen dem Betroffenen zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen.

Termin zur Aufstellung: bis zum 31.10.2019

5.4. Streugutbehälter

An folgenden Schwerpunktkreuzungen sind Streugutbehälter 0,4 m³ mit Streugutentnahmeöffnung bis zum 31.10.2019 aufzustellen:

| 1 Streugutbehälter | Holbeinplatz, Verkehrsinsel |
|--------------------|---|
| 1 Streugutbehälter | Slüterstraße auf der Grünfläche unterer Bereich |
| 1 Streugutbehälter | Werftdreieck, Verkehrsinsel |
| 1 Streugutbehälter | Krämerstraße / Vogelsang |
| 1 Streugutbehälter | Steintorkreuzung / VK-Insel EBarlach-Straße |
| 1 Streugutbehälter | Verbindungsweg / Tessiner Straße |
| 2 Streugutbehälter | Am Kanonsberg, obere und untere Verkehrsinsel |
| 1 Streugutbehälter | Riekdahler Weg, Wendeschleife RSAG |
| 1 Streugutbehälter | ÖPNV Verknüpfungspunkt Warnemünde |

10 Streugutbehälter Gesamt

Stand 17.10.2019

6. Personelle und materielle Absicherung

6.1. Rufbereitschaften

Zur Sicherung der

- Leitung des Winterdienstes,
- Besetzung der Winterdiensttechnik,
- Reparatur der Technik

sind entsprechende Rufbereitschaften abzuschließen.

6.2. Personal

Die Aufgaben unter normalen Wetterbedingungen werden von Arbeitnehmern der Stadtentsorgung Rostock GmbH gelöst, die sich wie folgt untergliedern:

Kraftfahrer 44

- Handarbeitskräfte 5 (ab dem 01.01.2020 stehen 18 Handarbeitskräfte bereit)

Einsatzleiter

Zur Beräumung und Abstumpfung der Gehwege, Radwege, Treppen, Tunnel, Überwege und Brücken sowie den Bushaltestellen der RSAG werden durch die SR GmbH Verträge mit Subunternehmern abgeschlossen (Anlage 2).

Die Ortsämter geben durch Kontrollen Unterstützung und informieren die Einsatzleitung der Stadtentsorgung Rostock GmbH bzw. das Amt für Umweltschutz.

6.3. Technik

Zur Durchführung des planmäßigen Winterdienstes steht folgende Einsatztechnik der Stadtentsorgung Rostock GmbH zur Verfügung:

| Räum- und Streufahrzeuge Fahrbahn | 20 Stück |
|---|----------|
| davon wahlweise ausrüstbar mit Schneefräsen | 2 Stück |
| Räum- und Streufahrzeuge für Rad- und Gehwege | 12 Stück |
| Kleintechnik für das C-Straßennetz | 2 Stück |
| Radlader / Ladetechnik | 2 Stück |
| Kontrollfahrzeuge | 2 Stück |

Die Winterdiensttechnik der SR GmbH ist mit einem Telematik System ausgestattet. Das Telematik System beinhaltet eine Betriebsdatenerfassung, eine Zielführung/Navigation sowie eine Routenaufzeichnung / Fahrzeug-Positionsübermittlung sämtlicher Fahrzeuge. Es werden Betriebszustände sowie -aktivitäten des Fahrzeugs und einzelner Anbaugeräte wie zum Beispiel Räumschild oder Streugerät aufgezeichnet. Die Positions- / Routenaufzeichnung wird per GPS mit Uhrzeitbezug erfasst. Die Mitarbeiter, die im Winterdienst tätig sind, erhalten eine jährliche Schulung zur Bedienung der im Fahrzeug eingebauten Bordcomputer. Somit ist eine eindeutige Nachweisführung der geleisteten Winterdiensttätigkeit sichergestellt.

6.4. Sonderregelung

Stand 17.10.2019

Für die Bereiche am Hauptbahnhof und am Haltepunkt Lütten Klein wurden in Ergänzung zur Straßenreinigungssatzung gesonderte Verträge zwischen der Hansestadt Rostock und der DB Station & Service AG abgeschlossen.

7. Maßnahmen bei extremer Witterung

Auf der Grundlage einer besonderen Beauftragung (WD Kommission oder Verwaltungsstab der HRO) sind folgende Maßnahmen zur Sicherung des öffentlichen Lebens in der Hansestadt Rostock durchzusetzen:

Der Einsatz von zusätzlichen Ämtern und Unternehmen mit Räum-, Streu- und Ladetechnik sowie Handarbeitskräften erfolgt durch den Verwaltungsstab bzw. durch den Leiter der WD Kommission, wenn bei extremen Witterungsverhältnissen, Glatteis und bei stärkerem Schneefall mit Schneeverwehungen zu rechnen ist und mit der zur Verfügung stehenden Technik bzw. den Arbeitnehmern der SR GmbH die Winterdienstaufgaben nicht mehr bewältigt werden können.

7.1. Das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege stellt:

- 20 Arbeitskräfte (5 Kleintransporter mit jeweils 4 Arbeitskräften)
- 1 Multicar mit Streuautomat sowie Frontkehrbesen oder Schiebeschild
- 1 Kommunalschlepper mit Frontkehrbesen oder Schiebeschild
- 1 LKW Kipper mit Ladekran

zur Verfügung.

7.2. Das Amt für Verkehrsanlagen stellt:

- 15 Arbeitskräfte
- 1 LKW mit Ladekran
- 1 Multicar mit Schiebeschild
- 1 Radlader mit1 m3 Schaufel oder wahlweise mit Schiebeschild
- 6 Transporter
- 1 Multicar

zur Verfügung

Die Mitarbeiter und die Technik beider Ämter werden vorwiegend zur Beräumung der für den Fußgängerverkehr vorgesehenen Verkehrsflächen, aber auch der Behindertenparkplätze und der Taxistellplätze eingesetzt. Für die Arbeiten erhalten die Mitarbeiter vorbereitete Einsatzpläne.

7.3. Handarbeitsgeräte

Für ganz besondere Witterungsbedingungen sind Schaufeln, Schneeschieber, Handschuhe und Warnwesten zum Einsatz weiterer Kräfte eingelagert.

7.4. Schneeabfuhr

Die Schneeabfuhr erfolgt nach Abstimmung zwischen Umweltamt und SR GmbH aus den nachfolgend aufgelisteten Vorrangstraßen, Fußgängerzonen und Taxistandplätzen:

Vorrangstraßen:

Stand 17.10.2019

- Richard -Wagner -Straße (Innenstadt)
- Steintorkreuzung
- Steinstraße
- Lange Straße (jeweils auf der den bebauten Grundstücken zugewandten Straßenseite)
- Schröderplatz
- Am Vögenteich
- Goetheplatz
- Goethestraße
- Rosa-Luxemburg-Straße
- Wismarsche Straße
- Doberaner Straße
- Friedhofsweg bis Stampfmüllerstr.

Fußgängerzonen:

- Kröpeliner Straße mit Nebenstraßen
- Universitätsplatz und Breite Straße
- Neuer Markt

Taxistandplätze:

- die Liste umfasst 35 Taxistandplätze mit insgesamt 133 Einzelstellplätzen (Anlage 7)

8. Streustoffe

Für die Winterperiode 2019/2020 werden zur Betreuung der Straßen und Gehwege insgesamt

500 t Kies (Vorjahr 800 t) 1.800 t Streusalz (Vorjahr 1.800 t)

eingelagert.

davon:

- am Hauptsitz der Stadtentsorgung Rostock GmbH, Petridamm 26

500 t Kies (Vorjahr 800 t) 600 t Streusalz (Vorjahr 600 t)

- im Streugutlager der Stadtentsorgung Rostock GmbH, Koppelweg 1

0t Kies (Vorjahr 0 t) 1.200 t Salz (Vorjahr 1.200 t)

Die Lieferanten versichern eine kontinuierliche Belieferung der Streustoffe auch bei extremer Witterung.

Das eingelagerte Streusalz wird auch für die Produktion der Solelösung eingesetzt. Solelöse-Anlagen befinden sich ebenfalls an den Salzlagerstätten. Das derzeitige Lösevermögen aller Anlagen zusammen beträgt ca. 30 m³ pro Tag + 30m³ Vorrat. Auf Grund des technischen Verschleißes der Anlage am Petridamm wird die Soleproduktion manuell sichergestellt. Diese Anlage wird in 2020 erneuert.

Stand 17.10.2019

9. Schneeabladeplätze im Stadtgebiet

Für die Schneeabfuhr aus dem Stadtgebiet ist eine Fläche in der Hellingstraße, der Parkplatz Rohrmannsche Koppel (Doberaner Landstraße) sowie eine Fläche im Fritz Triddelfitz Weg / An der Jägerbäk (Kurve im Bereich der Überführung zum Bhf. Bramow) vorgesehen. Bei außergewöhnlich viel Schnee, können darüber hinaus die wenig genutzten Parkplätze im Katt un Mus Weg (hinter dem Hotel) und in der Erich- Schlesinger- Straße (gegenüber ehemals DMR) genutzt werden. Die Nutzung ist im Vorfeld mit Amt für Verkehrsanlagen abzustimmen oder erfolgt im Auftrag der WD Kommission.

10. Arbeitsgrundlagen

Neben dieser Konzeption sind folgende Dokumente Arbeitsgrundlage für die Durchführung des Winterdienstes:

- Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Straßenverzeichnis mit den entsprechenden Einstufungen
- Anweisung für den Winterdienst
- Räum- und Streupläne

Verteiler:

- 1 x Senator für Bau und Umwelt
- 2 x Amt für Umweltschutz
- 1 x Mobilitätskoordinator
- 1 x Presse- und Informationsstelle
- 2 x Amt für Verkehrsanlagen
- 1 x Stadtamt (KOD)
- 1 x Brandschutz- und Rettungsamt
- 5 x Stadtamt (alle Ortsämter)
- 1 x Polizeidirektion
- 1 x Rostocker Straßenbahn -AG
- 1 x Amt für Stadtgrün
- 1 x Stadtentsorgung Rostock GmbH
- 1 x rebus Regionalbus Rostock GmbH
- 1 x VEOLIA Umweltservice
- 1 x IHK Regionaler Verkehrsausschuss "Region Rostock

Stand 17.10.2019

Die Gemeinsame Konzeption

zur Vorbereitung und Durchführung des kommunalen Winterdienstes 2019/2020 auf dem Territorium der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

in der Fassung vom 17.10.2019 wird bestätigt und in Kraft gesetzt.

Rostock den, 27.10.2019

Holger Matthaus

Senator

für Bau und Umwelt

Henning Möbius Geschäftsführer

Birger Bludszuweit Geschäftsführer Stadtentsorgung Rostock GmbH

Anlage 1: aktuelle Telefonliste der WD Kommission

Anlage 2: Vertragspartner der Stadtentsorgung

Anlage 3: abgestimmtes Netz der Kombinierten Geh- und Radwege

Anlage 4: Einsatzbereich Radwegewart

Anlage 5: Übersicht Behindertenparkplätze

Anlage 6: Übersicht Stellplätze für Bringsystem zur Glas- und Papiererfassung

Anlage 7: Übersicht Taxistandplätze

Anlage 8: Neuer Markt

| Amt / Behörde | Name | Telefon | Telefon mobil | E-Mail |
|---|--------------------------------|----------------------|---------------|--|
| Senator für Bau und Umwelt | Herr Mattäus | 381 6000 | 0151 40516724 | Holger.Matthaeus@rostock.de |
| Mobilitätskoordinator | Herr Nozon | 381 6002 | 0170 7846490 | steffen.nozon@rostock.de |
| Amt für Umweltschutz | Herr Welk | 381 7308 | 0151 17203153 | Matthias. Welk@rostock.de |
| | Herr Böttner | 381 7305 | 0160 8803158 | Ullrich. Boettner@rostock. de |
| Pressestelle | Herr Kunze | 381 1418 | 0171 8604448 | ulrich.kunze@rostock.de |
| j | Frau Kanaa | 381 1409 | | kerstin.kanaa@rostock.de |
| Stadtamt (Ortsämter) | Frau Teubel | 381 2860 | | franka.teubel@rostock.de |
| Amt für Verkehrsanlagen (Verkehrsbehörde) | Herr Scholz | 381 3131 | | volker.scholz@rostock.de |
| Amt für Verkehrsanlagen Abt. Straßenverwaltung | Herr Tiburtius Herr Fischer | 381 6677 68 12 23 | 0160 8801835 | joerg-uwe.fischer@rostock.de heiko.tiburtius@rostock.de |
| Amt für Stadtgrün | Frau Dr. Fischer-Gäde | 381 8500 | | ute.fischer-gaede@rostock.de |
| Brandschutz-und Rettungsamt | Herr Kilmer | 381 3890 | | ronald.kilmer@rostock.de |
| Stadtentsorgung Rostock GmbH | 9 (4) | 9 | a*** | |
| Geschäftsführer | Herr Möbius | 45 93 110 | 0160 3635989 | hmoebius@stadtentsorgung-rostock.de |
| Leiter Technik | Herr Kühn | 45 93 281 | 0160 3635993 | akuehn@stadtentsorgung-rostock.de |
| Leiter Straßenreinigung/ WD | Herr Weilandt | 45 93 168 | 0171 1494096 | weilandt@stadtentsorgung-rostock.de |
| Polizelinspektion Rostock | Herr Dahm | 49163120 | A. | sbe-verkehr-pi.rostock@polmv.de |
| Polizeihauptrevier Rostock | DGL | 49162224 | | phr.rostock@polmw.de |
| Polizeipräsidium Rostock | ELST | 038208 8882224 | | Elst-pp.rostock@polmv.de |
| Rostocker Straßenbahn AG | Herr Lüdtke | 802 1500 | 0160 7185675 | a.lüdtke@rsag-online.de |
| | Herr Neubert | 802 1540 | 0160 7185668 | b:neubert@rsag-online.de |
| | Betriebsleiter vom Dienst | 802 1841 | | 4 |
| Veolia Umweltservice Nord | Herr Kaltwasser | 4051421 | | ronald.kaltwasser@veolia-umweltservice.de |
| | | | | |

Vertragspartner der Stadtentsorgung Rostock GmbH

| > Firma | Anschrift | Telefon |
|--|---|---------------|
| Rostocker Gehwegreinigung | Dalwitzhofer Weg 5 18055 Rostock | 0381 444460 |
| Exakt Service Rostock GmbH | Rostocker Str. 18 18184 Neu Roggentin | 038204 899210 |
| KGS Kommunal- und Grundstücksservice Marcel Machotzek | Klein Bartelsdorf 5a 18182 Bentwisch | 0381 63729787 |

In den Winterdienstplänen enthaltene kombinierte oder parellel verlaufende Geh- und Radwege 2018-2019

| Nr. | Geh- und Radweg | Länge | Streu- material |
|-----|---|-------|--------------------|
| 1 | Radweg/ Gehweg Doberaner Landstraße W'mde | 2186 | Kies |
| 2 | Parkstr. von Schillerstr. bis Kleingartenanlage rechte Seite | 1640 | Kies |
| 3 | Werftallee von Am Passagierkai bis Kleiner Warnowdamm | 3430 | Kies |
| 4 | Geh- und Radweg Stadtautobahn von Lütten-Klein bis Warnemünde beidseitig nur WD | 8000 | Kies |
| 5 | Hohe Düne von Fähre bis Ortsausgang | 1000 | Kies |
| 6 | Ortslage Markgrafenheide von Brücke bis Ortsausgang linke Seite | 900 | Kies |
| 7 | Geh- und Radweg von Alte Warnemünder Chaus. zum Bootsbauerweg 8 (Rückseite) | 150 | Kies |
| 8 | Alte W´mder Chaussee von S-Bahnhof bis Kleiner Warnowdamm linke Seite | 655 | Kies |
| 9 | Alte W'mder Chaussee von Kleiner Warnowdamm bis A Tischbein-Str. rechte Seite | 220 | Kies |
| 10 | Groß-Kleiner-Damm zw. Warnowallee und Kleiner Warnowdamm | 780 | Kies |
| 11 | Geh- und Radweg von Kleiner Warnowdamm zur Schule | 170 | Kies |
| 12 | KI. Warnowdamm von Alte W´mder Chaussee bis Werftallee linke Seite | 940 | Kies |
| 13 | Geh- und Radweg von Werftallee über Blockmacherring 49 zum Schiffbauerring | 500 | Kies |
| 14 | Geh- und Radweg von Zum Laakkanal 3 bis Sprengmeisterweg, sowie drei Durchgänge zum Baggermeisterring | 700 | Kies |
| 15 | Groß-Kleiner-Weg | 1941 | Kies |
| 16 | Schleswiger Str. von Mecklenburger Allee bis Möllner Str. östl. Seite | 1100 | Kies |
| 17 | Schleswiger Straße westliche Seite | 1100 | Kies |
| 18 | Geh- und Radweg von B 103 zur Möllner Straße | 250 | Kies |
| 19 | Radweg/ Gehweg Mecklenburger Allee von Schleswiger Str. bis Kühlungsborner Str. | 830 | Kies |
| 20 | Geh- und Radweg durch den Erholungspark Fischerdorf nach Evershagen | 620 | Kies |
| 21 | Warnowallee von Osloer Str. bis St. Petersburger Str. rechte Seite | 700 | Kies |
| 22 | StPetersburger-Str. von Warnowallee bis ThMorus-Str. linke Seite | 1550 | Kies |
| 23 | StPetersburger-Str. zwischen Möllner Str. und Rigaer Str. beidseitig | 1000 | Kies |
| 24 | StPetersburger-Str. bis Schule ThMorus-Str. entlang Gleise | 1400 | Kies |
| 25 | Warnowallee von StPetersburger-Str. bis S-Bahn Tunnel südliche Seite | 370 | Kies |
| 26 | Hundsburgallee von S-Bahnhaltepunkt Evershagen bis Schmarler Damm linke Seite zum Wohngebiet | 850 | Kies |

| Nr. | Geh- und Radweg | Länge | Streu- material |
|-----|---|-------|--------------------|
| 27 | Geh- und Radweg von Hundsburgallee zum StJantzen- Ring aus Richtung S-Bahnhaltepunkt | 175 | Kies |
| 28 | Hundsburgallee von S-Bahnhaltepunkt bis Nr.17 rechte Seite | 300 | Kies |
| 29 | Radweg/ Gehweg Schmarler Damm von Hundsburgallee bis Groß Kleiner Damm | 900 | Kies |
| 30 | Geh- und Radweg von Kreuzung Warnowallee/Groß- Kleiner Damm bis Schmarl Dorf | 900 | Kies |
| 3,1 | Marieneher Str. von Hundsburgallee bis Eingang Fischereihafen rechte Seite | 700 | Kies |
| 32 | Geh- und Radweg von S-Bahnhaltepunkt Lütten-Klein bis Wohngebiet Schmarl | 595 | Kies |
| 33 | Schmarler Damm von Industriestr. bis Hundsburgallee rechte Seite | 400 | Kies |
| 34 | Schmarler Damm von B 103 bis Handelsstraße linke Seite teilweise rechte Seite | 1800 | |
| 35 | An der Jägerbäk von B 103 in Richtung Marienehe | 900 | |
| 36 | Messestr. von BBrecht-Str. bis B 105 | 1400 | Kies |
| 37 | Geh- und Radweg von der Messestraße zum Messegelände | 450 | Kies |
| 38 | BBrecht-Str. von B103 bis MANexö-Ring rechte Seite (WendeschleifeStraßenbahn) | 1500 | |
| 39 | BBrecht-Str. von B103 bis ThStorm-Str. linke Seite | 800 | Kies |
| 40 | Geh- und Radweg Fritz-Triddelfitz-Weg von Elbotel bis An der Jägerbäk | 650 | Kies |
| 41 | Hamburger Str. von Holbeinplatz bis Schutower Kreuz linke Seite (nur WD) | 2560 | FS100 |
| 42 | Hamburger Str. von Einmündung Grazer Str. bis Schutower Kreuz unter der Brücke NEU ab 2017 | 2650 | Kies |
| 43 | Barnstorfer Ring von Schutower Kreuz bis Westfriedhof Seite Reutershagen | 2180 | Kies |
| 44 | Tiergartenallee | 1100 | Kies |
| 45 | Geh- und Radweg von Tiergartenallee zum Platz der Jugend | 250 | Kies |
| 46 | ABernhard-Str. von Hundertmännerstr. bis Am Vögenteich | 705 | Kies |
| 47 | Geh-und Radweg Lübecker Straße von Warnowufer bis Holbeinplatz nur WD | 1000 | FS100 |
| 48 | Geh- und Radweg von ESchlesinger-Str. zum Platz der Freundschaft entlang Stadthalle | 400 | Kies |
| 49 | ESchlesinger-Straße von Südring bis ehem. Dieselmotorenwerk | 620 | Kies |
| 50 | Platz der Freundschaft von Südring bis Höhe Telekom rechte Seite | 600 | Kies |
| 51 | Platz der Freundschaft zum Busbahnhof hinter den Gleisen | 380 | Kies |
| 52 | Satower Str. von Voßstr. bis Ecke Fichtenweg rechte Seite | 680 | Kies |
| 53 | Satower Str. zwischen Rennbahnallee und Am Richtfunkturm | 420 | |
| 54 | Südring von Goetheplatz bis Satower Str. beidseitig | 5200 | |
| 55 | Nobelstr. über den Kringelgraben beidseitig | 350 | Kies |
| 56 | Nobelstr. von Tychsenstr: bis ChDarwin-Ring linke Seite | 450 | Kies |

| Nr. | Geh- und Radweg | Länge | Streu- material |
|-----|--|-------|--------------------|
| 57 | Nobelstr.von EHaeckel-Str. bis Weidengrund rechte Seite | 650 | Kies |
| 58 | Beim Pulverturm nur Winterdienst | 300 | Kies |
| 59 | Am Petridamm (Alte Warnowbrücke) von Lichtsignalanlage bis Einmündung Dierkower Damm beidseitig | 640 | FS100 |
| 60 | Am Strande von Grubenstr. bis Am Petridamm (nur WD) | 810 | FS100 |
| 61 | Gerbergang von Fischerbruch bis Gerberbruch | 125 | FS100 |
| 62 | Geh- und Radweg von Gerberbruch zur Vorpommernbrücke | 350 | FS100 |
| 63 | Einfahrt Hafengelände gegenüber Hafenmarkt bis Kabutzenhof nur WD | 1200 | FS100 |
| 64 | Stadthafen von Holzdrehkran bis Alter Fritz | 280 | FS100 |
| 65 | Stadthafen von Speicher bis Wendeschleife | 490 | FS100 |
| 66 | Warnowufer/Am Strande von Haedgestraße bis Lagerstraße nur WD | . 630 | Kies |
| 67 | Geh-und Radweg Lübecker Straße von Warnowufer bis Holbeinplatz bis Maßmannstraße rechte Seite danach linke Seite | 1000 | FS100 |
| 68 | Geh- und Radweg von ABebel-Straße entlag Schröderplatz, Beim grünen Tor, Am Kanonsberg bis Am Strande rechte Seite | 700 | Kies |
| 69 | Am Kanonsberg von Beim grünen Tor bis Am Strande linke Seite | 400 | Kies |
| 70 | Modersohn-Becker-Weg von Tessiner Str. bis VSchorler- Ring | 650 | Kies |
| 71 | Mühlendamm von Fischerbruch bis Hausnummer 32 | 1000 | Kies |
| 72 | Brinckmannsdorfer Weg von Höger Up bis ASchulz-Str. | 700 | Kies |
| 73 | Tessiner Str. von Höger Up bis Timmermannsstrat linke Seite | 500 | Kies |
| 74 | Tessiner Str. von Kassebohmer Weg bis Hüerbaasweg | 1200 | Kies |
| 75 | Dierkower Allee von Hinrichsdorfer Str. bis B105 | 1754 | Kies |
| 76 | Dierkower Damm von An der Zingelwiese bis Hinrichsdorfer Str. rechte Seite | 400 | Kies |
| 77 | Dierkower Damm von Hinrichsdorfer Str. bis Schenkendorfweg beidseitig | 1000 | FS100 |
| 78 | Dierkower Damm von Schenkendorfweg bis Hafenallee linke Seite | 800 | FS100 |
| 79 | Gutenbergstr. von Hinrichsdorfer Str. bis Lorenzstr. beidseitig | 550 | |
| 80 | Dierkower Damm von Petridamm bis Hinrichsdorfer Str. westliche Seite | 1300 | FS100 |
| 81 | Geh- und Radweg durch Hauptgrünraum KSchumacher- Ring sowie sieben Nebenwege | 800 | Kies |
| 82 | Durchgang von Gutenbergstraße zur Berringerstraße | 160 | Kies |
| 83 | Hinrichsdorfer Str. von Dierkower Damm bis Gutenbergstr. zum Teil beidseitig | 800 | Kies |
| 84 | Hinrichsdorfer Str. von KSchumacher-Ring bis Neu Hinrichsdorf rechte Seite | 1500 | Kies |
| 85 | Geh- und Radweg von Hinrichsdorfer Str. bis Lorenzstr. Entlang der Gleise | 400 | Kies |

| Nr. | Geh- und Radweg | Länge | Streu- material |
|------|--|-------|--------------------|
| 86 | Lorenzstr. von KSchumacher-Ring bis Gutenbergstr. Linke Seite | 725 | Kies |
| 87 | KSchumacher-Ring von Hinrichsdorfer Str. bis Ph Brandin-Str. beidseitig | 500 | Kies |
| : 88 | Hafenallee | 1000 | Kies |
| 89 | Durchgang von Hinrichsdorfer Str. zur MNiemöller-Str. 48 | 100 | Kies |
| 90 | Durchgang PNeruda-Str. Ecke Hausnummer 12/13 bis Straßenbahnhaltestelle Hölderlinweg einschließlich Treppe | 140 | Kies |
| 91 | Fußweg PNeruda-Str. Ecke Hausnummer 12/13 bis OPalme-Str.18 | 100 | Kies |
| 92 | Toitenwinkler Allee | 1680 | Kies |
| 93 | Weidendamm | 850 | Kies |
| 94 | Geh- und Radweg entlang Straßenbahntrasse Toitenwinkel | 1400 | Kies |
| 95 | Gehlsheimer Str. von Hafenallee bis Fährstr. linke Seite | 1100 | FS100 |
| 96 | Uferpromenade | 1100 | Kies |

| Legende | FS100 |
|-----------------------------------|------------|
| P | B. |
| Gesamtfläche bei 1,50 m - Räumung | 140.672 m² |
| davon in FS100 - Betreuung | 18.983 m² |

Winterdienst auf Stellflächen

| | Ortsteil | ADRESSE | | StandIder Win | terdienst |
|----|----------------|-----------------------------|------|---------------|-----------|
| 1 | Biestow | Am Kringelgraben 36 | 98.1 | 18-02 | С |
| 2 | Biestow | Am Rodelberg 9 | | 18-01 | С |
| 3 | Brinckmansdorf | Albert-Schulz-Str. 31 | | 20-01 | В |
| 4 | Brinckmansdorf | Am Teich 20 | | 20-13 | В |
| 5 | Brinckmansdorf | Arno-Esch-Str. 1 | | 20-02 | В |
| 6 | Brinckmansdorf | Edith-Lindenberg-Str. 21 | | 20-03 | В |
| 7 | Brinckmansdorf | Flaßkoppweg 2 | | 20-10 | В |
| 8 | Brinckmansdorf | Kassebohmer Weg 11 | | 20-06 | SR |
| 9 | Brinckmansdorf | Kassebohmer Weg 1a | | 20-07 | В |
| 10 | Brinckmansdorf | Knallerballerweg 11 | | 20-08 | В |
| 11 | Brinckmansdorf | Luten-Bohn-Weg 5 | | 20-09 | В |
| 12 | Brinckmansdorf | Roggentiner Weg 9b | | 20-05 | В |
| 13 | Brinckmansdorf | Vagel-Grip-Weg 10a | × | 20-04 | В |
| 14 | Brinckmansdorf | Vicke-Schorler-Ring 110 | | 20-12 | В . |
| 15 | Brinckmansdorf | Vicke-Schorler-Ring 67 | | 20-11 | В |
| 16 | Diedrichshagen | Hagebuttenweg 1 | | 02-03 | В |
| 17 | Diedrichshagen | Streuwiesenweg 58 | | 02-02 | В |
| 18 | Dierkow-Neu | Berringerstr. 16 | | 21-01 | В |
| 19 | Dierkow-Neu | Berringerstr. 27 | | 21-02 | В |
| 20 | Dierkow-Neu | Berringerstr. 6 | | 21-03 | В |
| 21 | Dierkow-Neu | Bruno-Taut-Str. 1 | | 21-05 | В |
| 22 | Dierkow-Neu | Bruno-Taut-Str. 17 | | 21-04 | В |
| 23 | Dierkow-Neu | Dierkower Höhe 16 | | 21-06 | В |
| 24 | Dierkow-Neu | Dierkower Höhe 29 | | 21-07 | В |
| 25 | Dierkow-Neu | Hartmut-Colden-Str. 21 | | 21-10 | В |
| 26 | Dierkow-Neu | Hartmut-Colden-Str. 4 | | 21-11 | В |
| 27 | Dierkow-Neu | Heinrich-Tessenow-Str. 34 | , | 21-08 | В |
| 28 | Dierkow-Neu | Heinrich-Tessenow-Str. 35 | | 21-09 | В |
| 29 | Dierkow-Neu | Karl-Theodor-Severin-Str. 2 | | 21-20 | В |
| 30 | Dierkow-Neu | Kurt-Schumacher-Ring 141 | | 21-12 | В |
| 31 | Dierkow-Neu | Kurt-Schumacher-Ring 167 | | 21-13 | В |
| 32 | Dierkow-Neu | Kurt-Schumacher-Ring 27 | | 21-15 | В |
| 33 | Dierkow-Neu | Kurt-Schumacher-Ring 58 | | 21-16 | В |
| 34 | Dierkow-Neu | Lorenzstr. 2 | | 21-17 | В |
| 35 | Dierkow-Neu | Lorenzstr. 38 | | 21-18 | В |
| 36 | Dierkow-Neu | Philipp-Brandin-Str. 6 | | 21-19 | В |
| 37 | Dierkow-Neu | Theodor-Heuss-Str. 11 | | 21-21 | В |
| 38 | Dierkow-Neu | Theodor-Heuss-Str. 20 | | 21-22 | В |
| 39 | Dierkow-Neu | Theodor-Heuss-Str. 3 | | 21-23 | В |
| 40 | Dierkow-Neu | Walter-Butzek-Str. 21 | | 21-24 | В |
| 41 | Dierkow-Neu | Gutenbergstr. 40 | | 22-01 | В |
| 42 | Dierkow-Neu | Gutenbergstr. 79a | | 22-02 | В |
| 43 | Dierkow-Neu | Lewarkweg 25 | | 22-03 | В |
| 44 | Dierkow-Neu | Heinrich-Heine-Platz 10 | | 23-02 | В |
| 45 | Dierkow-Neu | Ludwig-Feuerbach-Weg 15a | | 23-01 | B |
| 46 | Dierkow-Neu | Petridamm 10a | | 23-03 | В |
| | | | | | - · |

| 47 | Evershagen | Aleksis-Kivi-Str. 14 11-02 | В |
|-----|-------------|------------------------------------|-----|
| 48 | Evershagen | Aleksis-Kivi-Str. 2 | В |
| 49 | Evershagen | An der Obstplantage 1 11-04 | В |
| 50 | Evershagen | Anton-Makarenko-Str. 7 11-19 | SR |
| 51 | Evershagen | Bertolt-Brecht-Str. 19 11-09 | В |
| 52 | Evershagen | Dostojewskistr. 4 11-05 | В |
| 53 | Evershagen | Ehm-Welk-Str. 1 11-06 | В |
| 54 | Evershagen | Ehm-Welk-Str. 11 11-07 | В |
| 55 | Evershagen | Erich-Kästner-Weg 8 11-21 | В |
| 56 | Evershagen | Franz-Fühmann-Weg 8 11-10 | В |
| 57 | Evershagen | Knud-Rasmussen-Str. 12 | В |
| 58 | Evershagen | Martin-Andersen-Nexö-Ring 15 11-13 | В |
| 59 | Evershagen | Maxim-Gorki-Str. 13 | SR |
| 60 | Evershagen | Maxim-Gorki-Str. 3 | В |
| 61 | Evershagen | Maxim-Gorki-Str. 46 11-16 | |
| 62 | Evershagen | Maxim-Gorki-Str. 63 | В |
| 63 | Evershagen | | В |
| 64 | Evershagen | | В |
| 65 | | Strindbergstr. 1 11-08 | SR |
| | Evershagen | Strindbergstr. 13 11-22 | В |
| 66 | Evershagen | Theodor-Storm-Str. 3 11-23 | В |
| 67 | Gartenstadt | Am Richtfunkturm 1 15-04 | В |
| 68 | Gartenstadt | Am Waldessaum 1b 15-01 | C |
| 69 | Gartenstadt | Damerower Weg 23 15-02 | С |
| 70 | Gartenstadt | Kopernikusstr. 33 15-06 | Α |
| 71 | Gartenstadt | Satower Str. 65 | C |
| 72 | Gartenstadt | Stadtweide Reihenhäuser 30 15-03 | . C |
| 73 | Gehlsdorf | Katamaranweg 1 25-03 | В |
| 74 | Gehisdorf | Landreiterstr. 7 25-02 | SR |
| 75 | Gehlsdorf | Weizenweg 1 25-01 | В |
| 76 | Gehlsdorf | Langenort | В |
| 77 | Groß Klein | ATischbein-Str. 2 09-01 | В |
| 78 | Groß Klein | ATischbein-Str. 28 09-02 | В |
| 79 | Groß Klein | Alte Warnemünder Chaussee 40 09-18 | В |
| 80 | Groß Klein | Baggermeisterring 20 09-03 | В |
| 81 | Groß Klein | Baggermeisterring 5b 09-04 | В |
| 82 | Groß Klein | Blockmacherring 14 09-06 | В |
| 83 | Groß Klein | Blockmacherring 2 09-05 | В |
| 84 | Groß Klein | Blockmacherring 20 09-15 | В |
| 85 | Groß Klein | Blockmacherring 27 09-07 | В |
| 86 | Groß Klein | F-M-Scharffenberg-Weg 10 09-09 | SR |
| 87 | Groß Klein | Gerüstbauerring 20 09-12 | В |
| 88 | Groß Klein | Gerüstbauerring 38 09-10 | В |
| 89 | Groß Klein | Gerüstbauerring 45 09-11 | В |
| 90 | Groß Klein | Groß Kleiner Allee 1 09-08 | В |
| 91 | Groß Klein | Herrmann-Flach-Str. 1 09-13 | В |
| 92 | Groß Klein | Herrmann-Flach-Str. 9 09-14 | В |
| 93 | Groß Klein | Kleiner Warnowdamm 20 09-16 | В |
| 94 | Groß Klein | Klockenbrink 3 09-17 | В |
| 95 | Groß Klein | Schiffbauerring 20 09-20 | В |
| 96 | Groß Klein | Schiffbauerring 25 09-22 | В |
| 97 | Groß Klein | Schiffbauerring 42 09-21 | |
| 98 | Groß Klein | | В |
| 99 | Groß Klein | | В |
| 100 | Groß Klein | Seelotsenring 21 09-24 | В |
| | | Seelotsenring 4 09-25 | В |
| 101 | Groß Klein | Signalgastweg 22 09-26 | В |
| 102 | Groß Klein | Sprengmeisterweg 1 09-27 | В |
| 103 | Groß Klein | Taklerring 11 09-28 | В |
| 104 | Groß Klein | Taklerring 23 09-29 | В |
| 105 | Groß Klein | Willi-Döbler-Str. 12 09-30 | SR |
| 106 | Groß Klein | Willi-Döbler-Str. 2 09-31 | SR |
| | | | |

| 107 | Hansaviertel | Bei der Tweel 3 | | 14-01 | Α |
|------------|--|--|-----------|----------------|-----|
| 108 | Hansaviertel | Dürerplatz 3 | | 14-02 | SR |
| 109 | Hansaviertel | Hans-Sachs-Allee 43 | | 14-03 | SR |
| 110 | Hansaviertel | Kopernikusstr. 17 | | 14-08 | A |
| 111 | Hansaviertel | Laurembergstr. 19 | | 14-10 | SR |
| 112 | Hansaviertel | Laurembergstr. 7 | | 14-05 | A |
| 113 | Hansaviertel | Platz der Freiheit 8 | * | 14-06 | Ā |
| 114 | Hansaviertel | Schillingallee 51 | | 14-09 | A |
| 115 | Hansaviertel | Schliemannstr. 23 | | 14-03 | Ä |
| 116 | Hansaviertel | Voßstr. 21 | | 14-04 | SR |
| 117 | Hinrichsdorf | Hinrichsdorf 1a | | 26-01 | C |
| 118 | Hinrichshagen | Erich-Weinert-Siedlung 6 | | 05-01 | C |
| 119 | Hinrichshagen | Markgrafenheider Str. 1 | | 03-01 | · C |
| 120 | Hohe Düne | Hohe Düne 22 | | 04-01 | C |
| 121 | Hohe Düne | Kapitän-Hahn-Weg 1 | | 04-01 | C |
| 122 | | Am Kayenmühlengraben | | 16-19 | C |
| 123 | | Bei den Polizeigärten 8 | | 16-03 | . A |
| 124 | Kröpeliner-Tor-Vorst | | | 16-04 | • |
| 125 | Kröpeliner-Tor-Vorsta | | | 16-04 | Α. |
| 126 | Kröpeliner-Tor-Vorsta | the state of the s | | 16-02 | A |
| 127 | Kröpeliner-Tor-Vorsta | | | 16-17 | A |
| 128 | Kröpeliner-Tor-Vorsta | | | 16-06 | A |
| 129 | Kröpeliner-Tor-Vorsta | | | 16-07 | A |
| 130 | Kröpeliner-Tor-Vorst | | 80 X 30 3 | | A |
| 131 | Kröpeliner-Tor-Vorst | | , · | 16-10 16-18 | SR |
| 132 | The same of the sa | | | 16-18 | Α |
| 133 | | Patriotischer Weg 110 | | 16-11 | Α . |
| 134 | Kröpeliner-Tor-Vorsta | | | 16-12 | Α |
| 135 | Kröpeliner-Tor-Vorsta | - | | 16-13 | Α |
| 136 | | Thomas-Müntzer-Platz 1 | | 16-14 | A |
| 137 | Kröpeliner-Tor-Vorsta | | * - | 16-15 | A |
| 138 | Kröpeliner-Tor-Vorsta | | 0 98 | 16-16 | A |
| 139 | Krummendorf | Kirchsteig 8 | | 27-01 | C |
| | Lichtenhagen | Bützower Str. 7 | | 08-01 | В |
| 140 141 | Lichtenhagen | Eutiner Str. 12 | | 08-02 | В |
| 142 | Lichtenhagen | Flensburger Str. 1 | | 08-04 | В |
| 143 | Lichtenhagen | Husumer Str. 10 | | 08-05 | В |
| | Lichtenhagen | Husumer Str. 2 | | 08-06 | В |
| 144 | Lichtenhagen | Malchiner Str. 3 | | 08-07 | . В |
| 145 | Lichtenhagen | Mecklenburger Allee 13 | | 08-08 | В |
| 146 | Lichtenhagen | Mecklenburger Allee 4 | | 08-09 | В |
| 147 | Lichtenhagen | Möllner Str. 2 | 8 | 08-10 | В |
| 148 | Lichtenhagen | Neustrelitzer Str. 2 | | 08-11 | В |
| 149 | Lichtenhagen | Neustrelitzer Str. 22 | | 08-12 | В. |
| 150 | Lichtenhagen | Neustrelitzer Str. 6 | | 08-13 | В |
| 151 | Lichtenhagen | Parchimer Str. 4 | | 08-14 | В |
| 152 | Lichtenhagen | Ratzeburger Str. 1 | | 08-15 | В |
| 153 | Lichtenhagen | Richtenberger Str. 31 | | 08-16 | В |
| 154 | Lichtenhagen | Schleswiger Str. 10 | | 08-17 | В |
| 155 | Lichtenhagen | Sternberger Str. 5 | | 08-18 | SR |
| 156 | Lichtenhagen | Teterower Str. 2 | | 08-19 | В |

| 157 | Lütten Klein | Ahlbecker Str. 8 | 10-01 | Α |
|-----|-----------------|---------------------------------------|-------|----|
| 158 | Lütten Klein | Binzer Str. 14 | 10-02 | Α |
| 159 | Lütten Klein | Danziger Str. 41 | 10-03 | Α |
| 160 | Lütten Klein | Gedser Str. 3 | 10-04 | Α |
| 161 | Lütten Klein | Gedser Str. 8 | 10-05 | Α |
| 162 | Lütten Klein | Helsinkier Str. 47 | 10-10 | A |
| 163 | Lütten Klein | Helsinkier Str. 68 | 10-07 | A |
| 164 | Lütten Klein | Helsinkier Str. 74 | 10-08 | A |
| 165 | Lütten Klein | Helsinkier Str. 85 | 10-09 | |
| 166 | Lütten Klein | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | | A |
| | | Helsinkier Str. 9 | 10-06 | Α |
| 167 | Lütten Klein | Kopenhagener Str. 13 | 10-12 | Α |
| 168 | Lütten Klein | Möhlenkamp 1 | 10-13 | Α |
| 169 | Lütten Klein | Osloer Str. 28 | 10-14 | A |
| 170 | Lütten Klein | Ostseeallee 15 | 10-15 | Α |
| 171 | Lütten Klein | Sassnitzer Str. 15 | 10-16 | SR |
| 172 | Lütten Klein | StPetersburger Str. 43 | 10-17 | Α |
| 173 | Lütten Klein | Stockholmer Str. 18 | 10-18 | Α |
| 174 | Lütten Klein | Turkuer Str. 1 | 10-19 | Α |
| 175 | Lütten Klein | Turkuer Str. 57 | 10-20 | Α |
| 176 | Lütten Klein | Usedomer Str. 14 | 10-21 | SR |
| 177 | Lütten Klein | Usedomer Str. 46 | 10-22 | A |
| 178 | Markgrafenheide | Albin-Köbis-Str. 4b | 03-02 | C |
| 179 | Markgrafenheide | Albin-Köbis-Str. 8c | 03-04 | C |
| 180 | Markgrafenheide | Max-Reichpietsch-Str. 9 | 03-03 | C |
| 181 | | | | |
| 182 | Nienhagen | Joe-Duty-Weg 1 | 28-02 | С |
| | Nienhagen | Max-Garthe-Str. 30 | 28-01 | C |
| 183 | Reutershagen | Alfred-Schulze-Str. 21 | 13-01 | A |
| 184 | Reutershagen | Anton-Saefkow-Str. 1 | 13-30 | Α |
| 185 | Reutershagen | Bonhoefferstr. 6 | 13-03 | Α |
| 186 | Reutershagen | Clara-Zetkin-Str. 15 | 13-14 | Α |
| 187 | Reutershagen | Eikbomweg 32c | 13-08 | SR |
| 188 | Reutershagen | Erich-Mühsam-Str. 8 | 13-07 | Α |
| 189 | Reutershagen | Etkar-Andre-Str. 3 | 13-04 | Α |
| 190 | Reutershagen | Etkar-Andre-Str. 39 | 13-05 | Α |
| 191 | Reutershagen | Etkar-Andre-Str. 50 | 13-06 | Α |
| 192 | Reutershagen | Fritz-Triddelfitz-Weg 1a | 13-02 | Α |
| 193 | Reutershagen | Goerdelerstr. 20 | 13-28 | Α |
| 194 | Reutershagen | Heinrich-Schütz-Str. 16 | 13-09 | A |
| 195 | Reutershagen | Heinrich-Schütz-Str. 7 | 13-10 | A |
| 196 | Reutershagen | Jung-Jochen-Weg 9 | 13-13 | A |
| 197 | Reutershagen | Kärntner Str. 38 | 13-15 | A |
| 198 | Reutershagen | Krischanweg 11 | 13-31 | A |
| 199 | Reutershagen | Kufsteiner Str. 6 | 13-16 | |
| 200 | Reutershagen | Kuphalstr. 14 | 13-10 | A |
| 201 | _ | | | A |
| | Reutershagen | Kuphalstr. 19a | 13-17 | A |
| 202 | | Kuphalstr, 36 | 13-18 | SR |
| 203 | Reutershagen | Mathias-Thesen-Str. 18 | 13-29 | Α |
| 204 | Reutershagen | Mathias-Thesen-Str. 2 | 13-20 | SR |
| 205 | Reutershagen | Schulenburgstr. 8 | 13-22 | SR |
| 206 | Reutershagen | Schweriner Str. 21a | 13-23 | SR |
| 207 | Reutershagen | Tschaikowskistr. 45 | 13-12 | Α |
| 208 | Reutershagen | Tschaikowskistr. 58 | 13-25 | Α |
| 209 | Reutershagen | Tschaikowskistr. 8 | 13-26 | Α |
| 210 | Reutershagen | Walter-Husemann-Str. 12 | 13-11 | Α |
| 211 | Reutershagen | Werner-Seelenbinder-Str. 16 | 13-24 | Α |
| 212 | Reutershagen | Wiener Platz 9 | 13-27 | Α |
| 213 | Reutershagen | Willi-Schröder-Str. 7 | 13-21 | Α |
| | | | ₹ | |

| v , | 214 | Schmarl | Adam-JKrusenstern-Str. | 14 | 12-01 | C |
|-------|--|--|--|--|-------|-----|
| | 215 | Schmarl | Adam-JKrusenstern-Str. | 2 | 12-02 | С |
| | 216 | Schmarl | Adam-JKrusenstern-Str. | | 12-03 | C |
| | 217 | Schmarl | Adam-JKrusenstern-Str. | | 12-04 | Č |
| | 218 | Schmarl | Hundsburgallee 2 | | 12-05 | Ċ |
| × 9 | 219 | Schmarl | Kolumbusring 16 | | 12-06 | Ċ |
| | 220 | Schmarl | Kolumbusring 2 | | 12-07 | C |
| | 221 | Schmarl | Kolumbusring 35 | | 12-08 | A |
| | 222 | Schmarl | Kolumbusring 57 | 6 | 12-09 | A |
| | 223 | Schmarl | Roald-Amundsen-Str. 24 | | 12-10 | SR |
| | 224 | Schmarl | Roald-Amundsen-Str. 27 | | 12-11 | C |
| | 225 | Schmarl | Stephan-Jantzen-Ring 16 | | 12-12 | C |
| | 226 | Schmarl | Stephan-Jantzen-Ring 36 | | 12-13 | C |
| | 227 | Schmarl | Stephan-Jantzen-Ring 45 | | 12-14 | C |
| | 228 | Schmarl | Vitus-Bering-Str. 24 | | 12-15 | C |
| | 229 | Schmarl | Vitus-Bering-Str. 32 | 2 | 12-15 | C |
| | 230 | Schmarl | Willem-Barents-Str. 28 | | 12-10 | C |
| | 231 | Stadtmitte | Alter Markt 1 | | 19-11 | A |
| | 232 | Stadtmitte | Am Strande 2a | | 19-17 | |
| . 43. | 233 | Stadtmitte | Am Strande 50 | Althoraco Avento | 19-17 | A |
| | 234 | Stadtmitte | Am Wendländer Schilde 7 | | 19-15 | SR |
| | 235 | Stadtmitte | August-Bebel-Str. 36 | | 19-14 | A |
| | 236 | Stadtmitte | Bahnhofstr. 11a | | | A |
| | 237 | Stadtmitte | Bahnhofstr. 3 | | 19-09 | Α |
| | 238 | Stadtmitte | Blücherstr. 54a | | 19-03 | A |
| | 239 | Stadtmitte | Küterbruch | | 19-08 | Α |
| | 240 | Stadtmitte | Apostelstraße | | 19-10 | Α |
| | 241 | Stadtmitte | Johannisstr. 8 | | 19-04 | A |
| | 242 | Stadtmitte | Kleine Wasserstr. 10 | | 19-16 | Α |
| | 242 | Stadtmitte | Paulstr. 41 | | 19-18 | Α |
| 11 | OF STREET WILLIAMS AND ADDRESS AND | Stadtmitte | and the second s | This is a Silver State of the S | 19-05 | A |
| | 2 44 245 | Stuthof | Schillerplatz 11 | | 19-06 | SR |
| | 245 | Südstadt | Stuthof 10 | | 30-01 | C |
| | 4.44 | A CONTRACTOR OF THE CONTRACTOR | Albert-Einstein-Str. 19 | F. F | 17-16 | A |
| 7 Tu | the state of the s | Südstadt Südstadt | Brahestr. 36 | | 17-01 | SR |
| | | Südstadt | Brahestr. 6a | | 17-02 | A |
| | | Südstadt | Erich-Schlesinger-Str. 50 | | 17-03 | Α |
| | | Südstadt | Erich-Weinert-Str. 18 | | 17-04 | Α |
| | 251 | Südstadt | Ernst-Haeckel-Str. 1 | | 17-05 | Α |
| | | Südstadt | Galileistr. 8 | | 17-06 | Α |
| 18. 3 | and the state of t | Südstadt | Lomonossowstr. 13 | | 17-07 | Α |
| 2.00 | the state of the s | Südstadt | Majakowskistr. 26 | | 17-08 | SR |
| 7110 | the state of the s | Südstadt | Max-Planck-Str. 5a | | 17-15 | SR |
| | | Südstadt | Platz der Freundschaft 7 | | 17-09 | Α . |
| | | Südstadt | Robert-Koch-Str. 8 | | 17-14 | Α |
| | | Südstadt | Rudolf-Diesel-Str. 3 | | 17-10 | A |
| d. | | Südstadt | Tychsenstr. 11 | | 17-12 | SR |
| | | Südstadt | Weidengrund 75 | | 17-13 | Α |
| | | Südstadt | Ziolkowskistr. 10 | | 24-19 | Α |
| | 262 | Südstadt | Zur Mooskuhle 26c | | 17-11 | C |

| 263 | Toitenwinkel | Albert-Schweitzer-Str. 8 | 24-01 | С |
|-----|--------------|-----------------------------|-------|-----|
| 264 | Toitenwinkel | Baumschulenweg 1 | 24-24 | C. |
| 265 | Toitenwinkel | Baumschulenweg 6 | 24-03 | C |
| 266 | Toitenwinkel | Bertha-von-Suttner-Ring 24 | 24-02 | Ċ |
| 267 | Toitenwinkel | Hafenbahnweg 7 | 24-04 | SR |
| 268 | Toitenwinkel | Ilja-Ehrenburg-Str. 6 | 24-05 | C |
| 269 | Toitenwinkel | Jawaharlal-Nehru-Str. 12 | 24-06 | SR |
| 270 | Toitenwinkel | Joliot-Curie-Allee 62 | 24-07 | С |
| 271 | Toitenwinkel | Krummendorfer Str. 11d | 24-08 | С |
| 272 | Toitenwinkel | Martin-Luther-King-Allee 23 | 24-22 | С |
| 273 | Toitenwinkel | Martin-Luther-King-Allee 35 | 24-10 | С |
| 274 | Toitenwinkel | Martin-Luther-King-Allee 8 | 24-09 | С |
| 275 | Toitenwinkel | Martin-Niemöller-Str. 20 | 24-11 | С |
| 276 | Toitenwinkel | Pablo-Neruda-Str. 12 | 24-12 | SR |
| 277 | Toitenwinkel | Pablo-Picasso-Str. 1 | 24-13 | С |
| 278 | Toitenwinkel | Pablo-Picasso-Str. 20 | 24-14 | C |
| 279 | Toitenwinkel | Salvador-Allende-Str. 46 | 24-15 | C |
| 280 | Toitenwinkel | Schlehenweg 2 | 24-17 | C |
| 281 | Toitenwinkel | Schlehenweg 6 | 24-18 | , C |
| 282 | Toitenwinkel | Urho-Kekkonen-Str. 16 | 24-20 | С |
| 283 | Toitenwinkel | Zum Lebensbaum 22 | 24-21 | С |
| 284 | Toitenwinkel | Zum Schäferteich 20 | 24-16 | C |
| 285 | Toitenwinkel | Zum Vogelnest 6 | 24-23 | C |
| 286 | Torfbrücke | Torfbrücke 7 | 07-01 | С |
| 287 | Warnemünde | Wiesenweg 10 | 01-03 | Α |
| 288 | Warnemünde | Am Strom 3 | 01-01 | SR |
| 289 | Warnemünde | Heinrich-Heine-Str. 4 | 01-02 | SR |
| 290 | Warnemünde | Parkstr. 12 | 01-05 | Α |
| 291 | Warnemünde | Parkstr. 32 | 01-06 | SR |
| 292 | Warnemünde | Schillerstr. 10e | 01-07 | SR |
| 293 | Wiethagen | Wiethagen 3a | 06-01 | C |

Legende:

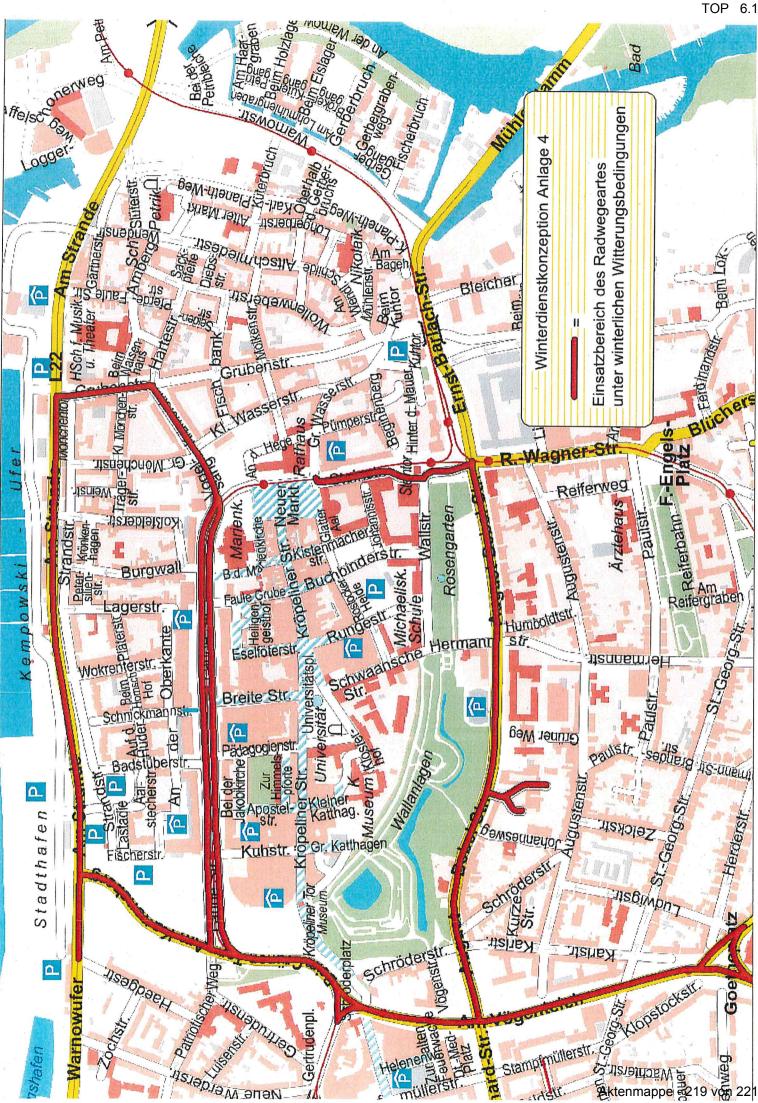
SR Stadtentsorgung im Rahmen Auftrag Straßenreinigung /Winterdienst A erste Priorität Beauftragung Veolia

A erste Priorität Beauftragung Veolia
B zweite Priorität Beauftragung Veolia
C dritte Priorität Beauftragung Veolia

Behinderten-Parkplätze in der Hansestadt Rostock

| Stadtteil | Straße | Platz | Anzahl | Zeitzusatz |
|------------------|-------------------|-------------------------------------|-------------|---------------|
| Stadtmitte | | | | |
| | Aalstecherstr. | gegenüber Nr. 4 | | ohne |
| | Alter Markt | gegenüber Petrikirche | 2 | ohne |
| 9 | Am Strande | Höhe Speicher (Stadthafen) | 2 | ohne |
| | Am Strande | Ecke Fischerstr. | 2 | ohne |
| | August-Bebel-Str. | Höhe Haus Nr. 12 | 2 | ohne |
| | Augustenstr. | gegenüber Höhe Nr. 103 | 1 | Mo-Fr 8-18 |
| | Augustenstr. | Höhe Caritas | 1 | Mo-Fr 7-18 |
| | An der Hege | hinter dem Rathaus | 4 | ohne |
| | Fischerstraße | Höhe Einfahrt Parkhaus | . 1 | ohne |
| | Glatter Aal | Vor dem ehemaligen Postgebäude | 3 | Davon 2 ohne |
| | Grubenstr. | Höhe Nr. 48 Sparkasse | 1 | ohne |
| | KAdenauer-Platz | Bahnhofsvorplatz | . 2 | ohne |
| | Lange Str. | Höhe Haus Nr. 17/18 (Ecke Burgwall) | | ohne |
| | Lange Str. | Sparkasse Nr. 7/8 | | ohne |
| | Lange Str. | Durchgang Eselföter Nr. 27 | | ohne |
| | Lange Str. | Durchgang Nr. 35/36 | | ohne |
| | Paulstr. | Ärztehaus | | Mo-Fr 8-18 |
| | Petrischanze | | . 5 | ohne |
| | Schillerplatz | vor Haus Nr. 8 | 1 | ohne |
| | Schwaansche Str. | Rostocker Hof | | ohne . |
| | Universitätsplatz | Hauptgebäude Univers. | | ohne |
| KTV | Oniversitatiopiaa | Tradpigosadae eriitorer | | |
| IXIV | Am Brink | Höhe Haus 2 | 1 | ohne |
| | Barnstorfer Weg | Höhe Apotheke | | werkt.8-18 |
| | Doberaner Str. | Höhe Theaterkasse Volkstheater | | Mo-Fr 9-18 |
| | Fritz-Reuter-Str. | Höhe Apotheke | | werktags 8-18 |
| | Margaretenplatz | Höhe Orthopädiewerkstatt | | chne |
| | Patriotischer Weg | gegenüber Theater | | ohne |
| | Stampfmüllerstr. | Ecke Doberaner Hof | | ohne |
| | Waldemarstr. | Höhe Waldemarhof | | Mo-Fr 7-18 |
| | Waldemarstr. | Höhe Blutspende | | |
| | Warnowufer | gegenüber Bühne 602 (Stadthafen) | | ohne |
| | Wismarsche Str. | Höhe Ärztehaus Atrium Am Saarplatz | | Mo-Fr 8-18 |
| | Ulmenmarkt | Parkplatz | | Mo-Fr 8-18 |
| | Gertrudenstr. | Höhe Haus 4/4a | | ohne |
| Hansa-viertel | John Garage | FIGURE FIGURE II IN | | |
| i iaiisa-vicitei | Neuer Friedhof | | | Ohne |
| | Westfriedhof | Parkplatz | | 3 ohne |
| | vvestineanoi | I airhiaiz | | A DELINE |

| Reutershagen | | 1 | 1 | 1 |
|--|-------------------------|--|-------------|--------------------|
| | EThälmann-Str. | vor Ärztehaus/Apotheke | | 1 Mo-Fr. 8-18 |
| | Goerdelerstr. | gegenüber Haus Nr. 20 - Kita Anne Frank | | 1 Mo-Fr 6-17 |
| _ | WStöcker-Str. | Parkplatz Markt | | 2 Mo-Fr 8-18 |
| Evershagen | | | | 1011010 |
| | Ehm-Welk-Str. | Höhe Ospa (Kundenparkplatz | | 2 ohne |
| | | Ostseesparkasse) | | onne |
| | Ehm-Welk-Str. | Höhe Ärztehaus/Apotheke | 1 | Mo-Fr 8-18 |
| Groß Klein | | | | |
| | Gerüstbauerring | gegenüber Haus Nr. 32 | 1 | ohne |
| | Schiffbauerring | Höhe Klenowtor | 2 | ohne ohne |
| | Schiffbauerring | Höhe Haus Nr. 14 | 1 | Mo-Fr 7-19 |
| | Schiffbauerring | Höhe Haus Nr. 15 | 1 | Mo-Fr 7-19 |
| ∟ütten Klein | | , x | T T | |
| | Helsinkier Str. | Höhe Haus 21 (Behindertenschule) - in | | Mo-Fr 6-18 1/2 |
| | Tielslikiel Sti. | Planung: | . 1 | Stunde |
| Schmarl | | | | |
| | Kolumbusring | Höhe Einkaufszentrum | 3 | werkt. 8-20 |
| Südstadt | | | | WOINE O ZO |
| II. | Brahestr. | gegenüber NETTO | 1 | Mo-Fr 8-18 |
| | Platz der | | | |
| | Freundschaft | Parkplatz Hauptbahnhof | 4 | ohne |
| Varnemünde | | | | |
| a de la companya de l | Am Strom | Höhe Haus Nr. 38 | 3 | ohne |
| | Am Strom | Höhe Haus Nr. 39 | | ohne |
| | Friedhof | Parkplatz (nur für Friedhofsbesucher) | | ohne |
| | HHeine-Str. | Ecke Schulstr. | | ohne |
| | Kirchenplatz | Je 3 links und rechts der Kirche | | ohne |
| | Kurhausstr. | vor Apotheke | 1 | Office |
| | Parkstr. | gegenüber Haus Nr. 10 | 2 | ohne |
| | Parkstr. | gegenüber Haus Nr. 18 | | ohne |
| | Scandlines Parkplatz | vor beschranktem Parkplatz | | ohne |
| | Seestr. | gegenüber Haus Nr. 10 | 2 | ohne |
| | Seestr. | gegenüber Haus Nr. 13-14 | | ohne |
| | Strandweg | Höhe Haus "Stolteraa" | 2 | |
| | Strandweg | Höhe Haus Nr. 1 | | ohne |
| | Wachtlerstr. | gegenüber Haus Nr. 3 | | ohne |
| 10 | Wachtlerstr. | gegenüber Haus Nr. 11 | | Mo-Fr 7.30 – 16.00 |
| lohe Düne | | 3-3 | | 10.00 |
| | An der See | Großer Parkplatz 1. Parkreihe (Ende) | 2 | ohno |
| 2 | An der See | Großer Parkplatz 1. Parkreine (Ende) Großer Parkplatz am Anfang der 1. Parkreihe | | ohne ohne |
| | | I GINIEIIE | | |
| | | | 130 | |



| Nr. | Stadtteil | Lage | Plätze | | |
|-----|----------------|----------------------------|--------|--|--|
| 1 | KTV | Kabutzenhof | 1 | am Parkplatz Liegeplatz der Georg-Büchner | |
| 2 | Brinkmannsdorf | Höger Up | 3 | ssiner Str. Höhe Hotel Brinkmannsdorf | |
| 3 | KTV | Brink | 8 | in Richtung Wismarsche Straße / Ecke Feldstr. | |
| 4. | Innenstadt | Glatter Aal | 5 | Sackgasse gegenüber der Gaststätte "Vabiano" | |
| .5 | Innenstadt | Kaufhof | 3 | Lange Straße, Eingang zum Kaufhof vor der Ecke Breite Straße | |
| 6 | Hansaviertel | Schillingallee | 8 | Ecke Dethardingstr./ Anklamer Str. | |
| 7 | Südstadt | Max-Planck-Str | 7 | gegenüber dem Eingang zur Südstadtklinik, nach der Kreuzung Südring/MPlStr. | |
| 8 | | Graf-Schwerin-Str. | 6 | Ecke Hamburger Str., Abfahrt Bus Linien | |
| 9 | Dierkow | Brandinstr. | 4 | Brandin-Str. / Ecke Kurt-Schumacher-Ring | |
| 10 | Toitenwinkel | MLKing Allee | 4 | Ecke MLKing-Allee / Nehru-Str. | |
| 11 | Dierkow | Dierkower Allee | 3 | Kurt-Schumacher-Ring Ecke Dierkower Alle, Höhe Autohaus Krüll | |
| 12 | Überseehafen | Fährterminal | 4 | Ost-West-Str., direkt am Fährterminal | |
| 13 | Evershagen | EWelk-Str. | | Ehm-Welk-Str. an der Kreuzung Ehm-Welk-Str./BBrecht-Str./Nexö-Ring | |
| 14 | Schmarl | Kolumbusring | 4 | Kolumbusring, Am Einkaufscenter | |
| 15 | Lütten Klein | Rigaer Str. | 5 | auf dem Netto-Parkplatz zur Rigaer Str. Ecke Warnowallee | |
| 16 | Lütten Klein | Warnowallee | 5 | neben Einfahrt Tiefgarage beim Warnowpark, gegenüber Haltestelle Lüttenklein-Zentrum | |
| 17 | Lichtenhagen | Güstrower Str. | 3 | gegenüber Einkaufszentrum Hammer,Güstrower Ecke Flensburger Str. | |
| | | | | Parkplätze Schiffbauerring Ecke ATischbein-Str., gegenüber Seiteneingang Klenowtor, in der | |
| 18 | Groß Klein | Schiffbauerring | 4 | Nähe S-Bahn-Halte Lichtenhagen | |
| 19 | Warnemünde | Kirchplatz | | Kirchenplatz, Ecke Kirchstr. | |
| 20 | Warnemünde | Kurhausstr. | | Kurhausstr. Ecke Seestr. | |
| 21 | Warnemünde | Bhf | 2 | vom Bahnhof kommend Richtung Strom linksseitig vor der Brücke | |
| 22 | Südstadt | Südstadtcenter | 3 | Nobelstraße Ecke Majakowskie Str. | |
| 23 | Toitenwinkel | JCurie-Allee | 3 | JCurie-Allee Ecke Picassostr. | |
| 24 | Sievershagen | Ostseepark | | Parkplatz,nähe Eingang zum Real | |
| 25 | Groß Klein | S-Bahnhof,LKl. | 4 | S-Bahnhof Lütten-Klein, Abfahrt der Buslinien, direkt neben der Alten Warnemünder Chaussee | |
| 26 | Dierkow | Dierkower Kreuz | 2 | Parkplatz, Abfahrt der Buslinien | |
| 27 | Bentwisch | Hanse-Center | 2 | Hansestraße, Mittig Einkaufszentrum Hanse Center | |
| 28 | Innenstadt | Lanca Str | | | |
| 20 | minenstaut | Lange Str. | 3 | Lange Straße Richtung Doberaner Platz vor der Fußgängerampel Höhe ehemals Gastst. Storch | |
| 29 | Lütten Klein | Warnowpark | 3 - | rechts direkt vor dem Warnowpark nach der Kreuzung Warnowallee/Petersburger Str. Richtung | |
| 30 | Warnemünde | | | Lichtenhagen | |
| 31 | Bhf | Passargierkai Nordocito | | Parkplatz am Fährterminal | |
| 32 | Bhf | Nordseite Südseite | | Bahnhof Ausgang Richtung Rostock Zentrum | |
| 32 | | | 4 | Bahnhof Ausgang Richtung Südstadt, ZOB | |
| | Lütten Klein | Kino Cine Star | 4 | Petersburger Str., direkt vor dem Cinestar gegenüber dem Warnowpark | |
| 34 | Innenstadt | Universitätsplatz | | Nähe Barocksaal | |
| 35 | Hohe Düne | An der See | 133 | auf dem Parkplatz vor dem Fähreanleger /von/nach Warnemünde | |

